
F. 646.




BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
F. 646.

Geschichte

der

alten Pfarrei Pfäffikon

gelegen

theils im Kanton Luzern — heutige Pfarrei Pfäffikon — theils im Kanton Bern — jetzt Aargau — heutige Pfarreien Gundiswil und Reinach.

Der Heimathskunde für den Kanton Luzern
V. Bändchen.

Von

M. Estermann,
Leutpriester in Neudorf.

Luzern.
Buchdruckerei von Gebrüder Räber.
1882.



Widmung.

Meinen Freunden und Bekannten,

ja allen Bewohnern der drei Pfarreien

Pfäffikon, Gundiswil und Reinach

widmet diese Heimathskunde

Der Verfasser.

Vorwort.

Als meine Pfarrgeschichte von Neudorf vollendet war, da wählte ich zum Gegenstand meiner Forschung in erster Linie die alte, einst sehr ausgedehnte Pfarrei Pfäffikon, die sowohl in kirchengeschichtlicher wie in bürgerlicher Hinsicht interessanten Stoff zur Aufhellung und Erforschung darbot.

Die kirchlichen Verhältnisse darzustellen, wenn auch Manches nicht mehr klar genug aufgehellt werden kann, war mit weniger Schwierigkeiten verbunden, als eine richtige Darstellung der verwickelten bürgerlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern und ihren Gütern von Pfäffikon und denen von Gundiswil, Reinach, Menzikon, Beinwil u. s. w.

Zur richtigeu Lösung dieser letztern Aufgabe bot mir nach langem vergeblichen Bemühen endlich die Einleitung zum Stiftsurbar vom Jahre 1674 über die betreffenden Ortschaften den Schlüssel.

Wäre das ehemalige bischöflich-konstanzische Archiv in Karlsruhe gehörig regestrirt, so könnte in kirchlicher Beziehung vielleicht noch der eine oder andere Punkt klarer

gestellt werden, wie z. B. die Entstehung der Kirche zu Gundiswil und ihr ursprüngliches Verhältniß zu Pfäffikon und die Stiftung der Kaplanei in dort.

Diese Pfarrgeschichte ist nur für Pfäffikon (Pfarrei und Gemeinde) eine möglichst vollständige und zwar in kirchlicher wie bürgerlicher Hinsicht, nicht aber für die Pfarreien Gundiswil und Reinach. Die Geschichte der letzten zwei Pfarreien ist nur insoweit und so lange eingeflochten, als sie mit der Stift Beromünster in Beziehung und Verbindung stehen. Die bürgerlichen Verhältnisse der aargauischen Ortschaften, die einst zur Pfarrei Pfäffikon gehörten, habe ich auf vielfachen und ausdrücklichen Wunsch mehrerer befreundeter Herren dieser Ortschaften aufgenommen, in Erwägung, daß das Urkundenmaterial im Stiftsarchiv liegt und nicht Jedermann Zeit und Gelegenheit hat, sich diese alten Pergamente zu verschaffen und zu lesen.

Die industriellen Bestrebungen, das Fabrikwesen und das Aufblühen der Ortschaften Beinwil, Reinach, Menzikon und Burg in Handel und Gewerbe seit ungefähr 150 Jahren fällt außer den engen Rahmen dieser Geschichtsblätter; es wäre aber eine lohnende und schöne Arbeit für einen Herrn im Thale d'runten, uns diese Verhältnisse, wie sie nach und nach geworden sind, zu schildern.

Wie in der Pfarrgeschichte von Rickenbach jene geschichtlichen Parthien nicht mehr aufgenommen worden sind, die in

jener über die Pfarrei Neudorf niedergelegt sich befinden, so werden auch in dieser Pfarrgeschichte jene das ganze Michelsamt beschlagenden Abschnitte übergangen, wenn sie in den zwei Arbeiten über Neudorf und Rickenbach enthalten sind; denn alle drei Arbeiten ergänzen sich gegenseitig und sollen ein Ganzes bilden, mehr oder weniger.

Wenn das lateinische Sprichwort von einer Arbeit verlangt, daß sie neun Jahre auf dem Arbeitstische liegen soll, ehe sie veröffentlicht werde (nonum prematur in annum), so erfüllte sich dieser Grundsatz an der Geschichte von Pfäffikon buchstäblich, nicht aber in der Weise, daß ich behaupten wollte, die Arbeit sei nun eine vollkommene oder gute, sondern das Sprichwort ging in Erfüllung, weil diese Arbeit durch andere Arbeiten gar oft in den Hintergrund gedrängt wurde, weil die Quellen für diese Geschichte oft nur spärlich und langsam flossen, während sie für andere leichtere und ergiebigere Ausbeute boten.

In der Notizensammlung dieser Pfarrgeschichte haben mich freundlich unterstützt die Herren: Dr. Th. von Liebenau, Dr. J. L. Brandstetter in Luzern, Archivar und Staatsschreiber M. v. Stürler in Bern, erzbischöflicher Archivar Franz Zell in Freiburg, Archivar Karl Brunner sel. in Aarau, Dekan Kuhn in Frauenfeld, P. Anselm Schubiger in Einsiedeln, P. Martin Kiem, jetzt Dekan in Muri-Gries, P. Dominik Willi in Meererau, Kammerer Stocker in Hochdorf, Karl v. Lerber-Marquardt in Bern und ganz beson-

ders die zwei Pfarrer J. Jost sel. und A. Habermacher, wie die verehrten Herren Pfarrer A. Zschokke in Gundiswil und F. Amsler, Pfarrer in Reinach, Kirchenrath und alt-Lehrer Feer und Eduard Dowe in Pfäffikon. Allen diesen Herren und insbesondere Hochw. Herrn Propst Riedweg für den stets freien Zutritt zu dem Archiv statte hiemit meinen herzlichen Dank ab.

Mögen diese Geschichtsblätter eine freundliche Aufnahme finden und besonders den Bewohnern der drei Pfarreien, die einst das alte Pfäffikon bildeten, ein bleibendes Andenken einstiger Zusammengehörigkeit sein.

Neudorf, am Neujahr 1882.

M. Estermann,
Leutpriester.

I. Kirchengeschichte.

Pfäffikon unter der Herrschaft der Römer.

Das Dorf Pfäffikon im Winonthale, östlich am Fuße des Sterenberges, an der nördlichen Grenze des Kantons Luzern, auf einer sanft ansteigenden Anhöhe gelegen, ist eine der ältesten Ortschaften unseres engern Vaterlandes, denn seine Geschichte reicht hinauf in die Zeiten der Römerherrschaft; das Gleiche gilt auch von dem eine gute halbe Stunde nördlicher gelegenen Hofe Maihusen. — Wie jede Wissenschaft in unsern Tagen durch den menschlichen Forschergeist stets Fortschritte macht, so ganz besonders jene der Geschichte. Man begnügt sich nicht mehr damit, die alten Pergamente und Chroniken der Archive zu durchforschen, nein, man wühlt selbst die Erde auf, um Zeugnisse aus den Ruinenhügeln für die Geschichte der Völker und Länder aufzudecken. Welch' wichtige Resultate verdankt die Geschichte dem unermüdlichen Eifer des Engländers Layard, der aus den Ruinenhügeln Ninive's die Bibliothek König Assur-banipal's in 20,000 Ziegelplatten zu Tage förderte, und wer staunt nicht vor dem rastlosen Ringen des deutschen Dr. Heinrich Schliemann, der die Ruinen von Troja und Mykene mit so seltenem Glücke ausgrub und die Museen Griechenlands mit den goldenen Rüstungen, Waffen, Gefäßen, Götterbildern 2c. aus der Heldenzeit Homer's bereicherte.

Nach dem Vorbilde dieser und anderer Forscher darf auch der Geschichtschreiber, schreibe er über größere oder kleinere Parthien des Landes, die aus der Erde hervorgegrabenen

Funde, besonders für die älteste Geschichtsperiode, nicht außer Acht lassen, sind sie ja, wenn auch eine spärliche, doch sichere Quelle der Geschichte. „Allmälig gibt die Erde“, sagt G. v. Bonstetten, „ihre Geheimnisse heraus und dem forschenden Menschengeiste erschließt sich ein Blatt nach dem andern aus diesem stillen und nur stufenweise zu durchwühlenden Archive der Vorzeit.“

Das Winonthal scheint nach gemachten Ausgrabungen und Lokalnamen seiner ganzen Länge nach bis hinauf nach Witwil, ja bis Neudorf, zur Römerzeit bevölkert gewesen zu sein. In Gränchen entdeckte man Anno 1856, in Kulm (Columba) schon 1756, in Pfäffikon 1838 und 1864, in Maihusen 1816, 1870 und 1878 (Fangweid) Römerfunde. Von Maihusen scheint eine Verbindungsstraße über Witwil in's Aathal hinübergeführt zu haben oder der Berghalde nach entlang nach Neudorf. Die Lokalnamen „zer Herstraße“ in Witwil und „Muracher“ in Neudorf am Lindenberg, wie eine in Witwil gefundene Römermünze sprechen dafür. Gräber, die man Anno 1860 in Witwil aufdeckte, wurden für alamannische erklärt. Im benachbarten Aathale wurden Römerfunde nicht nur in den Niederungen, sondern selbst auf beiden Höhenzügen in Römerschwil und auf der Illau aufgefunden.

In Pfäffikon selbst, mit dessen Geschichte wir uns in diesen Blättern beschäftigen, wurden in den Jahren 1838 und 1864 römische Gebäude aufgedeckt und bloßgelegt (auch im Herbste 1881 deckte man eine weitere Stelle ab, ohne aber auf gehoffte Funde zu stoßen mit Ausnahme von Schutt und Ziegelfragmenten u. s. w.). Der gewandte Forscher von Zürich, Ferdinand Keller (gestorben 1881 den 31. Juli), schreibt: „In dem östlich vom Pfarrhause liegenden Baumgarten befinden sich die Trümmer eines römischen Landhauses, welche in den Jahren 1838 und 1839 auf Anordnung und Unkosten des löblichen Chorherrenstiftes Beromünster aufgedeckt wurden.“ (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XV.) Professor J. A. Isaak und der damalige Leutpriester J. B. Herzog leiteten die Aufdeckung, Ersterer gab eine lithographirte

mit Plänen versehene Beschreibung der Entdeckung heraus. In den Jahren 1864 und 1865 wurden im Auftrage der historischen Gesellschaft der V Orte in der Matte des Herrn Gemeindeammann Stoll nicht fern von dem frühern Fundorte weitere Ruinen von Gebäulichkeiten bloßgelegt, ohne wichtige Resultate, man fand zwei Münzen. Keller gibt im oben zitirten Werke über die im Jahre 1838 gemachten Nachforschungen einen schön gefertigten Plan. Er schreibt: „Was bei der Aufdeckung dieser Villa besonders auffiel, war der Umstand, daß bei dem Durchbruch der Böden Reste älterer Fußböden, Ueberbleibsel von Hypokaustpfeilerchen und Ziegelfragmente zum Vorschein kamen; hieraus, sowie aus dem ungleichen Niveau der Fußböden ergab sich die Thatsache, daß das Gebäude das Schicksal hatte, zerstört und dann wiederhergestellt zu werden. Zugleich überzeugte man sich, daß der zweite Bau mit geringerem Aufwand ausgeführt wurde, da sich in dem Schutte, der unter den später angelegten Fußböden sich befindet, 1—1½ □' große Bruchstücke von Mosaik von bunterer Färbung und reicherer Zeichnung vorfanden, ja Fragmente aus ganz kleinen Würfelchen, von denen einige deutliche Spuren von Vergoldung zeigten."

Professor Brosi irrte somit, wenn er die alten Ruinen Pfäffikon's für keltisch erklärte. Die Kelten hatten keine römischen Mosaikböden und überhaupt keinen Luxus, wie er aus der Pfäffiker Ruine hervorschaute. (Geschichtsfreund, Bd. VII, S. 126, Note.)

Die zirka 30 menschlichen Skelette, die man vorfand, hält Keller für alamannische; die ersten deutschen Ansiedler nach der Zerstörung benutzten nach Keller's Ansicht die noch vorhandenen Gemächer des nicht vollständig zerstörten Gebäudes als Grabkammern für ihre Verstorbenen. Im Jahre 1823 wurden auch auf dem sogenannten Kirchbüel drei Gräber mit drei Skelette ausgegraben, bei einem derselben lag ein Schwert. Nach den gemachten Funden muß die erste Ansiedlung mit allem damaligen Komfort ausgestattet gewesen sein, sie fiel auch in die Blüthezeit der römischen Ansiedlung in

Helvetien. Diese Zeit des Friedens und der Kultur fällt in die Periode von Kaiser Vespasian bis Gallienus oder in Zahlen von 70 nach Christus bis 260. „Helvetien erhob sich", sagt Keller, „während dieses zweihundertjährigen Zeitraumes zu einem Grade römischer Gesittung, den es überhaupt zu erreichen im Stande war." Unter Gallienus drangen die Alamannen in Helvetien ein und in diese Zeit mag die erste Zerstörung der Villa in Pfäffikon fallen. Aus der Asche und der Ruine erhob sich die Villa wieder, wenn auch weniger glanzvoll, und dauerte, wie wir sehen werden, bis in die ersten Jahre des fünften Jahrhunderts.

Auf einer mäßigen Anhöhe mit herrlicher Aussicht tief in's Thal hinab wie hinein in die riesige schneebedeckte Gebirgswelt im heutigen noch zur Pfarrei Pfäffikon gehörenden Maihusen, früher genannt: „ze dem Einhuß", lag die Nachbarvilla Pfäffikon's, deren Schicksale sie höchst wahrscheinlich theilte. Auf Grundstücken mit dem Lokalnamen „Muracher, Murmatten" grub man Anno 1816 nach Bausteinen, man stieß auf wohl erhaltene Mauern, ja man hob eine steinerne Stiege heraus mit 16 Tritten, man fand schöne Mosaikböden und eine bedeutende Menge Römermünzen. (Eine derselben befindet sich heute im Besitze des Herrn Archivars Theod. v. Liebenau, ein Constantius Chlorus.) Im Jahre 1870 durchgrub der jetzige Besitzer jenen Hügel, wo Anno 1816 römische Ruinen entdeckt wurden, um das Grundstück fruchtbarer zu machen, auf eine Tiefe von 12 Fußen; er stieß auf vielerlei Gegenstände, die jedoch unbeachtet liegen blieben. Bemerkenswerth war der Umstand, daß man an einer Stelle auf eine große Menge von Thierknochen und in der Nähe auf eine Stelle von lauter Asche stieß; offenbar hatte man an dieser Stelle die Küche mit ihren Abfällen vor sich.

Alle diese Manipulationen an Ort und Stelle giengen vor sich, ohne daß ein Geschichtskundiger davon Nachricht oder Anzeige erhielt. Im Frühjahr 1878 wurde etwa fünf Minuten östlich von der ehemaligen Villa Maihusen in der „Fangweid" dießseits des Heubüelwaldes von Schwarzenbacher Land-

leuten eine Grube zugeworfen, die entstanden war durch Sprengung und Fortschaffung eines gewaltigen Steinblockes. Als man die Grube mit der anstoßenden Erde zuwarf, stießen die Arbeiter auf eine Menge Thonscherben, Asche und Kohlen, bald zeigten sich im Boden erhaltene Urnen mit Asche und Erde gefüllt, in einer derselben befand sich eine kleine Merkurbüste von Gyps. Es wurden ferner ausgegraben Waffen, Messer, ein Liktorenbeil, zwei kupferne ziselirte Armbänder, die vorne und hinten abgebrannten Knöchelchen des Vorderarmes eines Kindes befanden sich noch darin, Schmucksachen von Glas u. s. w. Beim ersten Besuch der Stelle leuchtete uns sofort ein, daß wir höchst wahrscheinlich den Leichenverbrennungsplatz der römischen Ansiedlung in Maihusen vor uns hätten. Schon früher wurden auf der andern Seite des Steines ähnliche Gegenstände ausgegraben, leider aber nicht beachtet.

Professor Brosi und andere ältere Forscher hielten Pfäffikon wie Winikon und andere ähnliche römische Ansiedlungen für Militärstationen — Mansiones — oder kleine Lager, aber mit Unrecht. Keller widerlegt diese Ansicht gründlich. Die befestigten Lagerplätze und Mansionen waren nicht im Innern des Landes, sondern den Grenzen nach. Wohl war Vindonissa, wo sich abwechselnd bald die XI. bald die XXI. Legion befand, befestigt, wie andere Orte der Rheingrenze nach. „In der Nähe dieser Militärposten“, schreibt Keller ferner, „entstanden, wie es heute noch in eroberten Ländern geschieht, kleine unter dem Schutze der nahen Besatzung stehende und von den Bedürfnissen der Truppen abhängige Ortschaften, auch rief der Verkehr auf den Straßen Herbergen und Werkstätten verschiedener Art in's Dasein. Waren diese Wohnplätze auf die Nähe des Rheines und den Lauf der Straßenzüge beschränkt, so breitete sich dagegen eine andere Art römischer Ansiedlungen, deren Natur tiefer in die Lebensweise der gallischen Bevölkerung eingriff und in der Folgezeit eine bedeutende Veränderung im Aussehen des Landes bewirkte, nach dem Innern des helvetischen Gaues aus. Der Unterhalt und

die Verpflegung einer ansehnlichen Truppenmasse erforderte regelmäßigen Zufluß von Lebensmitteln für Menschen und Vieh. In fruchtbaren, von dem Hauptquartier aus leicht zugänglichen Thälern und in nicht allzugroßer Entfernung von demselben mußten landwirthschaftliche Anstalten gegründet werden. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Höfe, deren Anlegung, Erweiterung und Unterhaltung, wie die Stempel auf den zum Vorschein kommenden Dachziegeln beweisen, von Windisch aus stattfand, von Veteranen erworben wurden, welche beträchtliche Stücke konfiszirten Landes als Belohnung für langen Dienst erhalten hatten, mit der Verpflichtung, einen Theil des Ertrages ihrer von Steuern und andern öffentlichen Lasten befreiten Güter an das Hauptquartier und in die Garnisonen der kleineren Festungen abzuliefern." (Seite 21.) Nach diesen sehr einleuchtenden Worten unseres gründlichen Kenners des Alterthums halten wir die römischen Ansiedlungen in Pfäffikon und Maihusen, wie Winikon, Kulm u. s. w., für Höfe — Villen — belohnter Veteranen, die sich mit Landbau beschäftigten und mit der Landeshauptstadt Vindonissa in steter Fühlung stunden. Ich glaube kaum irre zu gehen, wenn ich annehme, daß das fruchtbare und leicht zugängliche Winonthal, nicht gar fern von der Hauptstadt in der Römerzeit ziemlich stark bevölkert war.

Bei der Aufdeckung in Pfäffikon von 1838 und 1839 wie bei der spätern wurden verschiedene hausräthliche Gegenstände, als: Bohrer, Meißel, eiserne Waagen, Glöcklein, Schlüssel, Lampen, Messerchen, eine Sichel, ein Dolch, eine Seemuschel, Glas- und Thonscherben u. s. w. ausgegraben. Bei der ersten Aufdeckung wurden auch Münzen von folgenden Kaisern gefunden: von Tiberins (14—37), Claudius, Domitian, Antoninus Pius, Gordian und Probus (278—288). (Geschichtsfreund, Bd. XX, S. 121.) Bei der letzten Aufdeckung fand man zwei römische Münzen, die eine hielt man für einen Nero (52—69), die andere war ein Comodus (180—192). Eine schöne weibliche Figur in Mosaik grub man bei der ersten Aufdeckung aus, sie befindet sich im Mu-

seum des V-örtigen Vereins in Luzern, auch ist sie abgebildet auf Tafel II, Band XV der Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Inschrift wurde eine einzige gefunden in einer Art Hafte oder Gürtelschloß. Keller liest die Inschrift: „Gemellian", es ist dieses ein Personenname und Gemellian vielleicht der Besitzer der Villa gewesen; wir könnten nun, da mit der Villa auch ihr eigentlicher Name untergegangen ist, die ehemalige Niederlassung in Pfäffikon „Villa Gemellian's" nennen. In den Meeresalpen im südlichen Gallien gab es eine Stadt mit Namen Gemellus, vielleicht stammte der Villabesitzer in Pfäffikon aus dieser Stadt.

Wir schließen unsere Untersuchung über die römischen Villen in Pfäffikon und Maihusen mit der Geschichte ihres gemeinsamen Unterganges.

Fast alle römischen Städte, Lager und Villen gingen in Helvetien unter beim ersten Anpralle der Völkerwanderung (407—412). Vindonissa bestund im Jahre 407 noch, denn man fand dort eine Münze aus genanntem Jahre vom jungen Kaiser Honorius geschlagen. Die Chronisten Prosper Aquitanus und Kassiodor melden über den Untergang der römischen Städte und Kultur in unserer Gegend: „Am letzten Tage des Jahres 406 nach Christus, nachdem der am Hofe allgebietende Vandale Stilicho die Rheingrenzen unkluger Weise von Truppen entblößte, setzten die deutschen Horden der Vandalen, Alemannen und Sueven an vielen Orten über den Rhein nach Gallien und Helvetien und verwüsteten alles: Städte, Land, namentlich die Christenkirchen, über hundert Städte und Castra wurden am Rheine, an der Reuß und Aare zerstört: Mainz, Worms, Speier und Straßburg, sowie die unlängst erst gebauten Castra zu Rauracia und Vindonissa, zu Ultinum und Solodurum, zu Altreva und Aventicum, mehrere derselben nach dreimaligen Ueberfällen; der Gräuel der Verwüstung, der das ganze Land zwischen den Alpen und Pyrenäen, dem Ozean und dem Rheine traf, dauerte vom Jahre 407 bis 412." (Geschichtsfreund, Bd. VII, S. 130, Prof. Brosi.)

Da Keller annimmt, die in Pfäffikon aufgefundenen Skelette hätten den ersten alamannischen Ansiedlern angehört und diese hätten die Kammern des nicht vollständig zerstörten Landhauses zum Begräbnißplatz ihrer Verstorbenen benutzt, so muß man annehmen, daß die Alamannen sich sofort auf den Posten der mit der besten Habe geflohenen Römer niedergelassen haben. Vierhundert Jahre wenigstens blühten unsere römischen Niederlassungen im Winonthale, bis sie wie andere Orte der Völkerwanderung zum Opfer fielen. Mehr als 400 Jahre voll undurchdringlichen Dunkels verfließen im alles verschlingenden Strom der Zeiten seit dem Untergange der römischen Villen, bis wir einer auf den Trümmern der untergegangenen Ortschaft aufgebauten christlichen Gemeinde im Besitze des von dem Hause Lenzburg in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts gestifteten Chorherrenstifts Beromünster begegnen. (Ueber den Gräberfund in Witwil wird beim Abschnitte über diesen Hof Bericht erstattet werden.)

Geschichte der alten, großen Pfarrei Pfäffikon bis und mit deren Inkorporation an die Stift Beromünster.

Auf den Ruinen der einstigen römischen Villa ließen sich nach deren Zerstörung alamannische Ansiedler nieder. Es verfließen über 600 Jahre bis wir urkunlich dem Namen der Ortschaft begegnen. Im Zinsrodel der Frauenabtei in Zürich um 850 kommen eine Menge Ortsnamen aus unserem und dem Nachbarkanton Aargau vor, wie: Neudorf, Adeschwil, Aesch, Schongau, Müßwangen, Rüedikon, Lieli, Seengen, Seon, Büttikon u. s. w., die der Abtei zinspflichtig waren; den Namen von Pfäffikon oder einer andern Ortschaft der alten Pfarrei suchen wir in dem Rodel vergeblich. Wenn alle diese Ortschaften, von denen z. B. Müßwangen, Schongau, Neudorf nicht so günstig gelegen sind wie Pfäffikon, um 850 bestehen und nach Zürich Zinse entrichten, wie sollte Pfäffikon um diese Zeit nicht ebenfalls schon existiren?

Was bedeutet der Ortsname Pfäffikon? Unser Ortsname lautet in seiner ältesten Form „Pfaffinghove“ oder auch „Fafsnighove“. Vorerst liegt dem Namen das Wort „Phapho“ oder „Faffo“ zu Grunde, das, vom lateinischen «papa», Vater, herstammend, mit der Einführung des Christenthums der deutschen Sprache einverleibt wurde. Aus «papa» entstand „faffo“, indem zufolge den Gesetzen der „Lautverschiebung“ in den indogermanischen Sprachen dem lateinischen «p» das alamannische „f“ entspricht (Dr. Brandstetter: Ortsnamenerklärung).

Der zweite Bestandtheil unseres Ortsnamens „ikon“ lautete früher „inkove“ oder „inhove“; alte Ortschaftsnamen, die heute auf „ikon“ endigen, endigten einst mit „hove“, der „Hof“, z. B. Uffinckove, Nevinchove, Putinchove, Tietiechove = Uffikon, Nebikon, Buttinkon, Dietikon (Geschichtsfreund, Bd. XXVI, S. 288).

Ob nun Pfäffikon ursprünglich der Hof eines Ansiedlers mit dem Personennamen „Faffinc“ oder „Pfaffinc“, oder aber der Hof eines oder mehrerer „Pfaffen“, — dieser Name hatte im Mittelalter keine schiefe Bedeutung, — war, das läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Kopp schien der letztern Meinung zu sein, denn er läßt in seinem Drama „Graf Bero“ den Schalk schalkhaft über Herrn Heinrich von Lenzburg scherzen:

„Im Taufen ist er flink, das muß ich rühmten,
Kaum half er dort das Kirchlein einzuweihen,
Wohin von Rinachburg der alte Graf
Zur nahen Messe geht, gleich Tag's darauf
Wird's nach dem Pfaffen Pfäffikon genannt.“

(Siehe Kopp: „Graf Bero“, Gedicht, S. 5 und 101.)

Dr. Lütolf leitete den Ortsnamen vom Personennamen „Faffinc“ ab (Geschichtsfreund, Bd. XX, S. 256). Da es aber einst in Unterrinach einen Hof „Pfäffikon“ und unterhalb des Dorfes Pfäffikon viele Wiesen mit dem Namen „Pfaffenmatten“ gab, so entscheiden die Umstände mehr zu Gunsten der Ansicht Kopp's. — Es hat sich nun, zwar erst in neuerer Zeit, eine Ansicht gebildet, und sie ist nicht ohne Anhalts-

punkte, als hätte das Haus Lenzburg in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts (720, welche Jahrzahl für die älteste Gründung Münsters bisher gegolten hat, aber sich urkundlich nicht halten läßt) in unserer Ortschaft eine klösterliche Genossenschaft gegründet, von dieser hätte dann die Ortschaft den Namen „Pfäffikon, d. h. Pfaffenhof" erhalten. Diese älteste geistliche Genossenschaft im Thale sei dann bei der Gründung des heutigen Beromünster um 980 mit diesem vereinigt worden. Propst Riedweg in seiner Arbeit über die Stift Münster vertheidigt diese Ansicht; positive Beweise dafür gibt es keine, doch kommt die Sage zum Theil ihr noch zu Hilfe. Der Hügel außerhalb des Dorfes gegen Süden heißt „Kilchbüel", ein steinernes Kreuz soll die Stelle bezeichnen, wo einst eine Kirche gestanden habe (?). Anno 1500 stund dort noch ein „Käppeli". Wir kommen in einem spätern Abschnitte auf diese Sage zurück. (Siehe Abschnitt: Die Pfarrkirche zu Pfäffikon.)

Die Kirche zu Pfäffikon kam zwischen 1036 und 1045 an die Stift, in der Urkunde Graf Ulrich's wird Pfäffikon nicht genannt, wohl aber in der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrich's III. Obschon die Pfarrei urkundlich nicht früh genannt wird, so hat sie dennoch ein sehr hohes Alter, der Kirchenpatron, die Sage, wie die große Ausdehnung sprechen dafür. — Patron ist der heil. Mauritius; die dem Anführer der thebäischen Legion gewidmeten Kirchen unseres Landes gehören alle mit den St. Martinskirchen zu den ältesten. Nach der Sage aber ist Pfäffikon eine der vier ältesten Pfarreien des alten, einst ausgedehnten Kapitels Hochdorf, wohin es heute noch kirchlich eingetheilt ist. Was die Ausdehnung betrifft, so erstreckte sich die Pfarrei einst von den Höhen Niederwetzwils bis zum Gestade des Hallwilersees und von Wittwil bei Münster bis über Gundiswil hinab und umfaßte folgende Ortschaften: Pfäffikon, Reinach, Menzikon, Burg, Maihusen, Witwil, Beinwil, Eichen, Leimbach, Gundiswil, Mullwil mit Sterenberg und Niederwetzwil; im großen Halbkreis liegen diese Ortschaften um den Sterenberg, theils im Kanton Luzern,

theils im Kanton Aargau. Wenn die Pfarrkirche Pfäffikon in der Urkunde Ulrich's nicht genannt wird, so werden doch unter den Stiftsgütern aufgeführt die Ortschaften: Reinach und Beinwil. „Dem Herrn Vogt (der Stift) gehören folgende Höfe: Reinach, Beinwil, ausgenommen der Weinberg, dieser gehört der Sakristei des heil. Michael.“ Da die junge Stift noch keine andern Weinberge hatte, so wurde der Wein von Beinwil für die Sakristei *), d. h. für das heil. Opfer bestimmt. In der Kaiserurkunde Heinrich's III. (1045) lautet die Stelle über Pfäffikon: „Die Kirche in Pfäffikon, den vierten Theil ausgenommen, ein Mansus in Menzikoven, in Beinwil die Weinberge und ein halber Mansus mit der Fischenze, in Rinach ein halber Mansus.“ (Mansus ist gleich was Prædium oder Hube = Hof.) Friedrich Barbarossa beschreibt die in der Pfarrei Pfäffikon liegenden Stiftsgüter 1173 in folgender Weise: „Die Kirche in Pfäffikon mit ihrem Zehnten, mit dem Meierhofe und allem, was dazu gehört, — die Höfe in Reinach, der Hof in Menzikon, den der Graf Ulrich für sein Seelenheil schenkte, und ein Gut daselbst mit der Mühle, der Hof zu Beinwil mit den Fischenzen, der Hof in Gundelswile, der Hof in Hünrisbüle, der Hof in Emmöte, der Hof in Zetzwile, der Hof in Witwile.“ (Die Stelle steht nicht beisammen.) Die Weinberge in Beinwil werden nicht mehr genannt, obschon sie noch im Besitze der Stift sind.

Von der Kirche in Pfäffikon wie jenen von Sarnen und Hochdorf, mit welchen Pfäffikon erscheint, bezogen die Bischöfe von Konstanz die sogenannte bischöfliche Quart, d. h. den vierten Theil des Großzehntens, darum heißt es in der Urkunde Heinrich's III.: „Der Stift gehöre die Kirche, der vierte Theil ausgenommen.“ Um die Quart aller drei Pfarreien waltete längere Zeit Streit zwischen der Stift und

*) Secretarium bedeutet im mittelalterlichen Latein „Sakristei“, z. B. Magister Nikolaus von Malters, Chorherr in Münster und einst Pfarrer in Pfäffikon, errichtet den von ihm gestifteten Altar des heil. Andreas in der Stiftskirche in angulo exteriori prope Secretarium. (Im äußern Ecke bei der Sakristei.)

den Bischöfen von Konstanz, indem Bischof Heinrich IV. von Tannegg (1233—1248) die Quart ansprach und verlangte; Propst Werner von Sursee und das Kapitel dagegen läugneten, diese schuldig zu sein, gestanden hingegen, die übliche Verpflegung wegen kirchlichen Untersuches je das vierte Jahr entrichtet zu haben.

Unter dem Nachfolger Heinrich's, Bischof Eberhard dem Truchseßen von Waldburg, kam den 17. Wintermonat 1250 folgende Ausgleichung zu Stande. Gegen folgende Güter: einen Hof bei der Burg Tannegg, genannt der Scherliwald, ferner zwei Höfe „Speky" und „Hüseli", einen Hof, genannt „Hunzenberg", — bei der Burg Küssenberg in der Ortschaft Rheinheim die Besitzungen weiland der Edlen von Eschlikon, — ferner im Rheine beim Hause der Prediger eine Fischenze, — und die Vogtei, gemeinlich genannt „Uffen-eggon", welche Güter die Stift Münster um 200 Mark kaufte und nun dem Hochstifte abtrat, verzichtete der Bischof auf die Quart der drei Kirchen, sowie auf die Verpflegung des vierten Jahres. Damit es jedoch nicht scheine, als sei Münster der Gerichtsbarkeit des Ortsbischofs entzogen, behielt Eberhard sich und seinen Nachfolgern das Recht vor, mit Ausnahme des genannten vierten Jahres, so oft er den bischöflichen Kirchenbesuch vornehmen wolle, die gebührende Verpflegung zu fordern.

Die Burg Tannegg, der Hof Scherliwald, Specki, Hüseli und Hunzenberg kamen später in den Besitz der Abtei Fischingen im Thurgau, Rheinheim mit Küssenberg liegt gegenüber Zurzach, „Uffen-eggon" ist die Vogtei Eggen ob Konstanz. (Gefällige Mittheilung von Dekan Kuhn in Frauenfeld.)

Wir erfahren später, daß der Zehnt von Pfäffikon, um dessen vierten Theil, wie der der andern zwei Pfarreien, der Streit waltete, ein sehr beträchtlicher war. Im Namen des Bischofs handelten zwölf Domherren der Hochstift und fünf Chorherren vom St. Stephansstift, im Namen der Stift Münster dagegen folgende zwölf Chorherren: Heinrich und Hesso von Rinach, Friedrich der Schreiber von Kyburg, Rudolf von Küßnach, Rudolf zum Brunnen, Peter von Kerns,

Walther von Hochdorf, Eggilolf von Ruda, Burkart von Winon, Hugo von Pfirt, Hugo von Jegisdorf und Werner von Triengen. Diese Vereinbarung wurde unterm 8. Jänner des folgenden Jahres vom Papste Innozenz IV. bestätigt. (Vide: Ernybuch, Blatt 8 und 9; Kopp, Bünde, II. Band, S. 485; Kuhn, Thurgovia Sacra, II. Fischingen.)

Wenn der Verfasser der Einführung des Christenthums im Kanton Luzern (S. 87) schreibt: „Auch diese Kirche usurpirten die Kyburger", so ist zu bemerken, daß er aus einer unzuverlässiigen Quelle schöpfte. Die Stiftsurkunden erwähnen mit keiner Silbe, daß auch die Kirche weggenommen worden sei, wohl aber vertrieb der Vogt Arnold von Richensee die Amtsleute der Stift aus Pfäffikon wie aus andern Dörfern der Stift und eignete sich in dort an: «Communia prædiorum nostrorum cum juribus, conditionibus et aliis prærogativis», d. h. die Gemeinmarch der Stiftsgüter sammt Zwing und Bann und andere Rechte. Der spezielle Taxationsrodel im Stiftsarchiv schätzt den der Stift in Pfäffikon zugefügten Schaden auf 76 ℔ 8 ß, während der in Neudorf erwachsene auf 190 ℔ und einen Ochsen berechnet wurde. (Lib. crinit.; Geschichtsfreund, IV. Bd., S. 270; Kopp, Bünde, II. Bd., S. 500; Segesser, Rechtsgeschichte, I. Bd., S. 708; Heimathskunde Neudorf, S. 20.)

Zur Zeit des zweiten Lyoner Konzils (1274) zahlte die beschlossene Steuer zur Befreiung des heil. Grabes für die Pfarrei Pfäffikon Hesso von Rinach, Propst in Werd, Pfarrer von Pfäffikon, Hochdorf, Tuetwile, Birrwile und Wangen. Wie viel er zahlte für alle diese Pfründen, ist nicht gesagt. (Geschichtsfreund, Bd. XIX, S. 174.)

Unter dem Pfarrer und Chorherrn Niklaus von Malters waltete Streit mit der Stift über den Noval- oder Neubruch-Zehnt. Den 28. Hornung 1316 vermittelten die Mitchorherren Peter von Zürich und Rudolf von Liebegg als freundliche Schiedsrichter zwischen der Stift und dem Pfarrer von Pfäffikon die Sache dahin, daß der Stift der Zehnten zugesprochen wird, aber um Eintracht und Frieden zu wahren,

fallen der Kirche zu Pfäffikon jährlich drei Malter Spelt und Haber Zürchermaß von diesem Zehnt zu. Den 1. Mai erfolgte die bischöfliche Bestätigung. (Archiv Münster.)

Die Pfarrei Pfäffikon wurde mit Richenthal der Stift Münster für immer inkorporirt durch Papst Klemens VI. den 1. Oktober 1346, um die Stift zu entschädigen für den von den Feinden Anno 1315 erlittenen Schaden. Dadurch kam die Stift in den Besitz des sehr reichen Einkommens der Pfarrei und sie setzte von nun an einen Leutpriester, vielmal einen Mitchorherrn, mit mäßigem Einkommen dahin. Von dieser Zeit an blieb Pfäffikon der Stift einverleibt und der Seelsorger hat den Titel eines Leutpriesters und amtirt im Namen und als Stellvertreter der Stift.

Verhältniß der Mutterkirche zu Pfäffikon zur Tochterkirche in Gundiswil.

Etwa $3/4$ Stunden nordwestlich von Pfäffikon liegt im fruchtbaren Wiesengrunde das Dorf Gundiswil im Kanton Aargau. Urkundlich wird in der älteren Zeit immer „Gundelswile“ oder „Gundiswile“ geschrieben. Die heutige, offenbar unrichtige Schreibweise „Gontenschwil“ kannte man vor hundert Jahren noch nicht. „Gundelswile“ heißt der Weiler des Gundold. Im bernerischen Oberaargau, nicht fern von St. Urban und einst dahin zinspflichtig, gibt es ebenfalls ein „Gundelswile“, heute „Gondiswil“ genannt. Beide Ortschaften werden oft in Geschichtswerken verwechselt. Auch für die Geschichte unserer Filiale von Pfäffikon ist das Wort Kopp's zutreffend, wenn er sagt: „Klosterurkunden sind in den frühesten Zeiten die einzigen und gehören noch im 13. und 14. Jahrhundert zu den reichsten Quellen, aus welchen eine möglichst zuverlässige Kenntniß der Zustände zu Stadt und Land zu schöpfen ist.“ Der Name Gundiswil begegnet uns außer dem Stiftsarchiv Beromünster auch in den Kloster- und Kirchenarchiven von Kappel, Engelberg, Hochstift Basel, St. Leonhard in dort, St. Urban, Deutschordenshaus Hitzkirch und Pfarr-

kirche in Sursee. Alle diese geistlichen Korporationen hatten Bodenzinse in unserer Ortschaft zu beziehen, wie wir sehen werden.

Meines Wissens kommt der Name „Gundelswile“ urkundlich zum ersten Male vor in der Kaiserurkunde Friedrich Barbarossa's 1173. Darin erscheint ein «Prædium» (Hof) in Gundelswile im Besitze der Stift Münster. Was die Stift nebst diesem Prædium in Gundelswil besaß, kaufte sie. Den 15. September 1266 erwirbt sie durch Kauf vom Dekan Konrad und dem Domkapitel, sowie von dem Propste Albrecht und dem Konvente von St. Leonhard in Basel: „Bebaute und unbebaute Aecker, Wiesen, Häuser, Plätze, Mühlen, Wälder und Weiden in Gundelswile und Zezwile mit allen Rechten und Zubehörden um 58 Mark Silber, zugleich auch den Zehnt im Dorfe Kulm, den obige zwei Stifte gegen jährliche 5 Schillinge Zins vom Spitale des Gotteshauses Murbach zu Erbe hatten. (Archiv Münster; Kopp, eidgen. Bünde, II. Bd., S. 489.)

Das Dorf Gundiswil und was dazu gehörte war nach Pfäffikon pfärrig, aber schon frühe bestund in dort ebenfalls eine Kirche, die der Kaplan in Pfäffikon besorgte. Aus keiner der vielen Urkunden, die uns zu Gesichte gekommen, geht hervor, wann und von wem sowohl die Kirche in Gundiswil, als auch die Kaplanei an den Altar der Mutter Gottes in Pfäffikon gestiftet worden sei. Selbst das Besteuerungsregister der Geistlichkeit zur Zeit des zweiten Lyoner Konzils vom Jahre 1275 gedenkt weder der Kirche in Gundelswil noch des Kaplans in Pfäffikon. Aber trotz allem Schweigen glauben wir doch, daß beide um jene Zeit schon bestunden. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts werden Kirche und Kaplanei als bestehend erwähnt und die Kirche hat ihr eigenes Jahrzeitbuch und ihren eigenen Friedhof, der den Namen „Rosengarten“ bis auf unsere Tage gerettet hat. Nur alte Friedhöfe tragen diesen poetischen, sagenreichen Namen.

In der Kirchenlade Gundiswil liegen noch vier alte Pergamentbriefe, verwerthen wir zuerst den Inhalt dieser Schriftstücke.

Propst Rudolf Schultheiß von Lenzburg schlichtet Donnerstag vor St. Johann „ze Sungichten“ 1372 einen Streit zwischen dem Pfründer vom St. Martinsaltar der Stiftskirche Peter Lutz und den Kilchmeiern der Kirche von „Gundolzwil“ in Betreff eines Gutes in dort „an der Egge“ gelegen. Ein Eigenmann Arnolds von Rinach „Hartmann Meyger“ hatte auf dieses Gut vor vielen Jahren, wenigstens vor 1340, sechs Schilling Pfennige Stebler an seinen Jahrzeittag der Kirche von Gundiswil zu Gunsten verschrieben. Der Eigenmann starb und scheint keine Kinder hinter sich gelassen zu haben, es erbte ihn sein Herr Arnold von Rinach. Der Chorherr Peter von Dietikon († 1349) stiftet 1340 die St. Martinspfrund in der Stiftskirche. Zur Dotirung derselben kaufte er von Arnold von Rinach verschiedene Güter, unter anderen auch das von Hartmann Meyger geerbte Egggut, das Heinrich von Hallwil von Gundiswil dazumal baute und das zwei Mütt Kernen, drei Hühner und 30 Eier zinsete. Arnold verkaufte das Gut für frei, ledig und eigen. Beim Verkauf verschwieg, wohl unwissend, Arnold jene sechs Schilling an die Jahrzeit in Gundiswil. Daher der Streit. Der Propst sprach der Kirche Gundiswil die sechs Schilling wie billig zu und da Arnold von Rinach schon 1355 am 12. Jänner gestorben war, wies er den Stiftskaplan mit seiner Ansprache, wie richtig, an die Erben Arnolds von Rinach. Da Hartmann Meyger seine Jahrzeitvergabung vor 1340 an die Kirche zu Gundiswil machte, wie klar aus der Urkunde hervorgeht, so ist sicher, daß die Kirche vor der Mitte des 14. Jahrhunderts besteht mit eigenem Jahrzeitbuche und Kirchmeier, ja es geht aus spätern Streitigkeiten hervor, daß die Kirche um 1340 beinahe mit pfärrlichen Rechten ausgestattet gewesen ist, wie wenigstens die Pfarrgenossen von Gundiswil behaupten.

Die Gemeinde war verpflichtet, wie uns eine zweite Urkunde der Kirchenlade berichtet, dem Kaplan von Pfäffikon, der zugleich Leutpriester in Gundiswil war, jährlich fünf Malter Dinkel zu verabfolgen. Donnerstag vor dem Palmtag 1431 übernahmen Propst und Kapitel von Münster, diese

Naturalleistung alljährlich auf St. Martinstag dem Bepfründeten „ab vnserm gemeinen kornhus dem pfrundkelre“ zu leisten, dagegen zahlt die „gebursami“ von Gundiswil der Stift in Baar 100 rheinische Gulden. Es scheint, die Stift sei des Geldes bedürftig gewesen.

Im Jahre 1439 hatte die Kirche Gundiswil einen Anstand mit Klaus Fuchs, einem Eigenmann Junkher Hermann's von Rüsegg. Fuchs bewirthschaftete aber ein Erblehengut der Stift Münster. Der Streit wurde verhandelt Montag vor Martinstag vor Propst und Kapitel. Das Erblehengut hieß „im Grund“, auf dieses Gut war zu Gunsten der Kirche in Gundiswil eine Verschreibung erfolgt, wann und von wem ist in der Urkunde nicht angedeutet, wohl aber war sie eingetragen im einstigen Jahrzeitbuche von dort, das die „Gepursami“ zum Beweise vorgelegt hatte. Die angestrittene Stiftung betrug zwei Mütt Nüsse und 6 Sch. Stebler. Propst und Kapitel sprachen der Kirche zu Gundiswil die Stiftung gut, doch der Stift und ihren Rechten ohne Schaden, der Kirche zu Gundiswil mußte Fuchs an ihre gehabten Kosten 2 ℔ Pfennige abtragen, die er denn auch baar erlegte. — Es scheinen sich die Einkünfte der Kirche mehr und mehr geäuffnet zu haben, denn der Kirchmeier Vlmann Peter kauft am Maitag 1470 zu Gunsten der Kirche von Vlrich Ment von Münster ein Gut, genannt: Jenni Herdi's Gut bei der Kirche zu Gundiswil gelegen, „mit aller siner zugehört mit holz, veld mit Wun mit weid mit ackern, matten mit aller zugehört als das an min vorder herkomen ist für fryg liedig eigen vntz an fier schilling denar Zinß so dem vorgenanten Gotzhus ze Gundelswil ze zinse darob ouch jngangent vnd den Zehenden“. Der Kauf geschah um siebenundzwanzig rheinische Gulden. Zeugen hiebei waren: Vlmann Gyger, Heini und Hensli Huber und Andere. Der Vogt von Lenzburg, Jörg Fryburger, siegelt mit dem Siegel der Stadt Bern. Dem Briefe ist ein Transfix angehängt von Schultheiß und Rath zu Bern, worin am ersten März 1527 der Besitz dieses Gutes dem jeweiligen Kilchherrn zu Gundiswil zugehörig zu

sein erklärt wird. Durch diesen Beschluß ging dieses Gut der Kirche in den Besitz des jeweiligen „Kilchherren“ über. Leider ist die Größe oder Ertragenheit des Gutes im Kaufbriefe nicht angegeben. Hiemit sind die Akten der Kirchenlade Gundiswil erschöpft, aber es kommt uns nun das Stiftsarchiv mit seinen Pergamenten entgegen.

Die ziemlich volkreich angewachsene Gemeinde Gundiswil wünschte eine selbstständige Pfarrei und verlangte von der Stift, daß der Kaplan zu Pfäffikon, der als solcher Leutpriester in Gundiswil war und zu Zeiten in da den Gottesdienst versah, seinen Sitz nach Gundiswil verlege, d. h. daß ihm die Stift in dort eine Wohnung baue. — Es erhob sich nun ein gewaltiger Streit zwischen Gundiswil einerseits und der Stift Beromünster anderseits, der wenigstens von 1488 bis 1498 dauerte und alle möglichen Instanzen durchlief.

Es wird sich der eine oder andere Leser verwundern, daß die Stift dem Wunsche der Gemeinde nicht entsprach, heut zu Tage würde es geschehen, damals aber waren die Zeitverhältnisse so, daß man nur das Recht und nicht die Billigkeit in's Auge faßte.

Erinnere man sich, daß die Epoche dieses Kirchenstreites in die Zeit nach den siegreichen Burgunderkriegen fiel, die das Volksbewußtsein stark gehoben, in Folge dessen die Liebe zur Unabhängigkeit, ja oft selbst Ungebundenheit mächtig aufloderte, Gewaltthaten und Ausschreitungen waren nichts Seltenes; es bedurfte der ganzen Wachsamkeit der Obern, die Leidenschaften niederzuhalten. Die Jahrzeitbücher erzählen von Mordthaten, selbst an Geistlichen verübt, von Entweihungen und Entheiligungen der Kirchen und Friedhöfe durch verschiedene Verbrechen. Schon in jener Zeit hatte das Volk Lust, die lästigen Feudallasten: Fall und Erschatz, Vastnachthühner, Vogthühner und Vogtsteuer, Schreiber- und Sieglerlohn und wie diese Lasten alle hießen, sich vom Halse zu schaffen. Bald erhob sich diese, bald jene Gemeinde des St. Michelsamtes und meinte, diese Dinge nicht schuldig zu sein. In jener streitbaren Zeit nun

waren die Obern auch nicht leicht gewillt, ein angestammtes oder erworbenes Recht aus den Händen sich winden zu lassen.

Ueber diesen Kirchenstreit liegen im Stiftsarchiv fünf Urkunden vor, die uns über denselben, wenn nicht vollständiges, doch genügendes Licht verbreiten. Der Bericht über den Anfang des Streites, wie die ersten Abweisungen der Stift, an welche sich jedenfalls die Gemeinde gewendet haben mußte, fehlen uns. Das erste und auch wichtigste Aktenstück ist die Appellationsurkunde vom bischöflichen Chorgerichte in Konstanz an den heil. Vater mit dem Datum vom 25. August 1488. Wie viele Vorstände vor Propst und Kapitel, wie vor den vermittelnden gnädigen Herren und Obern beider Städte, Bern und Luzern, mögen wohl vorausgegangen sein, bevor der Spruch in Konstanz ausgefällt wurde? — Die Gemeinde Gundiswil, ihr Ziel in Münster nicht erreichend, wandte sich an das bischöfliche Chorgericht in Konstanz; ihr Anwalt in dort war der Prokurator Augustin Tunger, dieser ließ durch den Dr. decretorum Heinrich Moser eine Klageschrift (Libell) ausarbeiten und dem Gerichte einreichen. Wir führen die einzelnen Punkte dieses Libells in Kürze an, da sie über Vieles Aufschluß geben, zum Theil wahr sind, zum Theil nicht richtig oder stark übertrieben. Die Schrift beginnt:

1. Seit Menschengedenken besteht die Stift Münster, Propst und Kapitel in der Diözese Konstanz und ebenso seit Menschengedenken in Gundiswil eine Kirche, gemeinhin die Kirche von Gundiswil genannt, welche Glockenthurm und Glocken, einen Friedhof und andere Kirchengegenstände hat, die ferner von andern Pfarrkirchen abgegrenzt und ausgeschieden ist und für eine wirkliche Pfarrkirche gehalten, genannt und geglaubt wird.

2. In dieser Kirche werden die heil. Sakramente der Buße und des Altars und der heil. Oelung, so oft es nothwendig ist, gespendet und am hohen Donnerstag alljährlich wie in andern Pfarrkirchen die österliche Kommunion gehalten.

3. Das hochwürdigste Gut und die heil. Oele werden in ihr wie in andern Pfarrkirchen aufbewahrt

4. Die Kirche zahlt die Konsolation (an das Kapitel Hochdorf) wie andere Pfarrkirchen.

5. Sie wird vom Ordinariat wie andere Pfarrkirchen behandelt.

6. Es werden in derselben alle Zeremonien gefeiert, als: Kindbetterinnen hervorgesegnet, das Evangelium gepredigt, Festtage verkündet, Jahrzeiten, Begräbnisse, der siebente und dreißigste Tag gehalten.

7. Sie wird in den Registern von Konstanz immer wie eine Pfarrkirche gehalten.

8. Diese Kirche wurde durch stürmische Zwietracht und große Feuersbrünste ihrer Heerde wie ihres Seelsorgers beraubt. («Eadem ecclesia propter litium turbines et grande incendium subditis et pastore viduata est.»)

9. Während einiger nunmehr verflossener Zeit wurden die Gundiswiler durch den Kaplan B. M. V. im Dorfe Pfäffikon so so (taliter! qualiter!) versehen.

10. Kirche und Kapelle in Pfäffikon liegen weit entfernt vom Dorfe Gundiswil.

11. Derselbe Priester (Kaplan in Pf.) sei außer der Kirche Gundiswil und seiner Kaplanei in Pfäffikon noch mit Pflichten an andere Kirchen und Altäre gebunden. (Alle 14 Tage nach Beinwil.)

12. Zur Winterszeit, bei Regenwetter und Schneefall komme es öfters vor und könne wieder vorkommen, daß weder der Kaplan zu seinen Pfarrkindern, noch sie zu ihm kommen können.

13. Oft komme es vor, daß Pfarrkinder ohne die heil. Sakramente der Buße, des Altars und der heil. Oelung sterben mußten in den letztvergangenen Jahren.

14. Ebenso haben einige Kinder ohne Taufe hinscheiden müssen.

15. Die Kaplanei ist der Stift Münster inkorporirt.

16. Die Stift Münster hat solchen Ueberfluß an Einkommen, daß sie die Kirche Gundiswil und den Kaplan in Pfäffikon genüglich mit Einkünften ausstatten könne, beide

Pfründen Gundiswil und Pfäffikon seien ihr inkorporirt, sie ziehe von Gundiswil Zehnten, Rechte, Zinsen und Vortheile genug, um Obiges thun zu können.

17. Die Pfarrgenossen in Gundiswil, ihr Seelenheil betrachtend, haben für mehr als 100 Florin heil. Messen (Jahrzeiten) in der Kirche zu Gundiswil gestiftet und die Kapitalien dafür der Stift übergeben.

18. Diese Messen werden oft nicht zur bestimmten Zeit, oft nicht andächtig (devote), oft gar nicht gehalten, es kommen somit hierin bemerkenswerthe Fehler (defectus) vor.

19. Endlich ist alles das Angebrachte allgemeine Stimme, übereinstimmende Meinung und öffentlicher Ruf (fama publica).

20. Die Stift sei schon oft ersucht worden, dem hochw. Ordinariate einen geeigneten Priester zur Investitur zu präsentiren, der dann in Gundiswil seine Wohnung nehme, allein die Stift habe sich geweigert.

Im Namen der Gundiswiler bittet der Prokurator den bischöflichen Vikar, daß er erkläre: „Die Kirche von Gundiswil sei eine Pfarrkirche gewesen und sei für eine Pfarrkirche erklärt, und sei von der Kaplanei der Muttergottespfründe in Pfäffikon loszugliedern und loszutrennen, die Stift soll dem Generalvikar eine geeignete Persönlichkeit zur Institution und Investitur präsentiren, sie soll ihm in Gundiswil eine entsprechende Wohnung erstellen, ein genügendes Einkommen anweisen, damit er seine Pflichten gegen die Kurie und die Kirche erfüllen könne."

Der eingeklagten Stift wurde von diesem Libell Kenntniß und Einsicht gegeben. Prokurator der Stift war Johannes Truckenbrott, die Stift selbst hatte aus ihrer Mitte zur Führung dieser Angelegenheit, wie Dörflinger schreibt, den Chorherrn Niklaus von Winkel gewählt. Nachdem beim Abschluß des Prozesses die Zeugen verhört waren, bewies der Prokurator der Stift, Truckenbrott, aus einem ihm vom bischöflichen Siegelbewahrer Johannes Schmotzer dargereichten Buche des Archivs Konstanz (es muß das bischöfliche Annatenbuch gewesen sein), ferner aus den mit ihren Siegeln wohl erhaltenen

Stiftsurkunden und aus dem pergamentenen Jahrzeitbuche ꝛc., daß Gundiswil Unrecht habe und keine Pfarrkirche, sondern eine Tochterkirche von Pfäffikon sei. Auf die einzelnen Klagepunkte ging der Prokurator nicht ein.

Bevor wir das Urtheil des bischöflichen Vikars mittheilen, schieben wir die entscheidene Stelle des alten Annatenbuches hier ein. In das alte konstanzische Annatenbuch scheint unmittelbar nach der Inkorporation der Pfarrei Pfäffikon an die Stift, Anno 1347, folgende die ganze Pfarrei beschlagende Stelle (wir geben sie in getreuer Uebersetzung) eingetragen worden zu sein: „Pfäffikon ist der Stift Münster inkorporirt; bevor es inkorporirt war, gab es in dort zwei Zehnten, der eine gehörte den Chorherren, der andere dem Rektor (Pfarrer). Der Zehnt des Rektors betrug 80 Malter Korn und Haber (Zürchermaß); der andere aber gehörte den Chorherren und zahlte im Ganzen 160 Malter genannten Getreides. Nun aber gehört Alles der Stift Münster. Ueberdieß zahlt die Pfarrei 6 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, ferner Schweine im Werth von 30 Sch., ferner $8^1/_2$ ℔ neuer Stebler; davon werden dem Leutpriester bezahlt 18 Malter genannten Getreides, die Opfer mit anderem werden geschätzt auf 25 ℔ neuer Stebler, Häuser sind es sechzig.“ Nun fährt die Stelle über die Kaplanei speziell mit folgenden Worten weiter: „Ferner den Altar der seligsten Jungfrau Maria daselbst verleiht das Kapitel von Beromünster und zahlt im Ganzen 16 Malter genannten Getreides, und die Unterthanen in Gundiswil sind genanntem Altare zugehörig und untergeordnet — spectant et sunt subditi altaris — Häuser sind sechzig, die Opfer daselbst betragen 5 ℔.“ — Diese Stelle des Annatenbuches *) mochte viel zur Entscheidung beigetragen haben; es trug sie daher zur Zeit des waltenden Streites eine Hand

*) Wo das alte Annatenbuch von Konstanz sich befindet, darüber konnten weder Herr Archivar Franz Zell in Freiburg, noch Archivrath Dr. Gmehlin in Karlsruhe, an welche wir uns gewendet, Aufschlüsse geben. Es wäre wichtig, obige Stelle mit dem Original vergleichen zu können.



in's sogenannte Schwarzbuch der Stift Münster ein. (Siehe Blatt 29 a.)

Zur Zeit der Inkorporirung besteht, wie die Kirche in Gundiswil, so auch die Kaplanei in Pfäffikon; der Altar in Pfäffikon, an den die dortige Kaplanei gestiftet war, wie jener in der Kirche zu Gundiswil, war ein Marienaltar. Ob die Kirche in Gundiswil oder die Kaplanei in Pfäffikon älter sei, das bleibt beim gegenwärtigen Stande der Akten unentschieden, wie noch so manch' Anderes. Warum nach dem Annatenbuch den beiden Bepfründeten nur eine so geringe Kompetenz von 18 und 16 Malter æque ausgeworfen ist, das muß uns nicht befremden, wenn wir bedenken, daß Leutpriester und Kaplan in Pfäffikon oft zugleich Chorherren der Stift waren. Das Einkommen als Leutpriester und als Kaplan war nur eine Zulage für besondern Mühewalt; waren die Bepfründeten nicht Chorherren, mußte ein reicheres Einkommen verabfolgt werden.

Nach dieser Zwischenbemerkung kehren wir zu unserem Prozesse in Konstanz zurück.

Am festgesetzten Gerichtstage erschienen die beiden Prokuratoren sammt den Zeugen vor dem Generalvikar Daniel Bischof von Belluno. „Nachdem dieser Alles wohl erwogen", fährt die Urkunde weiter, „und die Akten durchstudirt hatte, saß er, den Namen Gottes zuvor anrufend, zu Gerichte und allein Gott vor Augen habend, erklärte und entschied er: Die Bitte der Klagführenden dürfe nicht gewährt werden."

Mit dieser Entscheidung waren weder die Bewohner Gundiswil's noch ihr Prokurator zufrieden und Letzterer appellirte „als von einem ungerechten und feindlichen Gerichte an den heil. Stuhl, an Papst Innozenz VIII."

Die Appellationsurkunde, der wir dieses Alles entnehmen, ist ausgestellt den 25. August 1488, Zeugen alles dessen waren Johannes Beck und Johannes Wyl, Schreiber und Notare der Kurie. Die Urkunde selbst fertigte aus Georg Loser von Zwyfalten, konstanzischer, kaiserlicher, öffentlicher Notar. Die Appellation nach Rom sollte in der Frist von vier Monaten er-

folgen. Die Stift Münster wie die Herren von Bern und Luzern benutzten diese Zeit, um den Streit beizulegen. Chorherr Niklaus von Winkel veranlaßte den damaligen Inhaber der Pfründe Pfäffikon-Gundiswil, Johannes Berchtold, nach Bern zu reisen, um die Herren von Bern zu einer Unterredung einzuladen im Beisein der Unterthanen von Gundiswil. Diese Unterredung kam in Sursee zu Stande. Der damalige Stiftskeller Peter Rosenschild verzeichnet, wie Dörflinger meldet, die Auslagen der Stift, wie folgt: „Item 2 ℔ 5 ß hand mine Herren: Herr Niklaus von Winkel, Junker Werner von Meggen und Ammann Schufelbüel zu Sursee, verzert, als sie von Herrn Berchtold wegen da sind gsin.“ Am Vorabend vor heil. Michaelstag kamen die Boten beider Städte in Münster zusammen und wurde „ein Vertrag zwischen minen Herren vnd denen von Gundelswil“ vereinbart, dem wir nur einige Hauptsätze entnehmen, da er die Gundelswiler abermals nicht befriedigte. Diese Vereinbarung ist von der Hand Notar Weidmann's in zwei Abschriftenbücher eingetragen (Propsteiarchiv), die Urschrift existirt nicht mehr, sie wurde wahrscheinlich bei Errichtung des letzten Vertrages vom Jahre 1498, wie üblich, zerstört. Die wesentlichen Bestimmungen lauteten:

1. Der Kaplan soll „gen Gundelswil ziehen, da hushäblich ze sind, doch sollend im die von Gundelswil ein zimlich priesters behusung machen“ ohne der Herren von Münster Schaden.

2. Die Stift verabfolgt ihm sein Einkommen, wie er es in Pfäffikon genossen, bedarf er mehr, so sollen es ihm die Gundiswiler verabfolgen.

3. In Gundiswil sollen alle Sakramente administrirt werden. Nur an den vier heil. Tagen, vier Muttergottestagen und am Palmsonntag sollen die Gundiswiler in ihre rechte Leutkirche nach Pfäffikon gehen und dort ihre Opfer entrichten, Kerzen und Palmen dort weihen lassen. An diesen Tagen komme auch der Kaplan nach Pfäffikon und helfe da „singen und lesen“, d. h. Gottesdienst halten.

4. Alle Samstage halte der Kaplan seine Messe in Pfäffikon auf seinem Pfrundaltar und alle 14 Tage in Beinwil.

5. In ansteckenden Krankheiten, sollten solche in Pfäffikon, Reinach, Beinwil vorfallen und in Gundiswil nicht, so komme er dem Leutpriester in Pfäffikon zu Hilfe; herrschen solche in Gundiswil, soll es der Leutpriester von Pfäffikon auch schuldig sein.

6. Auch soll der Kaplan die von Mullwil mit den Sakramenten versehen, die Stift soll nicht mehr pflichtig sein, einen Priester nach Pfäffikon zu setzen an die Stelle des nach Gundiswil ziehenden Kaplans. — Beide Städte besiegelten diese Richtung am 28. September 1488.

Dieser Vertrag genügte denen von Gundiswil noch nicht. Bevor wir aber die Sache weiter verfolgen, müssen wir einen traurigen Zwischenfall darstellen: Am 2. Herbstmonat 1489 wurde nämlich der damalige Propststatthalter Rudolf Leemann, Chorherr und Leutpriester in Neudorf und Dekan des Kapitels Hochdorf, als er vom Landtag von Hochdorf heimritt, ermordet. Nachdem die Luzerner Regierung lange vergeblich nach dem Thäter geforscht hatte, schreibt der Rath von Bern 1491 an jenen von Luzern: „Wegen ettlichen von Gundeswil, so sich an Herr Rudolf Leemann seeligen verwürkt". (Missiv im Staatsarchiv Luzern; Formelbuch Nr. 22, Fol. 108; Mitth. v. H. Th. v. L.; Heimathskunde, Neudorf, S. 102.) Diese Ermordung fällt mitten in den erbitterten Kirchenstreit mit Gundiswil *). Nach dem Schreiben von Bern möchte man vermuthen, die entfesselte Leidenschaft hätte sich bis zur blutigen That verstiegen, was in jenen Zeiten nichts gar Seltenes ist.

Zu unserem Konflikte zurückkehrend, treffen wir ein ferneres Aktenstück über denselben, von Notar Wolfgang Jakobi unter dem Datum vom 6. August 1491 unterzeichnet, von Propst Herbort und Kapitel erlassen über die Pflichten eines Pfründers in Pfäffikon. (Schwarzbuch, Blatt 215.) In dieser

*) Bei der Abfassung der Heimathskunde Neudorf kannten wir diesen Kirchenstreit Gundiswil's mit der Stift noch nicht.

Schrift heißt es, es seien seit längerer Zeit Klagen eingekommen, daß der Kaplan seine Pflichten vernachlässige. Der Kaplan (Berchtold) entschuldigt sich, wenn es geschehen sei, sei es ohne sein Wissen geschehen, denn er habe weder Weisung noch Vorschrift, worin er sich informiren könne. Er bittet sowohl für sich wie für seine Nachfolger um eine Vorschrift (Pfrundbrief), damit er sich darnach richten könne. Das Kapitel Münster erfüllt seinen Wunsch, indem es ihn kraft der Dotation und nach alter Uebung zu Folgendem verpflichtet:

1. An den vier heil. Tagen singe er Vesper und Messe in der Kirche zu Pfäffikon. An den Festen der Geburt Christi, der Auferstehung, sowie am Palmsonntag nehme er Theil an der Matutin, auch am Charsamstag an der Wasserweihe, ebenso halte er den Gottesdienst in Pfäffikon an den Muttergottestagen, am Feste des heil. Mauritius, Kirchen- und Altarweihen mit dem Leutpriester.

2. An allen Samstagen lese er Messe auf dem Muttergottesaltar in Pfäffikon und alle 14 Tage einmal in Beinwil.

3. In Gundiswil aber lese er alle Wochen zwei- oder dreimal Messe, eine am Sonntag als dem bestimmten Tage, die zwei andern aber an beliebten Tagen. An Weihnachten lese er in Gundiswil Messe „In Gallicantu“ (am frühen Morgen, beim ersten Hahnenruf). Am hohen Donnerstag administrire er in Gundiswil die heil. Sakramente. Die Jahrzeiten ordne er so, daß ihnen der Leutpriester von Pfäffikon beiwohnen könne. Was die Residenz anbelange, so wohne er in Gundiswil, sobald ihm in dort eine Wohnung hergestellt sei. — Alles dieß wurde urkundlich ausgefertigt und besiegelt. Zeugen waren: die Stiftskapläne Jakob Zeller und Johann Kammerer.

Da die Bewohner von Gundiswil eine selbstständige Pfarrei anstrebten, so gaben sie sich auch mit obigen Bestimmungen der Stift nicht zufrieden. Der Pfarrer W. Dörflinger von Rickenbach schreibt in einem hinterlassenen Manuscript, daß nun die Appellation nach Rom wirklich abgegangen sei, aber Papst Innozenz VIII., an den die Appellations-

urkunde sich wandte, sei den 25. Juli 1492 gestorben und unter seinem Nachfolger Alexander VI. die Angelegenheit hängend geblieben. Allein aus dem Folgenden geht deutlich hervor, daß entweder die Appellationsurkunde gar nie nach Rom geschickt, oder aber der Prozeß in dort nie eingeleitet und betrieben wurde, denn die beiden Kantonsregierungen suchten es im Interesse der streitenden Parteien zu verhindern und bemühten sich, von sich aus den Streit zur Zufriedenheit beider Theile zu schlichten. Ich glaube, die Appellation nach Rom sei nie ausgeführt worden.

Vor uns liegt ein Abschied von Schultheiß und Rath und dem großen Rath, den man nennt die Hundert, vom 10. Juni 1497, aus dem hervorgeht, daß in dieser Sache Schultheiß Werner von Meggen, Jakob Bramberg und Herr Krebsinger „vff die stöss gefertiget mit sampt vnsern lieben eidgenossen von Bern potten in dem Span gütlich zu handeln". Die Unterhandlungen blieben resultatlos, da Artikel aufgesetzt wurden, die der Stift zum Nachtheil gereicht hätten, wie die Boten von Luzern erkannten; es blieb deßhalb vorläufig bei dem von beiden Städten besiegelten Vertrag vom 28. September 1488.

Endlich wurde am Vorabend vor St. Michael 1498 von den bevollmächtigten Boten beider Städte dieser langwierige und unerquickliche Streit endgültig, und zwar mit der Androhung „by hocher pen (Strafe) vnd Verlierung vnserer Hulden", für beide Partheien zur Annahme entschieden. Da dieser Entscheid in beiden Archiven Münster und Aarau noch vorhanden, so entnehmen wir demselben nur die wesentlichen Bestimmungen des berührten Streites. (Die Urkunde enthält einige Artikel über bürgerliche Verhältnisse.)

Da die Urkunde in ihrem Eingange alles bisher Gesagte bestätigt, so geben wir denselben wortgetreu:

„Wir die Schultheißen, klein vnd groß Rätt Beider Stetten Bern und Luzern thundt kundt vnd zu wüssen menklichen mit disem Briefe, als sich dann Irrung vnd spann ge-

halten haben zwüschent den Erwürdigen Herren probst vnd Capitell der würdigen gestift Münster jn Ergöw jn vnser der von Luzern Obrigkeit gelegen von Eren vnd Erbarn lüten Gemeinen Hintersässen zu Gundelswil in vnser dero von Bern Graffschaft Lenzburg gelegen an dem andern teyle von wegen des Caplans zu Pfäffikon vnser lieben frowen Altar, da die vermelten von Gundelswil vermeinent, das derselb Caplan By Jnen zu Gundelswil sin (solle), Sy mit den heiligen würdigen sacramenten, wann sy das nottürftig werdent, ze verwaren, dann es ein rechte lüttkilch sin sollte, als das auch von alter her gsin vnd herkommen were. Darwider die vermelten probst vnd Capittel ze Münster gewesen, geredt vnd gemeint haben, das dieselb kilch zu Gundelswil nit ein lütkilch sunder vnderwürffig der pfarrkilchen zu Pfäffikon als ein filial gehört hab vnd das vnser lieben frowen Caplan, so denselben Altar vntz her versechen, dieselben kilchen zu Gundelswil ouch versorget vnd verwart hand, dann dieselb kilch Gundelswil jewelten har gen Pfäffikon gehört. — Sollicher Jrrung vnd spennen halb sy beder syte für vnsern Herrn von Costanz vnd sin corgericht zu Recht kommen, da nun die vermelten probst vnd Capittel von Münster ein vrteil erlangt vnd behalten haben, das Gundelswil nit ein pfarrkilch sin, sunder ein filial geheissen sin sel, von derselben vrteil die Erbarn lüte von Gundelswil als beswerten sich berufft vnd geappeliert. Also haben wir bede stett als trüw versechen, diewil sy byder syte die vnsern sind, betracht, wo sollich appellation ein fürgang haben soll, das sy daß zu großen müg, costen vnd schaden kommen möchten vnd man demnach nit gewußt, wenn sollich rechtfertigung ein ende genommen hätte, also im besten durch ruwen vnd friden, willen ouch durch vermydung merer vnruw vnd costens" haben sich beide Städte vorgenommen, den Streit in friedlicher Weise und in brüderlicher Liebe zu schlichten.

Es wurden folgende Hauptartikel festgesetzt:

1. Der Kaplan von Pfäffikon soll nach Gundiswil ziehen und dort haushäblich verbleiben, doch sollen ihm die Gundis-

wiler „ein ziemlich priesterhuß“ bauen ohne der Herren von Münster Kosten.

2. Die Stift verabfolge ihm sein bisheriges Einkommen (Kompetenz); bedarf der Pfründer einer Pfrundaufbesserung, so ist Gundiswil diese zu leisten verpflichtet.

3. Alle Sakramente sollen von nun an in Gundiswil gespendet werden und der Kaplan ist verpflichtet, die Bewohner der Pfarrei mit allen „Gotzrechten nach christlicher Ordnung trülichen zu versehen“. Bedarf es hierzu einer bischöflichen Bewilligung, so soll diese erlangt werden auf Kosten der Pfarrei Gundiswil. Alle vier hl. Tage, alle Muttergottesfeste, Palmtag, Charfreitag u. s. w. bleibe der Kaplan in Gundiswil und feiere den Gottesdienst dort. Damit aber der Leutpriester in Pfäffikon auf diese Tage einen Hilfspriester herbeiziehen könne, zahle ihm Gundiswil alljährlich zwei Gulden.

4. Alle Samstage aber lese der Kaplan eine heil. Messe in Pfäffikon und alle 14 Tage eine in der Kapelle zu Beinwil.

5. Um den Leutpriester von Pfäffikon wegen des Opfers von Gundiswil zu entschädigen, so erhält er die zwei „Mättlein“ in Pfäffikon, die ehedem zur Kaplaneipfründe gehörten.

6. Von jeder Leiche in Gundiswil gibt der Kaplan dem Leutpriester in Pfäffikon 5 Sch. „Selgeräth“, der Leutpriester geht nicht nach Gundiswil zur Leiche und der Kaplan nicht nach Pfäffikon.

7. Der Kaplan verwahre vor Allem die von Gundiswil und nehme das übliche Verwahrgeld. In Todesnöthen, d. h. in ansteckenden Krankheiten verwahre er auch die von Mullwil, Leimbach und in den Eichen. Die Leichen aber werden bei ihrer Pfarrkirche beerdigt. Ist keine Noth, so verwahre der Pfarrer von Pfäffikon die Leute von Mullwil, Leimbach und in den Eichen.

8. Die Jahrzeiten halte Jeder nach Laut des Jahrzeitbuches in seiner Kirche.

9. Münster ist nicht mehr pflichtig, einen nöthig werdenden Hilfsgeistlichen nach Pfäffikon zu setzen. Es wählt aber wie bisher auch den jeweiligen Kaplan oder Leutpriester

nach Gundiswil. Entstehen früher oder später wieder Streitigkeiten in dieser Angelegenheit, so richten die „Botten" beider Städte. Hiemit soll die Sache „eine verrichte und verschlichte" sein und heißen. Diese Ordnung wurde gemacht zu Münster am Vorabend des Festes des heil. Erzengels Michael 1498.

Diesem Machtspruch unterzogen sich endlich die streitenden Parteien. Gundiswil baute seinem Leutpriester in der Nähe der Kirche eine anständige Wohnung; dieses Haus, in Spätgothik aufgeführt, steht noch, ist aber, seitdem vor einigen Jahren ein neuer schöner Pfarrhof gebaut wurde, ein Privathaus geworden. Mit dem vermittelnden Spruche beider Landesobrigkeiten wurde nun Gundiswil, wenn nicht «de jure» — oder von Rechtswegen, so doch «de facto» — oder der That nach, eine selbstständige Pfarrei. Der Verband mit Pfäffikon wurde nicht vollständig gelöst, allein da alle Sakramente in Gundiswil gespendet und die Leichen in dort begraben wurden, war er für die Pfarrangehörigen von Gundiswil wie gelöst, nur der Leutpriester war noch mit einer Pflicht, alle Samstage in der Pfarrkirche zu zelebriren, an die Mutterkirche gebunden. Der Bischof von Konstanz scheint gegen diese Vereinbarung keine Einwendung gemacht zu haben, in den bischöflichen Akten aber erscheint kein Leutpriester von Gundiswil, sondern immer noch der Muttergotteskaplan von Pfäffikon. Das «Registrum subsidii charitatis» des alten Bisthums Konstanz enthält aus den Jahren 1497 und 1508 folgende zwei Stellen: Im erstern Jahre zahlt die Kirche in Pfäffikon III ℔ 4 Sch. Häller, die Kaplanei zur Mutter Gottes in dort II ℔ 4 Sch. Häller. Im Jahre 1508 aber zahlt die Kirche von Pfäffikon wie Anno 1497, der Muttergotteskaplan aber in dort „mit der Tochterkirche in Gundiswil" II ℔ III Sch. Häller. (Gefällige Mittheilung vom erzbischöflichen Archivar Franz Zell in Freiburg.) Im Kurialstyl heißt somit der Leutpriester in Gundiswil im Jahre 1508 immer noch Kaplan der Muttergottespfründe in Pfäffikon. Aus dieser Zeit ist uns auch ein Kirchenpfleger von Gundiswil bekannt in der Person Ullmann Peter's,

der Namens der Kirche in Gundiswil Jenni Herdi's Gut, bei der Kirche gelegen, ankauft, ebenso der Name eines Sigristen, denn am 6. Juni 1498 geben Propst und Kapitel aus dem Hofe des Sigristen Hans Eichmann dem Uli Peter einige Acher und Matten, die dem Ersteren ungelegen waren, gegen einen Zins von 6 Vierteln Kernen zu Erblehen, welcher Zins dagegen vom Hofe Eichmann's abgeschrieben wird.

Dreißig Jahre lang dauerte nun das von beiden Regierungen geschaffene Verhältniß, bis der Sturm der Glaubensspaltung die bernerischen Landestheile von dem luzernerischen Pfäffikon losriß und zwei selbstständige reformirte Pfarreien — Gundiswil und Reinach — daraus schuf, was wir im folgenden Abschnitte sehen werden.

Die Reformation trennt die große Pfarrei Pfäffikon in drei Pfarreien: Pfäffikon, Gundiswil und Reinach.

Vorbemerkung: Bei der Behandlung der Reformation in der Pfarrei Pfäffikon, deren größerer Theil im Gebiete des Kantons Bern lag, benutzen wir vor Allem die von Herrn Staatsschreiber und Archivar M. von Stürler veröffentlichten „Urkunden der bernerischen Kirchenreform aus dem Staatsarchiv Bern“ wie briefliche Mittheilungen von ihm, ferner die Aktenstücke, die im Stiftsarchiv Münster liegen. Wir geben den geschichtlichen Verlauf, der Leser mag sich sein Urtheil selbst bilden; vor Allem liegt uns der Gedanke fern, Jemanden zu verletzen.

Bekanntlich hat die kirchliche Umwälzung in der Schweiz in Zürich begonnen und dort den 12. April 1525 ihren Abschluß gefunden. Alles Katholische wurde so gründlich beseitigt, daß man selbst die Orgeln zerschlug und nicht einmal mehr das Glockengeläute bei Begräbnissen duldete. Von Zürich aus suchte sein Reformator seiner Lehre überallhin Eingang zu verschaffen, Freunde und Mitarbeiter hatte Huldreich Zwingli überall, zumal unter den Geistlichen im Kanton Luzern, Bern, wie anderwärts. Die Regierungen aber waren wachsam. Am

28. Jänner 1525 kamen die Boten der neun katholischen Orte in Luzern zu einem Tage zusammen und entwarfen von sich aus, da, wie die Abgesandten bemerkten, die kirchlichen Obern zu wenig thaten, um dem Umsichgreifen der Reformation Einhalt zu thun, eine Verordnung oder eine Reformation im kirchlichen Sinne, bestehend in 35 Artikeln oder Punkten. Dieses „Mandat", wie man die Verordnung nannte, suchte die in die Kirche Gottes eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, hielt aber fest am alten Glauben der Väter. In den verschiedenen Kantonen wurde das Mandat unter verschiedenem Datum und auch in einigen kleinen Abweichungen im Texte bekannt gemacht. (Die luzernerische Version ist abgedruckt in Segesser's Rechtsgeschichte, IV. Band, S. 247, die bernerische Fassung in von Stürler's Urkunden, S. 135.)

Am Pfingstmontag den 21. Mai 1526 wurde von den beiden Räthen Bern's und den Abgeordneten aller Aemter des Kantons nicht nur beschlossen, beim alten Glauben zu bleiben und keine Neuerungen in Religionssachen vorzunehmen, sondern man schwur einen feierlichen Eid zu Gott und den Heiligen, nie von dem eben Beschlossenen abzuweichen. Der Artikel 9 im Mandat des vorigen Jahres erhielt zudem eine kirchlichere Fassung — er betrifft die Predigt. — Hören wir, wie damals die Grafschaft Lenzburg, zu der die Pfarrei Pfäffikon zum größern Theil gehörte, ihre Stimme abgab, denn jedes Amt wurde um seine Meinung befragt. Das Votum der Stadt Lenzburg lautete: „By dem Mandat, Zierden der Kilchen, Sacrament beliben, vnd wer darwider thu, dieselbigen helfen strafen vnd daß Sye sich vom Merteil der Eidgenossen nit sündern, den Artikel (9) im Mandat absetzen." Votum der Grafschaft Lenzburg: „Synd einhällig by dem Mandat vnd Merteil der Eidgenossen ze beliben, Lib und Gut zu M. H. ze setzen." Votum der Edlen im Aargau: „Beliben wie die von Lenzburg vnd daß sich M. H. von dem Merteil der Eidgnoßschaft nit sündern." So und ähnlich sprach sich der Rath, die Stadt und Landschaft Bern streng altgläubig aus, nur acht Mitglieder beider Räthe protestirten gegen obigen

Beschluß, welcher aber den anwesenden Gesandten der acht Orte mitgetheilt wurde. Bald aber gerieth man in Bern wieder in's Schwanken. Dem reformfreundlichen Berthold Haller wurde die Chorherrenpfründe am 20. Juni entzogen, er aber im Genusse seines Einkommens belassen, was die beiden Rathsmitglieder Ludwig von Diesbach und Anton von Erlach so ärgerte, daß sie am 27. Juni aus dem Rathe traten. (Anton von Erlach wurde Bürger von Luzern und ist Anno 1549 Landvogt im St. Michelsamt.) Das schwankende und rückhaltende Benehmen Bern's bei der Disputation in Baden, abgehalten vom 16. bis 23. Mai 1526, das voreilige und unkluge Schimpfen Dr. Murner's gegen Bern: „Jr fulen Berner, jr hand ein fulen glauben“, ferner die unkluge Vorenthaltung des Original-Doppels der Disputation in Baden und die voreilige Veröffentlichung der Verhandlungen des Religionsgespräches verschlimmerten die Lage im Kanton Bern. (Siehe: P. Alexander Schmidt, Solothurn's Glaubenswirren, S. 14.) Am Osterdienstag des folgenden Jahres, es war der 22. April, war gesetzliche Erneuerung des Rathes; sie fiel vollständig zu Gunsten der Reformparthei aus.

Es folgen sich nun die Ereignisse zu Gunsten der Reformation rasch. Der neue Rath fragte abermals die Aemter um ihre Ansicht in Glaubenssachen an. Die Antworten lauteten abermals zu Gunsten des alten angestammten Glaubens. Schultheiß und Rath von Lenzburg antworteten den 19. Mai, daß sie bei dem Mandat mit den vielen Artikeln, „das wol ergründet vnd betrachtet sei vnd deßhalb erlich, nutzlich vnd gut ze halten“, bleiben wollen. Die Gemeinde war einhellig bis an zwei Mann. — Das Volk im ganzen Kanton begehrte allgemein beim Glauben seiner Väter zu verbleiben. Der größere Theil der Geistlichkeit aber, nach Weibern begehrend, war der Regierung zugethan. Den 5. September wurde im Rath zu Bern „der Pfarrer Fürtrag und Supplication“ vorgelesen, worin sie begehrten, Eheweiber zu nehmen und bei ihren Pfründen zu bleiben. Oeffentlich zeigte sich der Rath gegenüber dieser Anmaßung empört und unwillig, im Ge-

heimen aber hatte er großes Vergnügen an diesem Schritte, der ihm sehr erwünscht kam, um dem offenen Ziele der Reformation um so rascher zuzueilen. Die Supplikation war im Namen von Gleichgesinnten verfaßt von Hans Buchser, Leutpriester in Sur, dem gleichnamigen natürlichen Sohne seines Vorgängers. (Siehe das Aktenstück bei Stürler, S. 197.) Wenn im Kanton Bern Priester sich verehelichten, so wurden sie nach bisheriger Praxis von ihren Pfründen verstoßen, so unter Andern der Abt von Trub. Der schlaue Rath fragte auch bei diesem Anlasse wieder das Volk um seine Meinung an. Den 25. September antwortete die Stadt Lenzburg: „Den Priestern kein Eeweib zu lassen vnd es will uns bedunken schwär ze sind von der gemeinen Kilchen vnd dem Merenteil der Eidgnoschaft uns zu sündern.“ Unter dem gleichen Datum sendet auch die Grafschaft ihre Antwort ein, auch sie will den Priestern keine Weiber lassen und will bei dem Mandat bleiben. Zofingen, Aarau und andere Städte und Aemter schrieben ebenso. Einige Aemter bemerkten, man möge die Priester heirathen lassen, aber in diesem Falle sollen sie ihre Pfründen aufgeben und sollen dann „rüten vnd stocken wie andre auch“. Die Situation war derart, daß die Stadt Bern und der Rath wie der größere Theil der Geistlichkeit der Neuerung, das Volk und die Städte der Landschaft in überwiegender Mehrheit und ein guter Theil der Geistlichkeit dem alten Glauben zugethan waren. Die Reformfreunde inner- und außerhalb des Kantons aber schürten die Gluth fleißig. Bekannt ist ein viel zitirter Brief, deu Huldreich Zwingli an Franz Kolb, Prediger in Bern, geschrieben haben sollte; aber schon Kirchhofer hat aus äußern und innern Gründen die Unächtheit dieses Briefes dargelegt. (Siehe: Schuler und Schultheiß, Bd. VII, S. 388.) Zwar kennen schon Salat und Tschudy diesen Brief, er muß jedenfalls von einem Zeitgenossen herstammen. Kolb war zur Zeit des Briefdatums noch nicht in Bern, sondern wohl noch ein Jahr in Wertheim. Ist aber der Brief, wie wir gestehen, unächt und unterschoben, so ist er doch der Idee nach durchaus wahr, er lautet:

„Lieber Franz! Gang allgmach in Handel, nicht zu streng vnd wirff dem Bären zuerst nur eine sure unter ettlichen süßen Birnen für, dernach zwo, dann dry; wenn er die anfangt in sich zu fressen, so wirff ihm mehr vnd mehr hin, sur vnd süß untereinander, zuletzt schütt dann den Sack gar vs mit mild, härt, süss, sur vnd ruch, so frißt er all vff vnd vermeint sich nit mehr darob jagen vnd vertriben zu lassen. Zürich, Montag vor Georgien 1525."

So der fingirte Brief. Aber für den Rath von Bern waren die reichen Kirchen- und Klostergüter, für die Priester und Nonnen war der Ehestand und für die Bauern die vermeinte Beseitigung von Zehnt- und Feudallasten so süße Birnen, um deren willen man wohl auch einige saure mit in den Kauf nehmen zu dürfen vermeinte. Die gleiche Wahrheit, nur mit andern Worten, sprach ein Priester von Lenzburg in dort, sein Name ist nicht genannt, während der Disputation zu Bern aus mit folgenden Worten: „Wenn wir Pfaffen Wyber hetten vnd d'Herren s'Gut, so stünt es wol vmb den Glauben." Der Rath schrieb dieser Aeußerung halb an den Landvogt von Lenzburg, er solle den Priester zur Rede stellen. Das geflügelte Wort aber hatte in der That den Nagel auf den Kopf getroffen.

Großen fördernden Einfluß zu Gunsten der neuen Lehre übte das Kloster Königsfelden aus. Unglaublich, aber wahr! Die meist vornehmen Ordensfrauen, ohne Beruf in's Kloster geschickt, begrüßten gleich vom Anfange die neue Lehre; sie waren sämmtlich des stillen beschaulichen Lebens müde und baten die Herren von Bern schon im November 1523: „Sie, als arme unschuldige Gefangene, gnädig bedenken zu wollen". Die Ordensfrau Katharina von Bonstetten trat aus und heirathete Wilhelm von Diesbach schon vor dem 5. November 1523. Auf obige Bitte der Frauen erlaubte der Rath den Austritt und die Eingehung der Ehe mit Schreiben vom 20. November. Sechs Frauen machten sofort Gebrauch von dieser Erlaubniß. Der Rathsherr Krauchthaler in Bern hatte nicht Unrecht, wenn er sprach: „Das Uebel in Königsfelden

liege nicht in den Haaren, sondern im Fleisch". (Bekanntlich schneidet man den Nonnen die Haare ab.) „Die Ordensfrauen in Königsfelden, wie der Rath von Bern", schreibt Dr. Theod. v. Liebenau, „hatten sich hiemit schon von der Lehre der katholischen Kirche losgesagt." (Siehe dessen Geschichte von Königsfelden, 1868. Schweizerblätter.)

So wirkten verschiedene Umstände zur Herbeiführung und leichtern Durchführung der Reformation im Kanton Bern mit. Die Disputation von Bern selbst, ausgeschrieben den 17. November 1527 und abgehalten vom 6. bis 25. Jänner 1828, hatte wohl keinen andern Zweck, als ihr zur Folie zu dienen und die Einführung der Neuerung zu beschönigen. Wohl lud man die schweizerischen Bischöfe und Gelehrten zur Disputation ein, aber katholischerseits erschien kein namhafter Theologe außerhalb der Bernergrenzen, weil zu bekannt war, daß die Einführung der Reform eine beschlossene Sache sei, auch mochte man die Gesinnung der großen Masse des bernerischen Klerus kennen.

Zu Präsidenten des Gespräches wurden ernannt:

1. Ludwig Bär, Dr. Parisiensis, Propst zu St. Peter in Basel, er war auch einer der vier Präsidenten der Disputation in Baden. Dr. Bär galt und gilt als einer der größten Theologen des 16. Jahrhunderts, war Freund Erasmus' von Rotterdam, treuer Katholik; als auch Basel zur Neuerung überging, ging er mit Erasmus nach Freiburg. In Bern erschien er nicht, an seiner Stelle wurde gewählt: Mst. Niklaus Treffler, Dekan zu St. Peter in Basel, der Reform zugethan.

2. Joachim von Watt (Vadianus), Bürgermeister zu St. Gallen.

3. Der Propst von Interlappen (Interlachen) und als dieser erkrankte, trat an seine Stelle der Abt von Gotstatt.

4. Mst. Konrad Schmid (Faber), Kommendur zu Küßnach im Kanton Zürich, ein eifriger Reformator. So waren sämmtliche Präsidenten der Reformpartei angehörend.

Als Schreiber fungirten der Stadtschreiber von Bern,

Peter Zyro, und der Stadtschreiber von Thun, Eberhard Rümlang, nebst dem Stadtschreiber von Solothurn und dem Gerichtsschreiber von Bern, deren Namen wir aus den Akten nicht kennen lernten. Berthold Haller lud dringend den Zürcher Reformator ein, „damit er den Tanz führe". Haller fürchtete sich, mit Oekolampadius von Basel den Kampf zu übernehmen gegen die Gegner, die in Baden siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen. Zwingli erschien aber nicht, es war auch nicht nothwendig.

Die wenigen treuen katholischen Priester führte in's Treffen Niklaus Christen, der Sänger von Zofingen, Chorherr der dortigen Stift, er war, wenn ich nicht anders belehrt werde, nach einer Stelle des Schwarzbuches der Stift Münster, Bürger von Beromünster und Niederwil bei Rickenbach. Die Familie sitzt noch 1550 auf der Mühle in Niederwil, wie verschiedene Urkunden und das Rickenbacher Jahrzeitbuch bezeugen. (Vide Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 65 und 266.)

Mit dem Vorkämpfer der katholischen Lehre, Christen, unterschrieb der weitaus kleinere Theil der Geistlichkeit, etwa 44; dagegen unterzeichneten die zehn Schlußsätze der Neuerung, wenn auch nicht alle unbedingt, 240 Geistliche. Stettler sagt in seiner Berner Chronik (II, S. 4): der kleinere Theil der zahlreichen Berner Geistlichkeit hätte die Schlußreden unterschrieben. Stürler bemerkt hiezu: wahrscheinlich habe Stettler nur eines der Unterschreibungsverzeichnisse gekannt, und zwar mußte er nur das kürzere erste und nicht das zweite längere gekannt haben. Der neunte Priester, der für die katholische Sache mit dem Sänger von Zofingen, Niklaus Christen, an der Spitze unterschreibt, ist: Daniel Schatt, Leutpriester zu Gundiswil.

„Nicht am einfältigsten, aber am charakterlosesten", sagt von Stürler, „handelten wohl die, welche, den entschiedenen Willen der Regierung durchschauend, sich erklärten: Jedenfalls zu dem stehen zu wollen, was sie annehmen werde."

Nach der Disputation hielt der Rath mit den vier Präsidenten eine Unterredung. Der Baseler Dekan Treffler rieth,

man solle nicht gleich nach der Disputation eine Aenderung vornehmen, sondern mit Vorsicht vorgehen; Vadian aber, der Abt von Gotstat und der Kommendur zu Küßnach riethen, sich der Sache „dapfer“ anzunehmen. So die Präsidenten.

Das Volk der Stadt Bern aber wartete den Rath derselben nicht ab, sondern begann schon gegen das Ende des Gespräches die Bilderstürmerei, zwar nicht ohne den Widerspruch der Altgläubigen. „Am 27. Januar“, sagt Stürler, „war die Reformation im Grundsatze anerkannt worden, am 7. Februar genehmigte der Große Rath das vom Rathe entworfene Reformationsmandat, beschlossen aber hierüber das Volk abstimmen zu lassen. Am 23. Februar fand diese Abstimmung landsgemeindeweise statt und ergab ein großes Mehr für das Mandat, sagt der Rath.“ Es ist aber aus zwei Gründen erlaubt, an diesem großen Mehr zu zweifeln, und zwar erstlich aus dem Grunde, weil der Rath uns die speziellen Abstimmungsresultate nicht überliefert hat, und zweitens in Anbetracht der Kämpfe, die sich fast überall bei der Einführung der Reform erhoben. Ich verweise einfach auf die Quellen selbst; man lese die Akten bei von Stürler nach.

Am 15. März nahm der Große Rath Kenntniß von dem Ergebniß und ordnete die Vollziehung an. „Damit kam, wenigstens formell, die Reformation in Bern zum Abschlusse“, bemerkt unser Gewährsmann, und wir fügen hinzu: wohl von Seite des Rathes, aber nicht von Seite des mitbetheiligten Volkes. Der Rath hatte nun nach allen Seiten des großen Kantons hin seine volle Thätigkeit und Kraft zu entfalten, um das Volk zu beschwichtigen und von Empörung abzuhalten.

Wir beschränken uns in der fernern Darstellung einzig auf das, was die alte Pfarrei Pfäffikon, beziehungsweise die Grafschaft Lenzburg beschlägt.

Am 12. März schreibt der Rath an den Landvogt von Lenzburg: „Von deren wegen, die unruwig vnd ungeschickt, — der Bilder halb, daß er mit inen red by Huld M. H. dem Meren statt ze thun, Uffechen hab, wer darwider, vfzeichnen vnd Tag hergebe vnd der Vogt mit inen.“ Aus diesem und

vielen ähnlichen Schreiben geht hervor, daß das Volk nicht zufrieden war. Der Vogt soll mit den Unzufriedenen reden, den Einen bei Verlust der Huld der gnädigen Herren drohen, Andere aufzeichnen, sie vorladen und mit Härte oder Strenge sie gewinnen. Schon die abgebrochene und lückenhafte Schreibweise des Rathes in seinen Missiven und Verhandlungen zeigt klar und deutlich, wie viel beschäftigt er war, und von welchen Unruhen das Land aufgeregt war.

Am 9. März wird im Rathe berichtet, daß die von Kulm, welche gebeten hatten, „Sy by der Meß belyben ze lassen", sich ergeben hätten, meinen Herren zu gehorsamen.

Drei Tage später erhält der Vogt auf der Lenzburg wieder ein Schreiben des Inhalts: der Pfarrer zu Gundiswil soll die „Kutten" abziehen und „nit wider die x Schlußreden predigen oder hinweg züchen wie ander, die sich der Widerparthy unterschrieben glicher Gstalt". — Aus dieser Stelle geht hervor, daß Daniel Schatt Ordenspriester war und auch nach der Disputation gegen die Reform predigte. (Siehe über Daniel Schatt Näheres bei den Leutpriestern von Gundiswil.)

Der Rath in Bern hielt auf jene Priester, die sich nicht für die Neuerung unterzeichneten, ein scharfes Auge.

Am 16. März zeigte die Regierung von Bern mittelst eines Missivs derjenigen von Luzern die Einführung der Reformation in ihrem Gebietstheile der Pfarrei Pfäffikon an; der Rath von Luzern sandte das Schreiben an die Stift Münster, wohin Pfäffikon, wie wir bereits wissen, inkorporirt war. Das Schreiben lautet: „Unser früntlich, willig Dienst Sampt was wir eren, liebs vnd guts vermögen, zuvor from, fürsichtig, wyß, insonders guten fründ vnd getrüwen lieben Eidtgenossen. Alls wir dann nach gehaltner Disputation vff bericht götlicher schrift vnd warheit der bisshar vermeinten gotzdienste vnd Ceremonien, so got nüt gevellig sind, ein endrung vnd reformats gethan vnd ouch solliche die vnsern von statt vnd land (gar wenig vß bescheiden) mit uns ze halten pütlich (bittend) vnd gerne angenommen, haben wir deßhalb den vnsern zu Rhinach, so bisshar jn ewerem gepiet kilchhörig gewesen,

kundt thun und pieten lassen, das sy sich hiefür gen Gundiswil kilchenrecht ze pflegen verfügint vnd nach vermög vnser Reformatz läbind. So wir aber woll wüssen, das solliche reformatz üch vnd den vweren widrig vnd daruss vnwill verdruss vnd verwyssung zwischen den vweren vnd vnsern, wo solliche theillung nit beschehen, entstan mocht, harumb wir üch sollichs gern anzögt. Das es fürwar dheiner argen, sonders christlichen meyung (meinung) beschieche. Dan vch als vnser jnsonders lieben Eidtgenossen lieb vnd fründschaft zu bewiesen, sind wir ganz geneigt. Wo aber üch vnd den üwern sollicher sachen halb etwas angelegen, mögend jr uns des freüntlichen berichten, wellen wir uns allwegen nach alter gepür gegen üch vnd den üwern halten mit Hilf des almechtigen, dem geruhe uns allfäligklich ze bewaren. Datum 16. März anno 28. Schultheis vnd Rhat zu Bern." (Die Adresse lautet wie der Eingang des Schreibens. Archiv Münster, Faszikel 6, Nr. 27.)

Eine ähnliche Instruktion erhielt zwei Tage zuvor der Landvogt auf der Lenzburg: „Diejenigen von Reinach sollen gen Gundiswil zu Predig keren vnd miner Herren Reformatz nach ze läben."

Daniel Schatt, der Leutpriester von Gundiswil, blieb treu dem Glauben, in dem er geboren und den er gelehrt und vertheidigt hatte. Darum entscheidet der Rath Mittwoch den 25. März: „Gundiswil halb ist gerathen, daß M. Here nit köne dulden einen Priester, der nit M. H. Mandat geläbe." Dieser Beschluß war für den Leutpriester Daniel Schatt das Ultimatum, er verließ Gundiswil. (Siehe Näheres bei den Leutpriestern.)

Schon am 31. März präsentirte der Rath von Bern für Schatt der Stift Münster einen reformfreundlichen Nachfolger: „1528 Zinstag ultimo martii: Her Hans Boß in Fürderung gen Münster von der ledigen Pfrund Gundiswil." Zwischen den 25. und 31. März fällt somit für Gundiswil der Termin des Uebertrittes zur Reformation.

Wie Propst Martin in Münster sah, daß Gundiswil der Reformation anheim gefallen war, ließ er Bilder und Altäre

sofort nach Münster bringen. In Bern und auch anderwärts wurden Bilder und Altäre u. s. w. gleich nach der Disputation verbrannt und zerstört, mancher Kunstschatz von hohem Werthe wurde so ein Opfer eines jetzt von jedem vernünftigen Protestanten verurtheilten Vandalismus. In vielen Ortschaften trennte man sich nur ungern vom Bilderschmucke der Gotteshäuser und suchte sie zu retten. Um das Volk nicht zu reizen, wartete man einige Zeit mit der offiziellen Beseitigung zu. Der Befehl, alle Bilder abzuthun, kam an den Vogt von Lenzburg am 18. Mai, lautend: „An Vogt von Lenzburg: Verschaffen allenthalben die Altäre dannenthun in 14 Tagen, wo das nit, er dannenthun vnd die Steine neme." (Er, der Vogt, soll im Weigerungsfalle die Altäre entfernen und die Altarsteine nehmen.) Am 25. Juli faßte der Rath einen schärfern Befehl gegen die Bilder: „Die Bilder vnd Tafeln Niemand usgefürt noch verkauft, sondern allenthalben verbrent werden." (Es scheint, daß geheime Katholiken die Bilder an andere Orte hin zu retten suchten.) Einzig dem Vogt vom Kloster Frienisberg gewährte der Rath folgende Gunst: „Ist disem nachgelassen, die Götzen uszeryben, das Gold darab nemen." Die Bilder und Reliefe der alten gothischen Flügelaltäre waren reich und ächt vergoldet, dem Vogt gelüstete wenigstens nach dem Golde an den Bildern.

Von den Bildern, welche von Gundiswil nach Münster gebracht wurden, werden folgende urkundlich erwähnt:

1. Eine Altartafel, die Erlösung der Menschen darstellend, von Meister Hans Holbein. In den Tagen Propst Bircher's war dieses Bild noch in Münster (vide: Liber vitæ bei Propst Martin), später verschwand es, wohin ist ungewiß. (Ich habe mir viele Mühe gegeben, es in irgend einer Kapelle aufzufinden; leider vergeblich.)

2. „Eine vergülte Tafel, daran sant Dorothea ist, vnd vorhin ze Gundiswil gsin ist", kam 1563 in die Kapelle Gormund. Auch dieses Bild ist längst verschwunden, obschon der damalige Leutpriester in Neudorf wie der Kaplan zu Gormund, beides Chorherren der Stift, einen Revers unterschreiben

mußten, das Bild wieder zurückzustellen, wenn in Gundiswil wieder Messe gelesen werde. (Heimathkunde Neudorf, S. 219.)

3. Auf dem Altare in der Gruft der Stiftskirche stehen zwei etwa vier Fuß hohe Bilder, die Madonna mit dem Jesuskinde und Magdalena vorstellend, die ebenfalls von Gundiswil stammen.

4. Das Glöcklein in der St. Stephanskirche (Pfarrkirche), das der Sakristan bei Versehgängen gebraucht, diente einst dem gleichen Zwecke in Gundiswil. Das Wappenthier des Standes Bern ist eingegossen. (Lang, Grundriß, I. Bd., S. 735.)

5. Eine bestimmte übereinstimmende Sage meldet, daß das Marienbild im Beinhause zu Rickenbach von Gundiswil nach Rickenbach gebracht wurde. Das Bild ist alt, leider erhielt es vor einiger Zeit eine moderne Fassung.

Daß bei dem Bildersturme trotz des Rathsverbotes manche Bilder von den Altgläubigen gerettet wurden, bezeugen unter Anderm folgende Stellen aus Salat's Chronik: „Es warend in Handlung des bildersturmes zuo Kulm in Bernpiet nur noch vier oder sechs altgläubig, die andern all sektisch, hattend in ir kilchen ouch II hüpsche taflen, die si lang enthieltend vnd täglich warten müeschend, das die von den sektern zerschlagen vnd verbrennt würdend. Darum als es ward in der Haberärn, die lutherischen puren all vff dem feld warend, fuorend die altgloubigen mit einem geleiterten wagen zuo der kilchen, ludend die tafflen vff, hat jeder sin guot halbarten by im, vnd fürtens also gen Münster im Argöw."

„So füert ouch einer von Münster vil bilder vnd tafflen von Brugg, die im, als er mit lerem wagen dar fuor, vsspinn (ausspannte) vnd stan liess, von burgern sunder personen vffgladen vnd punden wurden, Nachts, da er zuo stuond, wider insetzt; — zum tor vshülfend im gemelte burger, — vnd fuor er berg vnd tal by finstrer nacht, weg, strassen, durch holz vnd wald, die er tags nit hätte mögen noch können faren, bracht die ouch also gen Münster."

„Item als man (in) Zofingen die bilder stürmpt vnd verbrent, nam ein guoter eerenman ein hüpsch seer groß Crucifix

vff sich, vnd, sin guot schwert an der hand, truog das angesicht der stürmer aller ougen von inen hinweg zum tor vs gen Reyden vff den berg in sant Johannis kilchen."

(Archiv für Reformationsgeschichte, I. Bd., S. 197.)

Die Gründung der Pfarrei Reinach.

Die heutige Pfarrei Reinach verdankt ihren Ursprung der Glaubenstrennung.

Den 14. März 1528 erhielt der Landvogt von Lenzburg vom Rathe in Bern die Weisung: „Diejenigen von Rhinach sollen gen Gundiswil zu Predig keren, vnd miner Herren Reformatz nach ze läben." Am 16. März macht der Rath demjenigen von Luzern durch ein Missiv zu Handen der Stift Münster bekannt, daß die Reinacher von nun an „sich gen Gundiswil kilchenrecht ze pflegen" zu verfügen haben, somit aus dem Pfarrverband Pfäffikon losgetrennt seien. Diese Rathsverfügung gefiel aber den Bewohnern von Reinach nicht; sie sandten eine Botschaft nach Bern und beschwerten sich. Der Rath erließ abermals in dieser Sache ein Missiv an Luzern, das wir mit Weglassung des Einganges sofort wortgetreu mittheilen:

„Wir sind zwyfell vn jr habind noch jn frischer gedechnuß, was wir üch zweymall von wegen der vnsern zu Rynach zugeschrieben, gutten Zuversicht jr vns derhalb nit wyter ersuchen werdent. So aber diser tagen dieselben von Rhynach jr potschaft vor vns gehept vnd sich von wegen der verre (Ferne) des kilchganges gen Gundiswil erklagt und an vns pittlich langen lassen jnen jn sollichem ze hilf ze kommen, haben wir jnen fürgehalten, das sy ein kilchen jm dorff zu Rhynach mit der zyt buwen sollen, werden wir jnen zimlich hilf vnd stür darzuthun. Da haben sy geantwürt, es sie jnen nit möglich, dann sy vor (d. h. vor einiger Zeit — Anno 1524) vill kosten mit der kilchen zu Pfäffikon gehabt, auch vill dahin geben, das nit jn jrem vermögen, ein neuwe Pfarr zu stiften, wo jnen nit sollte nachvolgen, das sy vnd jr vordern anbemelte

kilchen zu Pfäffikon bewendt haben. Vff söllichs, getrüwen, lieben Eidtgenossen dzmall sy nit an merklich vrsachen von der Pfarr zu Pfäffikon geschidigen, langt an üch vnser früntlich pitt: Jr wellend gelegenheit der sach bedenken vnd den vnsern von Rhynach nach Markzall, das so sy vnd jr vordern gen Pfäffikon geben, gevolgen lassen, damit sy ein Pfarr stiften mögend, wo jr das an dem vnd andern enden erstattend, alls wir uns versechen, werden wir jnglichen vall gegen üch vnd den üweren ouch handlen vnd fründlichen verkommen, den mit üch vnd den üweren nachpürlichen vnd brüderlichen ze läben sind wir ganz geneigt. Datum VI. Aprils Anno D. XXVIII°. Schultheis vnd Rhatt zu Bern." *)

Auch dieses Schreiben wurde vom Rathe in Luzern der Stift Münster zugestellt. Der damalige Stiftsnotar schrieb darauf: „Pfäffiker sollend an Capf zu Rynach stüren". Auf der Anhöhe „Kapf" genannt, sollte die neue Reinacher Kirche gebaut werden. — Die Reinacher waren nicht baulustig, hatten sie ja erst neulich geholfen, die wegen Alter eingefallene Pfarrkirche zu Pfäffikon zu bauen; auch nach Gundiswil waren sie nicht gewillt, sich einpfarren zu lassen, schon wegen der Entfernung; auch andere Gründe, „Oertligeist", mochten nicht wenig mitgewirkt haben, der Hauptort subordinirte sich jedenfalls nicht leicht einem Nebendorfe. Aber auch die Pfarrgemeinde Pfäffikon war nicht geneigt, an die neue Kirche zu Reinach mitzusteuern oder einen Theil ihres Vermögens an dieselbe aushinzugeben. Inzwischen befahl der Rath von Bern dem Prädikanten von Gundiswil: „Anstatt der Meß zu Beinwil alle 15 Tage zu predigen".

*) Ein zweiter Punkt des Schreibens betrifft einen andern Gegenstand: Ein Hans Meyer von Schötz schuldete von der Sement-Matte jährlich 10 Gld. Zins den Klosterfrauen zu Königsfelden. Da nun das Kloster nicht mehr bestund, so glaubte Meyer in seinem Bauernverstand — er anerkannte den Stand Bern nicht als Rechtsnachfolger von Klosterfrauen — den Zins nicht mehr schuldig zu sein. Der Rath von Bern richtete nun die Bitte an jenen von Luzern, Meyer zur Erfüllung seiner Leistung anzuhalten oder widrigenfalls hiefür einen Rechtstag anzusetzen.



Auf obiges Missiv von Bern antwortete der Rath von Luzern in einem längern Schreiben, das aber leider bis jetzt weder in Bern, Luzern noch Aarau aufgefunden werden konnte. (Laut gefälligen Mittheilungen der Herren Archivar v. Stürler, von Liebenau und C. Brunner.)

Wir lassen darum sofort Bern's Antwort auf das „Lange Luzerner Schreiben" folgen, aus der Antwort lernen wir ungefähr das Schreiben selbst kennen.

Üwer lang schriben: die Pfarr zu Pfäffikon vnd die vnsern von Rinach belangend, haben wir verstanden. Darvff wir üch vff üwer beger antwurtswyß fügen zu wüssen, das wir üch hievor dieser sach halb mit der meynung geschrieben, das wir üch noch die üweren vnderstandent mit gewalt vnd one recht von harbrachter Besitzung zu trengen, sonders allein das than haben von ruwen wegen. Vnd üch deßhalb pittlich ankert, das wir abermalls thund, wo es jnnen gsin mag. Dann das wir gedulden kennen noch wollen, das die vnsern von Reinach old ander sich vns widerspennig machen vnd zu kilchen gängind, da vnser Reformation nit gelept wirt, will vns nit gelegen sin. Das wellend von vns besser meynung vormerken. Dan früntlich vnd nochpürlicher mit üch vnd den üweren ze läben sind wir ganz geneigt. — Datum XXVIII Aprilis Anno D. XXVIII. Schultheis vnd Rhatt zu Bern."

Der Rath von Bern verlangte in seinen eben mitgetheilten Missiven, besonders im erstern, daß ein Theil des Kirchengutes von Pfäffikon der neu zu bildenden Pfarrei Reinach verabfolgt werde: „Jr wellend", schreibt der Rath, „der sach bedenken vnd den vnsern von Rhinach nach Markzall das, so sy vnd jr vordern gen Pfäffikon geben, gevolgen lassen, damit sy ein Pfarr Stiften mögend"; im zweiten Schreiben dringt der Rath nicht mehr darauf, sondern sagt nur: „wo es gsie mag". — Ich finde keine Spur, daß die Kirche von Pfäffikon von ihrem Vermögen oder ihren Einkünften etwas an die zu gründende Pfarrei Reinach verabfolgt hätte. Einzig im alten Jahrzeitbuche steht beim Jahrzeittage Hans Hindermann's

von Beinwil — 18. Mai — die Bemerkung, daß seine Kinder „so in Bern Biet wonent, ir teil abzogen, vnd die so in Luzernbiet wonent ir teil verordnet an das Gotshus nemlich XII ₰ Hauptguts". Diese Stiftung muß unmittelbar vor dem Ausbruche der Spaltung gemacht worden sein, und die Summe war wahrscheinlich der Kirche noch nicht ausgehändigt. Die Bewohner von Beinwil hatten sich, wie es das Jahrzeitbuch deutlich zeigt, durch viele und ansehnliche Stiftungen ausgezeichnet vor der ganzen Pfarrei; es geht daraus ein Doppeltes hervor, daß sie einerseits sehr wohlhabend, anderseits frommgläubig gesinnt waren. Nach der Volkssage waren die Beinwiler der Neuerung so abhold, daß sie zu Schiff den katholischen Gottesdienst im benachbarten Hitzkircherthal (Aesch) besuchten bis in's vorige Jahrhundert. (Siehe Beinwil: Dreißig Jahre aus dem Leben eines Dorfes von J. Frey 1874.) Die Sage ist jedenfalls stark übertrieben, der Landvogt hielt ein wachsames Auge und würde strafend eingeschritten sein; wer dem alten Glauben treu bleiben wollte, war genöthigt auszuwandern.

Da Reinach nicht gar reformationsfreundlich gesinnt war, vielleicht schon des Kirchenbaues wegen, und was wahrscheinlich ist, auch aus Anhänglichkeit an den Glauben ihrer Väter, so machten sie dem Rathe von Bern viele Sorgen. Wir haben schon im obigen Missiv gehört, daß der Rath klagt und nicht dulden könne: „Daß die von Reinach ihnen widerspenstig seien und in Kirchen gehen, wo die Reformation nicht eingeführt sei." Am 25. Juni schreibt der Rath dem Vogt: „M. H. werdend dero von Rinach halb rathschlagen, wie man innen ze hilf kome mit der Kilchen vnd Predikanten." Am 30. Juli meldet er dem Vogten: „Meine Herren haben angesechen (beschlossen) die Kilchen zu Rinach ze machen." Damit die Leute sich williger fügen, beschließt somit der Rath ihnen eine Kirche zu bauen, natürlich aus dem reichen Schatze eingezogenen Kloster- und Kirchengutes. Aber auch jetzt war die Ortschaft noch nicht ruhig; den 7. September erkennt der Rath in Betreff der Reinacher: „Wollen Meine Herren der Reformatz

gelept, wer aber darwider, das Recht bruchen." Der Rath droht mit Gewalt denen, die nicht nach der Reform leben wollten.

Die neue Pfarrei Reinach sollten folgende Ortschaften bilden: Reinach, Menzikon, die Höfe auf der Burg, der Emethof, ferner Beinwil, in den Eichen, Leimbach und der Geishof. Die Ortschaften waren damals im Vergleich zur heutigen Zeit noch schwach bevölkert, Landbau, Viehzucht und die nöthige Handwerker-Arbeit war die einzige Beschäftigung, Handel und Industrie waren dazumal im Thale noch unbekannte Dinge. Die Drohung des Rathes mag seine Wirkung gethan haben, denn der Bau der Kirche wird in Angriff genommen und die Klagen gegen die Reinacher verschwinden aus den Rathsprotokollen zu Bern. Seit dem 7. September 1528 enthält das Protokoll nur noch drei kleine Stellen über die Gründung der Pfarrei und die Kirche zu Reinach, doch geben sie uns die nothwendigsten Aufschlüsse, wann und wie sie zu Stande kam.

Den 11. Dezember 1528 schreibt der Rath an den Vogt: „Die von Kulm anhalten den Topft (Stein), den von Rinach vervolgen lassen zu Eckſteinen, Türren vnd Voſten." Es folgt aus diesem Schreiben, daß man in Reinach im Winter 1528 auf 1529 die Anstalten zum Kirchenbaue traf und das Baumaterial herbeischaffte. Im Frühjahr und Sommer wurde die Baute aufgeführt. Die Kirche steht auf einer mäßigen Anhöhe „Kapf" genannt, die Gegend um die Kirche heißt „Neudorf", nicht etwa deßwegen, daß sich um die Kirche ein neues Dorf gebildet hätte, sondern die Gegend erhielt den Namen von einer Schuposse, die von ihren Besitzern: Johannes und Konrad von Neudorf, den Namen „Neudorfs" Schuposse auch später behielt. (Siehe Kellerbuch der Stift Münster.) Der Kirchenbau muß rasch vor sich gegangen sein, denn am 8. Juli 1528 wird der erste Prädikant in der Person eines ehemaligen Conventualen von Frienisberg mit Namen Roland Zäch gewählt. Das Protokoll meldet: „8. Juli 1529 der Priester, so vor zu Frienisperg, Pfarrer zu Ri-

nach." — Das Protokoll enthält den Namen des Pfarrers nicht, dagegen steht er in einer Beinwiler-Urkunde.

Daß die Kirche anno 1529 gebaut wurde, dafür zeugt auch die in Stein gehauene Inschrift über dem Seiteneingange der Kirche, die also lautet:

„Got zu Lob vnd sinem heiligen Wortt,
Hand die Herren von Bern an disem Ort
Die kilchen nüw vß ursach gebuwen,
Das sy allein Got weillen vertruwen,
Vnd sich abwenden von päpstlicher Gewalt
Tusent, fünfhundert nün vnd zwenzig man zalt."

Zwei aufrechtstehende Bären halten die Inschrift. Noch einmal erscheint Reinach in den Rathsbüchern, indem unter dem Datum vom ersten Februar 1530 ein Beschluß eingetragen ist, der allen Reklamationen von Seite der neuen Pfarrei gegenüber der Pfarrkirche von Pfäffikon ein Ende macht: „1. Februar 1530. Zwüschen den von Pfäffikon vnd Rinach ist erkennt, das die von Rinach die von Pfäffekon nit wyter der Kilchen Güter und Jarzyten halb trengint, den ir Reformation, wie sy sich des selbs willigklich erpotten, zu gipt, vnd wo die von Pfäffikon das nit emberen, inen den Kosten in Zimlichkeit vßrichtint." (Obige drei ungedruckten Stellen verdanke der gefälligen Mittheilung des Herrn Archivar M. v. Stürler aus den Manualen: Nr. 219 S. 288, Nr. 222 S. 154, Nr. 224 S. 195.)

Nachdem wir die Entstehung der Pfarrei Reinach nach den urkundlichen Quellen des Archivars von Bern dargestellt haben, führen wir die Geschichte derselben nicht mehr weiter fort, weil sie nicht mehr in den Bereich unserer Aufgabe fällt, denn sie hatte von nun an weder Verbindung mit der Stift noch mit der Kirche zu Pfäffikon. Zur Pfarrei Reinach gehörte die Filiale Beinwil, alle 14 Tage war in der Kapelle seit der Glaubenstrennung nun statt der Messe eine Predigt; wie lange diese Uebung fortdauerte, weiß ich nicht, die Kapelle, einst dem Bischofe Martin geweiht, wurde in der Neuzeit abgebrochen; ein Glöcklein noch aus der vorreformatorischen

Zeit mit der Umschrift: „Ave Maria gratia plena: Dominus tecum" (Gegrüßt seist Du Maria, voll der Gnade, der Herr ist mit Dir), hängt gegenwärtig im Schulhausthürmchen zu Beinwil. Dort wird auch noch eine gebrannte Glasscheibe aus der Kapelle aufbewahrt, welche den reichen Fischzug Petri darstellt.

Die Glocken zu Reinach tragen folgende Inschriften:

„I. Kirchgemeinde Reinach: Reinach, Beinwil, Menzikon, Leimbach, Burg. Gegossen von J. Rüetschi in Aarau 1840.
Ich vereine die Christengemeine
Von Nah und Fern zum Lobe des Herren.

II. Zur Andacht, zur Freude, zur Lust und zum Schmerz.
Erwecket mein Hammer das menschliche Herz.
Gegossen von J. Rüetschi in Aarau 1848.

III. O Herr! wie lieblich ist die Wohnung deines
Hauses und der Ort, da deine Ehre wohnt.
Gegossen von J. Rüetschi in Aarau 1840.

IV. Nur ewigen und ernsten Dingen sei mein metallener Mund geweiht." Gegossen von Obigem 1840.

Im Schulhausthürmchen Beinwil hängt ferner ein zweites Glöcklein mit der Aufschrift: „Kirchgemeinde Reinach 1821, gegossen von Sebastian Rüetschi in Suhr."

Verzeichniß der Pfarrer der Pfarrei Reinach:

1. Roland Zäch von Frienisberg, ernannt den 8. Juli 1529, sein Name steht in einer Beinwiler-Urkunde. Da der erste Taufrodel verloren gegangen, so wissen wir nicht, wie viele Prediger in Reinach gewirkt, bis uns

2. 1549 der zweite Pfarrer in der Person des Huldrich Artzet begegnet.

3. 1562 Hans Manhart, der Prädikant zu Reinach, ist den 23. September 1562 Zeuge bei einem Untergang zwischen der Stift Münster und den Herren von Hallwil. (Stiftsarchiv F 42 Nr. 8.)

4. 1570 Sebastian Körnli von Bern.

5. 1572 Andreas Klingler.

6. 1594 Johann Meyer von Thunstetten.

7. 1596 Joel Wirz.
8. 1602 Jakob Stanz von Brugg.
9. 1616 Jakob Frey von Brugg.
10. 1628 Johann Heinrich Pfau von Brugg.
11. 1638 Rudolf Wasmer von Aarau.
12. 1646 Rudolf Hunziker von Aarau.
13. 1657 Samuel Knuchel von Bern.
14. 1672 Daniel Hemmann von Bern.
15. 1677 Johann Lüthi von Bern.
16. 1689 Mauritius Bossart von Zofingen.
17. 1708 Samuel Straub von Bern.
18. 1723 Heinrich Wasmer von Aarau.
19. 1744 Jakob Anton Hürner von Aarau.
20. 1773 Bernhard Blauner von Bern.
21. 1802 Markus Bertschinger von Lenzburg.
22. 1807 Samuel Ringier von Zofingen.
23. 1836 Jakob Hechler von Seengen.
24. 1841 Jakob Friedrich Strähl von Zofingen.
25. 1874 Friedrich Amsler von Reinach.

(Herren Pfarrer Amsler verdanke hiemit die Glockeninschriften von Reinach und Beinwil wie das mitgetheilte Verzeichniß der Pfarrer von Reinach auf's freundlichste.)

Die Pfarrei Gundiswil seit der Reformation bis zu ihrer gänzlichen Ablösung von der Stift Münster.

a. Umfang der Pfarrei.

Durch die Einführung der Reformation durch die Herren von Bern wurden die Beziehungen Gundiswils zur Pfarrei Pfäffikon vollständig gehoben und ersteres eine selbstständige Pfarrei, die bernerischen Ortschaften Reinach, Menzikon und Beinwil mit ihren Nebenortschaften sollten nach dem Willen des Rathes der Pfarrei Gundiswil einverleibt werden, allein der Plan scheiterte, wie wir gesehen haben. Die Pfarrei Gundiswil bestund bis zum Jahre 1617 einzig aus der politischen Gemeinde gleichen Namens, als man aber eine neue

Kirche zu bauen beabsichtigte, theilte der Rath von Bern die Gemeinde Zetzwil, die bishin zum Theil nach Birrwil, zum Theil nach Kulm pfärrig war, der Pfarrei Gundiswil zu, mit der Verpflichtung, einen Theil, wie Gundiswil zwei Theile, an kirchliche Bauten und Kosten beizutragen, am Kirchengute aber hat Zetzwil keinen Antheil, es ist und bleibt Eigenthum der Gemeinde Gundiswil. In jenem Theile Zetzwil's, der nach Kulm pfärrig war, stand bis in die neuere Zeit eine Kapelle; welchem Heiligen sie gewidmet war, ist mir nicht bekannt; in den Stiftsurbaren erscheint im 17. Jahrhundert noch ein Sigrist von Zetzwil, wahrscheinlich wurde diese Dorfkapelle erst in unserem Jahrhundert abgebrochen, da das Glöcklein derselben in das Schulhausthürmchen kam, es wurde im Jahre 1845 in Aarau umgegossen. Als die Pfarrei Kulm den 13. Jänner 1480 durch Papst Sixtus IV. (zugleich mit 5 Lütishofer-Kirchensätzen) der Stift Münster einverleibt wurde, ward mit der Pfarrkirche zugleich auch eine Kapelle in der Pfarrei der Stift incorporirt, wahrscheinlich ist die Kapelle in Zetzwil gemeint. Die Stift Münster hatte Kulm den 22. Dezember 1478 von den Brüdern Hammann und Hans Albrecht von Mülinen um 660 Gld. rheinisch gekauft, nach zwei Jahren wurde sie der Stift einverleibt, aber am ersten Juli 1489 übergab Propst Herport den Kirchensatz Kulm um die Kaufssumme mit 40 Gld. Zuschlag der Stift Zofingen. (Siehe: Das alte Zofingen von Archivar C. Brunner S. 54.)

Anno 1621 erhielt die Pfarrei Gundiswil noch einen Zuwachs durch die Zutheilung des Geißhofes, der in die politische Gemeinde Reinach gehört. Der damalige Hofbesitzer Ruedi Frey übernahm dagegen die Verpflichtung: alljährlich aus dem unterhalb des Geißhofes liegenden Buchwalde einem jeweiligen Pfarrer „ein gut und währschaft" Klafter Holz zu rüsten. Seither blieb die Pfarrei in diesem Umfange bestehen.

b. Die Pfarrkirche.

Im Jahre 1622 wurde die alte Pfarrkirche, wahrscheinlich wegen Baulosigkeit abgerissen und die jetzt noch stehende auf-

gebaut. Das freundliche Dorfkirchlein, schön gelegen, ist der Bauart nach ein Gemisch von Spätgothik und Renaissance. Der damalige Pfarrer Moser trug einige Notizen über den Kirchenbau in einem Taufrodel ein mit folgenden Angaben: 1622 den 14. April wurde das letzte Kind in der alten Kirche getauft, „dan folgenden Tags Alles vf ein Huffen geworfen", d. h. die alte Kirche abgerissen. Nach acht Tagen wurden zwei Kinder „unter dem heitern Himmel zwischen der alten noch nicht gar abgeschlissenen vnd der neuwen ein Mann hoch vfgemureten Muren getauft, wie auch daselbs die Predigt gehalten gesessen vf einer Scapellen, auch das hl. Nachtmal daselbsten vsgetheilt, vssenhar das Volk sich hin vnd her gelagert vnd gesetzt hat." Am 5. Mai wurde das erste Kind in der neuen Kirche getauft, „geschah durch Hrn. Jakob Fry, Predikanten ze Rynach. Es ist allein das Gebüw der Kirchen in den vier Muren vfgefürt gsin, der Thachstul vfgericht vnd halb mit Ziegel beleit. Das Chor noch allentklichen offen, der Taufstein schlecht dargestellt". Die Maurer waren mit ihrer Arbeit fertig am 28. Juli, „aber die Tischmacher (Schreiner) noch nit, und ist die Kirche gewicht worden". Der ganze Kirchenbau dauerte somit vom 15. April bis 28. Juli, freilich blieb der Thurm der alten Kirche stehen, aber rasch gebaut wurde immerhin. (Nach gefälligen Mittheilungen von Pfarrer A. Zschokke)

Beachtenswerth sind die 8 gebrannten Glasschilde in den vier gothischen Chorfenstern, sie zeigen folgende Wappen und Inschriften:

1. Schild: „Die Stadt Bern anno 1622 HVF." Wappen: zwei Bären und zwei Löwen, in deren Mitte der Reichs-Adler.

2. Schild: „Die Wappenschilder der Kirchenbaukommission, als:

Samuel Frey, Untervogt vnd Baumeister.
Hans Gyger, Kirchmeier vnd Baumeister.
Hans Petter, Baumeister.
Hans Galliker, Weibel."

Ob den Wappenschildern ist die Verklärung Christi auf Thabor (Math. 17) dargestellt.

3. Schild: „Johann Fried. Moser, Vorstender zu Gundeschwyl anno 1622."

4. Schild: „Hans Ulrich Kull zu Niederlenz anno 1622."

5. Schild: „Hr. Michel Freudenrich, der Zyt Landvogt der Grafschaft Lenzburg anno 1622." Der hl. Michael ist auf dieser und andern Scheiben als Schildhalter zur Darstellung gekommen als Patron des damaligen Landvogten.

6. Schild: „Felix Hillfiker, der Zyt Untervogt der Grafschaft Lenzburg anno 1622."

7. Schild: „Die Stadt Lenzburg anno 1622 HVF."

8. Schild: „Hans Martin Hünerwadel vnd Hans Jakob Spengler, beide Bürger zuo Lenzburg 1622 HVF."

Der Glasmaler Hans Vlrich Fisch, so erklärt sich das Monogramm, lebte nach dem Stiftsprotokoll anno 1640 noch und zwar damals in Zofingen. (Nach einer Mittheilung von Egb. von Mülinen lebte und arbeitete er einige Zeit in Aarau.) Die Schilde 3 und 4 rühren höchst wahrscheinlich von einem andern Glasmaler her, sie sind weniger gut als die übrigen.

Auf dem Thürsturze des Seitenportals sind die Worte eingemeißelt:

«Domus mea domus orationis vocabitur omnib. popul.» Is. 56. John Moser anno 1622 ecclesiæ minister, d. h. „Mein Haus wird genannt werden ein Bethaus für alle Völker." Isaias 56, 7. — Johann Moser, Vorsteher der Kirche 1622.

Ueber dem Hauptportale aber befindet sich folgender polemisirende Vers eingemeißelt:

„Der Antichrist
Entgegen ist,
Der reinen Lehr,
Der er abwert,
„Dorum ich fürgnon
Ze rüsten lohn
Diß Huß vnd ort
Darin Gottes wort.

Verkündt soll werden
Der heiligen zläben
Daß uns sin rych
Wahrer Gott verlich.
Amen sprich
Ich bin Fröudenrich
Duch Michel genent
Landvogt erkent."

„13. Juli, 1 Mütt nüw Kern Cl bz.“, d. h. am 13. Juli, als die Kirche vollendet war, galt ein Mütt neuer Kernen 150 Batzen. (Die Erntezeit muß damals sehr früh eingetroffen sein.)

Landvogt Michel Freudenrych scheint nach der letzten Strophe der Dichter des obigen Spruches gewesen zu sein, doch trug ihn der Pegasus nicht gar hoch!

Die Kirche wurde anno 1765 renovirt, die Stift Münster als Collator um einen Beitrag gebeten, steuerte 6 Dublonen bei, die Pfarrgemeinde aber stellte einen Reversschein aus, daß dieser Beitrag nicht aus Pflicht, sondern aus Güte verabreicht worden sei. (Protokoll 15. März.)

c. Glocken:

Von den drei Glocken im Kirchthurme stammt die große noch aus der katholischen Zeit, sie trägt in gothischen Minuskeln folgende Inschrift: „Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. 1508.“ (D. h. „Christus siegt, Christus regiert, Christus herrscht“.) Die Glocke schmücken folgende Bilder: Christus, Maria, Jakobus der Größere und der Bischof Theodul mit Glocke und Schwert und zwar die Spitze des Schwertes nach oben gekehrt. Theodul trägt auf dieser Glocke das gezückte Schwert, hindeutend auf den Umstand, daß die Bischöfe von Sitten der Präfektur Wallis vorgesetzt waren; bekanntlich tragen die Bilder hl. Martyrer das Schwert „gesenkt“. (Dieses Theodulbildes wegen ist diese Glocke eine sehr interessante; Hrn. Nüscheler begegnete obiges Bild ein einziges Mal.)

Die Inschrift der kleinsten Glocke lautet:

„Kommet her auf meinen Ton zu hören göttliches Wort.“ Gegossen von Samuel Ruetschy in Suhr 1826.

Die mittlere Glocke trägt folgende Inschrift:

„Ich rufe die Lebenden zum Gottesdienste und die Todten zum Grabe.“ Gegossen u. s. w. wie oben.

d. Der Friedhof.

Der Friedhof in Gundiswil, der anno 1814 erweitert wurde, lag um die Pfarrkirche; in der Mitte der 50er Jahre

wurde an der Straße nach Reinach auf dem Plateau einer Gletschermoraine ein neuer Gottesacker angelegt und 1858 eingeweiht. Das Interessante, was den Friedhof auszeichnet, ist der Umstand, daß er den Namen „Rosengarten" im Volksmunde bis auf den heutigen Tag trägt. Der Name „Rosengarten" ist alt und dem Volke ehrwürdig, er stammt jedenfalls aus der Zeit des sinnigen Mittelalters. In einem alten Osterliede, eingetragen im Jahrzeitbuche Großwangen, kömmt folgende Strophe vor:

„Maria die villzarte
Sy ging in Rosengarte
Sy ging durch Regen und Wind
Sy sucht ir allerlibstes kind."

Der Garten Josefs von Arimathea, in dem sich das Grab Jesu befand, wird in diesem Liede „Rosengarten" genannt. Rosenstrauch und Rose auf den Friedhöfen haben offenbar eine symbolische Bedeutung, ähnlich wie Raupe und Schmetterling auf Grabdenkmälern. Meißelt nicht der Künstler in das Grabdenkmal einer früh dahingeschiedenen Jungfrau eine „geknickte Rose" mit der Bedeutung, daß das Leben mitten in der Blüthe entschwunden sei. Ist nicht der dornenumgebene Rosenstrauch dem mittelalterlichen Mystiker das Bild des dornenvollen irdischen Lebens, die Rose aber das Symbol seligen Lebens. Nur auf eine dornenvolle Bahn irdischen Lebens folgt das rosige Leben der Seligkeit. Rosensträuche waren im Alterthum und sind in der Gegenwart die Lieblingssträuche auf den Gräbern der Entschlafenen. Daher der Name Rosengarten.

„Dort in jenem Rosengarten
Will ich mein Bräutigam erwarten",

heißt es in einem alten Liede von einem Mägdlein, das in's Mühlrad fiel.

(Ueber Rosengärten als Friedhöfe siehe: Dr. Lütolfs Sagensammlung S. 254, doch scheint mir die dortige Erklärung zu fern liegend und zu gesucht, darum obiger symbolische Erklärungsversuch.)

e. Die Kollatur, das Pfrundeinkommen, die Kollaturablösung, die Bepfründeten vor und nach der Reformation.

Die Stift Münster blieb auch nach der Glaubensspaltung Kollatorin der Pfarrpfründe in Gundiswil, sie hat den gegenwärtigen Pfarrer gewählt. In der Regel machte einst der Rath von Bern bei Erledigung der Pfründe der Stift Münster zur Wiederbesetzung einen Dreiervorschlag, welcher aber für die Stift nicht bindend war; so z. B. schlug er im Jahre 1567 an die Stelle des abtretenden Niklaus Straßer vor: Schulmeister Michel Keistwisen, Gabriel Jogglin Fischer, Helfer in Brugg, oder Samuel Meyer (Agricola), Helfer in Zofingen; die Stift wählte den Letztvorgeschlagenen. Der Gewählte mußte der Stift Bürgschaft leisten, daß sie im Falle seines Todes weder seine hinterlassene Wittwe noch seine Kinder erhalten müsse. Im Jahre 1587 beklagt sich der ebengewählte Paul Straßer gegen diese Bürgschaftsleistung, indem es schwer sei eine solche Bürgschaft zu erhalten. Der Rath vermittelte: die Stift habe beim Neugewählten so wenig zu gefährden als bei seinen Vorgängern. Die Pastoren von Gundiswil (Sur und Kirchberg) mußten sich auch wie die katholischen Leutpriester vom Spolienrecht redimiren und den sogenannten „Scyphus" entrichten. Die Redemtion wurde erst neulich durch Kapitelsbeschluß aufgehoben. (Ueber die Redemtion und den Scyphus siehe Heimathskunde: Neudorf S. 34.)

Ueber das Pfrundeinkommen von Gundiswil, soweit es die Stift zu leisten hatte, gibt uns ein Streit, der im Jahre 1627 zwischen der Stift und dem Pfrundinhaber waltete, Aufschluß. Die Stift ersuchte den Rath von Bern, den Prädikanten Johann Schürmann von Gundiswil abzuberufen; der Rath von Bern lud den Pastoren zur Verantwortung ein: aus dieser geht hervor, daß der Streit vorzugsweise die Art und Weise des Bezuges des Pfrundeinkommens betraf. Schürmann nahm nämlich seine 25 Malter Korn und 6 Malter Haber, soviel leistete die Stift, bald aus dem obern, bald aus dem untern Gundiswiler Zehnt, wodurch oft Verwirrung entstund. Schultheiß Anton Grafenried und Claudius Weiermann vermittelten den Streit dahin, daß der Pfarrer von Gundiswil die Hälfte seiner Kompetenz aus dem obern, die

die andere Hälfte aus dem untern Gundiswiler Zehnt nehmen solle und dürfe. Neben genannten Maltern Korn und Haber hatte er die alten Stiftungen in Gundiswil zu benutzen, wie wir früher gesehen haben. In neuerer Zeit sind die Einkommensverhältnisse ganz anders geregelt.

Die Stift Beromünster trat die Kollatur von Gundiswil zugleich mit jenen von Sur, Kirchberg und Hägglingen der Regierung von Aargau ab im Jahre 1853. Die Geschichte dieser Abtretung enthebe einem Schriftstücke, betitelt: „Uebereinkunft zwischen den Regierungen der hohen Stände Luzern und Aargau über den Austausch der gegenseitigen Collaturrechte und die Ausstattung der betreffenden Pfründen vom Jahre 1853". In dieser Angelegenheit wurden von beiden Ständen Konferenzen abgehalten im Juni 1847, im Juni 1850 und im Oktober 1852. Der Stand Aargau hatte als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Klosters Muri Pflichten und Rechte im Kanton Luzern gegenüber Pfarrei und Leutpriesterei in Sursee, wie gegen die dortige Liebfrauen-, Niklausen-, Johannes- und Katharina-Pfründe und die Väter Kapuziner, ferner gegenüber den Pfarrpfründen: Neuenkirch, Rottwil und Oberkirch und endlich gegen die Kaplanei St. Johann in Ruswil. Der Stand Luzern aber, d. h. die Stift im Hof zu Luzern und die Stift Beromünster hatten als Kollatoren Pflichten und Rechte gegenüber Pfarrei- und Kaplaneipfründe in Meerenschwand (Hof), Sur, Kirchberg, Hägglingen und Gundiswil (Münster). Die Stände lösten nun die gegenseitigen Pflichten und Rechte los durch Austausch und gegenseitige Abrechnung.

Was die Pfarrpfründe Gundiswil betrifft, so hatte die Stift hier keine Baupflicht, wie bei den drei andern Pfarreien, wohl aber die Besoldungspflicht des Pfarrers. Es wurden für das jährliche Pfrundeinkommen angewiesen:

a. ein Geldkapital von	Fr.	34,298. 86
b. ein Geldkapital vom Stift Zofingen	„	875. 14
c. ein Grundzinskapital auf der Mühle in Eichen	„	297. 14
Summa	Fr.	35,453. 14

d. jährliche Gefälle:

1. Landbenutzung	Fr.	107. 60
2. für abgetretenes Pfrundland	„	18. 55
3. für 1 Mütt 3 Vierlig Kernen Bodenzins	„	14. 25
4. von der Kirche Gundiswil	„	5. 70

5. Holz: von der Gemeinde Gundiswil 12 Klafter Tannenholz, von der Gem. Zetzwil 6 Klafter Tannen- oder 4 Klafter Buchenholz und vom Geishof ein Klafter Buchenholz.

Die Stift Münster hatte für genannte vier Pfarreien aushinzufolgen die Summe von 163,752 Fr. 68 Ct. N. Währung. Die gegenseitige Schlußabrechnung beider Stände ist datirt:

Luzern, den 3. August 1855.

Hanauer, Regierungsrath.
J. Kopp, Regierungsrath.

Mit diesem Pfrundloskauf wurde das Band, welches die Stift und die Pfarreien Jahrhunderte lang zusammengehalten, gelöst und zwar in Minne, nur in der Geschichte besteht es noch fort.

Wir schließen diese Pfarrgeschichte mit dem Verzeichnisse der einstigen Kapläne von Pfäffikon, zugleich Leutpriester in Gundiswil, und demjenigen der Prädikanten; so nannte man nach der Reformation die protestantischen Pfarrer mit Vorliebe; der Name stammt übrigens aus der katholischen Kirche, denn jene Geistlichen an Stifts- und Domkirchen, denen vorzugsweise das Predigtamt übertragen war, nannte man „Prädikatoren" und ihr Amt „Prædicatur", später nannten sich die reformirten Pfarrer mit Vorliebe „Pastoren", d. h. Hirten, auch unter dem Namen „Vorsteher" treffen wir sie an, heutzutage wird der Name Pfarrer am meisten gebraucht.

Kapläne von Pfäffikon und Leutpriester zu Gundiswil:

1. Johann von Kriens. Im Jahrzeitbuch von Pfäffikon erscheint dieser mit einer Stiftung zum ersten Herbstmonat. „Als man zalt nach Christi Geburt 1419 starb Herr Hans

von Kriens ein Kaplan dises Gotshus, hat geordnet ein Meßgewand, ouch andere Zierung dienent zum Gotsdienst."

Johann von Kriens war zugleich Stiftskaplan.

2. Johann Werner Keller, Chorherr zu Münster und Kaplan zu Pfäffikon, stirbt am 19. November 1460. (Schwarzbuch der Stift Folio 8 und Schwarzenbacher Jahrzeitbuch, Kapitelsrodel von Hochdorf.)

3. Johann Berchtold erscheint im Schwarzbuch der Stift im Streite zwischen Gundiswil und Münster 1488.

4. Johann Wyler ist 1504 und noch 1512 für Heini Gyger Bürge für ein Zehntlehen. Siehe Zehntrödel von Stiftsnotar Andreas Erny von 1504 und 1512. Im erstern Rodel heißt er Johann Fonwiler, er kam von Gundiswil auf eine Stiftskaplanei, kommt urkundlich vor 1485, 1499 und stirbt 1538, ist wahrscheinlich der Sohn des Müllers Seb. Wyler in Münster.

5. Daniel Schatt ist der letzte katholische Pfarrer in Gundiswil. Der Geschichtsforscher Wilhelm Dörflinger (Manuscript im Stiftsarchiv) hält unsern Pfarrer für einen Sohn des Stiftsnotars Abraham Schatt, läßt ihn nach Einführung der Reformation nach Münster kommen und hier noch jung sterben. (Siehe: meine Stiftsschule S. 160.) Alles das ist unrichtig. Daniel Schatt, der Leutpriester in Gundiswil anno 1528, ist mit dem Conventualen von Muri, P. Daniel Schatt, der anno 1526 vom 19. Mai bis 8. Juni auf der Disputation in Baden die katholische Sache siegreich vertheidigen half, eine und dieselbe Person. Da der Rath von Bern anno 1526 schwur, dem alten Glauben treu zu bleiben, mag er wohl bei der Erledigung der Pfarrei Gundiswil den ihm rühmlich bekannten Benediktiner-Pater zum Pfarrer nach Gundiswil von der Stift Münster verlangt haben. Auf der Disputation in Bern ist er einer der hervorragendsten Kämpfer für den Glauben der Väter. Dr. Johann Eck schreibt: „Es hat Herr Daniel Schatt arguirt wider den Zwingli." Zwingli soll Daniel verspottet haben, als wüßte er nicht, daß ein Gott und drei Personen seien. Daß der Leutpriester von Gundis-

wil wirklich ein Mönch gewesen ist, geht aus dem Rathsschluß Berns hervor: „Der Pfarrer von Gundiswil soll die Kutten ausziehen.“ P. Daniel wird sich zwischen dem 25. und 30. März wieder in das Kloster Muri, dem er schon 1512 als Conventual angehört haben soll, zurückgezogen haben. Das Todesjahr ist nicht bekannt, da der alte Nekrolog zu Grunde ging und ein später angefertigter unsicher ist. Daß Daniel Schatt nicht der Sohn des Notar Abraham Schatt ist, geht auch daraus hervor, daß dessen geistliche Söhne Isaak und Tobias erst 1543 und 1562 auftreten, und daß Abraham in seinem Stiftsrodel von 1534—36 eines Sohnes Daniel nie erwähnt; wäre er damals Stiftskaplan gewesen, man würde seinen Namen in irgend einer Urkunde oder einem Kaplaneirodel verzeichnet finden.

(Akten der Ref. von M. v. Stürler, Mittheilungen v. P. M. Kiem. Stiftsschule S. 160, Dörflingers Manuscript.)

Reformirte Pfarrer:

1528 März 31. Herr Hans Boß.

1558 Isack Forrer, „Item Herr Isack Forer dem Prädikanten ist gelihen die Pfarr zu Gundiswil, hat für sin sigel gen VII ℔ VI β. actum sambstag nach omnium sanctorum.“

1561 Wilhelm Watt, vor diesem war ein Valentin Schot gewählt, allein Bern wollte ihn nicht anerkennen.

1565 Hans Vischer „vff den 31. März zalt er 2 ℔ 10 β. Schreibergeld“.

1567 Herr Niklaus Straßer „Montag vor Palmarum vff fürgschrift H. Wolfgang Haller und H. Hans Göldi Prädikant in Zürich“.

1567 „Herr Samuel Meier (Agricola) Helfer zu Zofingen hat empfangen vnd angenommen die Pfrund zu Gundiswil Chrastina die Joh. Baptistæ 1567. Sol minen Herrn Propst, min Herren vom Kapitel vnd mich angents, so er vffzieht, vernügen“, schreibt Notar Hitzmann.

1569 Jakob Vischer, Provisor in Zofingen, acceptavit parochiam in Gundiswil die 7. Julio 1569.

1580 Michael Pfister.
1587 Paul Straßer.
1593 Markus Wybler.
1614 Johann Rudolf Gattiker.
1617 Johann Friedrich Moser, unter ihm wurde die heutige Pfarrkirche gebaut.
1623 Johann Schürmann.
1647 Samuel Hemmann.
1660 Joh. Rudolf Strauß.
1663 Jakob Nägeling.
1673 Jakob Buß.
1679 Jakob Rothpletz.
1684 Friedrich Wyder.
1701 Tobias Strauß.
1723 Joh. Konrad Schmutziger.
1735 Johann Vögtli.
1763 Karl Langhans.
1785 Samuel Ringier.
1799 Samuel Schmutziger.
1805 Wilhelm Siegfried.
1807 N. Steiger.
1813 Johann Merk.
1817 Friedrich Welti.
1835 Friedrich Erismann.
1847 Gottlieb Albrecht.
1848 Achilles Zschokke, von Aarau, Sohn des Schriftstellers Heinrich Zschokke; von allen 32 Pfarrherren seit der Glaubenstrennung zählt er am meisten Amtsjahre in Gundiswil, nämlich 32. Wir schließen die kurze Pfarrgeschichte von Gundiswil mit einem frommen Spruche, den Pfarrer Moser 1620 beim Jahreswechsel in den Taufrodel einschrieb:

„Das alte Jahr vgangen ist,
Wir danken dir Jesu Christ,
Das du uns in so mancher gfar
Bewahret hast lang Zyt vnd Jahr.
Und bitten dich einiger Sohn
Des Vaters in dem höchsten Thron,

Du wollest die arme Christenheit
Bewahren ferners alle Zeyt."

(Nach dem Stiftsarchiv und brieflichen Mittheilungen von Pfarrer Zschokke.)

Das Beinhaus zu Pfäffikon und polemische Zwistigkeiten mit den Nachbarn.

Das Beinhaus in Pfäffikon wurde in spätgothischem Style im Jahre 1505 gebaut, es ist nach damaligem Brauche zweistöckig, der untere Stock diente als Beinhauskapelle und ist mit einem schönen Kreuzgewölbe überspannt, dessen Schlußstein die Jahreszahl der Erstellung, die aber vielfach irrig gelesen wird, trägt, der obere Stock aber war, wie im ehemaligen Beinhaus zu Römerschwil, als Pfrundspeicher eingerichtet. Der Altar in der Kapelle ist jetzt zerfallen, die ganze Kapelle dient gegenwärtig als Rüstkammer des Friedhofes. Wie heut zu Tage noch in mehrern Pfarreien der Urkantone, so schichtete man einst auch in Pfäffikon, wie anderwärts in unserm Kanton, die ausgegrabenen größern Todtengebeine im Beinhaus auf, bis sie in den dreißiger Jahren Leutpriester J. Vital Herzog begraben ließ.

Eine große Spruchtafel auf der dem Altar entgegengesetzten Wand lenkt die Aufmerksamkeit auf sich. Haben die reformirten Nachbarn in Reinach und Gundiswil ob ihren Kirchenportalen polemisirende Sprüche gegen die katholische Lehre angebracht, so erachtete es ein Leutpriester von Pfäffikon ebenfalls für zeitgemäß, seinen Nachbarn gegenüber einen solchen im Beinhaus und zwar für die katholische Lehre vom Reinigungsort oder Fegfeuer anzubringen. Da der Zahn der Zeit diesem Spruche schon sehr zugesetzt hat, so wollen wir ihn hier verewigen. Der Verfasser hat gegenüber seinen bibelgewandten Nachbarn viele Citate über dem Text angebracht. Der Spruch lautet:

„Wenn einer schwerlich auf der Welt
Durch Mißethat hat verfelt

Vnd ihme das Leben geschenkt
Wird doch ein Straf ihm angehenkt,
Also übt Gott Barmherzigkeit
Am Sünder, daß der Gerechtigkeit
Darneben thutt ein Gnügen geschehen,
Wie wir diß neben vielen sehen
An David, Moyse vndt Aaron | Reg. 12. 21.; Nr. 20,
Denen die Sünd vergebe schon, | Deutr. 34.
Doch haben straff noch ausstehen müssen,
Darum, wer hie nit hat gnug schuld abbüssen,
Im Kerker man ihn dort behalt
Bis er den letsten Häller zalt, (Math. V. 26)
Denn wenig sind derselben Frommen,
Die von Mundtauf in Himmel kommen,
Weil alle von dem ganzen Leben
Müssen gar strenge Rechnung geben (Math. XII. 36)
Von jedem auch unnützen Wort, (Apocal. 21, 27)
So muos noch sein ein Mitteorht,
Darin die Sell soll gereinigt werden,
Wann sye es selbst nit abbüest auf Erden
Dan in den Himmel goth nichts ein,
Was noch bemakelt vnd vnrein,
Darum Paulus nach der Wahrheit gricht
Durchs Feuer auch solche selig spricht, (I Corinth. III. 15)
Vnd was sterblich bsonder massen
Für die Verstorbnen tauffen lassen,
Welches der Wassertauf nit ist,
Den für sich selbst empfängt ein Christ,
Sonder des Leidens vnd Trübsal,
Von welchem Christ gsagt zweimal (Lucas XII, V. 49, 50,
Math. X. 34)
Wann d'heilig Väter nun insgmein
Auch die Consilia Zeug thun sein,
Daß man von der Apostel Zeit
So weit der ware Glaub ausgebreit,
Für die Doten Buoswerkh verrichtet,
Wie thuot dann Recht der's jetzt vernichtet?
Wenn man im alten Testament
Hat Bit vnd Opfer angewendt (II Macab. 12)
Für die so gstorben sind auf Erden
Daß sie von Sünden ledig werden,
Was wird dann haben im nüwen Gsatz,
Das richer ist vom Gnadenschatz
Für die so in dem fägfür gstraft,
Das Opfer der Meß für eine Kraft,

Harburch man ihnen Christi Bluoth
Vnd die Verdinest anwenden thuoth,
Wie Zacharia der Prophet (Zach. IX)
Hat vorgesehen vnd geredt? —
Wann uns Maria fürbitt beschützt,
Auch eben solche so viel nützt.
Nun schau, wer ein fegfür bekennt,
Daß er darin nit werde gebrennt,
Darum alhier wendt recht mittel an,
Daß er alldort entrünnen kann."

Unter diesem Spruche ist das Fegfeuer abgebildet.

Wie sich die religiösen Anschauungen beider Bekenntnisse in den mitgetheilten Reimsprüchen kundgaben, so traten die Ansichten des Volkes wie der Geistlichen beider Bekenntnisse in verschiedenen Ausschreitungen zu Tage, von denen wir einige hier notiren wollen, bemerken aber zugleich, daß die Vorgesetzten geistlicher und weltlicher Behörden beider Kantone stets bemüht waren, solche Exzesse zu verhüten und vorkommenden Falls ernst zu strafen.

Anno 1601 kehrten eine Anzahl Gundiswiler und Pfäffiker von Münster heim, da ging Ambrosi Spillmann von Gundiswil ins Beinhaus zu Pfäffikon und nahm vom Altar ein Heiligenbild und trieb Muthwillen damit. Hans Kramer, genannt Schniderhans, der Weibel von Gundiswil, der selbst bei der Gesellschaft war, machte Anzeige vom Vorfalle. Der Schreiber Ott von Münster nahm im Auftrage der Stift Verhör auf, zur Strafe mußte Spillmann öffentlich vor einer ganzen Gemeinde: Gott, der Mutter Gottes und allen Heiligen und beiden Städten Bern und Luzern — wegen Störung des Landesfriedens — Abbitte leisten. — Im Jahre 1611 wurde gegen den Pfarrverweser von Pfäffikon — Jost Mattmann — geklagt, er habe den Prädikanten von Reinach einen Ketzer genannt, was gegen den Landfrieden sei. Der Pfarrverweser wurde von der Stift sofort abberufen. Einige Zeit später klagte der Landvogt von Lenzburg bei der Stift, daß der Pfarrer von Pfäffikon (Büelmann) eine feierliche Prozession durch Menzikon gehalten habe; die Stift antwortet:

der neue Pfarrer habe „den Brauch“ nicht gekannt. Obiger Pfarrer kam von Pfäffikon anno 1631 als Kaplan nach Rothenburg. Mit Datum vom 4. Jänner des folgenden Jahres reicht er der Stift eine Menge Klagen ein gegen Unbilden, die ihm reformirte Nachbarn zugefügt; z. B. sei ihm das „Werch“ abgemäht worden, man habe ihm die Pferde die ganze Nacht herumgesprengt, den Stall aufgebrochen und zwei Kühe entführt, er habe aber die Thäter vertreiben können, ferner habe man ihm die Bäume beschädigt und die „Häge“ ausgehoben, man habe Drohungen gegen ihn ausgestoßen; alles das habe man ihm zugefügt, weil er und der Pfarrer von Reinach Hans Heinrich (Pfau) dieser liederlichen Leute Bosheit nicht dulden wollten. (Birchers Annalen 1632. Nach den Klagen besaß der Pfarrer: 2 Pferde, 2 Kühe und Kälber.)

Unter Pfarrer Unterfinger liefen der Stift wieder viele Klagen ein wegen ungebührlichem Betragen der andersgläubigen Nachbarn, die das Wirthshaus zu Pfäffikon besuchten, und da es in der unmittelbaren Nähe der Kirche sich befindet, durch Lärmen den Gottesdienst störten. Schon im Jahre 1630 wird über Unordnung im Wirthshaus geklagt. Wirth Purlemann starb, da trat dessen Bruder Weibel Ludwig Purlemann von Neudorf, ein bei der Stift angesehener Mann, vor Propst und Kapitel und bittet für seines Bruders Wittwe, daß sie fortwirthen dürfe. Bei diesem Anlasse bemerkt Propst Bircher: Das Pfäffiker Wirthshaus sei eine Zufluchtsstätte aller Verkommenen aus dem Bernbiet und andern Orten, wo man ungestraft und frei thun dürfe, was man wolle. (Annalen.) Aehnliche Klagen erhebt Pfarrer Unterfinger im Jahre 1670; den 12. Oktober meldet er, daß man die Friedhofkreuze ausreiße und damit allen Unfug treibe; den 3. Mai des folgenden Jahres berichtet er ferner, daß zur Nachtszeit im Beinhaus Feuer eingelegt worden sei; die brennenden Todtengebeine hatten einen solchen Geruch verbreitet, daß die Leute dadurch auf die Thatsache aufmerksam gemacht wurden und das Feuer löschten. Neue Klagen laufen ein am 30. September; auf Anordnung der Obrigkeit wurde im Kanton Luzern das

40stündige Gebet abgehalten wegen allerlei Nothständen, zugleich fiel während dem nachmittägigen Gottesdienst ein schweres Gewitter ein, so daß „über Wetter" geläutet wurde, da wurde im Wirthshaus gelärmt, gezecht und sogar Steine gegen den Kirchthurm geworfen. Pfarrer Unterfinger wandte sich auf den Rath Propst Hartmann's an den Landvogt Steiger in Lenzburg, dieser nahm sich energisch des Pfarrers an und sprach: „Es nehme ihn Wunder, warum eine Obrigkeit von Luzern solchen Unfug zulasse, er habe mehr als einmal von den Seinigen sagen hören: Pfäffikon sei eine Freistadt vnd viele Freiheit dort zugelassen." Er versprach durch ein Mandat den Muthwillen seiner Unterthanen abzustellen, wenn solches auch von Seite der Obern von Luzern geschehe. Den 2. Juli 1692 mußten nun Untervogt Jost Mattmann, Weibel Joggli Schwizer und der Wirth Hans Jörg Thommann vor dem Rathe in Luzern erscheinen und es wird ihnen bei großer Strafe und Ungnade befohlen, solchen Muthwillen und Bosheiten nicht mehr zuzulassen. Dem Wirthe wird mit dem Verlurste des Tavernenrechtes mit Ernst gedroht. So fand der Pfarrer endlich Hilfe bei beiden Obrigkeiten von Bern und Luzern und die Klagen verstummen.

Wir schließen diese gegenseitigen religiösen Zwistigkeiten mit der Bemerkung, daß die achtbaren Männer beider Konfessionen solches Treiben stets mißbilligten, und daß seit langer Zeit beide Konfessionen friedlich und freundnachbarlich neben und unter einander leben, und an Freud und Leid gegenseitig Antheil nehmen. Möge dieses schöne Verhältniß nie mehr von hüben und drüben gestört werden!

Geschichte der Pfarrei Pfäffikon seit der Reformation.

Bevölkerung.

Die Pfarrei Pfäffikon wurde durch die Glaubenstrennung auf ihre Ortschaften im Kanton Luzern beschränkt und bestand jetzt noch aus den Dörfern und Höfen: Pfäffikon, Mullwil sammt Sterenberg, Niederwetzwil, Maihusen und

Witwil. Die Weiler und Höfe liegen mit Ausnahme Maihusen's über eine Stunde von Pfäffikon entfernt. Es besuchten darum gewohnheitsgemäß die Leute von Mullwil und Niederwetzwil die nähere Kirche zu Rickenbach, wie diejenigen von Witwil jene zu Münster. Dieses Mißverhältniß führte aber nach und nach zu Klagen zwischen den Leutpriestern der betreffenden Kirchen und den Bewohnern genannter Ortschaften. Der Streit kam im Jahre 1596 vor Propst und Kapitel; der Leutpriester von Pfäffikon verlangte, daß die Bewohner von Mullwil und Niederwetzwil, weil Pfäffikon ihre Pfarr- und Mutterkirche sei, an Sonn- und „bannen" Feiertagen in dort den Gottesdienst besuchen, sich von dort aus mit den hl. Sakramenten versehen und dort ihre Leichen begraben lassen sollen. Die Bewohner dieser Ortschaften stellten diese Pflicht nicht in Abrede, baten aber Propst und Kapitel, da sie den Kirchensatz an beiden Orten haben, ihnen zu gestatten, sich von Rickenbach aus versehen und ihre Todten dorthin zur Bestattung bringen lassen zu dürfen, wie ihre Altvordern schon lange gethan, da der Weg nach Pfäffikon weit und mühsam und bei Unwetter schlecht sei, und zudem durch sektische Orte führe; an die Kirche zu Rickenbach hätten sie schon lange Jahrzeiten gestiftet, Steuern und „Tagwan" geleistet u. s. w. Die Stift verordnete:

1. Denen von Mullwil und Niederwetzwil wird ihre Bitte mit folgender Beschränkung gewährt: daß sie an den vier hochzeitlichen Tagen (4 hl. Tagen) ihre Opfer in die Mutterkirche bringen, die erste und zweite Osterbeicht ebendort verrichten und die hl. Sakramente ebenfalls in der Mutterkirche empfangen, ausgenommen sind alte, kränkliche Personen und gesegnete Frauen.

2. Dem Bräutigam ist freigestellt, das Sakrament der Ehe in Pfäffikon, Rickenbach oder der Stiftskirche zu empfangen, nur muß er beide Leutpriester zufrieden stellen.

3. Der Leutpriester von Rickenbach soll die gesegneten Frauen beichthören, versehen, aussegnen, die Kinder taufen und die Kranken verwahren, es soll ihm aber rechtzeitig an-

gezeigt und ein Reitpferd geschickt werden, auch soll man „ihn vernügen vnd dem Sigristen ein willen machen."

4. Die Leichen mögen sie in Rickenbach oder in Pfäffikon begraben, sollen sich aber „des seelgerets" halber mit beiden Leutpriestern verständigen.

5. Die alten Bittgänge sollen sie mit der rechten Pfarrkirche thun.

6. Die von Mullwil sollen ihr „Käpeli" nach Gebühr zieren und in Ehren halten, damit, wenn der Leutpriester mit dem hl. Sakrament kömmt, er es daselbst stellen und den Ablaß verkünden kann.

Alles das, was so den Mullwilern und Niederwetzwilern zugestanden wurde, wurde auch in gleicher Weise den Witwilern gegenüber den Kirchen zu Pfäffikon und St. Stephan zu Münster erlaubt. Diese Vereinbarung wurde Montag nach „Esto mihi" 1596 urkundlich ausgefertigt und in die Jahrzeitbücher von Pfäffikon, Rickenbach und Münster eingetragen. Leutpriester Binder in Pfäffikon schrieb darunter: „Ist unter H. Baten Widmer, Chorherrn zu Münster, Dekan des Kapitels Sursee vnd dazumal pfarrherren zu Rickenbach vnd under Jakob Binder von Münster zur selben zit unwürdigen Lütpriester zu Pfäffikon gemacht, ponirt vnd geschriben worden."

Auch die Hofbesitzer von Maihusen hatten zeitweilig Gelüste, sich von Pfäffikon zu trennen und Münster sich anzuschließen, und erfüllten darum in solchen Zeiten ihre Pflicht gegen die Pfarrkirche saumselig, so um 1692. Pfarrer Unterfinger klagte beim Propste und Landvogte; dreimal kam seine Klage vor das Kapitel und dreimal vor eine Kommission: „hatt so viel geholfen", schreibt der Pfarrer, „als wenn ein junges Hündlin würde bellen"; den 11. Juli waltet der Streit vor dem großen Rath der Stadt Luzern, der dem Pfarrer zu seinem Recht verhilft und die Maihuser anhält, ihre Pflicht gegen ihre Mutterkirche zu erfüllen.

Den 18. März 1760 wurde vom Landvogt zur Gilgen „ein Ruof" wegen nachläßigem Christenlehrbesuch verlesen und der Untervogt mußte dem Kaspar Schüpfer in Maihusen bei

5 Thalern Buß ansagen, daß er fleißiger in die Predigt und Christenlehre gehe.

So blieben die Verhältnisse bis zum Anfang unseres Jahrhunderts. Bekanntlich fand eine allgemeine Abrundung der Pfarreien unsers Kantons statt, vorgenommen im Einverständniß der geistlichen Behörde von den weltlichen Obern. Diese Abrundung wurde planirt und ausgeführt zwischen dem 19. Februar 1806 und dem 2. Juni 1812. Es fanden viele Verhandlungen und Beschlüsse statt, die wir übergehen, wir führen das Endresultat an, endgültig wurden von der Pfarrei Pfäffikon der Pfarrei Rickenbach zugetheilt:

1. Mullwil mit 8, 2. Sterenberg mit 2 und 3. Niederwetzwil mit 6 Häusern, alle drei Ortschaften liegen von Rickenbach eine halbe Stunde entfernt, während der Weg nach Pfäffikon 1 1/2 und eine Stunde betrug. Der Pfarrei Münster wurde Witwil mit 11 Häusern zugetheilt, der Weg nach Pfäffikon betrug 1 1/2 Stunden, nach Münster aber nur 1/4 Stunde.

So wurden nun jene Ortschaften die anno 1596 halb und halb von der Mutterkirche gelöst wurden, ganz von ihr getrennt. — Es erging der Pfarrei Pfäffikon wie der Legion ihres Patrones, sie wurde wiederholt dezimirt bis ihr nichts mehr blieb als die kleine Gemeinde Pfäffikon und der Weiler Maihusen. In der Neuzeit aber beginnt sie wieder zu wachsen, indem die nicht kleine Zahl der Katholiken in den umliegenden reformirten Pfarreien der Pastoration des Pfarrers von Pfäffikon unterstellt ist.

Wir wollen noch einmal einen Blick in die Geschichte der Pfarrei Pfäffikon zurückwerfen und aus verschiedenen uns zu Gebote stehenden Quellen über die Bevölkerungsbewegung einige Aufschlüsse geben.

Zur Zeit, als Pfäffikon der Stift inkorporirt wurde, wird die Zahl der Häuser mit sechzig angegeben, ebensoviele zählte Gundiswil, somit die Gesammtpfarrei hundertundzwanzig Häuser, rechnen wir auf eine Familie 10 Personen, so erhalten wir eine Bevölkerung von 1200 Seelen.

Als Luzern anno 1456 seine Bürger und Unterthanen besteuerte, gab es in Pfäffikon sammt Maihusen laut Verzeichniß nur 22 steuerzahlende Familien.

Betrachten wir die Größe der heutigen Pfarrkirche von Pfäffikon, die noch für die Gesammtpfarrei erbaut wurde, so dürfen wir nicht auf eine große Bevölkerungszahl schließen, das Gleiche gilt auch von der nach der Trennung neugebauten Kirche zu Reinach.

Sichere Angaben über die Bevölkerung können wir erst anführen gestützt auf die gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführten Pfarrbücher, die in Pfäffikon verhältnißmäßig früh beginnen. Der älteste Taufrodel stammt aus dem Jahre 1581 und beginnt:

„Anno Domini 1581: Erstlich Hans Furrer vnd Elisabeth Eichenberger hand geboren ein Kind heißt: Elisabeth Furrer, testes: Lienhard Feer vnd Barbara Ratzenhofer, actum 6. Merz.“ In spätern Taufröbeln wurden oft auch die Zahl der Oster-Kommunikanten angegeben, so sind anno 1633 verzeichnet ohne die Jugend 185 Kommunikanten, anno 1644 sammt der Jugend 270, 1664 aber schon 296 und 26 Personen waren im Elsaß in Arbeit und machten ihre Ostern dort, somit eine Zahl von 322 Kommunikanten. Viele Jahre wanderten alle Frühlinge viele Einwohner Pfäffikon's wie Neudorf's in's Elsaß, wo sie den Sommer hindurch der Arbeit oblagen und im Spätherbst wieder heimkehrten. Die Bevölkerung wuchs von Jahr zu Jahr und hatte am Anfang unsers Jahrhunderts den Höhepunkt erreicht, seither fällt sie wieder, wie die Volkszählungen es klar beweisen.

Im Jahre 1837 zählte die Pfarrei 82 Häuser mit ebenso vielen Familien, und zwar Pfäffikon 76 und Maihusen 6, bei der Volkszählung anno 1870 ergab sich folgender Personenbestand: In der Gemeinde Pfäffikon wohnten in 67 Häusern (seit 1837 sind somit neun Häuser eingegangen) 447, in Maihusen in 8 Häusern 67, zusammen 514 Personen, bei der letzten Zählung 1880 hatte die Gemeinde Pfäffikon 440 Einwohner.

Wir lassen einige Aufzeichnungen aus dem ältesten Jahrzeitbuche und andern Pfarrbüchern folgen:

Februar 18. Jahrzeitstiftung von Heini Keyser und Anna Hagnauer, Heini Hagnauer von Zug und Ita Merz seine Hausfrau, obgenannter Anna Hagnauer Vater und Mutter. Somit stammt das Geschlecht der Hagnauer in Pfäffikon und Reinach, in letzterer Gemeinde existirt es noch, von Zug.

März 14. Anna Trutpach von Schwyz vergabt der Kirche ein Haus im Dorf Pfäffikon, es galt 15 Gulden.

Mai 7. Konrad Ströwli von Knutwil und Margreth Gundelfin, Stiftung VIII Gld.

Anno 1667 am 28. September stiftet Jakob Bregaldi von Sancta Maria de Galanga im Bündnerland eine Jahrzeit in Pfäffikon, dessen Vater Hans Peter Bregaldi lebte in Pf. und liegt dort begraben.

Oktober 15. Werni Plüwler von Zürich hat geben einlif Gld. (nach der Glaubenstrennung).

Das Jahrzeitbuch gedenkt auch einiger in den italienischen Kriegen Erschlagener:

Michel Schnider, der zu Meiland erschlagen ward, so Vli Lindegger und Hans Kupper, des letztern Jahrzeit soll „selb viert“ begangen werden, haben Jahrzeiten am 3. Juni, 14. und 27. November. Aus den Sterbrödeln folgende Notizen:

Anno 1594 wüthete die Pest in Pfäffikon. Leutpriester Jakob Binder schrieb Folgendes in's Sterbbuch: „Item do man zalt 1594 war ein großer Sterbet alhie zu Pfäffikon ingrissen, starbent der Personen als vil als achzig an jungem vnd altem Volk, fieng am hl. Crütztag am Herbst an wert bis zu dem nüwen iar, vnder welchen personen ouch starb der Erwürdig geistliche wolgelert Her, Her Andreas Wy Corher gsin der loblichen Gstift Münster vnd Pfarrher alhie zu pfäffikon, auch sampt 2 Sigersten, nochmals ward ich Jakob Binder bürtig von Münster unwürdiger Seelsorger allhier. Obiger Herr Wy starb am 2. Oktober.“

Viele Bürger von Pfäffikon starben auch in fremden Kriegsdiensten, ich führe nur ein Beispiel an.

Im Jahre 1665 kamen in Portugall nicht durch's Schwert, sondern durch die ungewohnte Hitze um's Leben: „Johann Jakob Feer, Niklaus Thommann und Johann Troxler. Mauriz Feer wurde auch „todt" gemeldet, kehrte aber gesund heim. Viele Schweizer starben dort „in militia valde misera" in sehr elendem Kriegsdienst, schreibt Pfarrer Entlin.

Anno 1772 besuchte Wittwe Verena Furrer von Maihusen ihre Schwester im Blasenberg, bei entstandenem Ungewitter suchte sie Schutz unter einer Eiche, der Blitz schlug ein und tödtete die Schutzsuchende, man fand nach 24 Stunden ihre Leiche.

Sigrist Andreas Stoll ging am 22. Oktober 1788 nach dem Gottesdienst in den Thurm hinauf, um die Kirchenuhr zu richten und aufzuziehen, aber o weh! seine eigene Lebensuhr war abgelaufen, er fiel im Thurm und starb. Es wird ihm nachgerühmt, daß er seine Pflichten treu erfüllt habe, nun traf ihn der Todespfeil auf seinem Posten.

(Ueber den Todfall der Kath. Hüsler siehe Heimathskunde Neudorf, Seite 412.)

Die Pfarrkirche zu Pfäffikon in alter und neuer Zeit, Bauten und Renovationen, Glocken u. s. w.

Auf dem Kirchbüel außerhalb des Dorfes Pfäffikon steht ein großes steinernes Kreuz, das anno 1823 an der Stelle eines zerfallenen hölzernen errichtet wurde; nach einer Volkssage steht dieses Kreuz zum Andenken an eine dort einst gestandene Kirche. Der Lokalname „Kirchbüel" gibt der Sage eine gute Unterlage, wir müssen den Inhalt derselben etwas näher untersuchen.

Die speziellen Nachrichten über die Kirche zu Pfäffikon (als Gebäude) gehen nicht weit zurück. Die erste Notiz, die uns über die Pfarrkirche begegnet, ist eine Hiobsbotschaft, zum 20. Hornung lesen wir im ältesten Jahrzeitbuch: „Als

man zalt nach Christi gepurt 1524 — war E sontäglich buchstab — vff samstag vor Reminiscere (II. Sonntag in der Fasten) nach dem Salve ist der thurn vnd die kilchen nidergefallen, Lütpriester (war damals) Herr Heinrich Brunnwart." Der Grund, warum die Gebäude einstürzten, ist nicht angegeben, er wird aber im Alter und in der Baulosigkeit derselben zu suchen sein. Diese niedergefallene Pfarrkirche kann aber nicht an einer andern Stelle gestanden haben, als da, wo die gegenwärtige Kirche noch steht, denn das Beinhaus trägt im Schlußstein seines Gewölbes die Jahrzahl seiner Erbauung: 1505. Die Beinhäuser stehen immer und überall neben den Pfarrkirchen. Die eingefallene Kirche stund somit nicht auf dem Kirchbüel, sondern an der Stelle der jetzigen neben dem Beinhaus. Eine Urkunde vom Jahre 1502 bestätigt obige Behauptung, indem sie „ein Capelli bim ellenden Crütz" auf dem Kirchbüel als Ausgangspunkt des Untermarches zwischen den Gemeinden Pfäffikon und Reinach erwähnt. Der Ortsname „Kirchbüel" verdankt sein Dasein aber jedenfalls nicht einer kleinen Feldkapelle oder einem „Helgenhüsli", wie unsere Altvordern solche religiöse Stätten nannten. (In Mullwil gab es eine „Helgenhüsli-Zelg" und in Elmenringen eine „Helgenhüsli-Weid" analog hätte man in Pfäffikon das Grundstück „Helgenhüsli-Büel" genannt, wenn diese Kapelle dem Grundstück den Namen gegeben hätte.) Hat die Eingangs angeführte Sage Anspruch auf einige Wahrheit, so muß sie sich auf eine Kirche beziehen, die im grauen Alterthum dort gestanden haben mochte; nehmen wir für die niedergefallene Kirche eine Bestehungszeit von 400 Jahren an, so könnte eine Kirche auf Kirchbüel im 11. und Anfangs 12. Jahrhunderts bestanden haben. Nun ist es Sitte, an die Stelle abgebrochener Gotteshäuser als heiliger Stätte ein christliches Erinnerungszeichen, sei es ein Kreuz, eine Kapelle, oder beide zugleich, zu setzen, z. B. erinnert eine Kapelle in Rüeggeringen (Pfarrei Rothenburg) an die einstige dort gestandene Pfarrkirche. Die Sage von Pfäffikon kann nun auf zwei Wege erklärt werden, entweder ist in längst vergangener Zeit auf

dem Kirchbüel die für alle Ortschaften der ausgedehnten Pfarrei gemeinsame Pfarrkirche gestanden, der Standpunkt war gut gewählt und die Altvordern bauten die Kirchen mit Vorliebe auf Höhepunkten außerhalb der Städte und Dörfer; oder aber — wie eine allerdings erst in der Neuzeit aufgetauchte und etwas gewagte Hypothese behauptet — ist auf dem Kirchbüel zu Pfäffikon um 720 eine Benediktiner-Stiftung des Hauses Lenzburg gestanden und dann mit dem um 980 gegründeten Chorherrenstift Bero-Münster vereinigt worden. Die Hypothese sucht man zu vertheidigen mit dem Namen „Pfaff", der uns außer im Ortsnamen Pfäffikon noch in einem Hofnamen zu Unterreinach und als nähere Bestimmung vieler Matten (Pfaffenmatte) in Reinach und Pfäffikon begegnet; dann könnte man unter anderm zu Gunsten genannnter Hypothese auch den Umstand anführen, daß der Pfarrer von Pfäffikon auch vor der Inkorporation an die Stift nicht alleiniger Zehntherr seiner Pfarrei war, sondern nur $^1/_3$ des Zehnts bezog, währenddem die Stift Münster $^2/_3$ besaß. Allein diese und andere Gründe berechtigen uns noch nicht zu behaupten, es habe in Pfäffikon auf dem Kirchbüel eine klösterliche Stiftung des Hauses Lenzburg bestanden, es ist einleuchtender anzunehmen, daß einst, vielleicht schon im 9. oder 10. Jahrhundert eine Pfarrkirche an dortiger Stelle auf Kirchbüel existirt habe.

Daß die eingefallene Pfarrkirche sofort (1524) wieder aufgebaut worden sei, geht aus den Aussagen der Reinacher hervor, wenn sie anno 1528 dem Rathe von Bern antworten: sie hätten vor Zeiten „vil kosten" mit der Kirche zu Pfäffikon gehabt. So schnell die Kirche wieder neu erstellt war, so lange mußte sie auf ihre Einweihung warten; den Grund haben wir jedenfalls in den wirrenvollen Zeiten der Glaubenstrennung und der Religionskriege zu suchen. Für den gottesdienstlichen Gebrauch war sie inzwischen durch den Kapitelsdekan oder den Propst von Münster eingesegnet. Ueber die Weihe lassen wir die betreffende Stelle aus dem Jahrzeitbuche (siehe 2. Juli) einfließen: „Zuo wyssen sig allermeng-

lich, daß vff sontag vor Ulrici episcopi (Bischof Ulrich) als man zallt von Christi gepurt thusend fünfhundert vierzig vnd ein iar, Ist dises Gotshuß von dem hochwirdigen N. in Gott Vatter Bischofs zu Costents selliger gedechtnuß zu Lob Gott dem allmechtigen, finer wirdigen Mutter Maria auch allem himmlischen Her vnd Insonderheit vnsern patronen Sant Mauritzen eere gewicht worden in bywesen der erwirdigen vnd geistlichen Herren: Herr Vlrich Marti propst vnd Herr loblichen Stift Münster vnd Herr Martin an der Allmend, Custer daselbst, herzuverordnet. Ouch Herr Lionhard Vischbachs dises Gotshus Lütpriester vnd Vlrich Thommann des Kilchmeiers. Item dises Gotshus kilwy sol jerlich vff Sonntag vor Sant Vlrichs des heyligen byschoffstag begangen vnd gehalten werden. Item nechsten montag darnach sol aller gestifter gemein iarzit eerlich begangen werden." Der Jahrzeitbuchschreiber Hans Hitzmann, damals Stadtschreiber in Sursee, kannte den Namen des weihenden Bischofs nicht, darum setzte er statt des Namens den Buchstaben „N". Die Weihe vollzog Johannes VI., Erzbischof von Lunden und Roskild. (Bei der Einführung der Reformation in Dänemark war Johannes Erzbischof von Lunden, er blieb treu seinem Glauben, und wurde dann durch die Bemühung Kaiser Karls V. zum Bischofe von Konstanz gewählt.) Stiftnotar Leodegar Schinbein schreibt in seinen Rödeln, Kirchmeier Hans Johannis, seßhaft zu Malhusen, habe der Stift Münster für 400 Gld., die er von ihr empfangen, die Kirchengülten und Zinse eingesetzt im Jahre 1557; sehr wahrscheinlich wurden mit diesen vierhundert Gulden, einer damals sehr ansehnlichen Summe, noch restirende Bauschulden gedeckt; aus dem Aktenstück ist nicht ersichtlich, zu welchem Zwecke diese Summe empfangen wurde. (II L. S. Rodel, S. 167.) Die Kirche war im damals noch blühenden Styl der Spätgothik erbaut, allein durch die vielen theils nothgedrungenen, theils unnöthigen Umbauten ist der ursprüngliche Baustyl vollständig verloren gegangen.

Die Kirchen boten einst im Innern dem Beschauer nicht nackte weißgetünchte Wände dar, wie heut zu Tage, sondern

sie waren mit mehr oder weniger kunstfertigen Malereien aus dem Leben J. Christi und der Heiligen bedeckt. So war auch die Kirche zu Pfäffikon einst im Innern vollständig bemalt, unser Berichterstatter Leutpriester Binder schreibt: „1601 den 3. Juli ward die kilchen verdingt ze molen: an den Gengen Mariä Läben samt dem Passion (Leidensgeschichte Jesu), zwischen den Pfänstern die 12 Apostel sammt dem Salvator (Erlöser), hinden ob der grossen Thüren: das jüngste Gricht“ (es bestund somit noch keine Empore), „ob beiden Näbendt Altären die Patrone: Mauritius, Exuperius, Candidus, u. s. w., vnd ward verdingt durch Niklaus Holdermeier Propst vnd Herr zu Münster vnd dem Herren Kaspar von Moos, Chorherren daselbst, den bescheidenen Meistern Sebastian Knab vnd Niklausen Meierhansen beden Bürgern zu Luzern vm dritthalb hundert Gulden Luzerner Währung.“ In diesen Wandmalereien hatten die Kirchenbesucher eine stete lebendige Predigt vor sich; waren die Bilder vielleicht auch keine Kunststücke, — die beiden Meister waren nicht Mitglieder der Lukasbruderschaft in Luzern, was nicht für große Kunstfertigkeit der beiden Meister spricht, — für den schlichten Landmann genügte eine fromme Darstellung. Meister Knab war mit dem Propst Holdermeier verschwägert, des Malers Frau ist eine Katharina Holdermeier, Meierhans besorgt anno 1609 den Anstrich der Kirche in Zell. (Mittheilung von Dr. Th. von Liebenau.) Knab war der Maler, Meierhans sein Gehülfe, der Erstere ist der Onkel des berühmten Luzerner Propsten und Bischofs von Lausanne Jost Knab. Zur gleichen Zeit, als die Kirche mit Wandmalereien geschmückt wurde, erhielt sie eine neue Kanzel und auf dem Choraltar wurde ein Tabernackel angebracht. Das Sakramentshäuschen aber, in welchem einst das Allerheiligste aufbewahrt wurde, stund im Jahre 1673 noch an der Chorwand. (vide Stiftsprotokoll.) Propst Richard schenkte 1596 der Pfarrkirche Pfäffikon viele Paramente: Meßgewänder, Altartücher, ein Antipendium mit gesticktem Bildnisse des hl. Mauritius. Aus Dankbarkeit machte ihm die Gemeinde ein Gegengeschenk mit „buchinem Holz“.

Den 12. März 1663 wurden zwei neue Seitenaltäre den beiden Meistern: Bildhauer Johann Wilhelm Tüfer von Sursee und dem Maler und Vergolder Johann Krüsi von Münster in Akkord vergeben, der Erstere erhielt 515, der Letztere 450 Gld. für seine Arbeit; Propst Wilhelm Meier und Dr. Rochus an der Allmend Inspektor vergaben die Arbeit. Im gleichen Jahre erhielt die Kirche ein neues Vorzeichen in Stein ausgeführt. So war nun die Kirche schön geziert und ausgebaut. Da kömmt der verhängnißvolle 15. Juli 1679, über dessen Tagesereigniß Pfarrer Martin Folgendes in's Jahrzeitbuch eintrug:

„Zu wüssen, daß, als man zält 1679 den 15. Heumonath am Fest des heiligen Kaiser Heinrici, war der Samstag vngefähr ein Viertelstund nach ein Uhr Nachmittag ein urplötzliche Füresbrunst alhie entstanden, welche innerhalb 3 oder 4 stunden nit allein 7 Firsten, darunter 14 Hushaltungen gewesen, 3 spicher, darunter der ob dem beinhaus gewesen, die kilchen, thurm, Gloggen vndt Altär samt vilen kirchenzierden in die Eschen gelegt vnd sind die 4 Gloggen, welche zusammen 56 Zentner vnd 25 ℔ gewogen im füwr zerschmolzen wie auch die Uhr zerfallen vnd verderbt worden. Von dem Metall hat man demnach widerumb durch wäschen vnd läutern herausgebracht 48 Ztr. 24 ℔. Auf denselben Dag auf den Abent war es ein Solches grewliches Ungewitter, daß dergleichen bei Mansgedenkhen nit gewesen. War selbiger Zeit Leutpriester zuo Pfeffikon Joan Balthaser Martin von Bremgarten (und Münster) unter dem Probsten Mariz an der Allmend Herr zu Münster. Sontagsbuchstab war A.“

Nach diesem Berichte glaubt man, auch die Kirche sei durch den Brand zerstört worden, allein dem ist nicht so, der Bericht ist zu wenig genau, wohl brannte die Kirche im Innern aus, die Altäre, die Sakristei, das Holzwerk des Thurmes ging in den Flammen auf, aber das Kirchendach und selbst das hölzerne Plafond fiengen nicht Feuer. Das geht hervor aus einer Stelle des Stiftsprotokolls in Münster. Den 15. November gleichen Jahres erscheinen Untervogt Stoll und die

Geschwornen von Pfäffikon vor dem Kapitel und halten bittlich an, daß die Stift bewilligen möge, ein neues Gipsgewölbe in ihrer Kirche machen zu lassen, weil die hölzerne Decke faul und ruinos sei, und die Kirche es wohl vermöge, sie besitze 1400 Gld. baares Geld. Die Stift erkennt, daß Baumeister Butschert (dieser Stiftsbaumeister von Pfaffnau wurde am 4. Oktober gleichen Jahres angestellt) und der Chorherr Inspektor Augenschein halten und das Nöthige verfügen sollen. Den 18. Dezember wurde die Arbeit dem genannten Baumeister um 650 Gld. ohne Zimmermanns-Arbeit, Material und Fuhrlohn vergeben.

Da an der Kirche wesentliche Umbauten stattgefunden und alle drei Altäre neu erstellt werden mußten, so wurde sie den 9. Mai 1684 wieder eingeweiht vom Weihbischof von Konstanz Georg Sigismund, Bischof von Heliopolis (am Tage darauf weihte er die von Neudorf). Der Choraltar in Pfäffikon ist geweiht in der Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der seligsten Jungfrau Maria und insbesonders des hl. Mauritius und seiner Gefährten als Patronen der Kirche, dann dem hl. Erzengel Michael und dem hl. Leodegarius. Der zweite Altar ist in der Ehre des hl. Kreuzes, in der Ehre des hl. Franz Xaver als Patron des ganzen Luzerner Gebietes, des hl. Antonius von Padua, des hl. Bischofs Theodul und des Abten Antonius geweiht, der dritte aber in der Ehre der seligsten Jungfrau Maria als Königin des hl. Rosenkranzes, des hl. Nährvaters Josef, des hl. Sebastian, Blasius Christophorus. Die Chorstühle, im Jahre 1691 erstellt, tragen die Wappen jener Stiftsherren, welche dieselben haben erstellen lassen:

1. Mauriz an der Allmend, Propst.
2. Bernard Hartmann, Propst.
3. Georg Ludwig Dürler, Kustos.
4. Ludwig Hartmann.
5. Karl Peier, Almosner.
6. Franz Balthasar, Inspektor.
7. Kaspar Pfyffer, Senior.

8. Rudolf Dürler.
9. Aegidi Fleckenstein.

Das große steinerne Kreuz auf dem Friedhof wurde anno 1699 errichtet und kostete 78 Gld. 11 Sch., später ließ die Stift durch ihren Bildschneider Schlegel ein Christusbild dazu fertigen. — Von dem berühmten Goldschmied Ferdinand Schlee von Münster erhält die Pfarrkirche Pfäffikon anno 1700 ihren schönen 57 Loth wiegenden Speisekelch, die Auslagen betrugen sammthaft 118 Gld., davon erhielt der Goldschmied 97 Gld. 15 Sch.; die einfache, aber schöne Arbeit mußte in Luzern geprüft und gewogen werden. — Bildhauer Jost Brandschorer von Münster faßt 1729 das Mutter-Gottesbild, 1745 baut man abermals ein neues Vorzeichen an der Kirche, und 1766 erhält der Münsterer Maler Ildefons Troxler 5 Dublonen für das Kreuzaltarblatt.

Unter Pfarrer Stadler unternimmt der Stiftsbaumeister Josef Butschert eine größere Bauarbeit an der Kirche; aus dem Rechnungsrodel ist nicht ersichtlich, was eigentlich gebaut wurde, in Pfäffikon aber sagt man, es seien damals die Kirchenmauern höher aufgeführt worden, die Kirche sei sehr niedrig gewesen, man habe darum den Dachstuhl gehoben und so die Mauer erhöht, so daß das Langhaus der Kirche jetzt höher ist als der Chor derselben, die Kosten sind mit 660 Gld. verzeichnet. In den 40iger Jahren wurden zwei neue Seitenaltäre in Stukatur erstellt.

Diebstähle: Den 25. Februar 1687 wurde aus dem Tabernakel die silberne Pixis mit 6 hl. Hostien und das hl. Oelgefäß geraubt. „Diese Schandthat", schreibt Pfarrer Unterfinger, „ist nicht an Tag kommen." Die Bewohner von Maihusen und Mullwil ließen diese Gegenstände auf ihre Kosten wieder anfertigen, weil die Kirche wegen Brandunglück große Kosten gehabt. — Im 2. Villmergerkrieg (1712) wurden aus der Kirche die Draperien um den Tabernakel entwendet, in der Kirchenrechnung von 1715 erscheint darum folgender Posten:

„Um Tuch für den Tabernakel, so die Berner gestohlen, 20 Gld.

Die Glocken: „Item do man zalt hatt 1595 iar vff den grünen Donstag, welcher war den 23 Merzen hat man alle Glocken in Pfäffikon allerdings nüw gehänkt von einem Meister von Sursee, bracht der Verding samt den Unkosten 135 Gld.

Anno 1637 den 4. Oktober wurden in Neudorf nahe bei der Kirche für Pfäffikon vier Glocken gegossen, die größte wog 21 Ztr., die zweite 15 Ztr. 36 ℔, die dritte 10 Ztr. 64 ℔ und die vierte 9 Ztr. 28 ℔. Chorherr Leodegar von Meggen besorgte für die Pfarrei Pfäffikon diese Angelegenheit. Der Guß kostete 1837 Gld. Abt Beat Göldlin von St. Urban segnete sie am 17. Oktober, sie schmolzen beim oben erwähnten Brandunglück. (vide auch Heimathskunde Neudorf S. 63.)

Die Glockengießer Johann und Claudius les Rossier und Stephan Arnoldt von Lothringen gossen 1679 vier neue Glocken mit folgenden Inschriften:

1. Die Kleine: «In cymbalis bene sonantibus laudate Deum.»

2. Wetterglocke: «A fulgere et tempestate libera nos Domine Jesu Christe.»

3. Betglocke: «Benedicat virgo Maria nos prole pia.»

4. Große Glocke: «Salva nos, vivifica nos o beata Trinitas.» „Claudius und Johannes les Rossier und Stephan Arnoldt aus Lotringen gossen mich anno 1679.

R. D. Ioan Balthasar Martin plebanus in Pfäffikon." Alle vier Glocken sind mit mehrern Heiligenbildern geschmückt.

Kirchenpatrone, Feste, Bruderschaften, Bittgänge, Missionen, Jahrzeitbücher und Stiftungen.

Der Patron der Pfarrkirche von Pfäffikon ist der hl. Mauritius, der Führer der Thebäischen Legion; neben Pfäffikon verehren diesen Heiligen die Pfarreien: Emmen, Ruswil,

Schötz und der Hof in Luzern neben dem hl. Leodegar; Leodegar und Mauritius hießen früher: „Stadt- und Landpatrone". Der hl. Mauritius und seine Gefährten gehören zu den wichtigsten und ersten Glaubensboten unsers Vaterlandes. Wir setzen die Geschichte ihres ruhmreichen Todes als bekannt voraus und erwähnen nur, daß die Thatsache ihres standhaften Todes für den christlichen Glauben übereinstimmend anerkannt wird, nur über die Zeit ihres Todesjahres streiten die Geschichtschreiber. Der Walliser Peter de Rivaz und mit ihm die Meisten nehmen 302 als Todesjahr an, andere Forscher aber, gestützt auf wichtige Gründe, sind für das Jahr 285; welches das richtige Jahr sei, daran liegt weniger.

Feste und Bruderschaften: Die Hauptfeste jeder Pfarrei sind das Kirchweihfest und das Patrocinium oder das Fest des Patrons, dem die Kirche geweiht ist; das erstere wurde in früherer Zeit am Sonntag vor Ulrich gefeiert, eine Verordnung der geistlichen Obern verlegte am Anfang unsers Jahrhunderts sämmtliche Kirchweihen auf den Sonntag nach Dionisius, um den mit diesem Feste sich verbindenden weltlichen Vergnügungen, Mißbräuchen und Lumpereien vorzubeugen, die Verordnung erreichte aber mancher Orts ihren Zweck nur halb; mit dem letztern, das am 22. September gefeiert wird, ist ein Beicht- und Kommuniontag verbunden, die Festpredigt hält ein „Ehrenprediger". — In Pfäffikon feierte man auch wie anderwärts eine Menge Feier- und Festtage, theils als gebotene, theils aus freiem Entschlusse (ex voto). (Ueber die alten Feiertage siehe Heimathskunde Neudorf S. 73.) Bruderschaften bestehen zwei, die Rosenkranz- und Dreikönigenbruderschaft. Die Erzbruderschaft des hl. Rosenkranzes wurde in Pfäffikon anno 1666 unter Leutpriester Entlin eingeführt, das Bruderschaftsfest wird wie überall am ersten Sonntag im Oktober mit Beicht- und Kommuniontag abgehalten, sie hat ein Vermögen von nahezu 2000 Fr. Unter Pfarrer Untersinger haben die Kirchgenossen anno 1695 „eine lebendige Bruderschaft zur Ehre der hl. drei Könige Kaspar, Melchior und Balthasar" angefangen, unter dem Titel: „Leitstern zu einem

seligen Tod"; wie der Stern die drei Weisen zu Christus dem Erlöser führte, so sollen die drei Könige die Mitglieder der Verbrüderung durch eine wohlvorbereitete Sterbstunde zu Gott führen. Die Bruderschaft wurde durch die Päpste Klemens XII. und Pius VII. mit reichen Ablässen ausgestattet, sie ist sowohl in der Pfarrei selbst, wie in den Nachbarspfarreien so populär geworden, daß sie bis zur Gegenwart zirka 4000 Mitglieder zählt, und der Bruderschafts-Gottesdienst am Feste der hl. drei Könige von Nah und Fern sehr zahlreich besucht wird. Das Guthaben der Confraternität beträgt zirka Fr. 2300, beide Bruderschaften hatten ehemals eigene Pfleger.

In Pfäffikon verlangte eine alte Sitte, daß der Pfarrer alle 4 hl. Tage: Ostern, Pfingsten, Aller Heiligen und Weihnachten, den Kirchmeier und Sigristen zum Mittagessen zu Tische lud, für jeden der vier hl. Tage wurden ihm dagegen vier Maß Wein von der Kirche vergütet.

Der Osterbeichttag wurde früher immer am Palmsonntag abgehalten, der Pfarrer allein hörte die Beichte. Pfarrer Stadler verlangte in Anbetracht, daß viele Pfarrangehörigen, wie diejenigen von Wittwil, Mullwil, Niederwetzwil, sehr weit her haben und er allein nicht genüge für eine so große Zahl, einen Priester zur Aushülfe. Neben den angeführten drei Beicht- und Kommuniontagen gibt es noch vier andere; zur Aushülfe kommen jetzt die ehrwürdigen Väter Kapuziner in Sursee, oder auch Geistliche von Münster.

Bittgänge: Von den Bittgängen der Pfarrei sind wohl jene nach Hiltisrieden und nach Ettiswil die mühevollsten und interessantesten. Nach Hiltisrieden, wo urkundlich schon im 14. Jahrhundert eine Wallfahrtskirche zur göttlichen Mutter steht, pilgerten einst nicht weniger als 25 Pfarreien des Kantons Luzern und des Freiamtes, prozessionsweise, wie eine Tafel ob dem Kirchenportal heute noch meldet. Pfäffikon unternahm diesen Bittgang einst mit vielen andern Pfarreien am Freitag in der Bittwoche (Kreuzfreitag), verlegte ihn aber später auf den Dienstag genannter Woche. Wie nach

dem einst sehr besuchten Hiltisrieden wallfahrteten viele Pfarreien nach der Sakramentkapelle zu Ettiswil seit ihrem Ursprung. Der Hostienraub, verübt durch Anna Vögtlin von Bischoffingen am 24. Mai 1447, gab die Veranlassung, an jener Stelle, wo die geraubten Hostien hingeworfen wurden, zur Sühnung eine Kapelle zu bauen, die einst von Einzelnen, wie ganzen Pfarreien zahlreich besucht wurde. Wegen großer Entfernung wandelten viele Pfarreien diesen einst nach Ettiswil gelobten Bittgang um zu einem solchen nach einer näher gelegenen Kirche oder Kapelle. (Ueber Hiltisrieden siehe Geschichtsfreund, Bd. XV, S. 52, und über Ettiswil Bd. XXII, S. 367). Am Markustag pilgert Pfäffikon in die Stiftskirche, am Kreuzfreitag nach Rickenbach, am Mittwoch über die Felder, an St. Johann auf den Berg und an beiden hl. Kreuztagen zu dem Kreuz auf dem Kirchbüel.

Ueber das Jubeljahr 1601 schrieb Leutpriester Binder: „Es hat vnser allerheiligster Vater der Papst Clemens der 8. bis namens einer gemeinen loblichen Eidgenosschaft verlichen ein Ablaß, Indulgenz vnd Jubiläum wie es im vergangnem iar zu Rom ist gehalten worden, fing vff Omnium Sanctorum (Aller Heiligen) an, mußtent die von Pfäffikon 15 Tag gen Münster in einem Monatsfrist in Gstiftkilch, darin 5 pater noster, Ave Maria und den Glauben beten, gingen zu Pfäffikon zum Sakrament an aller Heiligen 127 Personen."

Im Jahre 1770 wurde durch die Väter der Gesellschaft Jesu von Luzern, wie in vielen Pfarreien des Kantons Luzern, so auch in Pfäffikon eine Volksmission abgehalten, die Predigten wurden nicht auf der Kanzel, sondern auf einer eigens hiefür hergestellten Rednerbühne gehalten, in der Kirchenrechnung erscheint darum folgender Posten: „Item für das Missionstheatrum aufzurichten, dem Zimmermann 1 Gld. 35 Sch."

Jahrzeitbücher und Stiftungen zu humanen Zwecken, einige Notizen aus dem Jahrzeitbuche:

Das noch vorhandene älteste Jahrzeitbuch in Pergamen schrieb anno 1554 Johann Hitzmann, damals Stadtschreiber in Sursee, drei Jahre später Notar und Schulmeister in Mün-

ster. (Siehe Stiftsschule S. 89.) Hitzmann hatte ein älteres Jahrzeitbuch vor sich, was aus folgenden zwei Stellen hervorgeht: Am 13. Mai heißt es: „Es sol mängklich wyssen, das ein kilchmeier mit Gunst eines Lütpriesters vnd gemeiner vnderthanen verkauft hat ein fiertel kernen gelts zu thürenesch dem Hans Wellthi vmb fünf Guldin in Gold, welche kommen sind an der kilchen nutz vnd sol man jarzit alle jar begon, wie vor alter derer, die das Viertel kernen gen hand, wie dan die gestanden sind in dem jarzitbuch."

Am 2. Jänner liest man folgende Stelle: „Item es sol mengklich wüssen, das ein Lütpriester zu Pfäffikon sol alle mentag desgleichen auch alle Fronfasten aller derer so nit besondere vffgesetzte iarzit haben (aber doch vier, sechs, acht oder zechen Häller minder oder mehr geordnet,) iarzit trüwlich began vnd Got den herren für sy bitten."

Wir vermissen dieses älteste Jahrzeitbuch sehr, denn es enthielt die ältesten Namen von Stiftern und vielleicht auch noch manches Andere.

Beim 9. Juli, Cirilli Episcopi, ist eine Notiz eingetragen, die den Tag richtig bestimmt, wann das Sempacher Schlacht-Jahrzeit begangen werden soll. „Vff diesen Tag geschach die schlacht zu Sempach mit Herzig Lüpold vnd den 4 waldstetten jm jar als man zalt nach der heilsamen geburt vnsres lieben Herren 1386 (im Buch steht irrig 1385) demnach so fallt die Kilchwychung in der Capel vff Sontag nach Ulrici des heiligen Bischofes, Morn des vff mendeg dernach das gemein Jahrzit so vff der waldtstatt bliben, auch aller Christgläubigen seelen."

Im Jahre 1693 schreibt Stiftscaplan Jost Franz Suter das pergamene Jahrzeitbuch ab, jedoch ebenfalls nicht vollständig, das Pergamentjahrzeitbuch soll in's Stiftsarchiv gelegt werden, was in der That auch geschah.

Von neuern Stiftungen hebe hervor:

Leutpriester Unterfinger vergabt 1720 fünfzig Gulden, damit aus dem Zins eine Lampe vor dem Mutter Gottes-

Altar an allen Freitagen Tag und Nacht unterhalten werde. Propst und Capitel bestätigen diese Stiftung.

Kirchmeier Kaspar Stoll, Johann Georg Thommann, Kirchmeier Josef Schüpfer von Maihusen, Frau Jakobea Stocker, Jüngling Josef Galliker, Johann Schaffhuser und Elisabeth Ottiger werfen bei ihren Jahrzeitstiftungen einen Theil des Zinses aus zur Anschaffung guter Prämienbücher für die Schuljugend oder auch für Kleidungsstücke armer Erstkommunikanten. Kaspar Thommann macht mit 300 Gld. eine Jahrzeitstiftung, der Zins von 200 Gld. soll am Jahrzeittage unter Hausarme ausgetheilt werden. Ehre diesen Gutthätern! (Andere Stiftungen führen wir bei andern Abschnitten an.)

Einkünfte und Vermögen der Pfarrkirche, Kirchmeier.

Urkundlich sichern Aufschluß über die Einkünfte der Pfarrkirche von Pfäffikon gibt uns ein pergamener Urbar im Stiftsarchiv von Münster, er trägt auf dem ersten Blatte folgende einleitenden Worte: „Zu wissen das die frommen erberen Heini schüpfer, Jörgi ferr vnd Hans thommann alt und vnd nüw kilchmeier zu pfeffiken sampt einer ganzen gemeindt daselbst darzu beruft alle und jede zinslüt sy sigent zu rynach, menziken, Beynwil, Gundeschwyl allenthalben vmbhin gesessen, so dem gotshus pfeffiken zinßbar sind. Da sy alle sampt vnd sonders der zinsen gichtig vnd bekantlich gewesen vnd nachfolgende gütter angeben jn bysin der geschwornen. Also solliche Zins angezeigte lassen zu folgender Urbar mit Gunst, wissen und willen der erwürdigen wolgelerten geistlichen Herren propst vnd Capitel der loblichen gestift Sant Michael zu Münster jn Argöw als der rechten Zwingg- vnd Lehenherren vß dem alten urbar, das Datum wyset 1482, So etliche mal zu Bern in recht geleit worden vnd daselbst allemal zu kreffsten erkhent, in diß Buch vnd urbar eigentlichen verfaßt vnd hinder genant Zwingherren propst vnd Capittel Sigenthal zu behalten geleit vnd zugestellt worden, der gestallt, so die kilchmeyer zu Pfeffiken dessen mittler zit nottwendig sin wurde,

wie sich solliches zutragen mocht. Soll allwegen diser Urbar, So sy dessen begeren zu fürstand dem rechten vberantwortet werden vnd so sy sollichen gebrucht hand, dannethin allwegen in genant Sigenthal wider geleit werden. Beschehen 1567 vnder dem Erwürdigen herren Jakob schuomacher Lütpriester zu Pfäffiken vnd Chorherren zu Münster." Johann Hitzmann der Stiftsnotar schrieb den Urbar. Der Schreiblohn für denselben, wie er in einem Tagbuch verzeichnet ist, betrug 5 Gld., das Pergament schaffte die Gemeinde an. Die Schreiber waren damals gut bezahlt. Es ist zu bedauern, daß der Urbar vom Jahre 1482 nicht erhalten blieb, es waltete damals vielfach die Gewohnheit, daß man die ältern Instrumente oder selbst Bücher, auf welchen die Abschriften sich fußten, zernichtete, so gingen eine Menge von oft wichtigen Originalurkunden unwiederbringlich verloren.

Die Bodenzinse der Pfarrkirche von Pfäffikon sind auf 13 Blättern klein Folio verzeichnet, auf jeder Blattseite sind in der Regel drei Posten eingetragen, im Ganzen hatte die Kirche auf 71 größern oder kleinern Grundstücken und Höfen Bodenzinsgefälle; zusammengezogen ergibt sich folgendes Resultat:

Bodenzinse an Kernen: 8 Malter 10 Viertel;
" " Korn: 5 Malter 8 Viertel;
" " Hafer: 12 Malter 5 Viertel;
" " Häller: 8 ℔ 6 Häller;
" " Hahnen: 4 Stück;
" " Eier: 30 Stück;
" " Nüsse: 1 Viertel;
" " Wachs: 1 ℔;
An die Betglocke alle Jahre ein Glockenseil.

Nebst diesen Bodenzinsen in natura besaß die Kirche schon damals auch Pfenning- oder Gültzinse; nach einem Handrödeli des Kirchmeiers gingen anno 1596 an Pfenningzinsen 96 Gld. 28 Sch. ein.

Aus dem alten Jahrzeitbuche wie aus einigen Urkunden im Stiftsarchiv (Fascikel 25) lassen sich die meisten dieser

Bodenzinse als fromme Stiftungen nachweisen. Einige Beispiele mögen den Beweis hiefür leisten.

Jahrzeitbuch 8. März: Hans Schaffhuser stiftet 10 ℔, dafür gibt er aber 1 Mütt Korn und 1 Mütt Haber ab dem Gälezgütli. 23. März: Hans Weber von Pfäffikon stiftet 10 ℔, „die sind kommen an die Bezahlung des Hofes ze Menziken, der der kilchen eigen ist." 31. April: Barthlime Jos von Maihusen hat 10 Gld. geordnet, „die sind kon an die Bezalung des Hofes zu Menziken, welcher der pfaffhuser buwt, der des Gotzhus eigen ist." 27. November: „Hans Kupper, so erschlagen ward, hat geordnet 18 Gld., so kommen sind an die bezalung des Hofes zu Menziken, so Heini Pfaffhuser buwt, so daß das Jarzeit mit 4 Priestern begangen werde." Die Kirche von Pfäffikon hatte auf dem sogen. Pfaffhuserhof Bodenzinse angekauft, die mit obigen Stiftungsgeldern bezahlt wurden. 6. April: Großhans Hindermann von Beinwil hat geben ein Mütt Kernen ewiger Gült vff vnd ab einer Matten genant Spielmatten zu Beinwil gelegen, so frei ledig eigen bis vff V Sch. darob sant Maurizen gen pfeffikon." 23. Mai: „Margret schenkerin von Witwil, Jenni schenker ir Vater vnd Gret Sulzbergerin ir Mutter, Heinzmann schenker ir Bruder, Heini Gyger der Müller von Rinach ir mann, auch Heini Wirts von esch ir mann", für diese Personen stiftet M. Schenker einen Jahrzeittag mit einem Mütt Kernen so zu theilen: „ein Viertel gen Birrwil vnser lieben frowen, 1 Viertel gen Schwarzenbach St. Peter, $1/2$ Viertel dem Gotshus Pfeffiken, $1/2$ Viertel Armen lüten an ein Spend, 1 Viertel dem Lütpriester vnd gat der Mütt kernen ab einer Matten schultheisenmatten genant lit ob dem mos ob den erlen; lit ein brief darum in der kilchen laden, schrieb Hitzmann zu dieser Stelle. Margreth Schenker vergabte auf ihr Ableben später die Schultheißen-Matte ganz der Pfarrkirche. Friblin von Herznach vertauschte dann mit der Kirche die $3^1/_2$ Mannwerch haltende Grabenmatt an die Schultheißen-Matte und schlug dann die 6 Viertel Kernen, die letztere zinsete, auf erstere, so daß die Kirche zu Pfäffikon

jährlich ein Mütt Kernen und jene zu Birrwil und Schwarzenberg je ein Viertel von der Grabenmatt erhielten. Heini Zist zu Reinach hat genante Grabenmatt anno 1525 inne und gelobt den Zins zu leisten. (Fascikel 25, Nr. 18.) 22. Juni: „Hans Gyger von Menzikon vnd küngold winkler seine Frau stiften 1 Viertel Kernen vom Ernis zum Wassergut zu Pfäffikon." 5. Juli: Christina von Herznach und ihre Männer Rudi Hindermann und Claus Helschi stiften 10 Gld. Berner müntz, „sind kon an die 100 Gld., so man vf den Geishof gelyhen hat." 23. October: Vlmann Pfister hat geordnet ein Gut zu Pfäffikon im Dorf, heißt Ernis zum Wassergut, gilt drei Viertel kernen. 25. October: „Item Vli im Hof vnd Guti sin Husfrow" stiften 5 Viertel Korn von einer Matte, „lit im Getzlenmoß." „Item Jenni im Hof hat geordnet der kilchen ein spicher, der geben ist um VII ℔." 29. October: „Item Hans Metzger stiftet ab einer Matten lit ze Lenzburg, heißt Beigelmatt, 1 Mütt Kernen." 17. December: „Item Penteli Meier hat fry ledig vß geistlicher inbildung geordnet 6 Viertel kernen ab der Müli ze Rinach." 18. Jänner: „Hans Rey von Beinwil stiftet 10 Gld., welche kommen sind an die zwanzig Guldin, die Wolfgang Estermann gelihen sind vff den Emethof" (diese Stiftung fällt unmittelbar vor 1528). Wie das Jahrzeitbuch, so geben auch einzelne Kaufbriefe Ausschluß, wie die Kirche zu ihren Bodenzinsen gekommen ist. Anno 1437 am ersten Mai kauft Untervogt Heini Giger für die Kirche von Hans Schultheißen von Lenzburg und seiner Frau Verena von Rinach um 60 Goldgulden drei Güter, das erste zinset 1 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, das andere 6 Mütt beider Guts und das dritte 2 Viertel Kernen, 32 Viertel Haber. Zeugen beim Kauf waren: Hr. Rudolf Eppenberg Lütpriester zu Pfäffikon, Hensli Vesant, Hensli von Costenz, Heini Swab und Rudi Völmi alle von Rinach.

Untervogt Heini Vesant kauft 1443 am 2. Mai von Vli Gpur von Biberstein das Völmisgut in Reinach für die Kirche, es zinset jährlich 1 Malter Haber, 6 Viertel Kernen,

zwei Stuffelhühner, ein Fastnachthuhn und dreißig Eier, ebenfalls für 60 Goldgulden. Anno 1567 besitzt Untervogt Galli Hauri dieses Gut nebst vielen andern der Kirche zinspflichtigen Gütern.

Den 30. April 1453 geht ein Gut in Menzikon aus der Hand Hensli Mülimann's in jene Heini Leemann's über, ab genanntem Gute waren 6 Viertel „Kernengelts" an das ewige Licht der Kirche zu Pfäffikon zu leisten. Ferner kauft die Kirche um 20 Gulden zwei Mütt Kernen ab einem Reinachergute bei der obern Brücke den 11. Juni 1487.

So hat die Kirche zu Pfäffikon Bodenzinse in natura durch Stiftungen erhalten, oder aber, wenn diese in Baarschaft ausgerichtet wurden, kauften die Kirchmeier in der ältern Zeit mit der Baarschaft feile Bodenzinse; später aber, als mehr und mehr die Geldgülten au die Stelle der Fruchtgülten traten, lieh sie ihre Baarschaft auf solche aus. Die ersten Geldgülten begegnen uns am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in Pfäffikon. Damals waren die Güter weiter nicht beschwert als mit dem Zehnt und den Bodenzinsen. Wir sehen an anderer Stelle, wie werthlos die Landgüter am Anfang des 16. Jahrhunderts waren. (Pfarrgeschichte von Rickenbach, S. 153.) Der Umstand, daß die Kirche von Pfäffikon bedeutende Bodenzinse in Naturalien hatte, war ein großer Vortheil für sie und begründete ihren Reichthum. Der Werth der Naturalien blieb sich mehr oder weniger immer gleich, während der Geldwerth immer sank. Stellen wir einen Vergleich an. Die Pfarrkirche zu Neudorf zählt soviel Stiftungen wie Pfäffikon, aber sie wurden alle in Baarschaft ausgerichtet, weil in Neudorf, wo die Stift Zehnt und Bodenzinse besaß, keine Naturalbodenzinse käuflich waren, das ist der Grund, warum die Kirche von Neudorf gegenüber jener von Pfäffikon zurücksteht.

Sämmtliche Kirchenrechnungen der Stiftspfarreien wurden um Martini in Münster abgelegt und die Stift bestimmte über die Ueberschüsse, was an Kapital angelegt und was zu wohlthätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet werden sollte.

Die Stift wollte nicht, daß die Pfarreien große Vermögensschätze ansammeln; in Pfäffikon, Rickenbach und anderwärts wäre es in Folge reicher Bodenzinse leicht möglich gewesen, die Einnahmen überstiegen die Ausgaben für Kirchenbedürfnisse oft um das Doppelte, darum wurden jährlich bedeutende Beiträge zu humanen und religiösen Zwecken verschiedener Art ausgeworfen.

Die Kirche zu Pfäffikon hatte auch im 16. Jahrhundert noch Erblehengüter, diese wurden, wie mir scheint, den 7. Mai 1537 zum letzten Male bereinigt. Heini Zist von Reinach hatte diese Güter inne als stetes Erblehen. (Ueber solche Lehen siehe Pfarrgeschichte Neudorf S. 308.) Zist und der Kirchmeier Jörgi Feer von Pfäffikon lagen im Streite wegen dem Zinse der Güter, streitig waren: 3 Viertel Gerste, 3 Hühner und 30 Eier. Der Untervogt von Reinach Hans Sommerhalder im Namen des Landvogten Heinrich Kammerer schlichtet den Streit dahin, daß Zist künftighin statt der streitigen Gefälle jährlich 10 Sch. entrichten soll; so betrug dann von dieser Zeit an der Zins der Erblehengüter der Kirche 2 Malter æque und 10 Sch. Das Erblehen bestund in 4 Mannwerch Matten und 13 1/8 Jucharten Ackerland auf den drei Zelgen Sfeldab, Hoffmatt und Brüggli zerstreut. Die Grundstücke sind in der Urkunde einzeln aufgezählt und beschrieben.

Weitern Aufschluß über das Kirchenvermögen und dessen Verwendung geben uns die Rechnungsrödel. Der älteste noch vorhandene Rodel beginnt mit dem Jahre 1696, die ältern scheinen verloren gegangen zu sein. Nebst dem Bodenzinse bezog die Kirche anno 1696 schon 260 Gld. Pfenningzinse von angelegten Kapitalien. — Die sämmtlichen Einnahmen betrugen anno 1707 achthundert und sechs und zwanzig Gld., die Ausgaben aber vierhundert und acht und siebenzig Gld. Die alten Kirchenrechnungen weisen durchweg große Restanzen auf, die in den Händen der Kirchmeier lagen und keinen Zins trugen. Unter den Ausgaben erscheinen neben den Gebühren für die abzuhaltenden Jahrzeiten, Beichttage, Feste, den Be-

soldungen des Sigristen und Organisten, den regelmäßigen Kirchenbedürfnissen und Reparaturen stets wiederkehrende Spenden: Christenlehr=Geschenke an die Kinder, Beisteuern an Brandbeschädigte, an Verunglückte, an Kranke, Beiträge an das hl. Grab zu Jerusalem, alle Jahre zahlt die Kirche ihren Beitrag an die Besoldung des Schulmeisters und schafft für die Armen die Lehrmittel an. Fast alle Jahre sind Unterstützungen verzeichnet, die den Boten von St. Bernhards= und Gotthardsberg und vom Spital von Uznach (St. Antoniboten) verabfolgt wurden. Bis 1804 erscheint in allen Rechnungen ein kleiner Posten von einem bis zwei Gulden: „Pro Placentis am Palmtag“ oder: „für Lebküchlein für die Kinder“. Am Palmsonntag empfingen in früherer Zeit die Kinder die erste hl. Kommunion, am Nachmittag brachten sie dem Pfarrer die Ostereier, er dagegen beschenkte die Kinder mit den «Placentæ« d. i. kleinen runden Lebküchlein, wofür er von der Kirche zum Theil entschädigt wurde.

(Anmerkung: Diese Sitte hat sich im Städtchen Sursee bis auf den heutigen Tag erhalten, der dortige Leutpriester bedarf einer großen Menge Lebküchlein, um alle Kinder zu befriedigen.)

Eine merkwürdige Ausgabe ist in der Rechnung vom Jahre 1798, abgelegt vom Bürger Kirchmeier Johann Thommann vor den „Chorbürgern“ (Chorherren, meinte der Stiftsverwalter, dürfe man nicht sagen) und dem Stiftsverwalter Jost Josef Dangel, verzeichnet, indem ein Posten von 30 Gld. 33 Sch. „dem Wirth Ürte“, da der Freiheitsbaum aufgerichtet und der Auszug (zum Militär) gemacht wurde, erscheint. Die Kirche mußte bezahlen, was reine Polizeisache war.

Bis 1855 lagen die meisten Kirchengülten von Pfäffikon im Sigenthal der Stiftskirche; im genannten Jahre gab die Stift 19 Gültbriefe im Werthe von 3736 Gld. nach Pfäffikon aushin. Mit Anfang dieses Jahrhunderts wurden nach und nach alle Bodenzinse in der Pfarrei abgelöst und in soliden Gültinstrumenten angelegt.

Heutige Vermögensverhältnisse:

Nach der Kirchenrechnung von 1877 beträgt das reine Kirchenvermögen von Pfäffikon nach Abzug des Spendgutes auf den ersten Jänner 1878 Fr. 44,842. 94.

Das Kirchenvermögen ist ausgeschieden in:

a.	Kirchengut	Fr.	26,023. 19
b.	Jahrzeitgut	„	15,982. 34
c.	Spendgut	„	1,684. 80
	Gesammt-Kirchengut	Fr.	43,690. 33

Die Einnahmen im genannten Jahre betragen Fr. 9600. 14, die Ausgaben dagegen Fr. 6762. 73. — Das Gesammtkirchengut stammt von frommen Stiftungen her.

Da das Einkommen des Pfarrers bishin sehr karg war, die Kirche aber reich ist, so haben die Kirchgenossen dem Pfarrer und dem Sigristen eine Zulage vom Kircheneinkommen zu verabfolgen beschlossen. (Siehe Näheres beim Pfrundeinkommen.)

Kirchmeier von Pfäffikon:

1485 Heini Dahinnen von Beinwil und Peter Galliker von Maihusen, ihnen verkauft Hans Müller seinen Hof im Dorfe Reinach bei der obern Brugg gelegen. (Geschichtsfreund, XII. Bd., S. 218.)

1537 Jörgi Feer.

1541 Ulrich Thommann.

1544 Ulrich Kupper.

1550 Jörgi Feer, er leiht dem Hans Schmid 60 Gld. von der Kirche (Schinbein-Rodel).

1557 Hans Johannis von Maihusen.

1559 Hans Galliker von Maihusen.

1567 Heini Schüpfer (Mullwil), Jörgi Feer und Hans Thommann.

1626 Valentin Thommann.

1634 Melchior Schaffhuser.

1638 Melchior Thommann.

1647, 1663 Max Schaffhuser.

1696 Jost Mattmann.

1719 Jakob Mattmann.
1736 Jost Stoll.
1752 Jakob Weber.
1754 Hans Thommann.
1757 Rudi Thommann.
1766 Josef Stoll.
1771 Rudi Thommann.
1773 Urban Jurt von Sterenberg.
1793 Johann Thommann,
1800 Josef Schüpfer von Maihusen.
1805 Kaspar Stoll.
1834 Kaspar Stoll.
1843 Dominik Thommann.
1844 Jost Furrer.
1870 Christoph Thommann, Großrath.

Pfrundeinkommen und Pfrundhaus:

Der Pfarrer von Pfäffikon bezog vor der Incorporation ein gutes Einkommen. Dasselbe bestund:

a. In den Ertragnissen des Widemhofes der Kirche, 4½ Mütt Kernen, 40 Viertel Haber, zwei Schweine und 13 Sch. Häller. (Vide Kellerbuch der Stift Münster Blatt XXIII.)

b. In ⅓ des Großzehntens der Pfarrei, in der Regel über 80 Malter beider Guts.

c. In drei Maltern Zürchermäß vom Neubruchzehnt laut Spruch unter Pfarrer Niklaus von Malters.

d. In dem Kleinzehnt, den Opfern und andern Gefällen.

Nachdem die Pfarrei der Stift incorporirt worden war, bezog letztere das ganze Pfrundeinkommen, und warf von demselben dem jeweiligen Pfrundinhaber eine größere oder kleinere Competenz (Antheil) von demselben aus; war der Leutpriester zugleich Chorherr, so mochten die XVIII Malter æque nebst dem Kleinzehnt und andern Gefällen wohl genügen; war er aber nicht Chorherr, so mußte jedenfalls ein reicheres Einkommen verabfolgt werden; bis zum Ende des 16. Jahrhunderts treffen wir abwechselnd Chorherren auf der

Pfründe. Wie groß das Pfrundeinkommen im 17. und wahrscheinlich im 18. Jahrhundert war, sehen wir aus einem Verzeichniß, das Leutpriester Unterfinger in's alte Jahrzeitbuch eintrug; nach demselben bezog der Pfarrer:

1. Korn 15 Malter Hofmäß.
2. Haber 15 Malter Hofmäß.
3. Aus dem Keller zu Münster 1 Malter 8 Viertel Münstermäß.
4. u. 5. Aus dem Jahrzeitbuch 11 Viertel Korn Münstermäß und 11 Viertel Haber ditto.
6. Item 3 Mütt Bohnen, 1/2 Mütt Erbs, 1 Viertel Hirs, 1 Viertel Gersten, alles Hofmäß.
7. Aus dem Jahrzeitbuch an Kernen 25 Viertel Münstermäß.
8. An Geld aus dem Jahrzeitbuch hoc tempore (1694) 47 Gld. 20 Sch.
   Von der Erzbruderschaft unserer lieben Frau 3 Gld. 20 Sch.
9. Von dem Prädikanten zu Gundiswil 2 Gld.
10. Der Heuzehnt, er betrug anno 1694 62 Gld. 36 Sch.
11. Der Werch-, Flachs-, Hanf-, Obstzehnt zu Reinach, Menzikon, in dem hohlen Weg, in den Eichen und Flügelberg, der Zehnt zu Pfäffikon in allem, auch daselbs Räben.
12. Bodenzins auf dem Hausplatz des Jakob Furrer 1 Gld.
13. Von 100 Garben das Strau, nämlich 50 Wellen, gibts im ersten Jahr (die Zelg) Brügglisboden, im andern das Ober- und Unterfeld abhin, im dritten Jahr Ober- und Unterhofmatt.
14. Mattenzins hab ich gelöst jederzeit 20 Gld.
15. Von einem verkauften Mättlein ein Gültbrief im Archiv zu Münster, jährlicher Zins 6 Gld. 20 Sch.

„Opfer vnd andres zu verdienen ist gar wenig.“ Actum anno 1694 den 12. Heumonath.

Der letzte Posten rührt wahrscheinlich von verkauftem zu Gundiswil gelegenen Pfrundland her, denn die Stift Beromünster beschließt am 12. September 1688: „die liegenden Güter des Leutpriesters zu Pfäffikon in Gundiswil zu verkaufen, und dagegen in Pfäffikon solche zu kaufen“. Die

Güter in Gundiswil wurden verkauft und dafür wahrscheinlich eine Gültverschreibung statt Grundstücke angekauft. Die zwei Gulden, die der Prädikant zu Gundiswil dem Pfarrer von Pfäffikon zu zahlen hatte, rühren her vom Rathsentscheid beider Städte Bern und Luzern vom Jahre 1498. (Siehe Seite 37 dieser Schrift.) Im Jahre 1766 den 22. October beschwert sich der Pfarrer, daß die Erdäpfel zum Großzehnt geschlagen werden; da er den Kleinzehnt habe, so geschehe ihm Abbruch; und Anno 1810 zeigt der Pfarrer an, daß der Kleinzehnt, der einst 200 Gld. abgeworfen, jetzt durch den Loskauf auf 50 Gld. herabgeschmolzen sei; er verlangte deßhalb eine Entschädigung. — Im Jahre 1778 den 23. Mai gestattet die Stift dem Pfarrer um 1000 Gld. die Matte, die heute an den Pfarrhof stößt, zu kaufen oder gegen seine damals innehabende Pfrundmatte zu vertauschen. Der Tausch kam zu Stande (Pfarrhof und Pfrundmatte lagen vor 1694 vis-à-vis dem Vorzeichen der Pfarrkirche.)

Heutiges Einkommen:

Ueber das Pfrundeinkommen liegen Pfrundbereinigungsakten vor aus den Jahren 1866 und 1877. Das geringfügige Pfarrpfrundeinkommen sollte aufgebessert werden, aber weder die Stift Münster noch die hohe Regierung war hiezu geneigt, und weder die eine noch die andere war des Rechtsstandpunktes sich klar bewußt, wer die Pflicht zum Aufbessern habe, und so kam Niemand schlechter davon, als derjenige, dessen Einkünfte vermehrt werden sollten. Bis zum Jahre 1866 betrug das reine Einkommen, ohne das Pfrundmättlein, Fr. 1165; im genannten Jahre „bereinigte“ man die Pfründe auf Fr. 1600; um aber diese Summe mit möglichst wenigen Leistungen erreichen zu können, erzielte man sie durch höhere Schätzung des Pfrundmättleins, des Pfrundholzes, und selbst durch Einzählung der Opferrappen und einen Zuschuß von 130 Fr. aus der geistlichen Kasse, statt aus der Stiftskasse, welch letzterer die Pflicht der Aufbesserung laut Urkunden und gemeinem Kirchenrecht oblag.

Im Jahre 1877 sollte das Pfrundeinkommen wieder

aufgebessert werden, es wurde dasselbe, laut Akt vom 31. Jänner, auf 1700 Fr. erhöht, die geistliche Kasse oder für dieselbe die Stiftskasse zahlt von nun an statt 130 Fr. 160 Fr., die Baarbesoldung stieg nun auf 1325 Fr. Um aber obige Summe von 1700 Fr. zu erreichen, wurden die Erträgnisse des Pfrundmättleins mit 150 Fr., einiger Bodenzins (für welchen aber der Pfrundinhaber alle Montage und alle vier Fronfasten Applicationspflicht hat) mit 124 Fr. angeschlagen, nd das Pfrundholz ebenfalls mit 150 Fr. berechnet; so wurde auf dem Papier aufgebessert, nicht aber in der Sache und mit Zuschuß von 30 Fr. und künstlicher Berechnung das Einkommen von 1600 auf 1700 Fr. gebracht. Was das Pfrundholz anbelangt, so leistet dieses die Korporationsgemeinde von Pfäffikon laut altem Herkommen, eine Pflicht kann nicht nachgewiesen werden. Das eigentliche reine Einkommen des Leutpriesters beträgt somit 1325 Fr. sammt dem Erträgniß der Pfrundmatt, deren Maß aber kaum zwei Jucharten beträgt und wofür der Pfarrer 12 Fr. Lehenzins bezahlt. Was das Jahrzeitbuch abwirft, das kömmt hier nicht in Betracht, und darf nicht zum reinen Einkommen gerechnet werden, weil der Leutpriester Gegenverpflichtungen zu erfüllen hat, ebenso kann und darf eine Leistung der Kirche an das Einkommen nicht in Betracht fallen, weil die Kirchengemeinde hiezu nicht die Pflicht hat, so lange sie die Collatur nicht selbst besitzt und sie, weil eine freiwillige Gabe, jeder Zeit zurückziehen kann. Eine Besoldung von 1325 Fr. ist aber offenbar für einen Pfarrer, der bis in's 25. Jahr den Studien obliegen muß und als Geistlicher keine Nebenbeschäftigung ausüben darf, zu wenig. Es ist Pflicht der Stift Münster, laut Incorporationsbulle, allen ihr incorporirten Leutpriestern ein hinlängliches Einkommen auszuwerfen, so daß sie die bischöflichen Rechte aushalten und andere Lasten tragen können. (Vide Incorporationsbulle von Pfäffikon und Richenthal vom 1. October 1846.) Die Stift Münster hat die Pflicht an allen ihr incorporirten Pfründen und Kirchen: den Kirchenchor, das Chordach und den Choraltar zu erstellen und zu erhalten, wie den Leutpriester zu

besolden. Leider kannten oft die Pfarrgemeinden wie die Stift gegenseitige Pflichten und Rechte nicht genau und es erfolgten in Folge dessen oft langwierige Streitigkeiten. Selbst der Pfrundvereinigungsakt von 1877 enthält auffallender Weise eine Stelle, die zeigt, daß weder die Stift Münster noch die hohe Regierung von Luzern den Rechtsstandpunkt zwischen ihr und der Pfarrgemeinde kannte; die Stelle lautet: „Erwägend, daß die Pflicht der Stift Münster für Aufbesserung des Pfrundeinkommens nicht nachgewiesen ist, und daß daher die vorgeschlagene Gehaltszulage ohne Präjudiz für eine allfällige Collaturabtretung zu geschehen hat, erkennt" u. s. w.

Das Pfrundeinkommen in Pfäffikon, wie in Neudorf, Rickenbach u. s. w., war nicht immer gleich; wenn ein Chorherr die Pfründen verwaltete, so mußte eine geringere Competenz verabfolgt werden, als wenn ein Lentpriester, der nicht Chorherr war, sie inne hatte.

Das Einkommen der Leutpriester heißt Competenz (d. h. Antheil am Tische der Stift, oder ihrem hiezu bestimmten Einkommen), es geht schon aus diesem technischen Ausdrucke hervor, wer die Pflicht hat, die incorporirten Pfründen im Falle der Noth aufzubessern.

Es ist oft bemühend zu sehen, wie die Stift gegenüber den incorporirten Pfarreien wohl ihre Rechte in Anspruch nimmt, ihre Pflichten dagegen nicht im entsprechenden Maße anerkennen will. Soviel zur Aufklärung der Sache.

Das Pfrundhaus in Pfäffikon war 1694 baulos; man trug sich mit dem Gedanken, einen Tausch mit dem Wirth einzugehen, da das Wirthshaus, — einst das Säßhaus des Meiers — sich in unmittelbarer Nähe der Kirche befindet und von dort aus öfters Störungen des Gottesdienstes vorgefallen waren; allein man gab diesen Plan auf und beschloß einen Neubau. Unter dem Chorherreninspektor der äußern Pfründen Jos. Franz Balthasar und Pfarrer Unterfinger wurde das heutige wohnliche Pfarrhaus zwischen dem 10. April 1695 und 15. October gleichen Jahres aufgebaut und es betrugen die Baarausgaben 2199 Gld. 18 Sch. 2 Angster laut speci-

ficirtem Baurodel, den ich im Stiftsarchiv aufgefunden habe. Hauszins zahlt der Leutpriester von Pfäffikon alljährlich 38 Fr. Der Pfarrhof steht auf römischen Ruinen in angenehmer Lage in der Nähe der Kirche sowohl als des Schulhauses.

Die Leutpriester zu Pfäffikon.

Wenn uns in der ältesten Zeit wenige Namen von Leutpriestern der Pfarrei Pfäffikon begegnen, so darf es nicht auffallen, sie sind unter den zeitgenössigen Stiftsherren zu suchen. Folgendes Stiftsstatut gibt uns hierüber Aufschluß: Propst Jakob von Rinach und die in Münster anwesenden Chorherren kamen nach folgenden Satzungen und Ordnungen überein: Die sieben Kirchen im Constanzer Bisthum: Kerns, Sarnen, Richenthal, Pfäffikon, Schongau, Häkelingen und Starkilch und zwei im Bisthum Basel: Kirchberg und Magton, deren Besetzung ihnen zukam und woraus schon die größten Zwistigkeiten entstunden, sind fürderhin als Conventlehen zu halten. Sobald eine dieser Kirchen erledigt wird, bekommt sie je der in der Chorherrenpfründe älteste, jedoch darf er nicht mehr als eine haben, und wenn er sie ausschlägt, künftig keine andere erhalten. Aus den Einkünften wird vorab die Pfründe des die Kirche versehenden Priesters — vice-plebanus — ausgerichtet, von dem übrigen nimmt der Chorherr als Kirchherr die eine Hälfte, die andere fällt dem Capitelstische zu. Ohne dem Capitel etwas abtreten zu müssen, erhielt der Propst die Kirche zu Starkirch zugetheilt. Zum Empfange der Seelsorge einer erledigten Kirche dagegen stellen Propst und Capitel, welchem auch die sonst abwesenden Chorherren beiwohnen können, dem Bischofe einen durch Wissenschaft, Sitten und Alter geeigneten Priester dar, damit er als Leutpriester oder Seelsorger, wie sein Name besage, die Gemeinde selber besorge.“ (Kopp, Eidgenössische Bünde V. Bd., I. Abth. S. 354.)

(Anmerkung: Im Jahre 1498 an St. Ulrichstag trat die Stift Münster Starkirch als zu entlegen der Stift Schönen-

werd ab, diese dagegen übergab Beromünster vier Schupossen, „Kernschupossen“ genannt, in Reinach gelegen, die fünf Mütt Kernen jährlich zinsen. (Ernybuch Blatt 23 b.)

1. Der erste Leutpriester von Pfäffikon begegnet uns urkundlich mit bestimmtem Namen im Jahre 1234. Als Hesso von Rinach Leutpriester in Hochdorf von der Stift Münster, deren Chorherr er war, Güter in Ottenhusen lehenweise gegen 2 Schillinge jährlichen Zinses empfängt, ist neben Andern Zeuge der Handlung: Petrus der Leutpriester von Pfäffikon. Wie lange dieser Leutpriester der Pfarrei vorstund, kann nicht gesagt werden, an der Stift bekleidete er das wichtige Amt eines Stiftsscholastikus, auch besaß er den Gelehrtengrad eines Magisters. Magister Petrus kauft für die Stift von der Wittwe Hartmanns I. von Baldegg, wie von beiden Chorherren Marquart von Baldegg die Höfe der Edlen von Baldegg in Walde und Grüt. Rudolf von Habsburg, Landgraf im Elsaß, bestätigte den Kauf am 22. April und 21. December 1257; ebenso erwarb Magister Petrus von der Wittwe Werners von Iffenthal ein Gut zu Kagiswil für die Stift. (Siehe Pfarrgesch. von Rickenbach, S. 243.) Derselbe stiftete anno 1270 seinen Jahrzeittag und starb, wie Dörflinger notirt, am 8. April 1274, seine Jahrzeit wird am 6. April begangen. Dieser im Dienste der Stift vielthätige Chorherr wird Petrus Beronensis genannt, er muß somit Bürger von Münster gewesen sein; sein Bruder heißt Burkard. (Vide lib. Crinit. folio 18, 27 u. s. w.)

2. Der obige Hesso von Rinach erhielt später auch die Pfarrei Pfäffikon zu seinen zahlreichen Pfründen, zur Zeit des zweiten Lyoner-Concils besaß er nach dem amtlichen Verzeichniß: die Propstei zu Schönenwerd, die Leutpriestereien zu Hochdorf, Pfäffikon, Tüetwil, Birrwil und Wangen. Zur Zeit des Kyburger Raubes ist er mit Heinrich von Rinach Chorherr des Stifts, er wird für den Minnesänger gleichen Namens gehalten (ob mit Recht?) und war ein angesehener Mann seiner Zeit. (Siehe Kopp, Eidgen. Bünde II. Bd., S. 431. Geschichtsfrd. XIV. Bd., S. 174. Stiftsschule, S. 18.)

3. Ulrich (incuratus), Leütpriester in Pfäffikon, stirbt den 3. März 1291 (Stiftsjahrzeitbuch), wahrscheinlich ist dieser mit „Ulrich Wiliman Leutpriester in Pfäffikon“, wie das Schwarzenbacherjahrzeitbuch zum 28. August notirt, eine und dieselbe Person, ein Viceplebanus.

4. Magister Nicolaus von Malters, Chorherr in Münster und Pfarrer in Pfäffikon, schlichtet einen Streit mit der Stift wegen Neubruchzehnt den 28. Februar 1316. Den 12. April 1272 ist Niklaus schon Kleriker und den 11. August 1275 Kirchherr in Eich und in Oberwil bei Bremgarten und zahlt die Steuer an den Kreuzzug. Wieder begegnen wir diesem Leutpriester bei der Uebergabe der Kirche zu Neuenkirch durch die Ritter von Küßnach an das dortige Frauenkloster. Den 19. Mai 1314 erstellt er den Altar des hl. Andreas in der Stiftskirche und gründet eine Pfründe an diesen Altar und bewidmet sie mit Gütern. Niklaus von Malters war auch mit dem Amte des Scholastikus betraut, begegnet urkundlich oft und stirbt den 18. Mai 1318. (Vide Geschichtsf. XXV. Bd., S. 299.)

5. Johannes Vikarius (Verweser) in Pfäffikon ist den 14. Heumonat 1307 Zeuge, als Herr Dietrich von Irflikon von dem Kirchherr zu Winikon Güter zu Niederschlierbach an Engelberg verkaufte. Johannes ist wahrscheinlich der Verweser oder Viceleutpriester unter Niklaus von Malters, der genanntem Verkaufe ebenfalls als Zeuge beiwohnte. (Kopp, Bünde, III. Bd., S. 251).

6. Im Jahre 1400 den 15. August stirbt der Leutpriester Petrus von Hettlingen. Laut einem Zehntrodel, geschrieben vom Stiftskellner Burkard von Küttingen vom Jahre 1339, haben „Herr Petrus und Arnold Pistor von Rinach in dort vier Zehntbezirke mit 65 Malter Spelt und Haber gepachtet; die beiden Stiftscapläne Werner von Pfäffikon und Johannes von Hallwil sind Bürge für die Beiden. Dieser Herr Petrus (Dominus Petrus) — ein Geistlicher — ist ohne Zweifel der Leutpriester der Pfarrei Pfäffikon, auch spätere Leutpriester erscheinen unter den Zehntpächtern; ist er mit Petrus von

Hettlingen dieselbe Person, was ich vermuthe, so muß Peter von Hettlingen jung Priester geworden sein und ein hohes Alter erreicht haben. Das alte Jahrzeitbuch von Pfäffikon sagt: „Herr Peter von Hettlingen (das Schwarzenbacher nennt ihn Peter Hettlinger) vor ziten hie Lütpriester hat geordnet vnd geben zu Trost vnd heil finer seel auch Johannes fines Vaters und Margreth finer Mutter, Anna finer schwester, Arnold fines bruders vnd aller finer vordern vnd so im zu priesterlichem Ampt stür vnd hilf bewysen habent deren aller seelen Heil willen fünf viertel kernen, dry hüner vnd dryßig eier von und ab einem Gut in dem zwing Rinach gelegen, das dazmol buwt heini kern, also ze teilen, dem Lütpriester II Viertel kernen, III Hühner, XXX eier, dem Gotzhus II Viertel, armen lüten an ein spend ein Viertel kernen vff fin jarzittag." (Auf die Familie von Hettlingen kommen wir im II. Theil dieser Geschichte bei Gundiswil zurück.)

7. Am 19. October 1448 wird der Leutpriester Rudolf von Eppenberg (von Aarau gebürtig, nach dem dortigen Jahrzeitbuch zu schließen, siehe Argovia VI. Bd., Seite 404) Leutpriester in Pfäffikon ermordet. Die Rathsbücher von Luzern schweigen über diesen Mord, das Schwarzenbacher Jahrzeitbuch nennt ihn irrig Kaplan zu Pfäffikon, der Capitelsrodel von Hochdorf verzeichnet ihn auch bei seinem unglücklichen Tode als Leutpriester und als solcher erscheint er auch im Jahre 1437 unter den Zeugen, als Heini Giger Untervogt von Reinach von Hans Schultheiß von Lenzburg Güter für die Kirche zu Pfäffikon kauft.

8. Herr Hans Etterlin, von Brugg gebürtig, Sohn des Rudolf, wahrscheinlich Bruder Egloff Etterlins des Stadtschreibers zu Luzern und Oheim des Chronisten Petermann. Etterlin wurde jung Chorherr zu Werd im Jahre 1413, dann 1425 auch Chorherr an der Stift Beromünster; er muß sich frühzeitig durch diplomatisches Talent ausgezeichnet haben, denn Propst Niklaus von Gundelfingen wählte den noch jungen Chorherrn zu seinem Statthalter; als solcher siegelt er schon 1438 am 6. Juni und am 26. April 1452 ist er immer

noch mit diesem Amte betraut. Er trat in Stiftsgeschäften vielfach auf, in Streitigkeiten mit dem Stiftsschenk Dietschi Suter, mit dem Ritterhaus in Reiden und der Pfarrei Sarnen. Am 27. November 1455 vertauscht er mit Cuntzmann Suter von Münster den zu seinem Pfrundlehen — Feudum B — gehörenden Hof Erlosen im Gunzwiler Gerichte gegen den Hof „Güpfen“ zu Reinach sammt zwei kleinern Gütchen. Chorherr Etterlin war auch thätig im Prozesse zwischen der Stift Münster und der Comthurei Hohenrain in den Jahren 1460 und 61, er ist damals circa 62 Jahre alt; sein Leben schloß er nach dem Schwarzbuch der Stift im Jahre 1468 oder 1469. (Siehe Blatt 12.) Als Leutpriester von Pfäffikon kömmt er vor im dortigen Jahrzeitbuche. Beim 14. August steht folgende Stelle: „Herr Hans Etterlin etwan hie Lütpriester hat geben an dis Gotshus ein gewirkt thuch zu einem füraltar (Antependium) durch rudolf Etterlis sines Vaters vnd Anna siner Mutter der beden seel Heil willen, doch mit sollichen gedingen das ir jarzit jerlich werd begangen, also das man geb vom genanten gotshuß 1 Sch. einem Lütpriester.“

(Siehe Jahrbuch für Schweizergeschichte, neue Folge, I. Bd., S. 50. Geschichtsfreund Bd. X, S. 93, Bd. XII, S. 217, Bd. XXXIV, S. 364. Al. Schmid, Kirchensätze. Archiv Münster.)

9. „Herr Hans Berchtenbül“, Chorherr der Stift seit 1450, tritt urkundlich als Leutpriester von Pfäffikon mehrere Mal auf, mit Rudolf Leeman, Wildperg und Johann Dörflinger erscheint er 1474 bei der großen Reliquienfeier in Solothurn, er steuert an die Reconciliation der Kirche zu Schwarzenbach, sein Name ist auch eingetragen im Capitelsrodel Hochdorf, während dem jener seines Vorgängers Etterlin fehlt. Berchtenbül starb den 31. Herbstmonat 1479.

10. Stephan Gauwertschi von Münster, wahrscheinlich der Sohn Kirchmeier Fridolin Gauwertschi's, wurde den 17. September 1479 zum Leutpriester proklamirt, und am 28. gleichen

Monats investirt, starb aber schon den 4. October des folgenden Jahres. (Jahrzeitbuch von Schwarzenbach.)

11. Am 6. November wählten Propst Jost von Silinon und das Capitel an die Stelle des verstorbenen Gauwertschi den Johannes Schlosser von Luzern und investirten ihn am 21. November, den 7. März 1482 gewährte ihm die Stift eine Absenzfrist von einem Jahre, zu welchem Zwecke ist nicht gesagt. Schlosser kehrt nicht mehr auf die Pfarrei zurück, dagegen stirbt 1495 ein Hans Schlosser als Helfer in Hochdorf, der wahrscheinlich mit dem einstigen Leutpriester von Pfäffikon dieselbe Person ist. (Capitelsrodel.)

12. Des Vorigen Nachfolger ist Heinrich Winterhalder, er resignirt genöthigt 1483, ein Heinrich Winterhalder von Aarau ist dagegen 1490—1517 Leutpriester in Münster an der Leutkirche, er war auch Kaplan in Zürich, ich halte ihn für identisch mit dem Leutpriester von Pfäffikon. (Siehe Sehenswürdigkeiten von Münster, S. 36.)

13. Auf die Resignation Winterhalders wurde den 15. September Christian Hemmerlin von Gunzberg ernannt, er war erst Subdiakon, am 20. December erhielt er die Diakonatsweihe und wurde nun als Leutpriester investirt. — Wie lange Hemmerlin in Pfäffikon wirkte, ist nicht ersichtlich. Ein Christoph Hemmerlin wird 1546 Leutpriester in Sempach.

(Anmerkung: Die Nr. 11, 12 und 13 nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Arnold Nüscheler aus dem Registrum proclamationum von Konstanz im erzbischöflichen Archiv in Freiburg.)

14. Heinrich Brunnwarth (wahrscheinlich ein Sohn des Anselm Brunnwarth von Münster, dieser lebt 1488 in dort) ist urkundlich schon 1503 Leutpriester in Pfäffikon, er ist um dieselbe Zeit Zehntpächter, im Jahre 1506 ist er Kammerer des Kapitels Hochdorf, und da er dieses Amt im Capitel bekleidete, so darf man schließen, daß er schon längere Zeit Leutpriester in Pfäffikon war, und wahrscheinlich der unmittelbare Nachfolger Winterhalders war. Im genannten Jahre wohnte er in Disentis einem großen Reliquienfeste bei und überbrachte

von dort der Stift Beromünster Reliquien von den heiligen Plazidus und Sigisbert. (Vide silbernes Evangeliar.) Im Jahre 1507 ist er Zeuge in einem Streite zweier Pfarrkinder mit der Stift. Unter diesem Leutpriester fiel 1524 die Pfarrkirche und der Thurm zusammen. Nach dem Rodel des Capitels Hochdorf war er dessen Dekan, und nach dem Liber vitæ starb er als Caplan der Stift Münster im Jahre 1537, nach dem Kammerbuch Hochdorf aber am 23. Mai 1534. Brunnwarth stund der Pfarrei in den verhängnißvollen Jahren der Glaubensspaltung vor, und unter ihm wurde die heutige Pfarrkirche von neuem aufgebaut.

15. Von Leonhard Vischbach, der ebenfalls Dekan des Capitels war, wissen wir nur, daß unter ihm die von seinem Vorgänger gebaute Pfarrkirche anno 1541 eingeweiht wurde. Wie sein Vorgänger, so beschloß auch Vischbach seine Tage als Caplan der Stift im Jahre 1570.

16. Chorherr Jakob Schumacher übernimmt die Leutpriesterei im Jahre 1566, sein Name steht Blatt 38 b im Jahrzeitbuche von Pfäffikon, wie auch im Urbar der dortigen Kirche vom Jahre 1567.

17. Der vorgenannte Chorherr lebte nur während den zwei Carenzjahren in Pfäffikon, denn am 23. December 1567 wird sein Nachfolger Hans Spiller, Sohn des Stubenwirthes Georg Spiller, zum Leutpriester ernannt, er war zuvor kurze Zeit Pfarrer in Schwarzenbach.

18. Auf freie Resignation Spillers wird nach Pfäffikon gewählt: Beat Meier und den 15. Februar 1581 investirt laut noch vorhandener Investitururkunde, unter diesem Leutpriester beginnen die Tauf- und Sterbebücher der Pfarrei.

19. Melchior Roth von Münster, gewählt 1590, blieb drei Jahre in Pfäffikon, kam dann als Leutpriester nach Schongau, auf mehrere Pfründen im Kanton Solothurn und starb den 12. Mai 1627 als Chorherr in Werd. (Siehe Al. Schmid, Kirchensätze, und meine Stiftsschule, S. 153.)

20. Andreas Wey, Chorherr der Stift, wird 1593 nach Pfäffikon gewählt; im folgenden Jahre wird er von der damals

wüthenden Pest sammt zwei Sigristen und vielen Pfarrkindern dahingerafft. Wey ist der letzte Chorherr und Leutpriester in Pfäffikon.

21. Jakob Binder von Münster kam im Herbste des Jahres 1594 an die Stelle Wey's, während die gefürchtete Krankheit noch zahlreiche Opfer forderte. Binder trug viele interessante Notizen in die Pfarrödel ein, er war von 1603 bis 1609 Leutpriester bei St. Stephan in Münster.

22. Niklaus Lang, zuvor Stiftskaplan zu St. Thomas, verwaltete die Pfarrei Pfäffikon von 1604—1611, in welchem Jahre er starb. Nach Langs Tode versah Jost Mattmann als Verweser die Pfarrei, wurde aber abberufen, weil er den Prädikanten von Reinach einen Ketzer genannt hatte, da dieses gegen den Landesfrieden war.

23. Im Jahre 1612 erfolgte die Wahl Heinrich Widmers von Luzern; in seinem Investiturbriefe heißt es, die Pfründe sei ledig durch den Tod des Herrn Niklaus Lang sel., ihres letzten Besitzers, woraus deutlich hervorgeht, daß Mattmann nur Pfarrverweser war; weil Letzterer wegen Schimpfereien entfernt wurde, so wird dem am 12. April gewählten Widmer die Ermahnung ertheilt, „mit den Bernern ohne Klage zu leben". Widmer resignirt schon im folgenden Jahre. (Birchers Annalen.)

24. Ulrich Moser, gewählt am 27. September 1613, bleibt vier Jahre; nach dem Capitelsrodel von Hochdorf stirbt er im Jahre 1634 als Pfarrer in Weggis.

25. Vom Jahre 1617—1620 amtet ein vielgenannter Geistlicher in Pfäffikon, es ist Wilhelm Dangel, der Sohn des Ammann Melchior Dangel und der Catharina Brotrißerin; er war Pfarrer in Schwarzenbach, 1602, Stiftscaplan, zweimal Pfründer in Großwangen (1606 und 1620), zweimal Pfarrer in Schongau, 1610 und 1621. In Pfäffikon wurde er wegen Schimpfereien gegen die andersgläubigen Nachbaren auf Klage der Regierung von Bern abgerufen. Dangel starb als Pfarrer von Aesch 1634; Propst Bircher schreibt von ihm: er habe, nachdem er verschiedene Stiftspfarreien innegehabt,

aus Dankbarkeit 300 Gld. für eine Lampe vor dem Muttergottesaltar der Stiftskirche gespendet.

26. Im Jahre 1620 wurde Rudolf Entli zum Leutpriester nach Pfäffikon gewählt, er war Bürger von Münster. Dieser fähige und würdige Priester war 1613 Kaplan in Großwangen, nach drei Jahren wurde er Stiftskaplan (St. Ursulapfründ), 1617 Oberleutpriester, 1620—23 wirkte er als Leutpriester in Pfäffikon und 1623—1627 als solcher in Neudorf, am 8. April 1627 wurde er Leutpriester in Sempach, wo er im Weinberge des Herrn arbeitete bis zu seinem Lebensende; er war Kammerer des Kapitels Sursee, und starb als beliebter Pfarrer im Jahre 1658. (Geschichtsfreund, Bd. XV, S. 28.)

27. Johannes Schumacher von Münster wirkte als Pfarrer in Pfäffikon in den Jahren 1623—1627, er war der erste Student, der das Propst-Holdermeierische Stipendium genoß. (Siehe Stiftsschule S. 100.) Seine Wirksamkeit in der Pfarrei Pfäffikon begann er am 20. Juni. Ueber die Kirchenpatrone schrieb er folgenden polemischen Vers in's Jahrzeitbuch:

»De S. S. Mauritio, Victore et Urso Candidoque patronis:
Candidus æthiopos mauros, Mauritius armis
Vincet et hæreticos, ursos sancte Urse fugebis!
Sic facile dices: »Nostra est victoria« Victor!«

Im Jahre 1627 wurde Schumacher Rektor von Schwarzenbach und Stiftskaplan.

28. Leutpriester Johann Büelmann trug das Sigristen-Einkommen in das Jahrzeitbuch ein, er pastorirte in Pfäffikon in den Jahren 1627—1631, im letztern Jahre wurde er auf die neugestiftete Kaplanei in Rothenburg gewählt. Seine Klagen wegen Unfugen, die ihm zugefügt wurden, haben wir Seite 73 vernommen.

29. Jost Hofer von Luzern verwaltete die Leutpriesterei Pfäffikon von 1631—1643, unter ihm wurde ein neues Geläute in Neudorf gegossen. Hofer war 1610 Pfarrer in Rothenburg, 1620 Beneficiat in Willisau, 1623 Pfarrer in Neuenkirch, im Jahre 1643 kam er von Pfäffikon als Leut-

priester nach Neudorf, wo er 1654 stirbt. (Siehe Heimathskunde Neudorf, Seite 111.)

30. Am 19. Mai 1643 wurde investirt Johann Jakob Weber von Münster, als Knabe war er Choralist; der Sohn armer Eltern wurde von der Stift unterstützt, um seine Studienbahn zu durchlaufen. Am 5. Juni 1533 las er seine erste hl. Messe, versah eine Zeit lang unter Schulherrn H. Hiestand die Provisorsstelle, wurde Stiftskaplan, dann Leutpriester in Pfäffikon, wo er nach 19 Jahren verdienstvoller Wirksamkeit starb.

31. Beat Jakob Entlin, ebenfalls von Münster, ist Leutpriester in Pfäffikon von 1662—1668, im letztern Jahre folgte er einem Rufe auf die Nachbarpfarrei Rickenbach, wo er am 22. Mai 1688 starb, eine Jahrzeitstiftuug in Pfäffikon mit 20 Gulden verzeichnet das dortige Jahrzeitbuch, Entlin begann sein Priesterleben als Stiftskaplan im Jahre 1636. (Siehe Pfarrgesch. von Rickenbach, S. 58.)

32. Zum Nachfolger erhielt Entlin den gelehrten Jakob Keigel von Ruswil, einen gewandten Redner, aber von schwächlicher Gesundheit; die Kosten für den Gebrauch des Sauerbrunnens (Bades) im Jahre 1674, die sich auf 70 Gulden beliefen, wurden aus der Verlassenschaft seines Onkels des Chorherrn Niklaus Gebistorf bestritten; Keigel starb schon am 2. Februar 1675; dessen Bruder Wendel Keigel, Pfarrer in Eich, stiftete für den zu früh Verstorbenen 1710 eine Jahrzeit mit 50 Gld. in Pfäffikon. (Der jung verstorbene Leutpriester hatte sich nicht vom Spolienrecht redimirt, es erhoben sich deßhalb Anstände. (Siehe hierüber Heimathskunde Neudorf, S. 34.)

33. Johann Balthasar Marti, Bürger von Bremgarten und Münster, Sohn des Stiftsbaumeisters und Ammanns Thomas Marti, versah die Pfarrei Pfäffikon während 10 Jahren, nämlich von 1675—1685 (unter ihm das Brandunglück im Jahre 1679), am 29. August 1685 wurde er zum Kaplan der 10,000 Ritterpfrund in Großwangen gewählt und sein Vorgänger auf jener Pfründe:

34. Johann Melchior Unterfinger von Ruswil wurde sein Nachfolger in Pfäffikon. Unterfinger, ein Sohn von Hans U. und der Anna Schmid, ein Mann voll Eifer und Thätigkeit, stund der Pfarrei Pfäffikon 35 Jahre vor, von 1685 bis 1720; er hatte viele Kämpfe durchzufechten, die er mit Energie und fast durchweg siegreich führte. Die steten Kämpfe und die strengen Wechsel auf der Pfarrpfrund werfen nicht das günstigste Licht auf die damaligen Zustände in der Pfarrei sowohl als der Nachbarschaft. Unter ihm wurde das jetzige Pfrundhaus gebaut; in Wangen stiftete er einen Jahrzeittag mit 80, in Pfäffikon einen solchen mit 30 Gld., er starb am ersten März 1720.

Die folgenden drei Leutpriester starben nach kurzer Wirksamkeit. Es ist auffällig, daß so viele Pfarrherren von Pfäffikon jung wegstarben.

35. Andreas Frei von Münster wurde Pfarrer in Pfäffikon am 25. April 1720 und starb an Maria Lichtmeß 1726 wohl vorbereitet, er war ein kindlicher Verehrer der göttlichen Mutter, wie das Sterbbuch bezeugt.

36. Franz Wilhelm Cysatt von Luzern wirkte von 1726 bis 1729, er starb am Feste der hl. drei Könige, auch er hatte sich noch nicht redimirt, es hätte somit die Stift das Spolienrecht beanspruchen können, sie ließ sich aber mit 20 Dukaten als Redemtion und mit 20 Gld. für den Scyphus abfinden. Ein Bruder des Verstorbenen, Johann Jost Cysatt, war Chorherr und Kapellmeister an der Stift.

37. Josef Ignaz Rudolf Schürmann von Luzern, gewählt 1729, wurde schon am 17. Juni des folgenden Jahres vom Todespfeil getroffen, jedoch wohl vorbereitet.

38. Den 19. Juli 1730 trat das Amt der Leutpriesterei in Pfäffikon an: Franz Jos. Anton Häfliger von Münster, und stund demselben in ausgezeichneter Weise während 33 Jahren vor; zuvor war er drei Jahre Vikar bei seinem Bruder Jost Bernard, Pfarrer in Hägglingen. Unter seiner Wirksamkeit wurde 1734 die von Leutpriester Unterfinger begonnene drei Königen-Bruderschaft von Papst Clemens XII. kirchlich

bestätiget und mit Ablässen bereichert, so auch vom Bischofe von Konstanz. Im Kapitel Hochdorf bekleidete Häfliger die Stelle eines Sextars, der Pfarrkirche Pfäffikon schenkte er einen von den Söhnen Hans Peter Staffelbach's in Sursee gearbeiteten, mit seinem Namen und Wappen versehenen Meßkelch. Häfliger starb am 13. Februar 1764 erst 58 Jahre alt, seinen Jahrzeittag stiftete er mit 100 Gld.

In den im Jahre 1734 neu begonnenen Bruderschaftsrodel, wie in das Taufbuch schrieb Häfliger ein auf genanntes Jahr allgemein damals bekanntes Weh verkündendes Chronistikon ein, das folgender Weise lautet:

Est Leo IVnCtVs oVI, noVa IVnCta arCa CoLVMbæ,
IVnCtaqVe VoX epVLo, Væ tIbI, qVIsqVIs erIs.

Im Jahre 1734 fielen nämlich Marcus (Leo) und Ostern (Ovis), Antonius von Padua (von Papst Leo IX. »Arca nova« genannt) und Pfingsten (Columba), das Fronleichnamsfest (Epulum) und Johannes der Täufer (Vox) zusammen. In vier ebenfalls eingetragenen Chronistiken erklärte Pfarrer Häfliger obigen Weh verkündenden Zeitspruch, er selbst aber fügte bei: Ego annuntio vobis gaudium magnum. (Ich verkünde euch dagegen eine große Freude.) Mit andern Worten gab man das Zusammentreffen genannter Feste auf folgende Weise:

Si Marcus pascabit, et Antonius pentecostabit,
Et Joannes epulabit, mundus we! clamabit.

Zu Deutsch:

„Wenn Markus Alleluja singt,
Antonius das Pfingstfest bringt,
Johannes auf Frohnleichnam fällt,
So schreit Weh! die ganze Welt."

(Vide Erziehungsfreund 1881, Nr. 49.)

(Ueber die Geistlichen aus der Häfliger Familie siehe meine Stiftsschule Seite 144; über die Goldschmiede Staffelbach die „Sehenswürdigkeiten", Seite 52.

39. Josef Leodegar Kurz von Münster folgte auf Häfliger

im März 1764, zuvor war er lange Jahre Kaplan in Großdietwil, nach sechsjähriger Wirksamkeit erkrankte er in Pfäffikon, er begab sich nach Münster zu seinen Verwandten, wo er nach langem Krankenlager starb und bei St. Stephan begraben wurde.

40. Leutpriester Niklaus Leonz Stadler von Münster war, während 29 Jahren in Pfäffikon wirkend, bei Katholiken wie bei Protestanten angesehen, wie eine Schrift sagt, ein Freund des Friedens und der Eintracht, ein glaubenstreuer, für die Schule und den Jugendunterricht sehr thätiger Priester. Wie keiner vor ihm führte er die Pfarrbücher vortrefflich mit seiner festen schönen Handschrift. An den Anfang der Jahre der Pfarrbücher schrieb er in der Regel eine passende Stelle aus der hl. Schrift, nur in den Jahren 1798 und 99 machte er eine Ausnahme und schrieb einen die Zeit charakterisirenden Spruch ein, z. B.:

1798: »Quilibet clamat pax! pax!
Et non est pax sed revolutio!«
1799: »Helvetia una atque indivisibilis Respublica!
Sed quis tibi, quis ostendit nobis bona?«

(Zu Deutsch: Jeder ruft: Friede! Friede! aber es ist kein Friede, sondern Empörung = Revolution. Helvetia eine Eine und Untheilbare Republik, aber wer wird dir, wer wird uns das Gute zeigen?

Im Jahre 1787 starb bei ihm sein Nepot Kaplan Jost Anton Lips, im Jahre 1774 erlebte er die Freude, daß ein verwandter junger Priester, Melchior Suter von Münster, in Pfäffikon seine erste hl. Messe feierte und er die Stelle eines geistlichen Vaters vertrat. Pfarrer Stadler litt, wie das Sterbbuch sagt, 30 Jahre lang an einem sehr schmerzhaften Nervenübel an der Wange, das er mit eiserner Geduld ertrug; er starb am Pfingstmontag 1799; mit 100 Gld. hat er seinen Jahrzeittag gestiftet; von ihm steht, wahrscheinlich von seinem Nachfolger, folgendes Lob in das Sterbbuch eingetragen: „Stadler sei ein Pfarrer gewesen, wie Pfäffikon noch keinen gehabt habe, und kaum wieder einen solchen erhalten werde.“

41. Ludwig Kopp von Münster wird am 24. Juni investirt. Kopp, ein Sohn des Andreas Kopp und der Maria Anna Hodel, war ein gebildeter Mann; vom Kapitel Hochdorf wurde er zum Kapitelssekretär ernannt; beim Volke war er sehr beliebt und wurde bei seinem allzu frühen Tode, der am 20. October 1806 erfolgte, innig betrauert; er war 33 Jahre alt. Eine Jahrzeitstiftung mit 40 Gld. zum Todestag erfolgte von den Seinigen.

42. Melchior Ignaz Röthelin von Münster, Sohn des Heinrich Röthelin und der Barbara Brandschorer, während neun Jahren in verschiedenen Pfarreien Vikar, fünfzehn Jahre Pfarrhelfer in Münster, wurde 1806 zum Leutpriester nach Pfäffikon gewählt, wo er durch seine Berufstreue und sein leutseliges Benehmen sich die Liebe seiner Pfarrkinder erwarb, man hört noch heute ältere Leute von ihm erzählen; 1821 wurde er zum Chorherrn ernannt, er starb aber am ersten Jänner 1822 unerwartet in Pfäffikon 65 Jahre alt, ohne sein Canonicat angetreten zu haben. Seinen Jahrzeittag hat er mit 50 Gld. gestiftet.

43. Josef Widmer von Ettiswil, geboren in Luzern am 23. Oct. 1773, wurde 1811 Vikar in seiner Heimathspfarrei, nach sieben Jahren wählte ihn die Stift Münster zum Kaplan in Großdietwil und nach Röthelins Hinscheid zum Leutpriester nach Pfäffikon und beförderte ihn 1830 zum Oberleutpriester an der Stiftskirche; die hohe Regierung aber wählte ihn 1845 zum Chorherrn. Widmer starb 84 Jahre alt, als Senior der Stift, am 21. November 1869; er war ein geschäftsgewandter Mann; was wir an ihm mißbilligen, ist der Umstand, daß er keine Stiftungen gemacht, sondern sein ganzes Vermögen seiner Erbin hinterließ, diese: „Maria Josefa Zimmermann" vergabte sterbend zu Schulzwecken Fr. 1442. (Stiftsschule, S. 77 u. 131.)

44. Ignaz Vital Herzog, geboren im Jahre 1801, war unter Dekan Sigrist seit 1825 Vikar in Wohlhausen, im März 1830 trat er das Amt eines Leutpriesters von Pfäffikon an, unter ihm wurde in der dortigen Pfrundmatte ein

römisches Landhaus aufgedeckt und Ausgrabungen unter seiner Leitung gemacht (1838 und 1839), nach 15jähriger Wirksamkeit wurde er zum Leutpriester der Stift gewählt. Bereits war er in's Greisenalter eingetreten, als die hohe Regierung ihn zum Stiftschorherrn beförderte. Herzog benützte seine freien Stunden zu werthvollen geschichtlichen Arbeiten, die zum Theil im 5., 10., 11. und 31. Band des Geschichtsfreundes veröffentlicht sind. Der greise Chorherr und Jubilat starb plötzlich am hohen Donnerstag Morgens (6. April) 1882.

45. Martin Herzog von Münster, geboren 1815, war als junger Priester Vikar in Altishofen unter Dekan Schiffmann, dann wählte ihn die Stift zum Pfarrer nach Pfäffikon, wo er sehr populär war; 1863 resignirte er wegen Krankheit, lebte einige Zeit in Meggen, dann in Richenthal bei seinen Freunden Röthelin und Keller. Nach seiner Herstellung ernannte ihn die hohe Regierung zum Curatkaplan in Römerschwil.

46. Franz Sibler, geboren am 6. August 1825 auf dem Hofe Huben zu Großwangen, von seinen Eltern zum Priesterstande bestimmt, machte seine Studien in Schwyz, Insbruck und Chur, empfing am Feste des hl. Stephanus 1850 die Priesterweihe, feierte am drei Königenfeste des folgenden Jahres seine erste hl. Messe und kam dann als Vikar zu Pfarrer Stocker nach Neudorf; am 4. März 1855 wählte ihn die Stift Münster zum Schulherrn, während acht Jahren stund er der alten Stiftsschule vor und zählte stets viele Schüler, als Schulherr versah er zugleich vorerst die Frühmesserei von Rickenbach, dann jene von Neudorf. Die Stift Münster wählte dann ihren Schulherrn um Pfingsten 1863 zum Leutpriester nach Pfäffikon und Propst Röthelin beförderte ihn, nachdem der greise Leutpriester Josef Amrein zum Chorherrn gewählt worden war, zu dessen Nachfolger bei St. Stephan in Münster am 10. September 1865. Mit vielen Opfern und großer Mühe hat Leutpriester Sibler die Kirche zu St. Stephan in den letzten Jahren kunst- und zeitgemäß renoviren lassen; die Pfarrgemeinde stund ihm treu zur Seite. Am 28. Juni 1880 wählte ihn das Kapitel von Hochdorf zum Dekane.

47. Mauritz Ruckli von Hildisrieden, gewesener Vikar und Pfarrhelfer in Willisau und Curatkaplan in Roth, wurde im September 1865 Sidlers Nachfolger in Pfäffikon, resignirte aber aus Gesundheitsrücksichten auf die Pfarrpfrund nach vier Jahren und nahm die Kaplanei zum hl Kreuz in Hochdorf an. Im Kapitel bekleidet er die Ehrenstelle des Sekretärs.

48. Im Jahre 1869 erhielt Jakob Jost von Littau, einst Vikar in Horw, dann Curatkaplan in Inwil, die Leutpriesterei zu Pfäffikon. Nachdem Pfarrer Jost beinahe 10 Jahre in der Pfarrei gewirkt, verlangte ihn die Pfarrei Eich, nachdem ihr Pfarrer Lichtensteiner zum Chorherrn ernannt worden war, einstimmig zum Seelsorger, welchem Wunsche die hohe Regierung durch die Wahl Jost's Rechnung trug, am Sonntag Lätare hielt Jost seinen feierlichen Antritt der neuen Pfarrei an den lieblichen Ufern des See's.

Der liebe Nachbar sollte aber, nach Gottes Rathschluß, nur kurze Zeit seines neuen Wirkungskreises im lieblichen Eich sich freuen, denn Mitte October 1881 erkrankte er und starb schon am 7. November. Der gute Pfarrer und treue Freund wurde allgemein betrauert, zahlreiche Freunde nahmen an seinen Gedächtnißtagen Antheil, die Bewohner der Pfarrei Pfäffikon erschienen sehr zahlreich.

49. Pfäffikon erhielt abermals den Curatkaplan von Inwil zum Pfarrer, nämlich den Herrn Anton Habermacher von Rickenbach, am Palmtag fand sein Einzug in Pfäffikon statt; bevor Habermacher die Kaplanei in Inwil versah, wirkte er als Vikar in Dagmersellen; möge er auf seinem ihm anvertrauten Posten ausharren, allzu strenge Pfarrwechsel sind in der Regel nicht von Gutem. Die Seelsorge in Pfäffikon ist in der neuern Zeit eine wichtigere geworden, da ihr die sich immer zahlreicher niederlassenden Katholiken im gewerbreichen Winenthal des Aargau's unterstellt sind.

Dieses Pfarrverzeichniß, das vom 16. Jahrhundert an ohne Unterbruch alle Leutpriester enthält, unvollständig mag

es im 14. und 15. Jahrhundert sein — weist nicht weniger als 18 Leutpriester aus Beromünster auf.

Wie die gnädigen Herren und Obern in Luzern auf die Pfründen, die sie zu vergeben hatten, Patrizier oder Bürgerssöhne von Luzern wählten, so vergab die Stift ihre Stiftspfarreien und Pfründen vorzugsweise an geistliche Bürgerssöhne von Münster oder Geistliche aus dem St. Michelsamte, wie billig und recht.

Pflichten und Einkommen des Pfarrsigristen.

Ueber die Pflichten des Sigristen gibt uns eine Stelle aus dem ältesten Jahrzeitbuche Aufschluß, sie stammt aus dem 16. Jahrhundert und lautet wie folgt:

„Einß sigristen Ampt zu pfeffiken:

Item er soll das gotshus vnd eins Lütpriesters nutz vnd eer fürdern vnd schaden wenden noch siner vermugenheit vnd die liechter anzünden, das nacht vnd tag vor dem heiligen Sakrament Liechter brünnent. Er sol das öl, das wachs vnd ander gütter der kilchen, so im befolhen wird, in eeren vnd trüwlich zesammen halten vnd wol besorgen. Vnd ob ein Lütpriester oder kilchgenossen wolltend, so soll er innen Trostung (Bürgschaft) gen, vmb der kilchen gut, so im befolen wirt. Er soll auch alle iar einist die meßgewandt vnd Altartücher wäschen vnd die ersunnen vnd die kilchen, den Chor vnd die Sakristei alle vier jarzit oder hochzit, vff vnser lieben frowentagen, an der kilchwichenen, vff sant morizentag vnd als dick ein Lütpriester heißet, wäschen vnd einem Lütpriester gehorsam sin. Er soll auch vesper lüten all tag vnd in der vasten Complet vnd früh vnd ze abnet ze betten vnd all tage ze Mittag auch ze betten vnd ander zit als es vor alter har kommen ist. Er soll auch Metten lüten die acht vnsers Herren fronlichnams vnd über das wetter lüten by guten trüwen, wen es nottürftig ist. Er soll auch eim Lütpriester vnd

andern in der kilchen warten ze zilen, ziten, wenn's nottdürftig ist, vnd mit dem Sakrament gan vmb den Lon als es von alter har gewonlich gsin ist, als dick es notturft ist. Vnd ob es sach were, das ein Sigrist einist nit thäte als obstatt vnd sim ampt zugehört, sol es stan an eim Lütpriester vnd an kilchgenossen, was sy im abschlachent an sinem lon."

Diese oder ähnliche Vorschriften waren in jener Zeit überall geltend.

Das Einkommen des Sigristen bestund, wie das des Leutpriesters, meistens in Naturalleistungen. Wir lassen über des Sigristen Einkommen wieder das Jahrzeitbuch sprechen:

„Sigristen Einkommen anno 1627 unter Lütpriester Johann Büolmann:

Erstlich vom ganzen Meyhuserhof	10	Viertel	Korn.
Von Witwil	9	"	"
Von Mullwil	10	"	"
Von Niederwetzwil	3	"	"
Von Hagnauer Hof	4½	"	"
Der Meyerhof	4	"	"
Der Eint Thommannhof	5	"	"
Der ander Thommannhof	9	"	"
Basche Feerenhof	2	"	"
Rudi Schwyzerhof	2	"	"

(Sämmtliche Höfe leisteten sammthaft somit 58½ Viertel Korn.)

„Item ein jeder, der das Gemeinwerk in Holz und Feld nutzet, ausgenommen die vorgenannten Höfe, ist schuldig 1 Viertel.

Item hat er zu heuschen das Kindbettbrod.

Item wenn der Sigrist mit dem Lütpriester geht zu verwahren mit dem hl. Sakrament, von jeder verwahrten Person ein Hausbrod.

Item von jeder Haushaltung keine ausgenommen ein ganzer Batzen im Jahr.

Lüterlohn pro defunctis 7 Gld. 20 Sch.

Anderes aus dem Jahrzeitbuch, das sich mindern vnd mehren kan."

Da die Kirche von Pfäffikon reich und das Einkommen des Sigristen nicht splendid war, so zahlte ihm die Kirche für verschiedene Dienstleistungen durch's Jahr laut Kirchenrechnungen ansehnliche Posten, die seinen Gehalt aufbesserten.

II. Bürgerliche Geschichte.

Pfäffikon, Reinach, Menzikon, Gundiswil, Beinwil u. s. w. unter den Häusern Lenzburg, Kyburg und Habsburg-Oesterreich.

In der Zeit, da die urkundlich sichere Geschichte unserer Gegend gegen Ende des 10. Jahrhunderts beginnt, erblicken wir dieselbe im Besitze des reich begüterten, angesehenen Grafengeschlechtes von Lenzburg. Die Geschichte und die Geschicke der Bewohner unserer Thalschaft hängen enge zusammen mit jener der Stift Münster, darum sind denn auch die Geschichtsquellen in da zu suchen und auch zu finden. Die Stift Bero-Münster wird nach den neuesten urkundlichen Forschungen — mit Uebergehung der Sage — durch Graf Bero von Lenzburg gegründet zwischen 960 und 981; unter den ursprünglichen Gütern des Gotteshauses befinden sich Reinach und Beinwil. Als Graf Ulrich V. der Reiche von Lenzburg den 9. Februar 1036 auf der Mallstätte Rore vor vielen Zeugen die Güter der Stift Bero-Münster, die seine Voreltern gegründet und er selbst mehrte, wie die Urkunde sagt, ausschied in solche, welche von nun an dem Kastenvogte für seine Dienstleistung und seine Verpflichtungen gegen die Stift, und in solche, welche fortan den Chorherren zu ihrem eigenen Unterhalte dienen sollen, befindet sich der Hof Reinach unter den erstern aufgezählt, ebenso Beinwil, mit Ausnahme des Weinberges, letzterer diente der Sakristei des hl. Michael,

»Domini advocati sunt hæc curtes, id est Rinach, Beinwile præter vinetum, illud serviat secretario sancti Michaelis«. Der Weinberg in Beinwil lieferte in der ältesten und ersten Zeit der Stift den Weinbedarf für die Kirche (Meßwein). Als die Stift anno 1326 die alten Gewohnheiten und Rechte sammeln und in Schrift verfassen, d. h. das „Mutterbüchlein" abfassen ließ, steht bei den Rechten und Pflichten des Custos: „Man sagt auch, daß früher von den Abgaben des Weinberges in Beinwil der Wein zum Altar sei verabreicht worden." (Siehe das Mutterbüchlein abgedruckt in Propst Riedwegs Geschichte der Stift, S. 262.)

Der Name Pfäffikon erscheint in der Urkunde 1036 nicht, es scheint, daß die Grafen von Lenzburg Pfäffikon noch, aus welchem Grund wissen wir nicht, zurückbehalten hatten, erst 1045 kömmt es sammt der Kirche im Besitze der Stift vor und diente zum Unterhalte der Chorherren; die Stelle lautet: „die Kirche in Pfäffikon, der vierte Theil ausgenommen, ein Mansus in Menzikoven, in Beinwil die Weinberge und ein halber Mansus mit der Fischenze, in Reinach ein halber Mansus." Diese Stelle steht in der Bestätigungsurkunde Kaiser Heinrichs III., die Güter sind seit 1036 an die Stift vergabt worden, in Reinach, Beinwil, Menzikon hatte der Advokat oder Vogt alle Güter mit Ausnahme der hier speziell aufgezählten. Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigte der Stift alle ihre Güter und Besitzungen, als das Haus Lenzburg mit dem Marchgrafen Ulrich den 8. October 1172 ausgestorben war und die Kastvogtei an des Letztern Erben, das Haus Kyburg überging mit Urkunde vom vierten März 1173. Die Güter in der Pfarrei werden in folgender Rangordnung aufgezählt: „Die Kirche in Pfäffikon mit dem Zehnten, mit dem Meierhofe und allem was dazu gehört, die Höfe in Reinach, der Hof in Menzikon, den der Graf Ulrich für sein Seelenheil schenkte und ein Gut daselbst sammt der Mühle, der Hof zu Beinwile mit den Fischenzen, der Hof in Gundeswile, in Zezwile, in Hünrisbüele, in Emöte, in Witwile." Die Weinberge in Beinwil werden nicht mehr speziell angeführt.

Der Hof Reinach, dem Kastenvogt der Stift zugewiesen, mit allem was in den Hof gehörte, und es war nicht unbedeutend, blieb im ruhigen und unangefochtenen Besitze der Herrschaft Kyburg, wie der habsburg-österreichische Pfandrodel sagt. Unter dem Hause Habsburg vergriffen sich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts verschiedene Dienstleute der Herrschaft an einzelnen Gütern und Gefällen, wie der obenerwähnte Rodel meldet.

Das Haus Kyburg erlosch mit Graf Hartmann dem Aeltern den 27. November 1263 und das Haus Habsburg trat mit der reichen Erbschaft des Hauses Kyburg auch die Kastvogtei über die Stift Münster an und begann bald die bisher freien, ledigen Güter der Vogtei zu versetzen und Geldanleihen darauf aufzunehmen. Rudolf von Habsburg versetzte schon vor seiner Königswahl dem Edlen Walther von Hallwil $2^1/_2$ March „Gelt vf den güetern ze Rinach". Rudolf hatte nämlich um 20 March Silber von Walther ein Roß gekauft, darum diese Verschreibung. (Kopp's Geschichtsblätter, II. S. 156.)

Nachdem Rudolf am 29. Juli 1273 zum Könige gewählt werden war, bedurfte er fortan großer Geldmittel zu manigfachen Zwecken und wir finden es begreiflich, wenn nun auf die ledigen ehemaligen Kyburgischen Güter Pfandschaften aufgenommen werden, um die nöthigen Gelder zu erhalten. Es scheint sich aber eine bedeutende Verwirrung in die Verwaltung eingeschlichen zu haben. Um darum die herrschaftlichen Rechtungen und Einkünfte vollständig zu bereinigen, ließ König Rudolf, wie dessen Sohn König Albrecht, genaue Verzeichnisse und Berechnungen der Ertragenheiten in all ihren umfangreichen Besitzungen aufnehmen und Meister Burkhard von Frick, der Schreiber Albrechts, trug sodann aus diesen Umschreibungen innert den Jahren 1303—1309 das Urbarbuch zusammen. Dieser Urbar (veröffentlicht durch Dr. Franz Pfeiffer 1850; über Reinach siehe Seite 169) enthält über die Ortschaften der einstigen Pfarrei Pfäffikon folgende interessanten Stellen über die Einkünfte des Kastvogten der Stift:

a. Rechte und Einkünfte des Kastvogten der Stift Münster im Umfange der Pfarrei Pfäffikon.

„Ze pfeffikon git iedermann, der die herschaft an hörent, ein Vaßnachthun, die herschaft hat och da ze Richten dieb vnd freuel. — Ze witwile git iederman ein vaßnachthun, die herschaft hat da Twing vnd Bann vnd Richt dieb vnd freuel." — Diese beiden Stellen stehen in der Rechtung über das „Gotzhuß ze Münster". Folgende Stellen über die andern Ortschaften der Pfarrei sind in der „Rechtunge ze Vilmeringen" enthalten:

„Ze Rinach sint V höve, die der herschaft eigen sint, der ist einer ein fronhof vnde hoernet die vier höve dar in, da giltet der fronhof ze zinse XXI mült kernen, X malter habern vnd VIII hüner ze herbist vnde IIII ze vasnacht vnde CXX eiger von IIII schuopossen, die darin hoernet. (Dieser Fronhof (curia dominicalis) wird erwähnt Geschichtsfreund Bd. V, S. 5, und Archiv Münster Fascikel 9, Nr. 41. Barbara Herdis hat 1465 diesen Hof unter andern Verhältnissen inne.

Der vier höve einer heisset der hof von Pfeffinkon vnde lit ze Rinech ze niderst in dem Dorfe, der hat VIII schuoppossen, der giltet ieglichiu II mütt kernen vnd ein malter habern II herbist vnd ein vasnachthuon vnde XXX eiger.

Der höve heisset einer der hof in dem Güpfen, der hat IIII schuoppossen, der giltet ieglichiu VI viertel kernen, ein malter haber, II herbist hüener, ein vasnachthuon vnde XXX eiger. (Dieser Hof erscheint urkundlich 1455, Chorherr J. Etterlin vertauscht dem Kuntzmann Suter von Münster den Hof Erlosen gegen den Hof Güpfen in Rinach.) (Geschichtsfreund 33, Feudenbuch der Stift, S. 317 und 345 und 364 ff.)

So heisset der höve einer der hof an der gebreiten, der hat IIII schuoppossen, der jeglichiu giltet V Mütt vnd ein Viertel kernen, X mütt habern, II herbisthüner vnd ein vasnachthuon vnde XXX eiger. Derselbe hoeret nu hern Walthers seligen sun von Halwile Johannes zu dem marschalkambte,

das er von der herschaft ze lehen hat. Zuo demselben marschalkambte hoerent ouch III schuopposſen, der giltet ieglichiu II mütt kernen vnd ein malter habere, II herbist hüner vnd ein vasnachthuon vnde XXX eiger. (Der Name „in der Breite" hat sich bis heute erhalten und der Hof war bis jüngst im Besitze der Hallwile. Siehe Argovia VI. Bd., Hans von Hallwil von Carl Brunner, Seite 145, 152 und 228.)

„Der höve lit ouch einer ze Menzikon, der hat IIII schuopposſen, der giltet ieglichiu X Viertel kernen, VII Mütt habere, II herbisthüner, ein vasnachthuon, vnde XXX eiger. Da liegent ouch XXXVI schuopposſen, die der herschaft eigen sind, die gebent jerlich mit einander ze zinse LXXI Mütt vnde III Viertel kernen vnde $35^1/_2$ Malter habern, vnde II Viertel, vnde der schuopposſen ieglichiu II herbisthüner vnd ein vasnachthuon vnde XXX eiger. Da liegent ouch riutinan (Neubrüche) an dem homberge, an dem Swarzenberge vnd in Horwen vnd an etlichen matten in dem mose, die der herschaft eigen sind, die geltend jerlich ze zinse XL müt kernen, vnd $8^1/_2$ Malter vnde III viertel habern. Es spricht ouch Her Jakob von Rinach vnde sin's bruoders kint (Heinrichs): Das der Drittel der riutinan vnde vorus die XII stücke von eichen, die begriffen sint in den vorgenannten riutinen, von recht ir sien vnde das sie in mit gewalt ane recht entwert sien. Die herschaft hat da zweit teil an twing vnde bann vnd richtet diebe vnde vrevel."

Den dritten Theil von Twing und Bann, d. h. der niedern Gerichtsbarkeit, besaßen Jakob und seines Bruders Heinrich Kinder von Rinach, die höhere Gerichtsbarkeit: Dieb und Frevel, oder was einem an Leib und Leben geht, besaß die Herrschaft ganz. (Siehe Geschichtsf. V. Bd., S. 5.) Zählen wir obige Gefälle der V Höfe und der Schupossen und Neubrüche, die zum Fronhofe — curia dominicalis — in Reinach gehörten, zusammen, so erhalten wir die große Summe von 192 Mütt Kernen, 80 Maltern Haber, 118 Herbsthühner und 55 Faßnachthühner und 1770 Eier.

Der Urbar fährt weiter:

„Ze Beinwile hat diu herschaft ze richten diube vnde vrevel.“ (Twing und Bann hatten die Edlen von Beinwil.)

„Das Dörflein ze wiler in Birrwil (heute Wilehof) ist pflichtig mit twing vnde bann ze Rinach.“

„Ze Leimbach, die liute sind pflichtig über alle sache ze Rinach in dem hove recht ze nemen vnde ze tuonde, diu herschaft richtet ouch da diube vnde vrevel.“

„Ze Gundolswile ligent II Güter ze Armenswile (im Pfandrodel „Almenswile“ geschrieben) vnde ze Holzhiusern diu geltent ze fritschatze VX schill. dn.“ (15 Schilling Häller, der Friedschatz war eine jährlich zu zahlende Abgabe, wodurch Sicherheit und Schutz gegen auswärtige Friedensstörung erkauft wurde.) „Da hat ouch ieder man twing vnde bann über sin liute, die herschaft richtet aber diube vnde vrevel.“ Ze Zezwile hat die herschaft ze richtenne diube vnde vrevel.

In Gundiswil hatten viele Gotteshäuser und Edelleute Güter und Eigenleute und darum auch über sie Twing und Bann, in Zezwil hatte sich Marquart von Liele Twing und Bann angeeignet, aber wider Recht.

Als Kastvogt der Stift Bero-Münster hatte somit die Herrschaft Habsburg-Oesterreich, wie die angeführte Stelle aus dem Urbarbuch zeigt, in der alten Pfarrei Pfäffikon nebst theilweisem Twing und Bann die ganze höhere Gerichtsbarkeit nebst sehr beträchtlichen Bodenzinsen und der Vogtsteuer, aber am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts sind alle diese Bodenzinse wie auch die Vogtsteuer an verschiedene Dienstleute und Städte bis auf einen kleinen Rest versetzt und wurden nie mehr eingelöst. Wie und an wen diese Bodenzinse versetzt waren, darüber gibt uns eine zweite ebenso interessante Schrift, genannt der habsburgisch-österreichische Pfandrodel, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts Aufschluß. Die Schrift ist zum Theil lateinisch, zum Theil deutsch, wir geben die lateinischen Stellen in getreuer Uebersetzung, die altdeutschen aber wörtlich, jedoch nicht in der Reihenfolge der Handschrift, sondern nach dem Alter, die älteste

Stelle ist datirt Eingangs April 1281 und die jüngste Agathatag (5. Februar) 1300. (Geschichtsfreund, VI. Bd.)

„Grauff Götfrides Sun (Gottfried von Habsburg Lauffenburg) hat zü pfand zü Rinach zweihundert stuck gellz. Item Her Jacop vnd Heinrich von Rinach habend zü pfand in demselben hoff zü Rinach XXX stuck gellz. Vnd darzu So nement si an dem Homberg XXX stuck gellz, die jnn weder versetzt noch verlichen waren. Item Bernhartz kind von Reitnow habend zu Rinach XXX stuck gellz. Item her Diethelm von Baldwile XVI stuck gellz ze Rinach. Item her Hartmann von Baldwile hat ze pfand ze Rinach VIII stuck gellz, Item her Peter von Beinwil nimpt ouch in dem Berg, die im weder vnversetzt noch verlichen waren zwei stuck gellz, Item her Wernher von Hettlingen nimpt ouch VI stuck gellz ze Rinach, die weder vnversetzt noch verlichen wurden, er spricht aber Si wurden im verlichen. Item Heinrich der Ammann von Rinach nimt ouch I stück gellz ze Rinach, das im weder verlichen noch versetzt ward. Item her Vlrich von Rinach hat zü pfand ze Almenswile XVII β gellz. — — — Item dis vorgenant guot alles sament die bracht min her der Jung von Kiburg an sinen tod ledig vnd loß. — — — Die rechnung geschach zu Arow in des Schultheisen hus, do man zallt von Crists geburt MCCLXXXI Jar ze ingenden Abrellen."

Eine jüngere in lateinischer Sprache eingetragene Stelle lautet zu deutsch: „Im Jahre 1300 an Agathatag wurden beschrieben die nachfolgenden Einkünfte, die in das Schloß Lenzburg gehören. Item in Reinach unten im Dorf IX Stück, ebendaselbst eine Schuposse II Stück VI und ein halbes (hier ist wahrscheinlich im Text eine Auslassung). Item daselbst VII Stück. Item die Güter genannt Zecken V Stück, Item der Hof in Neutechon XV Stück. — — In Gundeswil XV Stück."

Eine dritte Stelle unsere Gegend berührend vom obigen Datum lautet: „Es ist zu bemerken, daß alle nachbeschriebenen Güter der edle Graf Hartmann sel. von Kiburg bis zu seinem Tode in unangefochtenem Besitze hatte, welche Güter aber gegen=

wärtig die nachfolgenden österreichischen Dienstleute (familiares) besitzen. Es ist aber zu bemerken, daß die herbeigerufenen geschwornen Aeltesten des Landes bei ihren Eiden, die sie hiefür geleistet, nicht wußten, unter welchem Titel (auf welche Weise) die erwähnten Güter an genannte Dienstleute der Herren Herzoge gekommen sind.

Erstens der Hof des Meiers Arnold in Reinach leistet jährlich XXXVI Stück, diese Einkünfte besitzt und empfängt Herr Walther von Hallwil Ferner das Gericht Uffendorf in Sengen, das zum Hof Reinach gehört, welches Gericht der Herrschaft jährlich ein ℔, dem amtenden Richter aber 5 β zahlt, besetzt und besitzt Herr Hartmann von Hallwil.

Item eine Schupose in Beinwil, mit welcher Twing und Bann verbunden ist, hat und besitzt die Wittwe Herrn Peters sel. von Beinwil, aber sie gehört dem Schlosse Lenzburg. (Idda von Hallwil.)

Die gleiche edle Frau hat im Besitze einen Neubruch, der zum Homberg gehört.

Item im Hofe zu Reinach genannt Fronhof besaß der vorgenannte Graf bis zu seinem Hinscheid Twing und Bann ganz und vollständig, nun aber haben und besitzen den dritten Theil an Twing und Bann Herr Jakob von Rinach und seines Bruders Söhne.

Item derselbe von Reinach und seine Brudersföhne besetzen von den Gütern am Rüedisperg, Swarzenberg, Homberg und Winmos, welche der genannte Graf sel. bis an sein Lebensende besaß, den dritten Theil.

Item die Mehrerwähnten von Reinach halten und besetzen Bloewersweg, den der genannte Graf bis an sein Lebensende besaß. Item derselbe von Rinach und seine Brudersföhne nehmen von den Gütern in Utenfron und an dem Kalche XII Stück Weitzen, welche genannte Güter abwerfen. Item der von Rinach und seine Brudersföhne besetzen eine Mühle, welche die Pfisterin inne hat, welche (Mühle) derselbe Graf bis an sein Lebensende besaß. Item die von Rinach haben einen Neubruch bei den Fuchslöchern gelegen am Berge Rübis-

perg, welcher auch dem genannten Grafen gehörte, ebenso behalten sie einen Neubruch in dem Horwe. Das sind die Güter, über welche Streit waltet zwischen dem Vogt und den Herren von Rinach.

Item die Herren von Rinach haben die Einkünfte empfangen, welche von den Schuposen, die Johann Biberstein, Konrad von Neudorf und Wernher von Reinach bauen, geleistet werden, ebenso die Erträgnisse von den mit genannten Schuposen verbundenen Gütern und zwar seit dem Tode König Rudolfs bis auf unsere Tage, welche Güter einst jährlich XXXII, jetzt nur mehr XXVI Stück gelz abwerfen, wegen dem die Aecker verheerenden Wasser. So sprachen die alten Männer gemäß ihrer geleisteten Eide. — Item die von Rinach haben die Einkünfte von einer Hube und der damit verbundenen Mühle empfangen, nämlich 10 Stück.

Die von Hettlingen besetzen die Güter Huntlein und zum Geishus und die Matte in Eichen, VI Stücke abwerfend. Item der von Rubenswil (Ritter Ulrich von Rubenswil ist Zeuge in Münster, als Hartmann von Hallwil als Vogt seiner Schwester Idda von Beinwil geb. Hallwil Güter an die Stift Münster verkauft, Anno 1297) behält eine Hube zu Leimbach gelegen, die mit den Leuten und allen andern Rechten in den Hof Reinach gehört. Item Marquart von Liele hält und besitzt die Leute von Zezwil, aber sie sind und gehören den Herzogen."

Für was oder um was die Herzoge die Güter in Reinach und anderwärts verpfänden, geht aus folgenden Stellen hervor, die den Geschichtsblättern Kopps entnommen sind: Den 24. August 1267: Item Graf Rudolf von Habsburg gab Walther von Hallwil XX Mark silbers vmb ein Ros vnd gab im V Mark silbers von Gnaden zuo heimstür siner tochter vnd dafür versast (versetzt) er im 2½ Markgeltz vf den Güetern ze Rinach. — 1315 Item Herzog Lüpolt solt gelten Berchtold von Rinach L March silbers, vnd dervmb hat er im versetzt IIII Mark pletz ze Rinach in dem Dorf. — 19. Heumonath 1326. Item Herzog Albrecht solt gelten Marquard von Baden I Mark silbers vmb Ros vnd

vmb hengst, dervmb hat er im vnd sinen erben versetzt III Mark gelts vff der Stüre ze Rinach. — 11. Wintermonath 1327. Item Hans von Halwil hat ein brief von wilent Herzog Lüpolt vmb sin dienst vmb XXV Mark silbers vnd hat darvmb inne $2^1/_2$ Mark geltz ze Rinach. Den brief, den aber er darumb hat, der wart verloren an geverde; vnd das bewiste er Herzog Albrechten, als er solt. Der hat im vnd sinen erben denselben Satz bestet mit sinem brief. — 29. Augstmonat 1341. Item Hans von Halwil hat ein Satz von Herzog Fribrich vmb XXVII Mark silbers vnd darumb hat er inn $2^1/_2$ Mark gelts, die gelegen sint ze Lentzburg an dem Santweg vnd ze Rinach in dem Dorf." (Kopp's Geschichtsblätter II. Bd., S. 134 u. f.)

Aus den angeführten und andern Stellen geht klar hervor, daß die Herzoge Ankäufe von Pferden wie Dienstleistungen der Edlen statt mit Baarschaften mit Gefällen und Zinsen ab ihren Gütern befriedigten.

So waren fast sämmtliche Einkünfte, die der Vogt der Stift d. h. das Haus Habsburg-Oesterreich im Hofe Reinach hatte, entweder versetzt, verpfändet oder usurpirt an oder von Dienstleuten der Herrschaft, letztere löste die Pfandschaften nicht mehr, die Mehrzahl der Bodenzinse gelangte nach und nach, wie wir später sehen werden, in den Besitz der Stift Münster und zwar durch Kauf.

b. Rechte und Einkünfte der Stift Münster in der Pfarrei Pfäffikon.

Hier kommen nur jene Einkünfte von Gütern in Betracht, welche der Stift von ihren Stiftern vergabt wurden, nicht aber jene Güter, welche sie im Laufe der Zeit im Umfange der Pfarrei gekauft hat. Was die Stift in der Pfarrei zu beziehen hatte, ist in den Stiftsurbarien: dem Keller-, Kammer- und Feudenbuch eingetragen. Vorerst hatte die Stift in der ganzen Pfarrei seit der Incorporation den ganzen Zehnten, vor der Einverleibung aber $^2/_3$ desselben, er betrug

sammthaft laut Annatenbuch von Constanz 240 Malter, laut dem Stiftskellerbuch aber noch mehr, wenigstens 362 Malter in der Zeit um 1320, später ging er bedeutend zurück.

Stiftsgüter in Pfäffikon laut Kellerbuch:

Der Meierhof daselbst leistet 9 Viertel Erbsen, 9 Vtl. Bohnen, 9 Vtl. Hirsen, 5 Vtl. Nüsse Zürchermäß, 6 „Stuffelswin" jedes zu 3 Sch., auf Weihnachten ein Schwein zu 5 Sch., in der Faßnacht ein Schwein zu 5 Sch. und 17 Hühner, zu Ostern ebenfalls ein Schwein zu 5 Sch., ein Osterlamm und 350 Eier. Den auf jedes Fest zinsenden Meiern wird ein Stauf Wein und ein Pfrundbrod verabreicht. In Pfäffikon werden dann ferner 20 größere und kleinere Güter aufgezählt, welche sammthaft 11 Hubschweine in die 24 Schweinhuben der Stift, 10 Mütt Kernen, 18 Mütt 1 Viertel Haber und 21 Sch. 2 Häller zinsen. Unter den Gutsbesitzern erscheinen auch die Herren von Rinach: Heinrich, Werner und Arnold.

In die Stiftskammer leistet das Gut Walther Truttmann's 15 Häller, das Gut baute eine Krumbach von Münster.

In die Custerei zinsete Anna in der Supphun in Pfäffikon und ihr Bruder drei Viertel Kernen und 4 Sch. Häller.

In Reinach erhielt die Stift für ihren eigenen Unterhalt zwischen 1036—1045 durch irgend ein Glied der Familie von Lenzburg neben jenen ursprünglichen Stiftsgütern, die dem Vogte zugewiesen wurden, einen halben Mansus (halbe Hube). Die Zinse dieses Gutes wurden zwischen dem Keller und der Kammer getheilt. In den Stiftskeller leistete das „Hebinunguot" in Niederreinach 18 Viertel Kernen, 1 Mütt Haber, 6 Sch. Häller und Hühner und Eier, in die Stiftskammer zahlte das Gut „Hünersbüel" 111 Sch. Häller.

Die Hube in Menzikon sammt Mühle und Gut, die Graf Ulrich für sein Seelenheil, d. h. für eine Jahrzeitstiftung der Stift übergab, leistete folgende Gefälle: In den Keller 11 Hubschweine sammt Brecht (= Futterhaber), 3 Mütt Kernen, soviel leistete die Hube. Die Mühle zinsete jährlich nur ein Mütt Kernen. Die vier Schupossen der Hube waren im

Jahre 1348 in dem Besitze von drei Colonen (Bauern); in die Kammer zahlten die Menzikergüter $12^1/_2$ Sch. Häller. In das erste Chorherrenfeudum leistete ferner eine Hube in Menzikon vier Hubschweine, 6 Herbst- und vier Faßnachthühner und 80 Eier zu Ostern. Catharina in der Hub, Erni der Meier und Johannes Müli bauen diese Hube. (Siehe Feudenbuch; Geschichtsf. Bd. 34, S. 316.)

Der Hof zu Beinwil sammt den Fischenzen bestund in 10 Schupossen sammt einem Gute und leistete folgende Gefälle: die ersten 8 Schupossen lieferten jährlich $13^1/_2$ Mütt Kernen, $4^1/_2$ Malter Haber und 27 Sch. Häller sammthaft in den Keller. Das Walasgut gab 3 Mütt Haber und die zwei letzten Schupossen sammt den Fischenzen hatten jährlich 1600 geräucherte Fische abzuliefern, wenn die Zinsleute diese Abgabe entrichteten, empfiengen sie 6 Stücke Fleisch und drei Brode. In Beinwil giengen ab dem Baumgarten der edlen Frau von Beinwil (Idda von Haltwil) 12 Sch. Häller, 6 Viertel Kernen, 2 Mütt Haber, ferner von einem Gute, das ein Meier Rudolf baute, 14 Viertel Kernen und 5 Mütt Haber in die Custerei.

Einen Hof in Gundiswil besitzt die Stift 1173 laut Urkunde Fr. Barbarossa's. Dann kauft die Stift den 15. September 1266 von Dekan Conrad und dem Kapitel des Hochstiftes zu Basel und vom Propste Albrecht und dem Convente zu St. Leonhard daselbst um 58 Mark Silber: „Bebaute und unbebaute Aecker und Wiesen, Häuser und Hofstätten, Mühle, Wälder und Weiden in Gundiswil und Zetzwil mit allen Rechten als Eigenthum und zugleich jenen Zehnt im Dorfe „kulumbe“ (Kulm), den obige Gotteshäuser gegen einen jährlichen Zins von 5 Sch. Häller vom Spital des Klosters Murbach zu Erbe hatten.“ Die Güter, welche die Stift nun in Gundiswil besaß, werden auf folgende Weise beschrieben: „Die Mühle gibt II Mütt Kernen, Johann Schuffer besitzt sie, unter seinen Bürgen erscheint ein Welti vor der Burg. — Vier Schupossen zinsen sammthaft 10 Mütt Kernen, $2^1/_2$ Malter Haber, 5 Viertel Bohnen, 5 Viertel Gerste und 25 Sch.

Häller. Eine der Schupossen baut Johann Willinun, „er soll innert Jahresfrist das Haus bauen, wenn nicht, so ist das Lehen der Schuposse ledig". Ein Baumgart vor der Burg sammt Zubehörde zinset 2 Mütt Kernen. Ein Gut zu Neuegg sammt einem andern Gute gibt einen Sch. Häller, welchen jetzt der Kaplan zu St. Martin in Münster entrichtet. Unter den Bürgen für obige Zinse erscheinen: Johann und Walther Gawertschi. Obige Güter zinseten in den Keller, in die Kammer leistete Johann von Hallwil in Gundiswil von seinem Gute mitten im Dorfe 6 Sch. Häller, und der Herr von Buttenberg 6 Häller vom Gute zu Neuenegg. Von einem Gute „bi dem Bache" gibt Berchta von Eschibach in Gundiswil in die Kammer einen Mütt Kernen. In die Kusterei leisteten die Gundiswiler-Güter alljährlich ein Malter Nüsse Zürchermäß, „Nußzehnt". Einen Hof in Gundiswil besaß auch das Kloster Kappel, am 12. Juni 1232 vertauscht der Abt Wido diesen Hof sammt andern Gütern an Abt Heinrich in Engelberg. (Archiv Engelberg.)

Der Zehnt von Leimbach, der zwischen 28 und 15 Maltern Weizen schwankte, war der Kammer zugewiesen, ebenso VI Mütt Kernen von der Mühle in Zezwil.

In Emmöte (Ober-Menzikon) zinset Niklaus Zimberman in die Custerei 1 Malter Spelt, 3 Mütt Haber und 7 Sch., in die Kammer aber 15 Sch. Häller, in Nieder Emmöte Reber vom Einhus 9 Häller, Rudolf Hasenhus 9 Häller und Vlrich Zovinger 18 Häller.

Die vier Schuposen im Einhus zahlten nach Lehenrecht sammthaft 10 Sch. Häller in das IV. Stifts-Feudum.

In Witwil (heute in der Pfarrei Münster) leistete die Hube, welche Hemma Judenta und Walther Hecht bauten, 14 Mütt Korn und 14 Mütt Haber und 2 Faßnachthühner, ferner die übrigen Güter in dort sammthaft 28$^1/_2$ Sch. Häller und 3 Hühner in die Kammer, in das 11. Feudum zwei Malter æque. Der Zehnt betrug 30 Malter, davon bezog $^3/_4$ der Inhaber des IV. Feudums und $^1/_4$ der Pfarrer von

Pfäffikon vor der Inkorporation. (Das Weitere siehe bei Witwil.)

Mullwil (heute in der Pfarrei Rickenbach) zehntete in den Keller 30 Malter und in die Kammer 6 Sch. Häller vom Strohzehnt.

Nachdem wir nun die Einkünfte, die der Stiftskastvogt wie die Stift selbst aus den alten Stiftsgütern in der alten Pfarrei Pfäffikon jährlich bezogen, verzeichnet haben, wollen wir einen Haltpunkt machen und einige Erwägungen anknüpfen:

1. Aus dem Mitgetheilten geht hervor, daß Pfäffikon und Reinach, obschon bis 1528 eine Pfarrei bildend, nicht erst durch die Eroberung der Luzerner und Berner 1415 getrennte Korporationen geworden sind; als solche erscheinen sie schon in bestimmter Ausprägnng im österreichischen Urbar; Reinach erscheint in der „Rechtung Villmeringen", Pfäffikon in jener über das Gotteshaus Münster. Ja schon 1036 erscheint Reinach unter den Vogtgütern und 1045 Pfäffikon unter den Stiftsgütern im engern Sinne. Pfäffikon und Reinach sind somit getrennte Gemeinwesen, seit ihrem ersten urkundlichen Auftreten.

2. Reinach mit Menzikon, Leimbach, in den Eichen, Wilehof (heute zu Birrwil gehörend) bildeten ein Gericht, oder, wenn man will, ein Gemeindewesen, der Obervogt übte die höhere Gerichtsbarkeit — Diebe und Frevel, oder was dem Mann an Leib und Leben geht. — Der Untervogt, auf dem herrschaftlichen Fronhofe sitzend, übte Namens der Herrschaft $^2/_3$ der niedern Gerichtsbarkeit (Twing und Bann) aus, $^1/_3$ derselben hatten die Edlen von Rinach (wider Recht, wie der Pfandrodel behauptet) sich angeeignet. Alle genannten Ortschaften gehörten zum Fronhof Reinach, in demselben hatten sie Recht zu nehmen und Frondienste der Herrschaft zu leisten. Dieß Verhältniß mochte bis 1415 dauern.

Der Fronhof, d. h. die Hofstatt, wird in der Nähe der Dorflinde, unter welcher die gerichtlichen Handlungen, wie überall, statt fanden, zu suchen sein; ich glaube kaum zu irren,

wenn ich vermuthe, daß der „sogenannte Schneggen“ der vieljährige Sitz der Untervögte aus dem Geschlechte der Hauri, an der Stelle des einstigen Fronhofes steht.

3. Gundiswil ist zur Zeit der Abfassung des Urbars ein eigenes Gemeindewesen. Die Herrschaft hatte in dort die höhere Gerichtsbarkeit, und die zwei Höfe „Almenswile“ oder Armenswile (heute Wile) und „Holzhüsern“ zahlten 15 Sch. Friedschatz, mit welcher Abgabe sie sich den Schutz der Herrschaft gegen äußere Friedensstörungen erkauften, Twing und Bann hatten verschiedene Gotteshäuser und Edelleute über ihre dortigen Güter und Eigenleute. Wir lernen diese später näher kennen.

4. In Beinwil hatte die Herrschaft ebenfalls die höhere Gerichtsbarkeit; die niedere Gerichtsbarkeit, verbunden mit einer Schupose in dort, besaß die Edelfamilie der von Beinwil; durch Heirath kam sie am Anfang des 14. Jahrhunderts an die Truchsässen von Wohlhausen, 1502 durch sie an die Stift Münster und 1520 durch Kauf an Bern.

5. In Zezwil richtet die Herrschaft; Marquart von Liela hatte sich die Leute und die niedere Gerichtsbarkeit über sie angeeignet.

6. Auf Burg Rinach saßen die Edlen gleichen Namens und hatten in der ganzen Pfarrei Pfäffikon, Rickenbach und Umgebung viele Höfe und Güter.

7. Beinahe alle im Urbarbuche aufgezählten Bodenzinse im Hofe Reinach sind nach dem gleichzeitigen Pfandrodel an verschiedene Edelleute der Umgebung gegen Dienstleistungen verpfändet. Die Herzoge lösten die Pfandschaften nicht mehr, nach und nach kamen die Bodenzinse in viele und verschiedene Hände, die Stift Münster kaufte die meisten derselben im Laufe der Zeit an sich, wie wir sehen werden.

8. Welcher Fruchtbarkeit sich dazumal unser Thal erfreute, mag aus dem reichen Zehnt erschlossen werden. Die Stift besitzt zwei alte Kellerbücher, das ältere geschrieben um 1320 und das jüngere um 1348, in beiden sind die Zehntleistungen der Ortschaften der Pfarrei Pfäffikon eingetragen,



mit Ausnahme Pfäffikon's selbst; wahrscheinlich war der Zehnt der Gemeinde Pfäffikon dem Pfarrer, der $1/_3$ des ganzen Zehntens bezog, zugewiesen. Wir geben die Stellen aus beiden Büchern nebeneinander gestellt:

Kellerbuch 1320.			Kellerbuch 1348.		
Zehnt in Reinach	130	Mltr.	Zehnt in Reinach	140	Mltr.
„ „ Gundiswil	98	„	„ „ Gundiswil	110	„
„ „ Mullwil	30	„	„ „ Mullwil	30	„
„ „ Homberg	30	„	„ „ Homberg	32	„
„ „ Beinwil	44	„	„ „ Beinwil	50	„
„ „ Emet	4	„	„ „ Emet	4	„
Total:	333	Mltr.	Total:	366	Mltr.

Das Annatenbuch in Konstanz sagt zwar, der Zehnt habe 240 Malter Zürichmäß betragen; es mag das der Minimalstand gewesen sein; rechnen wir dann die Bodenzinse von 192 Mütt Kernen und 80 Malter Haber hinzu, die die Herrschaft einst bezog, so ist das ein Beweis, daß der Getreidebau einst ein sehr blühender war, aber schon im 15. Jahrhundert sehr zurückging, wie wir das in der Geschichte von Rickenbach an vielen Beispielen klar nachgewiesen haben.

Wir wollen hier noch auf das gegenseitige Verhältniß aufmerksam machen, in welchem der Meier zu Pfäffikon, der amtliche Vertreter der Stift Münster, zur Gemeinde Reinach, Gundiswil und Beinwil stund. Der Meier war zufolge seiner Stellung verbunden, für genannte Korporationen den Schälen, Wucherstier, Wucherschwein, ferner den „Buchkessel, Linlachen (Aschentuch), Isenschlegel und Steckisen" zu halten, dagegen hatte er das Recht, von jedem „Schüsel" ein Faßnachthuhn, den Schweinzehnten und von jedem geworfenen Kalb einen Angster oder eines Angsters werth Eier zu fordern. Hierüber waltete später mehrfacher Streit, auf den wir zurückkommen werden.

Das Burgrecht mit Luzern 1386 und die Eroberung durch Luzern und Bern anno 1415.

Die Geschichte jener Ortschaften der Pfarrei Pfäffikon, die im Gebiete des Kantons Luzern liegen, fällt zusammen mit der Geschichte des Michelsamtes, zu dem sie gehörten, und die Geschichte jener Ortschaften, die im alten Kanton Bern — heute Aargau — liegen, mit der Geschichte der Grafschaft Lenzburg. Für die Bewohner unserer heutigen drei Pfarreien dürfte von Interesse sein, zu vernehmen, wie sich ihre Vorväter zur Zeit des Sempacherkrieges verhielten und wie sie von der Herrschaft Oesterreich au Bern und Luzern kamen.

Das aufblühende mit den Waldstätten in's Bündniß getretene Luzern machte schon, nachdem die österreichisch gesinnte Opposition in der Stadt selbst besiegt war, 1352 schädigende Streifzüge bis in's St. Michelsamt und war bestrebt, die Leute den Herzogen zu entfremden und auf seine Seite zu ziehen. Stiftspropst Jakob von Rinach, schon hoch in Jahren, der Plackereien müde, versöhnte sich mit den Eidgenossen und wählte sie sogar zu Schirmherren. Unter den zwei folgenden Pröpsten Rudolf Schultheiß von Lenzburg und Rudolf von Hewen wurden selbst die Amtleute der Stift zweideutig. Luzern war bestrebt, die Zahl seiner Bürger zu vermehren, so verzichtet schon am 10. November 1367 Johann von Emmöte (Ober-Menzikon) genannt von Münster auf alle seine Ansprüche des Lehenhofes Emmöte zu Gunsten der Stift gegen 7 ℔ Pfenninge und ließ sich in Luzern nieder. Zeugen der Handlung waren Schultheiß Petermann von Gundoldingen, Heinrich von Saffaton, Heinrich Meier, Schenk zu Münster, und Walter Keller, Bürger zu Luzern. (Stiftsarchiv.) Dr. Liebenau schreibt: „Der Luzerner Schultheiß Petermann von Gundoldingen hat seit 1381 unter dem Titel einer Bürgeraufnahme rings um Luzern die Vogtleute der Herrschaft Oesterreich entfrembet. Luzern hatte allerdings ein von der Herr-

schaft zugestandenes Recht, nach freier Wahl Herrschaftsleute als Bürger aufzunehmen, jedoch nur solche, welche sich in der Stadt haushablich niederlassen. Diese Bedingung blieb bei den Meisten zwischen 1381—86 aufgenommen." (Akten zum Sempacherkrieg S. 106. Dieser Schrift sind auch die folgenden Notizen entnommen.) Von Pfäffikon wurden 6, von Reinach 27 Männer in's Luzerner Bürgerrecht aufgenommen, ihre Namen sind:

Von Pfäffikon: Jekli Reitnauer, Bertschi Reitmann, Rudi Scherer, Jenni von Eich, Vlli Grencher, Jenni Stuber.

Von Reinach: Jenni im Hofe, Heinzman Vintzelin, Werner Spete, Vlli Meier, Gerung in der Gassen, Peter Fleischelin von Tembrichen, Vlli Reber, Jenni Stere, Jenni Grafe, Vlli Husere, Jenni Frechter, Eberle Grafe, Jenni Liniker, Heini in der Hube, Vlli Binde, Erni Völmis, Welti Fintzeli, Jekli Grafe, Werner Suremann, Vlli Suremann, Jekli Gerung, Heinrich von Menzikon, Rudi Smit, Werner Giger, Welti von Wile, Jenni ze Wasser und Jenni Sendler.

Jeder zahlte einen Florin für die Aufnahme und sämmtliche hafteten mit zwei Mark Silber für den Fall des Rücktrittes. — Am Anfang des Jahres 1386 nahmen die Luzerner die Burg Wohlhusen und zerstörten sie, nun mahnten die Luzerner, wie eine Zürcher-Chronik erzählt, uns und die Waldstätte und ehe wir von Zürich kamen: „Do zugent die von Luzern vnd och die waldstett in das ergöw vntz gen Münster vnd werend da dry tag vnd dry nächt vf dem veld vnd zugend och gen surse vnd wüestend vnd brantend was in dem ergöw was, vnd in denselben ziten namend die von Luzern jn diss nachgeschriebenen vestinen: richensee ain statt vnd dry rinach," — (die alte, oder untere, die neue oder obere und die Mullwil-Rinachburg, die Ritter von Rinach wohnten später meist auf der Trostburg und in Münster.) — „Baldegg, liela, schefflangen, schenken, aristow." (Siehe Klingenberger Chronik von Dr. Henne S. 115, Anm. r.)

Ueber die Verburgrechtung nach Luzern, welche einem Abfalle von der Herrschaft so ziemlich gleich kam, waren, wie

begreiflich, die Freunde der Herzoge aufgebracht und sie suchten die Freunde Luzerns auf alle Weise zu schädigen. Die Männer von Reinach wurden 1386 nach der Schlacht bei Sempach aufgenommen, Ritter Hemmann von Liebegg nahm nun auf seinen Streifzügen Reinacher gefangen und brandschatzte sie, darum lautet die Klage der Reinacher an die Herren von Luzern, abgefaßt nach dem 29. September 1387, folgender Weise: „Gnedigen herren wir clagen üch dz vns der von Liebegg gevangen hat vnd vns das vnser genomen hat in einem getruwen gueten fride. Des ersten hat er gevangen mich Jenin Smit von Rinach vnd min sun Ruedin vnd nam vns dozemale besser (mehr) denn XXX guldin wert vnd bracht vns dazu mit marter, dz wir ime vertrostent fünfzig guldin, der wir leider nüt mugent han. Ouch ving er mich Vlin Linder vf denselben tag vf sant Mychelstag vnd nam mir doze male vnd mueßte ieme ouch noch gichen (versprechen) XV pfunt den. oder pfeningen wertt. Ouch vieng er mich Wernher Meyer von Witwile vf denselben tag vnd nam mir dozemale wol zwey pfunt wert vnd schädigete mich wol vmb III Mütt korn vnd muoste im vertrosten XXVII pfunt, die han ich ime gewert XVII pfunt, noch muos ich ime geben X pfunt. Ouch nam der vorgenant von Liebegg vf denselben tag mir Heinin in dem hof von Rinach acht ros vnd sechs kue, vnd ein stier vnd ein erin hafen, vnd miner wirtin vnd miner tochter alle ir kleider vnd vier pfund denar. Ouch namen mir die von Arowe in vordern fride vier rinder vnd vier ros vnd dry kue vnd ein isenwagen. Aber nam der von Liebegg vf den vorgenanten sant Michelstag mir Jenin von Schenken von Rinach dry kue, och nam der von Liebegg mir Hencz von Mentzkon zwey gueti ros vf denselben tag. Aber nam der von Liebegg vf denselben tag Jenin Gisler von Rinach ein kue. Aber nam der von Liebegg mir Vlin im hof von Rinach vf denselben Tag ein kue. Ouch namen mir die von Arowe in dem vordern fride zwo kue. Ouch mußte ich Jenny Flegel von Leimbach dem von Liebegg geben ein schürlicztuoch, als er mich ouch vf denselben sant Michelstag gefangen hat.“ Auf

dem gleichen Zuge raubte Hemmann von Liebegg in Schwarzenbach, Münster und Oberrinach, deren Klagen, ähnlich lautend, ebenfalls nach Luzern gelangten. Der „vordere" Friede, während welchem die Aarauer des Friedbruches angeklagt werden, wurde in Zürich abgeschlossen den 12. Weinmonat 1386 und dauerte bis zum 2. Februar 1387. Der größere Theil der Bewohner Gundiswils scheint auf Seite der Herrschaft gestanden zu haben, denn es wird geklagt, daß „Rudi Burkart von Gundiswil vnd der Müller daselbs vnd fritschi heini Peters sun, vnd Peter Sniders sun, Heinczen von Menczkon von Rinach anluffent vnd in wollten erstochen han vf disen nechsten sant sebastianstag ze Rinach vor des Wirz hus." Heinzmann war mit Luzern im Burgrecht.

Der Stift Münster leisteten die pflichtigen Leute, die sich nach Luzern verbunden hatten, und vielleicht auch andere weder Zinsen noch Abgaben, ja selbst nach dem Friedensschlusse vom 16. Heumonat 1394, der der Stift Münster alle ihre vorigen Rechte wieder zuerkannte, weigerte sich Vlrich Fuchs der Lange von Gundiswil, die der Stift widerrechtlich entzogenen Güter und Zinse derselben zurückzustellen, er mußte gerichtlich dazu gezwungen werden.

Freitag vor Laurenz 1397 sitzt Hans Schultheiß von Lenzburg im Namen der durchlauchten, hochgebornen Herzoge von Oesterreich zu Gundiswil vor Ruede Menten Haus zu Gericht, da kömmt Heinzmann Scherer von Hochdorf, Amtmann und Schaffner Propst Rudolfs von Hewen und des Kapitels von Münster, und klagt wider Vlrich Fuchs, daß er das Thomasgütchen besetze und entsetze: „vnd halte dz vor mit Gewalt vrefenlich vnd ane recht wider iren willen; offent ferner wie dz er jnen inne halte zwen stück gelz an kernen von dem gut, doruf er sitze; offent ouch: er bauet ein gut, genant am Grunt vnd zwen acker genant sant Jakobiacker, dz hatte er alles gebuwen gewaltklich, vrefenlich vnd an recht vber dz, das es jm verboten were mitt deß gerichts geswurenem knecht. Item offent ouch me von den widem wegen, dz er die wüst geleit hetti mit tröw worten vnd jnen darab gejagt

hetti ir Lechenlüte. Also dz ir gut in solichem mass gewüstet were, vnd sunderlich dz huse, dz mans nütt gebessern, in eren Sü (zu) bringen möchte mit zwenzig pfunden, vnd als dz also müssig vnd wüst gelegen were, des werend sy kommen, es sye anzinsen oder zechenden, vmb viertzig malter kornes. Er offent ouch me sin herren werend des gerichts vnd nachjagens — — — zu schaden kommen vmb zwenzig vnd vier guldin." Doch habe Uli Fuchs früher offen und unbezwungen zu Gundiswil geredet, er baue Stiftsgüter, die ihr freies lediges Eigen seien.

Das Gericht verurtheilte den Angeklagten: der Stift den verursachten Schaden abzutragen „wie er das an minen herren findet", d. h. wie er sich mit ihnen vereinbaren kann. Vor Gericht erschien er nicht, wenn er aber einen Tag verlangt, wird ihm einer zur Verantwortung anberaumt. Im Gericht saßen: Bertschmann von Rinach, Hans Truchseß (von Wohlhusen), Peter Mürsell und Heini Bind, bed von Schefftlang, Peter Wanner von Kulm, Hiltbold von Oberkulm, Ulli im Hof von Sure, Rudi Menten und Jenni Herbi bed von Gundiswil, Jenni der kinden von Rinach und ander Lüte genug.

Diesen ersten Spruch bestätigte ein zweiter, gegeben an St. Thomas des hl. Zwölfbotten Abend. Wieder sitzt Hans Schultheiß in Gundiswil zu Gericht, die Stift wird vom gleichen Amtmann vertreten, der frühere Spruch wird bestätigt, im Gerichte sitzen meist andere Richter: Burkard zer A, Gerung Meiger Burger zu Lenzburg, Rudolf Nese von Vilmeringen, Uli im Hof, Heini sifried von Sure, Rudi Widmer, Jenni Schertleib von Grenichen, Peter Wanner und Bertschi Richiner von Kulm und andere. — — Fuchs scheint sich mit der Stift vertragen zu haben, da der Handel aus den Akten verschwindet. Die Chorherren von Münster waren von 1385 bis 1391 fern von der Stift und hielten sich größtentheils in Aarau auf; da mochten sich in jenen stürmischen Tagen einzelne Lehenleute zu solcher Unbotmäßigkeit erkühnt haben.

Als der siebenjährige Friede mit Oesterreich 1394 auf zwanzig Jahre verlängert wurde, da wurden unter andern folgende Bestimmungen getroffen. Die Landleute im Entlebuch, das Amt Ruswil, die Bürger von Sempach, Hochdorf und Rothenburg mögen in den Eiden an Luzern verharren, das Michelsamt aber wird ferner der Herrschaft Oesterreich vorbehalten, auch die nach Luzern schwörenden Reinacher mußten auf ihr Burgrecht verzichten. Doch sorgte Luzern, daß sie von der Herrschaft dieses Burgrechtes willen nicht gestraft werden durften: „Vnd sol aber dieselb Herrschaft vnd ir Landvogt eigenlich vnd wol besorgen, das die so ze Luzern burger sint gewesen, von der sach vnd des kriegs wegen von der Herschaft noch von dien Iren nicht gestraft noch hart gehandelt werden mit worten noch mit werchen in dahein wise an alle geverd." (Segesser Rechtsgeschichte I. Bd., S. 276 und 277, Anm.) So war nun das Band wieder gelöst, das Reinach für einige Jahre mit Luzern verbunden hatte.

Folgenschwerer als der längere Sempacherkrieg war für die Ortschaften der Pfarrei Pfäffikon der kurze Feldzug der Eidgenossen im Jahre 1415. Herzog Friedrich von Oesterreich, der auf dem Concil zu Konstanz die Partei des abgetretenen Papstes Johannes XXIII. ergriff und ihm zur Flucht verhalf wurde vom Kaiser und den Fürsten in die Reichsacht erkennt und die Reichsangehörigen, so auch die Eidgenossen, wider ihn unter die Waffen gerufen; alle Eroberungen wurden ihnen als Eigenthum zugesichert. Auf zwei Tagen — zu Luzern und zu Beggenried lehnten sie, sich auf den abgeschlossenen 50jährigen Frieden berufend, die Offensive ab; allein endlich siegte der Eigennutz über das Ehrgefühl. Bern brach zuerst auf, Zürich folgte und beiden auch Luzern, worauf, mit Ausnahme Uri's, alle Orte in's Feld rückten. Indem Luzern zuerst Sursee, dann das Michelsamt einnahm, kam Pfäffikon mit den andern Gemeinden fortan an Luzern; Reinach mit Menzikon, Burg, Beinwil, Leimbach und Gundiswil, weil zur Grafschaft Lenzburg gehörend, kam unter die Herrschaft Bern. „Nachdem die Berner Aarau erobert hatten,

zogen sie vor Lenzburg, die Stadt ergab sich bald, die Bürger schwuren den Bernern so zu dienen, wie früher den Herzogen. Allein oben auf der Burg saß noch (Hans) der Schultheiß, der eher alles andere als an die Uebergabe dachte. — Schon wollten die Waldstätte den Bernern zuziehen, um ihnen bei der Eroberung dieses wichtigen Platzes behülflich zu sein, als Conrad von Weinsberg (Erbkammermeister des deutschen Reiches) in aller Eile von Mellingen nach Lenzburg ritt und den Bernern gelobte, er wolle bewirken, daß die wenigen Leute auf dem Schlosse sich ihnen und dem Reiche ergeben. — Man nahm seine Vermittlung an. — Als Weinsberg auf der Feste war, ließ er das Reichsbanner aufstecken, sagte darauf den Bernern und den Leuten aus den Waldstätten, er habe Lenzburg zu des Reiches und der Eidgenossen Handen in Pflicht genommen. — Die auf der Burg aber wollten von diesem Vertrage nichts wissen, sie behaupteten, sie haben sich nur dem Reiche, nicht aber den Eidgenossen ergeben." — Am 11. Mai des Jahres 1415 erließen Schultheiß und Rath von Bern eine Urkunde: sie haben sich unlängst mit Conrad von Weinsberg, Erbkammermeister des deutschen Reiches, als Bevollmächtigter des Kaisers, wegen des Hans Schultheißen, Edelknecht, Vogt von Lenzburg, dahin verglichen, daß derselbe bei allen seinen österreichischen Pfandschaften, Zinsen, Renten, Nutzen und Fällen bleiben soll, so weit diese die Feste Lenzburg und die österreichischen Herrschaften berühren, doch der Huldigung der Stadt Lenzburg und derer, die in derselben waren, unschädlich. Erst 1423 den 23. Februar gelangte Bern durch einen Vertrag mit Hans Schultheiß in den Besitz der Lenzburg mit hohen und niedern Gerichten, Pfundzoll, Hofstättenzinse u. s. w. — Ja Stettler sagt: Bern überließ dem Hans Schultheißen von Lenzburg und seiner Frau Verena von Rinach und Werner deren Sohn auf Lebzeiten noch Pfundzoll und Hausschilling zur Nutznießung und selbst die Vogtei von Reinach. Erst mit Werners Tod kamen die niedern Gerichte von Reinach faktisch an Bern; wann aber Werner starb ist nicht ganz sicher ermittelt, um 1466 lebte er noch,

indem er in diesem Jahre in Reinach einen Verkauf abschließt. Bis 1432 besorgte der Landvogt von Aarburg die Geschäfte der Vogtei der Grafschaft Lenzburg im Namen der Obern von Bern, so siegelte Vinzenz Legelli, Landvogt in Aarburg, Donnerstag vor Pfingsten 1418 eine Verschreibung in Gundiswil und 1421 den 7. März fertigte er und das Gericht zu Reinach den Güterverkauf Junker Beringer's von Landenberg an die Senti zu Luzern.

(Siehe Dr. Th. v. Liebenau, Bischof Johannes von Gurk, Brixen und Chur, S. 27, und Urkunden im Stiftsarchiv Münster.)

Fernere Geschichte der Grund- und Bodenzinse; geschichtliche Notizen über die einzelnen Ortschaften.

Wir haben gesehen, wie die Herrschaft Oesterreich ihre von Kyburg geerbten reichen Bodenzinse im Hofkreise Reinach um 1300 fast sämmtlich an ihre Dienstleute versetzt hatte; als aber das Haus Oesterreich im Sempacherkriege seine Popularität beim Volke verloren und schließlich der Aargau anno 1415 durch Eroberung an Bern und Luzern kam, so begreifen wir, daß genanntes Haus seine Pfandschaften nie mehr einlöste und die Bodenzinse und Gefälle nach und nach in sehr verschiedene und viele Hände übergingen. Im Stiftsarchive Beromünster liegen eine große Menge Kaufbriefe, Urkunden und Urbarbücher aus verschiedenen Zeiten, welche Aufschluß geben, wie nach und nach die meisten dieser Bodenzinse in den Besitz der Stift gelangten, und auf welchen Grundstücken sie hafteten. Es lag im Interesse der Stift, der Bequemlichkeit wegen weit entfernte Besitzungen und Zinse zu veräußern und dafür näher gelegene zu erwerben. Hiefür bot die habsburgisch-österreichische „Liquidation" in der Grafschaft Lenzburg eine günstige Gelegenheit. Die Stift erhielt die Bodenzinse durch Austausch, Schenkungen, Stiftungen (Jahrzeiten und Pfründenstiftungen), aber auch durch Ankauf. Die Bodenzinse gingen aber gegen Ende des 14. und im ganzen 15. Jahr-

hundert auch in dieser Gegend bedeutend zurück. (Siehe Pfarr-gesch. von Rickenbach, S. 152.)

Nach dem Stiftsurbar vom Jahre 1647 über die Güter in der Grafschaft Lenzburg leisteten die Ortschaften Beinwil, Gundiswil, Leimbach, Menzikon, Reinach und Zetzwil an verschiedene Gotteshäuser und Herrschaften sammthaft folgende Bodenzinse: Kernen 172 Mütt, Haber 73 Malter, Korn 29 Malter, Hühner 107, Eier 590, Schweine 5, Nüsse 1 Viertel, Pfenninge an Baar 30 ℔ 3 Sch. 3 Angster. Zu obiger Summe kommen dann noch $6^{3}/_{4}$ Mütt Kernen, 5 Malter 14 Viertel Korn, 7 Malter 6 Viertel Haber, 20 ℔ 2 Sch. Häller ab Gütern in obgenannten Ortschaften, welche aber in die 17 Pfäffiker-Tragereien eingetheilt waren. Wenn wir die Summe der Bodenzinse von 1300 mit denen von 1647 vergleichen, so stellt sich heraus, daß sie im Laufe der Zeit sehr zurückgegangen sind. Die Zinsen hafteten an den Huben und Schuposen in ihrer Gesammtheit. Die Hube bestund aus vier Schuposen und letztere in der Regel aus circa 12 Jucharten Matt- und Ackerland im Verhältniß von $^{1}/_{4}$ zu $^{3}/_{4}$, letzteres lag auf den drei Zelgen zerstreut. Die Güter und Höfe durften in der ältern Zeit nicht getheilt werden; als aber die Bevölkerung mehr und mehr anwuchs, so stellte sich die Theilung immer gebieterischer ein, unter Umständen gestattete sie der Grundherr, die Zinsen wurden dann auf die Theile verlegt, sämmtliche Güter eines ursprünglichen Hofes bildeten dann eine Tragerei und einer der Güterbesitzer wurde zum Trager ernannt, der dann von den Mitbesitzenden das Zinsbetreffniß einzusammeln und den Zins sammthaft abzuliefern hatte. Die Grundstücke und deren Grenzbeschrieb sammt den Besitzern sind in den Urbaren genau verzeichnet, bei Wechslungen wurden die Namen stets nachgetragen. Die Tragereien sind von ungleicher Größe; in Reinach und Zezwil sind sie sehr klein; größer in Gundiswil; Leimbach bildete eine einzige Tragerei. Durch stete Theilungen und Handwechslungen wurden die Zinse sehr zersplittert, der Bezug für die Trager immer schwieriger, auch entstanden nach und

nach Unrichtigkeiten. Eine eigene Mißwirthschaft im Vertheilen der Güter und Bodenzinse scheint sich unter Landvogt Franz Güder eingeschlichen zu haben, denn der Rath von Bern ließ ihm am 2. September 1602 eine ernste Weisung zustellen folgenden Inhalts: Der Rath von Bern hat mit großem Mißfallen vernommen, daß Veränderungen und Vertauschungen von Bodenzinsgütern, gegen frühere Vermahnungen des Rathes, geschehen, wie man höre, verkaufen Einige ihre Güter für „ledig eigen", viele Reiche und gemeine Bauersleute verkaufen „Thaunern", deren allenthalben viele seien, etwa eine Juchart oder eine halbe zu Hofstetten, Bünten oder Gärten und binden darauf einen Mütt Kernen oder Roggen oft mehr oder weniger, durch welches Verfahren der Einte oder Andere seine Güter von Bodenzinsen beinahe frei mache. Der Rath erließ gegen dieses Verfahren eine strenge Verwarnung und gab dem Landvogt den Befehl, diese Verwarnung in's Mandatenbuch einzutragen. (Archiv Münster, Bernerherrschaft.)

Der Landvogt Johann Georg Imhof, des Rathes zu Bern, führte in den Jahren 1670—1674 eine neue Art des Bodenzinsbezuges ein. Alle Bodenzinspflichtigen wurden zusammenberufen, die Bodenzinse wurden notirt und festgestellt, ebenso wurden alle pflichtigen Grundstücke verzeichnet und die einzelnen Ortschaften in „Bodenzinsbezirke" eingetheilt und mit Marchen und Steinen bezeichnet. Nachdem das geschehen, wurde alles „Land" in drei Klassen: in gutes und schlechtes Mattland und in Ackerland ausgeschieden, und nun das Betreffniß des pflichtigen Bodenzinses nach Verhältniß auf Mattland (gutes und schlechtes) und Ackerland vertheilt. — Alle Bodenzinse wurden auf eine „Einheit" zurückgeführt und als solche ein Viertel Kernen, geschätzt für einen Gulden, angenommen, ein Ei wurde gewerthet für einen Rappen, ein Hahn für zwei und ein Huhn für drei Batzen. Auch für „Fall und Erschatz" wurde ein bestimmter jährlich zu leistender Zins zugelassen und damit vielem Hin- und Herstreiten abgeholfen. Schließlich wurden alle Zinsen in sogenannte „Stücke" reducirt:

Ein Stück war gleich einem Mütt Kernen oder Erbsen.

Ein Stück war gleich $1\frac{1}{2}$ Mütt Roggen, Gerste oder Bohnen.

Ein ein zweitel Stück ($1\frac{1}{2}$) war gleich einem Malter Korn.

Ein Stück war gleich einem Malter Haber.

Fernere Bestimmungen des Landvogten Imhof lauten: 1. Am Sonntag nach Martini werde auf allen Kanzeln der Grafschaft der Tag verkündet, den der Trager eines jeden Bezirks bestimmt zum Abliefern der Bodenzinse, nur „guote währschafte wahr vnd Kauffmansgutt“ soll entrichtet werden. Die Säumigen werden von Woche zu Woche gemahnt und zahlen den Weibeln einen Batzen und den Tragern zwei Batzen; wer seiner Pflicht bis zum 13. Jänner nicht nachkömmt, den kann der Trager ohne weitere Prozedur 14 Tage in Gefangenschaft setzen und haftet mit seinen Grundstücken für den Bodenzins und die Kosten; erfüllt der Trager seine Pflicht nicht, so haftet er für den Zins und der ganze Bezirk kann nach Verfluß des 13. Februars gerichtlich angegriffen werden. 2. Da die Zinsherren früher die Trager ernannten und darunter mitunter saumselige oder solche, die die eingegangenen Bodenzinse in ihren Nutzen verwendeten, und so die Zinsleute hie und da in den Fall kamen, den Bodenzins zum zweitenmal zu entrichten, so sollen von nun an die Genossen eines Bezirkes das Recht haben, die Trager selbst zu wählen. 3. Die Trager erhalten für ihre Mühe und Arbeit eine Entschädigung an Bodenszins und erhalten zudem beim Verkauf von Gütern in ihrem Bezirke das erste Zugsrecht. 4. Eine wichtige und neue Bestimmung bestund darin, daß die Bodenzinse eines Bodenzinsherrn so viel möglich beisammen blieben und auf den dem Herrn nächstgelegenen Bezirken angewiesen wurden ohne Rücksicht auf historische Vergangenheit. Es enthielt diese Verfügung eine Bequemlichkeit sowohl für den Zinsherrn wie die Zinspflichtigen. Nachdem nun so die Grundsätze und die Vorbereitungen für die neue Vereinigung getroffen waren, wurden im October 1672 sämmtliche Grund- und Bodenzinsherren der Grafschaft Lenzburg nach Aarau berufen; sie

erschienen sämmtlich, die neue Vereinigungsform wurde ihnen schriftlich mitgetheilt und mündlich erläutert. Imhof sagt: „Von allen wurde sie »cum applausu« vnd sonderbarer Bi-lobung des Werkes angenommen, besonders gut gefiel der projektirte Abtausch der Bodenzinse.“ Dem ist nun nicht ganz also, die Stift Münster wehrte sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen diese neue Art der Vereinigung, die Sache wurde im Kapitel wiederholt verhandelt und als alle Mittel fehl schlugen, wandte sie sich an die Obern in Luzern, diese gaben den Abgesandten gute Worte in's Gesicht, im Uebrigen waren sie mit der rationellen Vereinigung einverstanden. Der Rath in Bern wie der Landvogt Imhof gaben sich alle Mühe, die mißtrauische Stift eines Bessern zu belehren; der Rath stellte ihr „ein Assecurations-Patent“ aus, worin erklärt wird, daß mit demselben die alten Stiftbriefe ebenso bekräftigt sein sollen, als lauteten sie auf die neugeschaffenen Bodenzinsbezirke selbst. Das Patent trägt das Datum vom 21. October 1672. Allein trotz dem Widerstreben der Stift wurde die von Imhof projektirte grundsätzliche Regelung der Bodenzinse und ihres Bezuges vereinbart und angenommen am 20.—23. Mai 1674 durch: Oberst Johann Rudolf Diesbach, Bauherr, Leonhard Engel, Gerichtsherr, und Johann Georg Imhof, Landvogt von Lenzburg, im Verein mit Josef Amrhyn, Schultheiß und Pannerher, Johann Rudolf Moor des Rathes, Venner von Luzern und den Chorherren Mauritz an der Allmend, Custos, Burkard Pfyffer, Sekretär, und Franz Pfyffer, Inspektor.

Diese grundsätzlich durchgeführte Vereinigung ersparte spätere stets mit großen Kosten verbundene Vereinigungen. Landvogt Imhof hat durch dieses Werk großes organisatorisches Talent wie auch große Thatkraft an den Tag gelegt. Es haben sich überhaupt die lenzburgischen Landvögte vielfach durch kluge und staatsmännische Verwaltung ihres Amtes ausgezeichnet.

Die Ablösung der Bodenzinse erfolgte in den im Kanton Aargau gelegenen Ortschaften laut Gesetz vom 11. Juni 1804

in den Jahren 1805—1815. Die Quittungen sind im letzten Urbar vom Jahre 1674 eingetragen durch den Stiftssekretär.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen müssen wir die einzelnen Ortschaften der ehemaligen Pfarrei in's Auge fassen; in alphabetischer Ordnung behandeln wir zuerst die Ortschaften, die im Aargau liegen, nachher kommen die Höfe „Einhus" und Witwil (Mullwil sammt Sterenberg und Niederwetzwil siehe in der Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 231) zur Besprechung, die heutige Gemeinde Pfäffikon bildet den Schluß.

Beinwil.

Laut Stiftsurbar vom Jahre 1647 zahlten die sieben Beinwiler-Tragereien jährlich folgende Abgaben als Bodenzinse:

1. In den Stiftskeller 7½ Mütt Kernen, 6½ Malter Haber.
2. In die Stiftskammer 8 Mütt Kernen, 7 Mütt Haber, 4 Hahnen und 30 Eier.
3. Der Propstei drei Mütt Haber und 12 Hühner; die sieben Fischenzen im Hallwilersee zinseten der Propstei jährlich 21½ Sch. und war ihr laut Urkunde vom Jahre 1518 erschätzig; die 1600 geräucherten Fische werden nicht mehr erwähnt.
4. Der Custerei zahlt die 4. Tragerei 7½ Sch. und ist ihr „erschätzig". Diese vier Tragerei-Gefälle stammen her vom Hofe Beinwil, den die Stift von Ulrich von Lenzburg als Widemgut erhalten hatte. Die Kammerzinse von Beinwil wurden verwendet an die Jahrzeiten: Magister Hartmann's von Pfäffikon, Conrad Faber's von Witwil und des Chorherrn Wernher Schönberg († 1328) am 28. Jänner, 16. Februar und 13. April.
5. In die St. Catharinenpfrund, gestiftet 1278 vom Chorherrn Hugo von Jegistorf, zinset die 7. Tragerei zu Beinwil 6½ Mütt Korn, 7 Mütt Haber, 4 Hühner und 30 Eier und war der Pfrund erschätzig.
6. Der St. Gallenpfrund, errichtet 1297 von Propst Ulrich von Landenberg und Kaplan Gerung von Seckingen,

leisteten die 2. und 5. Tragerei zusammen 5 Mütt Korn und 6 Mütt Haber.

7. Der St. Martinspfrund, durch Chorherrn Peter von Dietikon 1340 gegründet, entrichtete die dritte Tragerei 1 Malter Haber, 2 Mütt Kernen, 3 Hühner, 30 Eier und war der Pfrund erschätzig. Die Güter zur Gründung der Pfründe kaufte der Stifter von Ritter Arnold von Rinach. Die Stelle des Kaufbriefes über Beinwil lautet: „Vnd eine Schupose ze Beinwil, lit in dem bann ze beinwile vnd heisset an der Bachtal, dü buwet Rudi Jüngling von Beinwil Arnolt seligen Sun vnd giltet drü Mütt kernen" u. s. w.

Neben den Bodenzinsen nach Münster leisteten die 7 Tragereien noch folgende Abgaben:

8. Den Deutschherren in Hitzkirch jährlich ein Malter Haber.
9. Der Pfarrkirche zu Pfäffikon 6 Viertel Kernen und 1 Viertel Nüsse.
10. Dem Vorstender (Pfarrer) in Reinach 1 Mütt Kernen.
11. Dem Schlosse Lenzburg 21 Mütt Haber, 6 Mütt Kernen, 5 Mütt Korn und 11 ℔ Häller.
12. Dem Herrn Rudolf Spengeler zu Lenzburg 8 Mütt Kernen, 18 Mütt Haber; Spengeler hatte diesen Zins von den „Huntziker" gekauft.

Sämmtliche genannten Bodenzinse hafteten auf 390 Jucharten Matt- und Ackerland, letzteres lag auf der Hinter-, Vorder- und Oberzelg vertheilt.

Als bemerkenswerthe Namen von Grundstücken notiren wir: Museigen, Hungerbrunnen, Gummen, Schältmatt, Hofmatt, Schuplismatt, Schammlismatt, Hofacher, Singenstal, Pfingstacher, Erdbrust. (Ueber „Erdbrust" siehe Dr. Brandstetter, Unterhaltungen zum Luzerner Tagblatt 1869, Nr. 30. Erdbrust bedeutet soviel als „geborstene Erde".)

Nach dem Urbar von 1674 waren nun die Güter in Beinwil in 5 Bezirke eingetheilt, auf dem 5. Bezirk hafteten 2 Mütt Kernen und 3 Viertel Haber der Kirche zu Beinwil, Untervogt und Geschworne zinseten ferner von $26^1/_2$ Juch.

„Langen-Aegerten", an das Bannholz, an die Erdbrust, an das Mooserholz und den Pfingstacher stoßend und von 10 Jucharten an den Lüschhof angrenzend, der Stift jährlich 3 Mütt Kernen; diese Grundstücke der Gemeinde Beinwil lagen innerhalb der Luzerner Kantonsgrenzen.

Ludwig Meyer von Schauensee, Chorherr und geschworner Stiftssekretär (der spätere Propst) schrieb folgende Stelle in den Urbar und hiemit schließen wir unsere Notizen über die Beinwiler Bodenzinse: „Kund und zu wissen, daß Kraft eines Gesetzes im Kanton Argau vom 11. Juni 1804, welches den Bodenzinsherren zwingt, sein rechtmäßiges durch feierliche Verträge für ewige Zeiten gewährleistetes Eigenthum der Fruchtzinse den Zinspflichtigen um einen hochheitlich bestimmten Preiß zu verkaufen. Vorstehende fünf Bodenzins Tragereien zu Beinwil betragen jährlichen Zins 42 Mütt Kernen, 6 Malter 5 V. Dinkel, 28 Malter 12 V. Haber nach gesetzlichen Preisen von 94 Batzen für den Mütt Kernen und 155 Batzen für das Malter Korn, und 130 Batzen für das Malter Haber mit der Gesammtsumme von 17,327 Fr. 8 Btz. 6 R. Looskaufskapital in 10 jährlich sich folgenden Zahlungen ledig gekauft und im Jahre 1816 den 15. Wintermonat die letzte Zahlung geleistet worden sei, bezeugt L. Meyer von Schauensee, geschworner Stiftssekretär."

Man sah dazumal solche Loskäufe der Fruchtzinse wie des Zehnts sehr ungern, heut zu Tage ist man dagegen froh, daß diese Dinge geregelt sind.

Den Weinberg in Beinwil, den die Stift seit ihrem Bestande inne gehabt, verkaufte sie im Jahre 1810 um 5000 Fr. alte Währung, er umfaßte eine Juchart Rebberg. (Propst Riedwegs Geschichte, S. 7.)

Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit, die Edelfamilie von Beinwil.

Die höhere Gerichtsbarkeit — „Vogtei" — übte in Beinwil die Herrschaft Oesterreich bis zum Jahre 1415, damals

kam sie mit der Eroberung des Aargaus an Bern. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen — Twing und Bann — sie war verbunden mit einer Schupose in Beinwil, gehörte einst dem Schlosse Lenzburg, wie der österreichische Pfandrodel sagt. Zur Zeit der Abfassung des österreichischen Urbars hatte die edle Frau von Beinwil (Idda von Hallwil, Wittwe des seligen Ritters Peter von Beinwil) die Vogtei inne. Es wäre möglich, daß König Rudolf sie dem Ritter Peter verliehen hätte. Margaritha von Beinwil, eine Tochter Peters, ehelichte den Truchsessen Johannes von Wohlhusen in Münster wohnend, auch die Edelfrau von Beinwil, Idda von Hallwil, hatte in Münster ein Haus und mag nach dem Hinscheid ihres Mannes mit ihren Kindern da gewohnt haben. Durch diese Heirath kam Twing und Bann, d. h. die niedere Gerichtsbarkeit mit andern Gütern und Rechten an die Truchsessen von Wohlhusen in Münster. Margaritha von Beinwil starb im Jahre 1343; nach ihrem Tode trat ihr Gemahl Ritter Johannes in den geistlichen Stand und wurde Chorherr in Münster. (Siehe über ihn Sehenswürdigkeiten von Münster S. 92 und 120, Anm. 48. — Der Sohn des Johannes, Burkard, im Testamente mit dem Kosenamen „Bürgin" genannt, mag beim Tode des Vaters noch Student gewesen sein, vom Jahre 1389—1405 ist er Pfarrer in Triengen. Die Stift Münster hatte ihm, so lange er lebte, laut Testament des Vaters, ein jährliches Leibding von 8 Mütt Kernen auszurichten.)

Der Chorherr Johannes machte sein Testament am 3. Juli 1359 und ernannte zu seinen Testaments-Vollstreckern die Chorherren Panthaleon von Trosperg, Johannes von Ravensburg, Jakob von Lindenberg und den Kaplan Peter von Baldwil. Nachdem er schon früher Stiftungen gemacht hatte, vergabte er in seiner letzten Willensordnung der Stift drei Schuposen zu Kulm, zwei in Wile bei Münster und eine in Beinwil, letztere zinsete jährlich 3 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber, 3 Hühner und 30 Eier. Am 16. August starb der Truchseß, seine Ueberreste ruhen in der Stiftskirche, denn in seinem Testamente setzte er dem Pfründer, vor dessen Altar er „lie-

gent" werde, jährlich zwei Schillinge. — Die niedere Gerichtsbarkeit in Beinwil erbte der Truchseß Peter von Wohlhusen, der Bruder des Chorherrn. Der Truchseß Peter, dann dessen Sohn Johannes und der Enkel Heinrich waren nach einander Twingherren von Beinwil, vom letztern hatten die Twingsgenossen, wie das Dorfrecht von Beinwil, eingetragen im Schwarzbuch der Stift (Folio 43), berichtet, das Recht und die Freiheit erhalten, Füchse und Hasen zu jagen. „Item ein jeder Meier (Bauer) so ze Beinwil hußheblich gesessen ist, sol jerlichen dem Twingherren ein Tagwa zu thun pflichtig sin." Samstag nach Appollonia 1501 vergabt der Truchseß Heinrich seine Rechte zu Beinwil „mit Twing und Bann, aller Nutzung vnd Zugehörd" der Stift Münster, damit sie sein und seiner Vordern Jahrzeittag mit gesungener Seelvesper, Vigil und Seelenmessen jährlich begehe. Die Jahrzeit ist eingetragen zum 8. Februar.

Propst Ulrch Martin und das Kapitel zu Münster verkaufen ihre Rechte zu Beinwil mit Twing und Bann, Gericht und aller Zugehörd Mittwoch vor Maria Empfängniß 1520 um 400 guter ℔ Berner Währung dem Schultheiß und Rath der Stadt Bern. Schon 1504 hätte Bern „mit zimlicher Ablosung nach Inhalt der Pünden" Twing und Bann in Beinwil gerne an sich gekauft, die Stift war aber dazumal nicht geneigt, und antwortete, die Vogtei sei, ehe sie des Truchsessen gewesen, der Stift gewesen. — In einer Urkunde vom Jahre 1518, in welcher das Fischerrecht zwischen den Herren von Hallwil und der Stift Münster im Hallwilersee geordnet wird, heißt es unter anderm: Die Herren von Münster sollen in Beinwil haben laut Vertrag zwischen den Herren von Bern und den Edlen der Grafschaft Lenzburg: Das Gericht zu Beinwil, Uebung der kleinen Gerichte, Bußen vnd Besserungen derselben vnd nit fürer, vns den Herren von Bern gehören alle wildbänn, Vischenzen, Trostung oder Fridbrüch, Achram, Hochflück, Väderspil, mulensee, die 10 ℔ von der Ee, kilchwichebrüch, frömbd vnd uneelich lüt zu erben vnd anderes in der urkund begriffen." Alle in der citirten Urkunde genannten Hoheitsrechte, als Wildbänne (Jagd), Vischenzen (Fischerei),

Trostung oder Friedbrüche, Kilchwichbrüch (Bußen vom Friedenversagen und Friedensbrüchen 10 und 50 ℔), Hochflück und Väderspiel (Falkenjagd), 10 ℔ von Ehe (eine Verehelichungsgebühr, wie sie im Kanton Luzern auch gefordert wurde), fremde und uneheliche Leute zu erben, alle diese Rechte und Begriffe sind verständlich, weniger dagegen die beiden Rechte: „Achram und Mulensee". Der Ausdruck „Achram" (auch Achran, Acherun, Acherat, Acherig u. s. w.) bezeichnet vorzugsweise das Auftriebsrecht der Schweine in die Eichwälder (man nennt darum das „Achram" auch „Eichelmast"), auch bezeichnete man mit Achram die Eicheln selbst. In Unterwalden wurde das Auftriebsrecht der Schweine in die Buchwälder „Achram" genannt (Buchelmast). Im Jahre 1502 erkennt der Rath zu Bern den Bauern von Reinach das Recht, die Eicheln in dort für ihren Bedarf zu gebrauchen, zu, setzt aber hinzu, wenn etwas überbliebe, „das soll der Oberherrschaft erschiessen". Unter Mulensee (Mulvche, Mulaffe u. s. w.) verstand man herrenloses, verlorenes, verirrtes Vieh. Die einzelnen alten Dorfoffnungen bestimmten genau den Termin, in welcher Zeit verlorne Thiere „Mulensee" wurden. Der Wucherstier, weil gefreit, konnte an vielen Orten gar nicht Mulensee werden. (Nach gefälliger Mittheilung von Th. v. L. und den Urkunden im Stiftsarchiv.)

Jakob Frey ist mit der Geschichte von Beinwil zu wenig vertraut, wenn er schreibt: „So kam Beinwil ein volles Jahrhundert später als die übrigen aargauischen Dorfschaften der Umgegend unter Berns Herrschaft." (Siehe: Dreißig Jahre aus dem Leben eines Dorfes.)

Beinwil kam, wie alle eroberten Orte, 1415 unter Berns Oberherrschaft, allein die Truchsessen von Wohlhusen, und nach ihnen die Stift Münster übten in dort die niedere Gerichtsbarkeit aus, die dann später der Untervogt Namens des Obervogts ausübte.

Durch die Eroberung des Aargaues wurde Bern Herr desselben, allein viele Gotteshäuser und Edelleute hatten und behielten da und dort einzelne Hoheitsrechte, welche erst nach

und nach durch Kauf oder Vertrag an Bern übergingen, so z. B. hatte die Stift Münster in Küttigen und Küngstein bedeutendere Rechte als in Beinwil. Erst 1534 Donnerstag nach Matthäus verkauft die Stift ihre dortigen Rechte: Twing und Bann u. s. w. um 410 Berner Gulden an Bern. Notar Hitzmann (1558—1570) schreibt über diesen Verkauf übertreibend: „Die Berner gebind die herrschaft küngstein jezt under nit vmb 10,000 Gld. das heißt dem rappen smutz ingstrichen, Gott vergib allen so daran schuld tragen hand.“ (Statutenbuch.) In der Grafschaft Lenzburg selbst hatte die Familie Schultheiß von Lenzburg bis zu ihrem Erlöschen verschiedene Hoheitsrechte.

Die Edelfamilie von Beinwil und ihre Burg.

Kopp schreibt über die Zeit König Albrechts: „Die Zahl der Ritter, die zwischen den Flüssen der Aare, Reuß und Limat auf freiem Gut saßen oder als Dienstleute der Herzoge, einzelner Edlen und Gotteshäuser Lehen und Erbe trugen, hatten seit den Tagen König Rudolfs eher zugenommen, indem neben den alten Häusern sich neue Namen erhoben.“ „Freilich vermochte mancher zum Ritterthum sich empor zu schwingen, aber doch war ihr Reichthum nicht der Art, daß sie bleibende Ritterhäuser zu gründen vermochten.“ Wir lernen im Folgenden mehrere Edelfamilien aus der einstigen Pfarrei Pfäffikon kennen, aus welchen etwa ein Krieger die Ritterwürde erlangte, aber zu bleibenden Ritterhäusern brachten sie es nicht, sondern weil ihr Besitz zu klein war, wandten sie sich den Städten zu, und wurden Bürger derselben und traten zahlreich in den geistlichen Stand, wie wir an der Familie von Beinwil ein Beispiel haben.

1. Als der älteste „von Beinwil“ begegnet uns am 23. August 1243 „Heinrich“, er ist unter den Zeugen, als Graf Rudolf von Habsburg das Patronatsrecht von Baar an Abt Werner von Kappel und das Kapitel überträgt. (Geschichtsfd. XXIV. Bd., S. 200.)

2. Herr Peter von Beinwil ist am 4. März 1283 mit vielen Rittern im Gefolge König Rudolfs von Habsburg in Luzern, als der König den Bürgern von Aarau ein Stadtrecht gibt. Montag nach dem Sonntag »Invocavit« 1297 ist Ritter Peter von Beinwil nicht mehr unter den Lebenden, denn Ritter Hartmann von Hallwil verkauft als Beistand seiner Schwester Idda, Wittwe des Ritters Peter von Beinwil, und ihrer Tochter Anna dem Propsten Ulrich von Landenberg und dem Chorherrn Gerung von Seckingen ein Gut in Walde für 20 March Silber, und ein Gut in „Armense“ für 13 March Silber, welche Güter ihrem seligen Gemahle gehört hatten. Anna von Beinwil mochte das jüngste Kind Ritter Peters gewesen sein; neben genannter Anna halte ich auch den Priester Peter, Johannes den Bürger von Sursee, Margeritha, Gemahlin des Truchsessen Joh. von Wohlhusen, und Elisabetha, Priorin in Neuenkirch, für Kinder Peters und Iddas von Hallwil.

3. Peter von Beinwil II ist um 1300 Kirchherr zu Birmensdorf, er vertauscht diese Pfründe an eine Kaplaneipfründe in Sursee mit dem Zürcher Chorherrn Niklaus dem Tigen. Im Jahre 1304 den 3. Februar vergabt er an St. Urban ein Gut in Hofstetten (Kopp's Reichsgesch. III. Bd., S. 300). Zum 17. April ordnete Peter von Beinwil seinen Jahrzeittag an der Stiftskirche zu Münster mit 3 Mütt Roggen, 10 Mütt Haber und 10 Viertel Kernen von Gütern in Grenchen und Zezwil, der Kaplan Peter von Beinwil stirbt vor 1320. (Geschichtsfreund XVIII. Bd., S. 169, V. Bd., S. 106.)

4. Johann von Beinwil, Bürger von Sursee, Bruder des Vorigen, ist den 7. Heumonat 1298 mit vielen Andern Zeuge, als Peter von Ettiswil, Kaplan in Sursee, ererbte Güter an Propst Ulrich von Landenberg übergibt. (Kopp l. c.) Nach dem Tode seines Bruders Peter von Beinwil entsagt Johannes für sich und seine Erben aller Ansprache, die er hatte oder haben mochte auf Rechte in Beinwil, die sein Bruder Peter sel. besessen hatte, und empfängt dafür von der Stift

drei ℔ Pfennige. Ob unter diesen Rechten die Vogtei zu verstehen sei, ist nicht klar zu ermitteln, es scheint aber nach der Aussage der Stiftsherren in einem Streite mit Bern im Jahre 1504 der Fall zu sein; sie behaupteten nämlich, die Vogtei in Beinwil sei der Stift gewesen, ehe sie an die Truchsessen gekommen.

Die Stift mochte die Rechte in Beinwil dem Truchsessen von Wohlhusen, der im Dienste der Stift stund, übergeben haben, als er sich mit Margaritha von Beinwil verehelichte. Urkundliche Sicherheit können wir hier nicht bieten.

5. Ulrich von Beinwil besitzt zur Zeit der Abfassung des Feudenbuches (1348) Häuser in Münster, die 4 Schillinge und 2 Faßnachthühner zinseten; auch Idda von Beinwil geb. von Hallwil zinsete von einem Hause außerhalb der Umfassungsmauer der Stift; ob Ulrich von Beinwil mit der Vorgenannten in Verwandtschaft steht, kann ich nicht entscheiden, es scheint aber der Fall zu sein; Anno 1330 war er entweder Meier von Pfäffikon, oder aber Bürge für Meierhofzinse, da sein Name beim Meierhof im Kellerbuch eingetragen sich befindet. (Siehe Geschichtsf. Bd. XXXIV, S. 321 und das Kellerbuch der Stift.)

6. Elisabetha von Beinwil ist 1317 Priorin im Reuerinnen-Kloster zu Neuenkirch, sie erscheint neben den Truchsessen von Wohlhusen als Wohlthäterin der St. Johannespfründe in Ruswil. (Geschichtsf. V. Bd., S. 181, XXI. Bd., S. 52, XXVI. Bd., S. 106, XVII. Bd., S. 16.)

7. Johannes von Beinwil II. ist Cisterzienser-Pater in St. Urban und bekleidete das wichtige Amt des Cantor's. Da Peter von Beinwil 1304 ein Gut an jenes Gotteshaus vergabt, so ist zu vermuthen, Pater Johannes sei ein Verwandter und Zeitgenosse Peters gewesen. (Geschichtsf. Bd. XVI, S. 14.)

8. Margaritha von Beinwil, die Gattin des Truchsessen, kömmt auch im Jahrzeitbuche der Clarissinnen von Zofingen vor, sie stirbt am 19. October 1343.

9. Anna von Beinwil, der Obigen Schwester, begegnen wir nach 1297 nicht mehr. — Weitere Glieder und Schick-

sale der Edlen von Beinwil kennen wir nicht, der Besitz der Familie war nie groß.

Die Burg Beinwil kömmt urkundlich im Stiftsarchiv, soviel ich bis jetzt gefunden, nur einmal vor und zwar erst spät. Im Urbar der Pfarrkirche von Pfäffikon vom Jahre 1567 (S. 13) heißt es: „Item ab Hus vnd Hofstatt vnd was da zugehört by der Burg zu Beywil gat jährlich diser kilchen Bodenzins 1 fiertel kernen.“ Wo die Burg gestanden, konnte ich, bei einem Besuche in Beinwil, nicht in Erfahrung bringen; wann sie verschwunden, meldet weder eine Schrift noch eine Sage.

Zum Schlusse unserer Beinwiler-Notizen melden wir noch, daß anno 1276 auch der Ritter Arnold von Liebegg Güter in dieser Ortschaft besaß, denn im genannten Jahre verkaufte er vier Schuposen den Spitalbrüdern in Hohenrain. (Kopp, l. c., II. Bd., S. 433.) Dem Ortsnamen „Beinwil“ liegt der Personennamen „Benno“ zu Grunde.

Die Fischenzen zu Beinwil im Hallwilersee.

Wir fügen der Geschichte von Beinwil noch einige Notizen über die Fischenzen der Stift Münster im Hallwilersee bei. Laut Urkunde vom Jahre 1045 besitzt die Stift in Beinwil nebst dem Weinberge einen halben Mansus mit der Fischenze.

Ueber diese Fischenze schreibt das Kellerbuch vom Jahre 1348: „Die zwei Schuposen (= einem halben Mansus) in Beinwil mit den zwei Fischenzen leisten jährlich 1600 geräucherte Fische. Den Ueberbringern obigen Zinses werden 6 Stück Fleisch und drei Brode gegeben. Hemma Chlinchlina hat die eine, Uli am Stalden die andere Schupose.“

Der Vertrag vom Jahre 1518 zwischen beiden Städten Bern und Luzern — Münster betreffend — spricht immer noch von zwei Fischenzen, die Höltschi und Kling haben sie zu Lehen. Der Urbar vom Jahre 1647 dagegen beschreibt 7 Fischenzen der Stift im Hallwilersee.

Die eine Fischenze wurde vor 1348 in zwei und nach und nach in 7 getheilt, schon vor 1348 hatte die Stift die

Fischenzen als Erblehen weggegeben, sie zahlten sammthaft nach dem Urbar vom Jahre 1647 nur noch 21½ Sch. der Propstei, und waren derselben auch erschätzig; weil der Lehenzins gering war, so wurde vom jeweiligen Lehenmann ein ziemlicher Erschatz gefordert, so zahlt 1559 Hans Boll von Esch zwei Kronen, Hans Bertschi von Mosen dagegen zwei Gulden Erschatz für eine Fischenze.

Wer eine Fischenze erbte oder kaufte, dem lieh sie dann der Propst in Münster „vff synen Lyb als einen Leehentrager nach Leehensrecht, Sit vnd Gwonheit"; und der Stiftsnotar stellte dem Lehenmann einen Lehenbrief aus, nachdem er dem Propste den Erschatz verabfolgt. Es liegen im Stiftsarchive mehrere solcher Lehenbriefe aus den Jahren 1571—1580. Die erste Fischenze fangt an bei dem freien „Staad, da der Bach ynhin laufft", oder beim Beinwiler oder auch Ruidi Halter Staad genannt, die andere Fischenze erstreckte sich von der Rüthmatten bis an die Erdbrust; so folgte eine der andern vom Beinwiler Staad um den obern Hallwilersee herum, bis an die Meisterschwander Zoug. In den Jahren 1571 bis 1580 besaßen diese Fischerrechte: Hartmann Eichenberg und Großhans Kiener in Beinwil, Wolfgang und Joggli Wyllhi zu Mosen und Hans Boll zu Oberesch. Anno 1647 dagegen haben die Fischerrechte zu Lehen: Junkher Hans Rudolf von und zu Hallwil, Vli Merz, Kaspar Höltsche, dieser ist im Besitze der 3., 4. u. 5. Fischenze, Junker Hans Kaspar von und zu Hallwil, und Michel Lüthwiler, dieser besaß die siebente an die Meisterschwander Zoug anstoßende Fischerei. Wirft man einen Blick auf die Karte, so findet man, daß die aufgezählten 7 Fischrechte ungefähr die Hälfte des See's umfaßten. Anno 1798 wurde der Erschatz aufgehoben; ob und wann die 21½ Sch. Lehenzins losgelöst wurden, ist nicht in den Urbar eingetragen.

Brachten vor 1798 Fischer ihre Fische nach Münster, so mußten sie dieselben zuerst dem Propste anbieten, als dem Oberherrn. (Siehe hierüber das Stiftsstatut in der Pfarrgesch. von Neudorf, S. 250.)

Die Burg.

Bei der Darstellung der Ortschaft „Burg" beschränken wir uns auf die Local-Verhältnisse; eine Geschichte der Edlen von Rinach, die auf der Burg saßen, paßt nicht in den engen Rahmen unserer Pfarrgeschichte, die nothwendigsten Aufschlüsse über diese einst einflußreichen und angesehenen Edelleute habe ich in der Pfarrgeschichte von Rickenbach, wo sie die meisten zusammenhängenden Güter und eine Burg (bei Mullwil) besaßen, gegeben. (Siehe Pfarrgesch. von Rickenbach, S. 106 bis 122.) Der weitaus größte Theil der heutigen Gemeinde Burg war einst freies lediges Eigen der Edlen von Rinach. Die alte Burg, welche unserer Ortschaft den Namen gab, die zum Unterschied von der obern oder auch neuen Rinach die untere oder alte Rinach genannt wurde, war umgeben von den Burghöfen, deren es wenigstens zwei gab. So viele Nachrichten und Urkunden wir über das Rittergeschlecht der von Rinach und seines Besitzthumes haben, so spärlich fließen die Quellen für die Geschichte der alten Rinachburg und der sie umgebenden Burghöfe. Uebereinstimmend hält man die Rinachburg für eine sehr alte und wurde wahrscheinlich, wie auch Kopp zu glauben scheint, schon von den Grafen von Lenzburg gebaut und zeitweise bewohnt. Der Hügel, auf dem die Burg stund, gewährte eine herrliche Aussicht über das Winonthal hinab und hinauf. Urkundlich erscheint die Burg am Anfang des 13. Jahrhunderts im Besitze der Edlen von Rinach, die zwei Brüder Arnold und Hesso von Rinach sind 1210 Besitzer der Burg; dem Erstern scheint bei einer Theilung der Güter die alte Burg zugefallen zu sein, nebst andern Gütern; der Letztere baute auf Gütern der Stift Münster mit deren Zustimmung die obere oder neue Rinach; wann und von wem die Rinachburg bei der Sage zu Mullwil gegründet wurde, ist vollständig in's Dunkel gehüllt; wir wissen nur so viel, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts Arnold von Rinach mit seiner Gattin Sophie von Homburg die Burg mit den umliegenden Gütern besitzt, und daß nach Arnold's Hinscheid



die Wittwe mit den Söhnen Berchtold und Petermann Gut um Gut in der Umgebung der Burg verkauft.

Im Jahre 1363 waltete unter der Familie von Rinach, von der untern Rinach, ein Hausstreit. Ritter Johann von R. für sich und seinen Bruder Werner, einst Pfarrer in Muosbach (darum Werner von Muosbach genannt), dann Propst in Zürich, auch Chorherr in Münster, beide Söhne Werners von R. einerseits und anderseits die Brüder Petermann und Berchtold, Söhne Arnold's, erbaten den Propst Rudolf Schultheiß von Lenzburg (auch genannt von St. Sterion) wie den Ritter Gottfried von Hüneberg, daß sie noch zwei Männer wählen und dann als Schiedsrichter den Streit schlichten, den sie untereinander hatten, in Betreff des Thurmes auf der Veste Rinach und wegen Leuten, und Gut, Steg und Weg. — Worin der Streit im Speziellen bestund, ist nicht näher angegeben, ebenso fehlt uns auch der Entscheid des Gerichtes.

Alle drei Rinachburgen wurden von den Luzernern zerstört im Juni 1386 (siehe Pfarrgesch. Rickenbach, S. 106); keine der drei Burgen wurde wieder hergestellt. Nach dem Sempacherkriege wohnte Hans Rudolf von Rinach auf der Trostburg, sein Bruder Hans von Rinach dagegen in seinem Hause auf dem Stalden zu Münster.

Um den zweiten Sonntag in der Fasten 1402 verkauft Hans von Rinach seinem Schwager Hans Schultheiß von Lenzburg seinen Antheil der Veste Niederrinach sammt Burghof, gehorsame und ungehorsame Eigenleute sammt Antheil an Twing und Bann Niederwil, Rickenbach und Mullwil um 110 Gld.

Die Burghöfe scheinen frei von jeglichen Bodenzinsen gewesen zu sein, denn ihr Name begegnet weder im Archiv Münster noch im Pfarrarchiv Pfäffikon. Einzig im Jahrzeitbuch von Rickenbach begegnen uns zwei kleine Stellen, aber aus der Zeit, da die Edlen von Rinach schon fortgezogen waren, sie lauten: „Bertschi Gerung bei der Burg hat geben den Bomacher, stoßt an das farend Stückli, gilt v Sch. Häller, ist 1 Sch. vorzinsig dem Gotteshuß Pfäffikon." — „Item

die Höff by der Burg ze Rinach gend 1 Mütt kernen, Henslt vnd Heini Gerung bauen die Höfe." (Bemerkung: ist abgelöst.)

Die letztere Stelle steht im Urbar des Rickenbacher Jahrzeitbuches und stammt aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Der Mütt Kernen wurde nach der Glaubensspaltung abgelöst.

In einem Spruchbrief vom Jahre 1502, der die Weidgangsverhältnisse und Aehnliches zwischen Pfäffikon und Reinach ordnet, heißt es: „Item der Meyer (Bauer) by der Burg soll blyben nach Innhalt syner Briefen." Wo sind diese Briefe? Wahrscheinlich längst verloren.

Während der Pfarrer von Pfäffikon laut Pfrundrodel auch nach der Reformation den Kleinzehnt: „Werch, Hanf, Flachs, Obst zu Reinach, Menzikon, hohlen Weg, Eichen, Flügelberg, zu Pfäffikon, daselbs ouch Räben" bezog, sind die Burghöfe vom Kleinzehnt frei.

Die fernern Schicksale der Burgruine von 1402—1800 sind uns unbekannt, das Wahrscheinlichste aber ist, daß die Herren von Rinach die Burghöfe sammt Burgruine ihren eigenen Lehenleuten verkauft haben. Die Höfe entwickelten sich nach und nach zu einer ziemlich bevölkerten Ortschaft. Im Jahre 1800 vertauschte Marti Weber ab der Burg: „Ohngefähr drei Vierling Baumgarten auf der Burg sammt seinem Antheil an dem alten Schloß an Johann Rudolf Fischer, Kantonsrichter von Rinach"; Letzterer gibt als Gegentausch einen kleinen Acker am Rinacherberg sammt 190 Gld. an Baar. Im Jahre 1873 aber trat die Familie Fischer ihr Recht auf die beinahe verschwundene Ruine und den sie umgebenden Platz schenkungsweise an die Gemeinde Burg ab, die den Burgplatz zum Bauplatz eines neuen Schulhauses auserkoren hatte.

Wo einst kampfgeübte Ritter saßen, da taumelt jetzt die frohe Schuljugend im heiteren Spiel, oder übt sich in der Erlernung der nöthigen Kenntnisse; so ändern sich die Zeiten.

Die Ortschaft Burg wurde zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben anno 1751. „Als man zalt von der gnadenreichen Geburt Jesu Christi unsers lieben Herrn und Heilandes 1751 Jahr ist die Burg von vnserer Hohen Obrigkeit

zu einer Gemeind erkent worden." (Siehe ältester Gemeinderodel Burg.)

Das zahlreichste Geschlecht auf der Burg ist das der „Burgherr" (so schrieben die Alten), jetzt „Burger", aus diesem Geschlechte stammt der Kupferstecher Johann Burger, seit ungefähr zwanzig Jahren in München niedergelassen, zum Kupferstecher gebildet in Florenz, Rom und Neapel. Ueber seine zwei neuesten Kunstschöpfungen: „Die Vestalin" nach Angelika Kauffmann und die „Madonna della Sedia" nach Raphael, weis der tüchtige Kunstkritiker W. Lübke nur Lob zu spenden. Ueber den letztern Stich schreibt er: Burger sei dem Vorbilde näher gekommen als irgend ein Anderer. Das ist eine große Anerkennung, da Raphaels berühmtes Bild schon von vielen und großen Künstlern gestochen wurde. Auch den Stich: „Die Ruhe auf der Flucht", eine heilige Familie nach von Dyk, erwähnt Lübke sehr anerkennend. Wir haben von Burger nur dieses eine Blatt gesehen, waren aber sofort von seinem hohen Stechertalent überzeugt. (Vide Allgemeine Augsburgerzeitung 1881, Seite 4652.)

Gundiswil.

Gegenwärtig schreibt man unsern Ortsnamen unrichtig „Gontenschwil"; nicht der Faßtheil „Gonte", sondern der Personenname „Gundold" liegt dem Ortsnamen zu Grunde, denn anno 1173 heißt die Ortschaft „Gundolswile", d. h. der Weiler „Gundolds". Der gleichlautende Name einer Ortschaft im bernischen Oberargau, einst eine Besitzung St. Urbans, schreibt sich heute „Gondiswil", 1194 aber „Gundoltiswillare".

Die Schreibweise „Gundiswil" ist, von der Richtigkeit abgesehen, wohlklingender und leichter als das härtere und längere „Gontenschwil". Der Zürcher würde den Ortsnamen noch länger strecken und „Gontenschweil" schreiben („Richterschweil", Wädenschweil u. s. w.).

In dem stillen, idyllischen Thälchen Gundiswil hatten die Lenzburger, die Kyburger und die Habsburger nachein-

ander die höhere Gerichtsbarkeit, die niedern Gerichte dagegen besaßen die geistlichen und weltlichen Herrschaften, die in dort Leute und Güter hatten. Wir haben im ersten Abschnitte gesehen, daß neben Münster auch das Gotteshaus Kappel im Kanton Zürich in unserer Gemeinde Güter besaß, welche es dann an Engelberg austauschte; groß mochten diese Besitzungen nicht gewesen sein, wichtiger waren die Rechte und Güter, welche das Hochstift und St. Leonhard zu Basel der Stift Münster verkauften. Wann und wie die Deutschherren zu Hitzkirch zu ihren Bodenzinsen in Gundiswil gelangen, ist mir nicht bekannt. Weltliche Herren oder Edelleute, die in Gundiswil mehr oder weniger begütert waren, sind: die Edlen von Rinach, von Winon, von Hettlingen, von Littau, von Buttenberg, von Lerau. Die Ritter von Rinach, denen die Twinge Rickenbach, Niederwil und Mullwil beinahe ganz als Eigengüter gehörten, erfreuten sich auch in Gundiswil ausgedehnter Güter, welche sie auch hier, wie in Rickenbach, nach und nach verkauften oder vergabten.

Schon im 13. Jahrhundert schenkte Chorherr Heinrich von Winon laut dem Schwarzenbacher Jahrzeitbuch dem hl. Michael und der Stift Münster ein Gut in Gundiswil. (Wir lernen diesen Chorherrn bei der Ortschaft Maihusen näher kennen.)

Im Jahre 1310 starb als junger Chorherr in Münster Mathias von der Obernrinach; zu seinem Andenken stiften am 14. August gleichen Jahres seine Brüder der Chorherr Heinrich und der Ritter Ulrich die Magdalenenpfründe an der Stiftskirche; an der Spitze der Einkünfte, die sie der Pfründe zuweisen, erscheint „der Hof in Gundolzwile vor der Burg jährlich VII Mütt Kernen, 1 Malter Haber und ein Schwein zu 7 Sch. zinsend.“ (Haarbuch Folio 33 b.)

Obiger Ritter Ulrich vergabt den 13. Mai 1325 „zu einem ewigen selgerethe dem gotzhus ze Engelberg sechs Viertel kernen Zürichmess von dem guote, das da heisset zem Geishus ob Gundelzwile, das da buwt Chunrat zem Geisshuse vnd min lidig eigen ist.“ Der Ritter traf die Bestimmung, daß

den Klosterherren zwei Viertel und den Klosterfrauen vier Viertel hievon zu Theil werden soll. Diese Zinse sollen mit den andern Engelberger Zinsen zu Gundiswil entrichtet werden. Im Jahrzeitbuch der Chorfrauen zu Engelberg steht zum ersten Herbstmonat die Stelle: „Von Her Volrich von Rinach ein Stück Kernen.“ Einen Mütt Kernen jährlichen Zinses kauften die Klosterfrauen „von dem acker ze Gundelswile an dem eschtürli, der kouft ward von dem Strebel von Zezwil“ (anno 1326). (Siehe Geschichtsf. Bd. XIV, S. 244 u. Bd. XXVI S. 269 und 284.)

Chorherr Peter von Dietikon stiftete an der Stiftskirche Münster 1340 die St. Martinspfrund und kaufte zum Zwecke der Dotirung der Pfrund von Ritter Arnold von Rinach ein Gut in Gundiswil „heisset an der Egge, daz buwt Heinrich Hallwile von Gundentzwile vnd giltet zwen Mütt kernen, drü hüner vnd 30 eiger.“ Später ging laut Pfrundrödeln dieser Zins auf einen Mütt Kernen zurück. In Gundiswil lag ein Hof, genannt St. Martinshof, der zinsete laut Pfrundrödeln im 16. Jahrhundert 6 Malter beider Guts, 4 Hühner, 4 Hahnen und 50 Eier und war der Pfründe zum Erschatz verpflichtet. Im Jahre 1555 besaß Großmann Giger den Hof; der ursprüngliche Kaufbrief von dem Stifter liegt weder in Urschrift noch Abschrift mehr vor; da aber der Hofzins an der Spitze des Pfrundrodels steht, so darf man mit Recht annehmen, daß er zu den ältesten Pfrundgütern gehöre, von wem aber der Stifter den Hof kaufte, das läßt sich ebenfalls nicht ermitteln.

Der Hof bestund nach einer Urkunde von 1592 in 15 Mannwerch Mattland und in 45 Jucharten Ackerland auf den Zelgen Egg, Mettenfeld und Birch gleichmäßig vertheilt.

Auf diesem Landgute von 60 Jucharten stunden damals schon drei Doppelhäuser und sieben Besitzer hatten Antheil am Hofe, mit Namen: Martin Läser, Gebhard Wyß, Hans Ulrich Giger, Rudolf Giger, Hans Kubler, Heinrich Peter und Hans Hediger. Diese Besitzer lagen mit der Stift im Streite wegen dem Erschatze, den sie nicht pflichtig zu sein

vermeinten. Der Handel waltete vorerst vor dem Gerichte Reinach und wurde endgültig vor dem Appellationsgericht zu Lenzburg entschieden. Die Stift bewies aus ihren Urbaren von 1517, 1562, 1570 und aus einer Urkunde vom Jahre 1540, daß als Erschatz, wenn der ganze Hof in andere Hand übergegangen war, jedesmal 4 Kronen gegeben wurden. Adam Amrein, Ammann zu Münster, und der Stiftsnotar Hans Christian Hüeberlin vertraten die Stift, das Gericht entschied für das Recht der Stift. Das Gericht bildete der Untervogt Rudolf Kull von Niederlenz, Michel Augsburger und Hans Fryschings (diese Beiden waren wahrscheinlich von Bern), ferner Oswald Hilfiker, Sebastian Gysiner, Werner Sutter, Lux Sternemann, Melchior Müller und Niklaus Sutter, — Hans Ulrich Zehender Landschryber zu Lenzburg.

Wir begegnen nach diesem Unterbruch abermals zwei Stiftungen durch Mitglieder des Edelhauses von Rinach. Als Propst Jakob von Rinach anno 1359 am 2. Wintermonat die St. Peterspfründe und Kapelle in Münster neu bewidmete, vergabte er aus seinen Privatgütern dazu auch ein Gut in Gundiswil: „Item zwei Schuposen in Gundiswil, welche gegenwärtig ein Fuchs baut, zinsen jährlich 2 Mütt Kernen in die Precarie (Leibding) Heinrichs von Oeschibach, nach dessen Tode aber leistet der Bauer genannter Schuposen den Zins der hl. Peterspfrund und Kapelle.“ (X. Bd. Geschichtf., S. 33.) Ein Jahr später am 19. August stiftet Ritter Gottfried von Rinach mit 15 Vierteln Kernen ab drei Gütern in unserer Ortschaft sein Jahresgedächtniß in Münster; die Güter bauten Conrad im Wile, Uli Hug und Rudolf und Heini Gundolf, das erste Gut zahlte 10, das andere zwei und das dritte 3 V. Kernen. Am 14. März 1374 verkaufen Margrith Kramer, Johannes von Hentschikon, Kirchherr zu Rickenbach, und sein Bruder Petermann von Hentschikon, gewesener Stiftsweibel der Stift Münster, ein Gut in Untergundiswil um 108 ℔ Pfenninge Stebler, das Gut hatte dazumal Heinrich Hettlinger inne und zinsete jährlich

6 Mütt Kernen, das Gut hieß nach dem Kammerbuch „Hos-pentalgut". Bei der Handlung waren zugegen der Truchseß Peter von Wohlhusen, der den Brief mit beiden von Hentschikon besiegelte, ferner Ulrich von Rinach, Sohn des Mathias, Heinrich der Kirchherr von Schinznach, Johann der Schreiber des Chorherrn Heinrich von Sursee und Werner der Koch des Propsten Rudolf Schultheißen von Lenzburg, der Zins dieses Gutes fiel in die Stiftskammer.

Endlich haben wir noch eine Stiftung zu verzeichnen: Heinrich Meiger, Dekan des Kapitels Sursee und Kaplan unserer lieben Frauenpfrund in Sursee, stiftet mit 1 Mütt Kernen und IV Sch. Pfenningen ab einem Gute im Wile zu „Gundenzwile" am ersten Mai 1396 einen Jahrzeittag in der Pfarrkirche zu Sursee. (Geschichtsf., Bd. VI, S. 80.)

Im neuern Kammerbuche der Stift Münster werden 10 Güter, in Gundiswil gelegen, beschrieben, darunter befinden sich das von Gottfried von Rinach geschenkte wie das von den Hentschikon gekaufte, die übrigen mögen jene Güter sein, die die Stift Münster von beiden Basler Stiften kaufte, diese 10 Güter zinseten sammthaft 28 Mütt Kernen, 6 Mütt Haber. Diese Zinse wurden an die Jahrzeittage folgender Personen verwendet: des Chorherrn Werner von Woleshofen, des Magisters Hartmann von Pfäffikon, des Schülers Ulrich zum Brunnen, des Chorherrn Mathias von Rinach, Walter Truttmanns, des Meiers von Pfäffikon, Bertha's zum Brunnen, Conrad's von Grunzheim, Kaplan in Münster, Bertha's von Witwil, des Chorherrn Magister Niklaus Trütler, des Stiftsofficials Jakob von Vilmeringen, des Officials Walter von Sursee und seines Bruders Kaplan Heinrich von Sursee (letztere Beide vergabten an ihre Jahrzeit 5 Mütt Kernen ab dem Gute zum Geishus), Adelheid's von Rinach genannt von Sumiswald, des Chorherrn Berchtold Rönner, des Officials Arnold Truttmann, des Ritters Gottfried von Rinach. Alle diese Männer und Frauen geistlichen und weltlichen Standes gehören dem 13. und 14. Jahrhundert an. (Vgl. das Stiftsjahrzeitbuch abgedruckt im V. Bd. des Geschichtsf.)

Obige 28 Mütt Kernen — Kammerzinse — gingen nach und nach wegen Abnahme der Fruchtbarkeit mehr als um 10 Mütt zurück.

Gundiswil zinsete laut Stiftsurbar vom Jahre 1647:

1. In den Stiftskeller 7 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 1 Mütt Korn.
2. In die Kammer 17½ Mütt Kernen, 16 Sch. Pfenninge, und in einem Jahre ein Mütt Korn, im andern 1 Mütt Haber, im dritten nichts.
3. Der Magdalenenpfrund 3 Mütt Kernen, 1 Malter Korn, 1½ Malter Haber.
4. Der Martinspfrund 6 Malter æque, 1 Mütt Kernen, 8 Hühner und 90 Eier.
5. Der Peter= und Paulspfrund 2 Mütt Kernen und 1 Huhn.
6. Der Pfarrkirche zu Pfäffikon 2 Viertel Kernen.
7. Der Pfarrkirche Gundiswil 1 Mütt Kernen und 2½ Sch.
8. Dem Deutschordenshaus Hitzkirch 2½ Mütt Kernen, 1½ Malter Korn, 1 Malter Haber, 6 Hühner, 60 Eier und 1 ℔ Pfenninge.
9. In's Schloß Lenzburg 1½ Mütt Kernen.

Sämmtliche aufgezählten Bodenzinse hafteten auf 465 Jucharten Matt- und Ackerland, damals (1647) in 11 Tragereien eingetheilt, die Grundstücke und deren Besitzer werden überall speziell angegeben und die Grenzen beschrieben. Die eilf Trager von 1647 heißen: Samuel Peter, Hans Frey der Untervogt, Hans Haller, Samuel Giger des Bubättis Sohn, Jakob Peter, Jogli Peter (früher die Galliker), Bernhard Holliger, Melchior Peter, Uli Peter, genannt der Wachtlenuli, Hans Frey im Wile, und Samuel Läser.

Die Namen der Zelgen, auf welchen die Aecker liegen, sind: Hinter der Egg, Thaunermoos, Schwarzenberg, Birch, Mettenfeld, Berg, Siedacher; bemerkenswerthe Namen von Grundstücken: „Unter den Muren“ (zwischen dem Geißhus und der Holzgaß, der Name deutet auf römische Ruinen hin), „Hettlinger Acher“, Önistall, „Burgacher“, „Sebeli,“ „Pfaffenmatten“, u. s. w.

Im Jahre 1674 wurden die Gundiswiler zinspflichtigen Güter in 5 Bezirke eingetheilt. (Siehe S. 150.) Der erste und fünfte Bezirk zahlte anno 1815 die Bodenzinse mit 4507 Fr. 5 Bz., der vierte aber anno 1844 mit 4452 Fr. 50 Rapp. ab. Die Abzahlung des zweiten und dritten Bezirkes ist nicht in den Urbar eingetragen. Gundiswil hatte aber neben obigen Bodenzinsen auch noch wie Beinwil, Menzikon und Reinach in die 17 Pfäffiker Tragereien Beiträge zu leisten, wie wir bei Pfäffikon sehen werden.

Nach dem ältesten Stiftskellerbuch besitzt Herr Ortolf von Littau in Gundiswil ein Gut „Rüegga" und zinset davon in den Keller 1 Sch. Häller; 1348 gehört das Gut der St. Martinspfründe und den Zins leistet der jeweilige Kaplan. Laut dem Stiftskammerbuch besitzt auch ein Herr ab Buttenberg ein Gut zu „Rüewegga" und leistet 6 Häller in die Kammer, die Kinder Vlrichs von Walde zahlen von zwei Schuposen daselbst 4 Häller.

Wegen einem Besitzer dieser Egggüter wäre es in Münster im 15. Jahrhundert bald zu einem Lokalkriege gekommen. Hans Menteller von Luzern hatte einen Streit mit Rudi an der Egg zu Gundiswil und seinem Helfer Hensli Hecht zu Münster „vmb redlich sachen vnd ansprachen, gwalt vnd muttwillen, den er an uns begangen hat mit hilf siner mitgesellen daselbs ze Münster gegen recht." Menteller schickte nun einen Fehdebrief d. h. eine Kriegserklärung an Rudi an der Egg und an Hecht und machte auch dem Propste von Münster eine Anzeige, er wolle in 9 Tagen Hecht in sinem hus ze Münster vnd wo wir ihn finden mögent mit für vnd mit geschütz suchen, mit hinfüren vnd schetzen, es sy tags oder nachts, darin wend wir unser er wol bewart haben." Dieser Handel fällt wahrscheinlich in's Jahr 1463. Die beiden Stiftsofficialen Ammann Hensli Hecht und Hans Menteller, Amtmann der Stift, leisten im Jahre 1453 auf Allerheiligen Abend Bürgschaft wegen Herrn Rudolf Segissers seligen Verlassenschaft. Was der eigenliche Grund des Zwistes zwischen beiden Männern bildete, kann nicht enträthselt werden. (Die

Aktenstücke im Staatsarchiv tragen kein Datum. Gefällige Mittheilung von Dr. Th. v. L.)

Zum Ausbruch des Krieges kam es nicht, Hecht hatte in Münster, Kagiswil, Saffeton, Witwil, Niederwil eine sehr zahlreiche, reiche und angesehene Verwandtschaft, so daß Menteller, wenn er auch mit der Ankunft von 50 Knechten droht, wahrscheinlich blutig heimgeschickt worden wäre. Dieser Handel aber zeigt, wie rauflustig jene Zeit war und wie man auch Kriege im kleinen Maßstabe ansagte und zuweilen auch führte. Menteller hatte eine Frau von Münster: Gret Suter, Dietschi Suters sel. Tochter. Freitag vor St. Thomastag 1460 verkauft Menteller dem Stiftsnotar Ulrich Wolf das Remisgütli in Neudorf, das seine Frau von ihrem Vater geerbt hatte. Menteller war somit der Tochtermann des Stiftsschenken Dietschi Suter, der mit der Stift einen langen Streit vor allen damaligen Instanzen führte, die Streitlust schien auf den Tochtermann sich vererbt zu haben.

Im Jahre 1470 wählte die Stift, der Streit mit an der Egg und Hecht mochte inzwischen ausgeglichen worden sein, den Hans Menteller zum Stiftsschenken.

Die Burg zu Gundiswil.

Die Burg wird erwähnt 1310 im Stiftungsbrief der Magdalenenpfründe in Münster: „Der Hof vor der Burg in Gundolzwile." Im Kellerbuch 1348 lesen wir folgende Stelle: „Der bomgart vor der Burg sammt dem was dazu gehört, zinset II Mütt, Ulrich Henli baut die Güter, Bürge für den Zins ist Walther Gawertschi." (Herr Aebi wollte diese Stelle mit der Rinachburg bei Mullwil in Verbindung bringen, allein er kannte die Burg in Gundiswil nicht. Siehe Anzeiger für schweiz. Gesch. 1878, S. 6.)

Die Burg Gundiswil ist auch erwähnt im Jahrzeitbuch Sursee, zum 27. November findet sich folgende Stelle eingetragen: „Jakob Hettlinger und Anna seine Ehefrau und Marquard der Meier von Reitnau (der Mann in erster Ehe)

ordnen für ihr Seelenheil und für Ulrich, Hermann, Werner und Heinrich die Brüder Hettlinger und Johannes Meier von Reitnau, Schultheiß von Sursee, seiner Gattin Elisabeth, Clara und Guta, Töchter obiger Anna, daß alljährlich an ihren Jahrzeittag in Sursee IV Sch. Häller von ihren Besitzungen zu Gundiswil unter der Burg gelegen, geleistet werden, die Güter baute Peter bei der Burg. Die Burg lag etwa 10 Minuten westlich von der Pfarrkirche in einer Bachthale. Heute ist jede Spur von ihr verschwunden, die letzten Steine von der Ruine wurden, ähnlich wie bei der Rinachburg, zum Baue des Schulhauses verwendet. Wem gehörte die Burg? Nebst der Stift Münster hatten die Ritter der untern und obern Rinach die meisten Güter in der Umgebung, dann aber auch die Edlen von Littau, Buttenberg, Hettlingen, Reitnau, Lerau, sie mag im 14. Jahrhundert nach und nach verschiedene Besitzer gehabt haben, urkundlich Sicheres vermögen wir nicht zu bieten.

Der oben genannte Jakob Hettlinger, Stiefvater des Schultheißen Johannes von Reitnau, ist am 28. August 1335 Zeuge, als Ulrich von Büttikon Namens seiner Ehefrau Adelheid von Schenkon der Stift Münster um 116 ℔ Pfenninge vier Schuposen in Grenchen verkauft. Zeugen: Conrad Schlatt, Johann Smit, Konrad Buchser, Schultheiß zu Sursee, Ulrich Truttmann, Schultheiß zu Aarau, Jakob Hettlinger und vier andere Bürger von Sursee. — Der erste von Hettlingen in der Umgegend ist jener Ritter Werner von Hettlingen, der laut österreichischem Pfandrodel die Güter: Huntlein, zem Geißhus und die Wiese in Eichen besetzte, die Güter leisteten jährlich 6 Stück (6 Mütt Kernen) Zins. Herr Wernher erklärte, genannte Güter seien ihm von der Herrschaft verliehen worden; wo Wernher von Hettlingen wohnte, kann nicht ermittelt werden, aber soviel vermuthe ich, daß Jakob Hettlinger in Sursee sein Verwandter war, da auch er in genannter Gegend Güter besaß. In Sursee wie in Münster, wo wir ebenfalls Mitglieder dieser Familie antreffen, lassen die Urkunden das „von“ weg, während das Pfäffiker Jahrzeitbuch es dem vor-

tigen Leutpriester „Peter von Hettlingen“ beilegt. In Münster tritt 1371 am 15. November und am 29. Juli 1374 ein Johann Hettlinger auf an beiden Stellen unmittelbar nach den Rittern und vor den Stiftsofficialen. In Gundiswil erscheint noch 1374 ein Heinrich Hettlinger, als Güterbesitzer, und im Stiftsurbar von 1647 heißt ein Feld in dort „Hettlinger ächer“. Peter von Hettlingen, Leutpriester in Pfäffikon, stiftet eine Jahrzeit für sich und seinen Vater Johannes und seinen Bruder Arnold. (Siehe S. 108.) Der letzte Hettlinger, der uns im Stiftsarchiv begegnet, ist der Stiftskaplan Johannes Hettlinger, er wird anno 1461 als Zeuge einvernommen im Streite zwischen der Stift und dem Ritterhause von Hohenrain, er ist damals circa 60 Jahre alt.

Ueber die Familie von Littau bei Luzern, deren Glied Ortolf von Littau in Gundiswil einige Zeit ein Lehen von der Stift Münster trug, verweise auf die zwei Registerbände des Geschichtsfreundes.

Arnold von Reitnauwa, ein Verwandter des Schultheißen von Sursee, war 1338 Zehntpächter und Bürge in der Pfarrei Pfäffikon.

Heinrich von Lörowa ist 1348 und Arnold von Lörowa 1360 mit Gütern der Stift Münster in Gundiswil belehnt, Ersterer ist auch für Andere Bürge für den Lehenzins. Das alte „Lörowa“ ist unser heutiges Lerau (Moos- oder Kirch-Lerau) in der Volksmundart „Leerb“ genannt. Von dieser Ortschaft stammt das noch in Bern blühende Patriziergeschlecht „von Lerber“, ehedem „von Lörowa“ u. s. w. geschrieben, ab. (Leber in Neudorf dagegen von Lehwerri, d. h. von dem Lehenhof. Siehe auch: Geschichtliche Belege über das Geschlecht von Lerow von Carl Lud. vor Lerber 1873.)

Nach dem Stiftskellerbuche sind 1348 Johann und Walther Gawertschi Bürgen für die Zinse zweier Bauern und 1400 finden wir einen Rudolf Gawertschi in Gundiswil und 1418 ist Hans Herdis Vormund seines Götti des Knaben Jenni Gawertschi Blis Sohn. Von Gundiswil kamen die

Gawertschen nach Reinach und Münster, in hier treffen wir 1458 den Kirchmeier Fridolin Gawertschi, 1488 auf der Badstuben den Wilhelm Gawertschi, der Leutpriester Stephan Gawertschi in Pfäffikon ist wahrscheinlich der Sohn des Erstern und Bruder des Letztern. In Reinach lebt das Geschlecht der Gawertschen heute noch in zahlreichen Familien, schreibt sich aber seit etwa 150 Jahren „Gautschi", entstanden aus „Gauwertschi". Ueber dieses Geschlecht und seine einstige Abstammung und Beschäftigung lese man die interessante Abhandlung von Staatsschreiber J. J. Amiet in Solothurn im ersten und zweiten Band Jahrbuch für Schweizergeschichte.

Als angesehene Familien begegnen uns am Ende des 14. Jahrhunderts die „Herdi" und die „Ment" in Gundiswil. Vor Rudi Menten Hus findet 1397 die Gerichtsverhandlung statt, Rudi Ment und Jenni Herdi sind unter den Richtern. Im Jahre 1402 sitzt Jenni Herdi von Gundiswil an der freien Straße zu Niederwil zu Gericht Namens des Schultheißen Johannes von Lenzburg. Ruotschmann Ment ist 1437 Richter in einem Streite zwischen Rickenbach und Niederwil. Uli Ment in Münster verkauft Jenni Herdis Gut in Gundiswil dem dortigen Kirchenpfleger Ulmannn Peter, Ulmann Giger ist unter den Zeugen anno 1470. Der letzte „Ment", der mir begegnet, ist Hensli Ment zu Pfäffikon 1665, der Brunnen vor seinem Haus ist ein Gemeinbrunnen.

Schüffer, oder Schüpfer, Johann sitzt 1348 auf der Mühle zu Gundiswil, ein Conrad Schüpfer ist ebenfalls dort der Stift zinspflichtig. Im Jahre 1470 sind die Schüpfer schon in Mullwil, Walde und bald auch in Hasenhusen, verbreiteten sich weit und breit über den Kanton Luzern, ihre ursprüngliche Heimath ist Gundiswil. (Siehe Pfarrgesch. Rickenbach, S. 285.)

Der Hof zu Leimbach, jetzt eine politische Gemeinde.

„Ze Leimbach die liute sind pflichtig überalle sache jn Rinach in dem hove recht ze nemen vnde ze tuonde, die her-

schaft richtet ouch diube vnde vrevel", d. h. die Herrschaft hatte in Leimbach wie in Reinach die ganze und volle Gerichtsbarkeit, die niedere Gerichtsbarkeit übte sie durch ihren Untervogten auf dem Fronhof zu Reinach aus, in dessen Gericht Leimbach gehörte. Aber der Pfandrodel klagt, daß „der von Rubiswil den Hof (Mansus) in Leimbach, der sammt den Leuten und all seiner Zugehörde in den Fronhof Reinach gehöre, besetzt halte." Ritter Ulrich von Rubiswil (heute Rupperschwil) ist 1297 Zeuge. (Archiv Bero-Münster.)

Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß der Zehnt zu Leimbach, der zwischen 15 und 28 Maltern æque schwankte, laut Haarbuch und Kammerbuch von jeher, also vor der Inkorporation der Pfarrei Pfäffikon, an die Stiftskammer fiel und zur Abhaltung folgender Jahrzeiten verwendet wurde: Hesso's am Brül, des Chorherrn Werner Physikus, Burkard's von Rußwil, Jakob Reize's, Mechtild's Gemahlin Werners von Rinach, Berchta's am Brül, des Chorherrn Beichtold von Winterthur, Graf Ulrichs von Lenzburg und des Chorherrn Hartmann von Stauffen; die Tage fielen auf den 1. Jänner, 17. Februar, 9. März, 26. März, 24. April, 30. April, 8. Juni, 20. August und 17. October. Alle genannten Personen gehören, mit Ausnahme des Stifters Ulrich von Lenzburg, dem 13. oder den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts an.

Von wem die Stift diesen Zehenten erhalten hatte, ist nicht gesagt.

Am 23. April 1373 verpfändet Ritter Marquard von Rinach mit Zustimmung seiner Tochtermänner Heinrich von Rüßegg und Hartmann von Hünaberg, den man nennt Wolf, dem Werner von Büttikon um 70 Gulden folgende Güter in Leimbach: „des ersten ein Gut buwt Cuni pflegel von leimpach, gilt jerlich trige (3) Mütt kernen, 1 Malter haber vnd zehen schillinge pfenninge. Ein Gut buwt Cuni Reko von leimpach, gilt siben Viertel vnd ein vierlig kernen, zwen Mütt Haber vnd 6 Sch. Ein Gut buwt Vli Reko von leimbach, gilt jerlich 6 Viertel und 3 Vierlig kernen und 2 Mütt haber vnd 6 Sch., alle Güter leisten auch Hühner und Eier.

Die drei Güter zinseten sammthaft: $6^3/_4$ Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 22 Schillinge. Werner von Büttikon versetzt obige Güter den 15. Mai 1375 dem Edelknecht Heinrich von Hunwil; dessen Sohn Walther von Hunwil gibt sie dem Freien Hans von Falkenstein, Ritter; am 5. April 1421 gibt Letzterer sie dem Ritter Hemmann von Liebegg und am 21. April darauf kauft sie Walter Bumel, Meister der armen aussätzigen Leute im Hause der Senti zu Luzern, zu Handen genannter Anstalt um die gleiche Summe von 70 Gld. rheinisch; sie kommen endlich mit andern Gütern in Leimbach, Reinach und Menzikon gelegen anno 1481 an die Stift Münster.

Ein anderes Gut zu Leimbach besaß einst das Kloster Königsfelden, es war durch Schwester Benedikta von Heidegg an das Kloster gekommen, am 4. December 1442 aber verkaufte mit Zustimmung Hansens von Hallwil des Stiefbruders genannter Benedikta die Aebtissin Elisabeth Gräfin von Liningen dem Sentimeister Konrad Kisling zu Luzern folgende Zinse zu Leimbach: „Item Weltin Schobler und Heltschi geben jerlich siebenthalb Viertel Kernen, sieben Viertel Haber, ein Vaßnachthun vnd achthalben Sch. Häller, das hat (jetzt) in Jenni Claus von Leimbach. — Item Heini im bach gesessen unter den Eichen git in obgenannten Zins drythalb Viertel Kernen vnd 7 Viertel Haber, drithalb Sch. Häller. Item der Reck ze Leimbach git jerlich dritthalb Viertel Kernen, 7 Viertel Haber, dritthalb Sch. Häller von einer Schupose. Item Claus Jenni git jerlich 6 Viertel Kernen, 1 Malter Haber, 10 Sch. Häller von dem Gut, das Welti Schobler gehabt hat." Der Kauf dieser Güter erfolgte um 80 Gulden. Auch dieses Gut kam im Jahre 1481 mit den sogenannten „Sentigütern" an die Stift Münster. (Siehe Reinach und Menzikon.)

Nach dem Stiftsurbar vom Jahre 1647 leistete der Hof Leimbach, dessen Trager damals Peter Haller war, folgende Bodenzinse: der Stiftskammer Münster $7^3/_4$ Mütt Kernen, $11^3/_4$ Mütt Haber und 30 Sch., der St. Peters Pfründe 3 Viertel Kernen, 1 Viertel Haber, der Stadt Aarau 1 ℔ Pfenninge, ins Schloß Hallwil 3 Mütt Kernen, 3 Malter

Haber, 3 Viertel Futter Haber, Pfenninge drei Batzen und drei Hühner; dem Kloster Schönenwerth 10 V. Kernen, 10 V. Haber und 10 Sch. Pfenninge. — Dem Untervogt Hauri zu Reinach 3 V. Korn. — Die Edelfamilie von Hallwil hatte schon 1440 Güterzinse in Leimbach. (Siehe Hans von Hallwil, Argovia, VI. Bd., S. 174.)

Der Hof Leimbach bestund anno 1647 aus 6 Wohnhäusern sammt den nöthigen Scheunen und Speichern; die damaligen Geschlechter sind: Wirz, Haller, Treyer, Huntziker und Steiner. Nach dem letzten Stiftsurbar vom Jahre 1674 zählte der Hof $60^1/_2$ Mannwerch Matten, 53 Jucharten gutes und 39 Jucharten schlechtes Acherland, Wald 23 Jucharten, somit im Ganzen $175^1/_2$ Jucharten. Leimbach kaufte seine Bodenzinse mit 3825 Fr. 2 Btz. 5 Rapp. anno 1805 bis 1815 von der Stift los. Heut zu Tage ist Leimbach eine selbstständige politische Gemeinde.

Die Ortschaft hat ihren Namen von der „Leimen", einem Bache, der urkundlich mehrfach erwähnt wird, erhalten.

Reinach und Menzikon.

Die Stift Münster hatte im Laufe der Zeiten auch in Reinach und Menzikon zu den ihr ursprünglich von den Grafen von Lenzburg vergabten Gütern noch sehr bedeutende Rechte und Zinsen erworben, wie wir sehen werden. Sämmtliche Stiftsgüter in Reinach, d. h. der nach Münster bodenzinspflichtige Grundbesitz war anno 1647 in 24 Tragereien eingetheilt, diese waren durchschnittlich klein, die 17., welche die Grundstücke des einstigen „Güpfhofes" in sich begriff und 53 Jucharten zählte, war dem Umfang nach die größte. Im Ganzen werden als nach Münster bodenzinspflichtig 438 Jucharten Matt- und Acherland beschrieben. Die Namen der Trager anno 1647 sind folgende: 1. Jakob Hauri der jung, 2. Jakob Hauri Untervogt, 3. Derselbe, 4. Vli Hediger, 5. Hans Soland, 6. Melcher Gauwertschi, 7. Hans Heinrich Soland, 8. Rudi Keller, 9. Baschi Haller in Eyen, 10. der

in Nr. 7 genannte Hans Heinrich Soland, 11. Derselbe, 12. Vli Hediger wie Nr. 4, 13. Jakob Sommerhalder, 14. Jogli Eichenberger, 15. der jeweilige Untervogt zu Reinach (gibt an das Freittaggeld in Münster 9 ℔ Häller — Stiftung Dekan Tellers —), 16. Basche Lüthwiler, 17. Peter Gauwertschi von der Mühle in Eyen, 18. Hans Haller, 19. Jogli Huber, 20. Jogli Steiner, 21. Rudi Keller (Nr. 8), 22. Peter Eichenberger, 23. Mathis Lüthwiler, 24. Jakob Hauri der Untervogt. Die Namen der Trager repräsentiren die damaligen angesehensten Reinacher Geschlechter. Die Zelgen, auf welchen die Grundstücke lagen, trugen folgende Namen: Feldab, Blatten, Brügglisboden, Kapf, Fraubrunnen, Rudisberg, Breite, Singelstal, Homberg, Hofmatten, Tunau, Heimatschwand, Flügelberg (auf dem Homberg), Kasern, Mülibül. Aus dem Urbar haben wir uns folgende bemerkenswerthe Namen von Grundstücken notirt: „Alethsbach" (heute Altsbach) „eine gute Satelen vff der Blatten im Prestenberg bei dem ellenden Krütz an der Landstraß nacher Pfäffikon" (Satelen, auch Satulon, ein altes Landmaß = ein kleiner schmaler circa 1/4 Juchart haltender Streifen Landes, kömmt in Stiftsurbaren und Urkunden oft vor, so auch in Neudorf). „Kaibenacher (Schindanger), „Zankgaß", „Gänsacher" — solche gab es in jeder Gemeinde —, „Hotterbütz" (d. h. Kothlache) u. s. w.

Im Stiftsurbar vom Jahre 1674 sind die Reinacher Grundbodenzinse statt in 24 Tragereien in 7 Zehntbezirke eingetheilt. — Untervogt und Geschworne der Gemeinde Reinach zahlten sämmtliche Bodenzinse an die Stift Münster mit 18,000 alten Fr. ab, anno 1815 wurde die Generalquittung ausgestellt, die Abzahlung geschah in jährlichen Raten.

Nach dem Urbar von 1647 zinseten die Reinachergüter:

1. In die Stiftskammer 31 3/4 Mütt Kernen, 8 Mütt Korn, 38 1/2 Mütt Haber, 3 Sch., 3 Hühner und 30 Eier.
2. In die Kusterei 1 Mütt Haber und 2 1/2 Sch..
3. In das V. oder B. Feudum 6 Mütt Kernen und 2 Malter Haber.

4. Der St. Niklausenpfrund 1 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber und 16 Sch.
5. Der St. Afrapfrund 3 1/2 Mütt Kernen, 8 Mütt Haber, 3 ℔ 7 1/2 Sch. Häller.
6. Der St. Thomaspfrund, der Untervogt gibt 9 ℔ in das Freitagsgeld, er erhält für seine Mühe 1 Sch.
7. Einem Sigrist zu Münster 2 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber in Reinach anzunehmen.
8. Der Pfarrkirche zu Pfäffikon 6 Mütt Kernen und 20 Mütt Haber.
9. In das Schloß Rued 2 Mütt Korn, 3 Mütt Haber, 20 junge und alte Hühner und 2 Sch. Häller.
10. In das Schloß Lenzburg (früher Trostburg) 12 Sch., 3 1/2 Mütt Haber, 3 Hühner und 30 Eier.
11. Dem Dorfe Reinach 36 Sch., 2 Viertel æque und 2 Hühner.
12. Die Herren von Hallwil hatten die Güter in der Breite inne und bezogen die Zinse selbst, sie sind im Stiftsurbar nicht enthalten.

Nach dem Stifts-, Jahrzeit- und Kammerbuch stiften folgende Personen ihre Jahrzeittage an der Stiftskirche mit Zinsen ab Reinachergütern:

1. Ritter Johannes von Rinach, gestorben 1364, und Verena von Trostburg, gestorben 1379, mit Zinsen ab dem Münchsgut am 15. Jänner.
2. Chorherr Heinrich von Rinach, Custos in Münster und Dekan des Hochstiftes in Basel, mit Zinsen von Mettengüpfen am 31. Jänner.
3. Chorherr Rüegger von Grenchen am 18. März.
4. Klementa von Rinach, die Gattin Werners, am 26. April.
5. Vli von Zezwil Stiftsofficial und seine Gattin Margaritha von Gundeltingen stiften ihren Jahrzeittag mit VII Mütt æque, 3 Hühnern, 30 Eier und 1 Mütt Kernen von einem Gute zu Reinach, das Rud. Giger baute. Hans Herdi von Gundiswil hatte von seinem „Götti" Jenni Gawertschi, Vlin Gawertschis sel. Sun

$42\frac{1}{2}$ Gld. empfangen, dafür setzte er ihm 1418 ein sein Gut zu Reinach gelegen, das obige Zinsen leistete. Uli von Zezwil kaufte, wie es den Anschein hat, die Zinse von Jenni Gawertschi und gab sie der Stift an seinen Jahrzeittag. Der Vertragbrief von 1418 liegt im Stiftsarchiv, im Kammerbuch fehlt die Eintragung. (Vide Jahrzeitbuch am 11. Juni.)

6. Chorherr Heinrich Hauri vergabt der Stift Münster zur Abhaltung der Jahrzeit Hans Hauri's des Stiftsofficialen, seines Vaters, und an eine Stiftung, die er gemeinsam mit seinem Onkel Chorherrn Hymerius Hauri zur Verherrlichung des Festes Maria Heimsuchung machte, folgende Güter in Reinach: Das Gisslisgut und zwei Schuposen, ein Mütt Kernen und 3 Mütt Haber zinsend, drei Acker am Homberg gelegen, 15 Jucharten an Maß haltend, sie zinsen 2 Viertel Kernen, es baut sie Fridschi Gundolf, ferner das Burkartz-Gut, Hensli in der Müli baut es und zinset VI V. Kernen, und VII V. Haber. — Ferner vergaben die beiden Chorherren $4\frac{1}{2}$ Malter æque jährlichen Zinses.
7. Am 10. August feiert die Stift den Jahrzeittag der Gattin Ritter Hartmann's von Ruda, der Zins 1 Malter Haber und 4 Sch. gehen ab Reinacher Gütern.
8. Endlich zinseten zwei Schuposen in Unterreinach 6 Mütt Kernen an das Jahresgedächtniß — am 4 November — Ritter Marquart's von Baldegg, gestorben 1287; von den angeführten 8 Stiftungen ist diese letztgenannte der Zeit nach die älteste, Conrad und Ulrich im Hofe hatten die zwei Schuposen inne.

Alle die Güter, ab welchen die Zinse für obige Jahrzeiten gingen, sind im Kammerbuch eingetragen und beschrieben, sie kamen durch Vergabung oder Kauf an die Stift. Später kaufte die Stift noch viele Güter in Reinach für den Jahrzeitfond, sie sind aber nicht mehr in genanntes Buch eingeschrieben; wir kennen die Güter aber aus den noch vorhandenen Kaufbriefen.

Da aber die Güter in Reinach und Menzikon, vielfach untereinander gewürfelt, gemeinschaftlich verkauft wurden, so müssen wir, ehe wir die erwähnten Kaufbriefe der Stift durchgehen, sehen, was der Urbar von 1647 über Menzikon sagt: In Menzikon gab es 7 Tragereien, in den ersten fünf sind jene Grundstücke eingereiht, welche die Stift durch Kauf erworben hatte, die zwei letzten dagegen enthielten die „Widemgüter“ d. h. die von den Lenzburger Stiftern dem Gotteshaus vergabten Güter in Menzikon gelegen. Im Urbar steht nach dem Beschrieb der fünften Tragerei folgende Stelle: „Hernach folgen die Widemgüter, so zu Menzikon gelegen vnd nacher Münster für die Rothe Thür zu berechtigen gehören, krafft eines vff St. Niklausen Tag 1518 Jahres zwischen beiden Rätten Bern vnd Luzern vffgerichteten Vertrags, welcher in disem Punkt also luthet: So denne daß Gotshuß Münster Güther halb, so dieselben Herren meindten, daß vmb Spän, dieselben Güter berührend, Ihnen denselben Münster Herren als der Rothen Thür Recht geben vnd genommen sollte werden, ist abgeredt, daß die Güter so vf die Zyt deß Vertrags durch vnser lieben Eydtgenossen von Zürich, Vri vnd Zug vffgericht, an das Gottshuß Münster gehört vnd auch dahin nach Umzug desselben Vertrags zu Recht gedient habent, namals dahin gehören vndt auch daselbs berechtigt sollen werden. — Ob aber siderher vnd nach sollichem Vertrag vorgemelt, Etliche Güther an das obbemelt Gotzhuß Münster kommen, es sye in Gab-, Kauffs- oder anderer Wyß, wie solliches beschechen wäre, dieselben Güther stendt ze berechtigen vnd sollend gesucht, gevertiget vnd berechtiget werden an den Enden vnd in den Gerichten, do sie stendt gelegen.“ Mit kurzen Worten heißt obige Stelle: Die Stiftsgüter, die die Stift vor dem 10. Jänner 1458 besaß, gehörten vor das Roththürgericht, diejenigen Güter aber, die die Stift seit jenem Datum erwarb, gehören in die Gerichte, wo sie gelegen sind.

Die sieben Menziker Tragereien zinseten:

1. In den Stiftskeller 4 1/3 Mütt Kernen, 7 Mütt Haber und ein Währschwein.

2. In die Stiftskammer 4 Mütt Kernen.
4. In die Kusterei 3 Viertel Kernen und 27 Angster.
4. In das Feudum A statt 4 Hubschweine 5 ℔ Pfenninge, 6 Herbst- 4 Faßnachthühner und 80 Eier.
5. In die Kaplanenfrühmesse 3 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 3 Hühner und 30 Eier.
6. Der Pfarrkirche Pfäffikon $1^1/_2$ Mütt Kernen, 2 Mütt Korn, 2 Malter Haber und 22 Sch. Pfenninge.
7. Ins Schloß Rueb 2 V. Haber, 2 V. Korn und 4 Hühner.
8. Dem Dorf Reinach 8 Sch. Pfenninge.

Die sieben Menziker Tragereien umfaßten sammthaft 157 Jucharten Matt- und Ackerland und liegen unter und neben den Reinachergütern; neue Namen von Zelgen sind: Rötlisrein, Rußenrein, Emet und Halten, dann lagen die Menziker Güter auch auf Reinacher und Pfäffiker Zelgen.

Im Jahre 1674 wurden die Menziker Güter in 5 Bezirke eingetheilt, sämmtliche Münsterer Bodenzinse aber zahlten anno 1815 die Vorgesetzten der Gemeinde Menzikon mit 14,917 alten Frkn. ab, die Abzahlung ging in 10 Zahlungen vor sich. Die Bewohner von Pfäffikon, Reinach und Menzikon, weil gemeinsame Feldfahrt habend, hatten einst ihre Güter unter und neben einander, erst nach und nach, besonders nach der Glaubenstrennung grenzten sich die Ortschaften gegenseitig ab, aber bis zur Loskündung der Bodenzinse waren viele Grundstücke der Gemeinden Gundiswil, Reinach, Menzikon und Beinwil in die 16 Tragereien von Pfäffikon eingetheilt und mußten die Bodenzinse in diese entrichtet werden, bis auch in Pfäffikon diese Pflicht abgelöst wurde. Im Jahre 1674 wurde die Summe der Bodenzinse, die aus genannten Gemeinden in die Pfäffiker Tragereien zu entrichten waren, auf $6^3/_4$ Mütt Kernen, $23^2/_4$ Mütt Korn, $29^2/_4$ Mütt Haber, 20 ℔ 2 Sch. 4. A. Häller berechnet.

Obschon im Twing Menzikon gelegen war der Emethof nicht in dessen Tragereien eingetheilt, sondern er bildete als „ein Stückhof im Menziker Twing" eine eigene Tragerei, Hans Heinrich Schmid von Niederwil war 1674 Trager, der Hof,

60 Jucharten haltend, war eingeschlagenes Gut und zinsete jährlich 10 Mütt Korn, 10 Mütt Haber und 13 Sch. Pfenninge Bernerwährung Ein Hof — Prædium — in „Emöte" wird schon 1172 unter den Stiftsgütern erwähnt. — Dann vergabt der Chorherr und Archidiakon Burkard von der Winon 6 Malter æque und 22 Sch. Pfenninge und ein Huhn ab dem Emethof an seinen Jahrzeittag am 17. April.

Von den Menziker-Bodenzinsen wurde nur ein sehr kleiner Theil an den Jahrzeitfond verwendet. Am 4. Mai feiert die Stift den Jahrestag des Kaplan Johann Wenselinger und am 20. August jenen des Stifters Ulrich von Lenzburg, die mit Zinsen ab Menzikergütern gestiftet sind.

Wie die Stift zu ihren Bodenzinsen in Reinach und Menzikon gekommen ist, geht aus folgenden Belegen hervor:

Am 15. November 1371 verkaufen Berchtold von Rinach und seine Mutter Sophie von Homburg den beiden Chorherren Konrad und Walther von Wunderchingen ein Gut im Banne der Dörfer Reinach und Menzikon gelegen um 73 ℔ Pfenninge, das Gut zinset jährlich 2 Mütt Kernen, 6 Mütt Haber, einen Widder, 7 Sch. werth, 6 Hühner und 70 Eier; Jenni Graber, zu Birrwil gesessen, baute das Gut; Heinrich Unger von Rüdlingen, kaiserlicher Notar und Chorherr in Münster, verschrieb den Kauf zu Münster vor den Zeugen: Her Heinrich Scherpfli, Schulmeister zu Münster (wird später Chorherr in Zurzach, Huber Gesch. von Zurzach), Her Hartmann von Siggingen, Pfründer des St. Katharinen Altars, Peter von Rinach, Hartmann von Hünaberg, den man nennt Wolf, Edelknechte, Hans Hettlinger, Heinrich Ammann, Peter Weber, Ulrich Strebli, Welti Seemann, Vli Ludiger, Heinrich Smit, Vli Remi. Propst Rudolf Schultheiß von Lenzburg, Berchtold von Rinach und Peter der Truchseß von Wohlhusen siegelten den Kaufbrief. — Obige zwei Chorherren verkaufen das Gut am 19. September 1385 dem Stiftskaplan Conrad Wenselinger von Aarau um 78 Goldgulden, Gebhard Phlumern von Mengen, kaiserlicher Notar, verschrieb den Kauf; den 25. Sept.

1402 schenkte der Stiftskaplan Johann Wenselinger, der das Gut von seinem Bruder geerbt zu haben scheint, dasselbe der Stift Münster, damit das Kronfest Jesu Christi mit aller Feierlichkeit begangen werde. (Siehe Stiftsjahrzeitbuch V. Bd. Geschichtsf., S. 110.)

Ein anderes Glied der Familie von Rinach, Hans Rudolf, gesessen auf der Trostburg, verkauft den 3. Juni 1398 sämmtlichen Stiftskaplänen von Münster an die sogenannte Frühmesse eine Schupose in Menzikon, die 2 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 30 Eier und drei Hühner zinset, sowie ein Gut, das jährlich einen Mütt Kernen abwirft, diese Zinse wurden mit 43 Goldgulden bezahlt. — Ritter Hans Rudolf und sein Bruder Hans von Rinach, Letzterer in Münster gesessen, verkaufen am 26. Hornung 1417 dem Erni Pfister von Birrwil eine halbe Schupose zu Menzikon, sie war der 8. Theil der Menziker Hube und gehörte „zur Mühlehofstatt" und war Erblehen der Stift Münster und zahlte dorthin jährlich 18 Pfenninge Erblehenzins; der Kauf erfolgte um 19 ℔ und 10 Sch. Stebler. Am 23. Juli gleichen Jahres gibt Erni Pfister diese Achtels-Schupose dem Hensli Graf zu Münster für 29 rheinische Gulden, dieser gibt das Gütchen 1441 den 15. Mai den Brüdern Erni und Dietschi Galliker um 80 Gld. rheinisch; Propst und Kapitel belehnen die Galliker mit dem Erblehen, als Erschatz zahlen sie 7 Gld.

Ein größerer Güterverkauf wird abgeschlossen am 7. März 1420 zwischen Junkher Beringer von Landenberg mit Zustimmung seiner Gattin Sophie von Rinach und Walther Bumel, Sentipfleger zu Luzern; der Letztere kaufte zu Handen der armen Leute an der Senti zu Luzern um 408 Gulden all die Güter in Menzikon, Reinach und Leimbach, welche 40 Stück jährlicher Gülte, das Stück für 12 rheinische Gulden berechnet, abwarfen und von der Herrschaft Oesterreich den Edlen von Rinach für 480 Gld. verpfändet war. Es werden im Kaufbrief 17 Güter und Schuposen angeführt, den Kauf fertigte Vinzenz Legelli, Vogt zu Arburg, und das Gericht zu Reinach. Beim Kaufe waren gegenwärtig Johann Hauri und

Dietschi Suter von Münster, Heini Herbi von Gundiswil, Jekli Burker, Rudi Kern, Vli Gerung und Jenni Weber von Reinach; der Landvogt Legelli, wie Beringer von Landenberg und Ritter Hemmann von Rinach siegeln die Verkaufsurkunde. Sechzig Jahre blieben die Güter im Besitze des Sentihauses zu Luzern, am 25. April 1481 aber verkaufte Niklaus Meran Sentipfleger und der Rath von Luzern dieselben Güter um die gleiche Summe von 408 Gld. der Stift Münster. Die Güter werden im letztern Kaufbriefe auf folgende Weise beschrieben: „Erstens der Hof ze Menzikeu gilt jerlich 4 Mütt kernen vnd zwei Mütt Haber Zins, es baut den Hof der Nadler. Item ein Schupoß „Schulersschupoß“ genannt, es baut sie Hensli Nuster, sie gilt ein Mütt Kernen Zins. Item ein gütli baut Moriz, gilt jehrlich ein Mütt Kernen Zins. Aber ein Schupoß genant „Schererschupoß“, es baut sie der Plater, gilt jerlich ein Mütt Kernen vnd ein Malter Haber Zins. Item ein Hofstatt, genant „Wassererhofstatt“ baut sie Hensli Gundolf, gilt jerlich ein Mütt Kernen Zins. Item ein Gut, genant „Schillingsgut“, Huber baut es, gilt jerlich zwei Mütt Kernen und ein Malter Haber. Item ein Schupoß, genant „Neudorfsschupoß“, es baut sie Heinzman Schenk, gilt jerlich ein Mütt Kernen, 5 V. Haber Zins. Item ein Gut, genant „Großajennisgut“, baut es auch Heinzman Schenk, gilt jerlich vierthalb ($3^1/_2$) V. Kernen Zins. Item der Waldacher gilt jerlich ein V. Haber Zins. Item ein Gut genant „Fruenbisgut“, buwt es Hensli Gundolf in Geßlershus, gilt jerlich 6 V. kernen. Und aber ein Gut genant „Jenni Schnidersgut“, baut es Hensli Gundolf in Eichen, gilt jerlich 3 V. Kernen Zins. Item der Homberg mit siner Zugehörung gilt jerlich 6 V. Kernen und ein Malter Haber, deß gend die von Zezwil das gemein Dörfli die 6 V. kernen, vnd die von Birrwil das Malter Haber. Item 9 ß stebler jerlich Zins vf vnd ab der stür zu Reinach, die git jerlich ein Untervogt vnd git man im jeglichs Jars davon inzuziehen 1 Sch. Item ein Gütli genant „Geilersgüttli“ baut es Hensli Gundolf, giltet $1^1/_2$ V. Kernen Zins. Aber ein Gütli genant „Was-

ferngüetli" gilt 1 V. Kernen Zins. Item Münchsmatten hat Vlrich Früuf, gilt jerlich 1 V. kernen vnd 2 V. Haber Zins. Item ein Matten ligt ob den Erlen bj deß Schultheißen Matten, hat sie Erni Willimeyer, gilt jerlich 1 V. Haber Zins. Item etlich Acher am Homberg vnd ein Matten im Götzlismoos, giltet jerlich zwei V. Korn und ein V. Haber, baut Hensli Gerung die Aecher, aber die Matte hat Hartmann Meyer. Item der Hof ze Leimpach gilt jerlich 7 Mütt Kernen und 3 Malter Haber minder ein Viertel vnd 30 Sch. Häller, auch gibt der Meyer (Bauer) zu Leimbach zwei V. Kernen vom Homberg. Item aber ein Acher an der Leimen, baut jetzt ihn Hans Meyer, giltet jerlich ein V. Kernen Zins. Das alls in dem Gerichte ze Rinach gelegen." Weder die Güter noch die Zinse, wie sie in beiden Kaufbriefen von 1421 und 1481 aufgezählt sind, stimmen ganz überein. Wenige Tage später (am 14. Mai 1481) kauft die Stift von Junkher Hans und Thüring von Balmoos um 137 rheinische Gld. folgende Güterzinse im Dorfe Reinach: Des ersten Hensli Nuster gibt 6 Viertel Kernen vnd ein Malter Haber vom „fromatengut" (früher hatte das Gut Henslin in der Wynmüli). Item der Mülimann von Reinach by der nidern brugg gibt 2 V. kernen. (Bemerkung: das Gut liegt „wiest", d. h. unbebaut.) Item Konrad Schmid gibt 5 V. kernen von Haus und den Gütern, die dazu gehören. Item Hensli Gundolf gib einlifhalb ($10^1/_2$) Viertel kernen und 5 Mütt Haber, gehen ab dem Hof, der halb den von Hallwyl ist. Item zwei V. Kernen und 2 Mütt Haber von einem Gute, das früher Heini Dähinden hatte. Item Vli Schmid gibt 10 V. kernen und ein Malter Haber von „Tuschgut". Item die Hofstatt und was dazu gehört am Stampfenbach gibt zwei Mütt Kernen und ein Malter Haber. Item Hensli Gerungs Haus und Hofstatt und was dazu gehört, gibt 2 V. Kernen." — Den Kauf schloß Namens der Stift der Stiftskammerer Hans Stricher, Rudi Vischer von Menzikon handelte im Namen der Verkäufer. Untervogt Werner Kern Namens des Obervogten Jörg Friburger und das Gericht zu Reinach:

Welti Hauri, Hensli Senger, Hensli Huber, Hans Meyer, Heini Reti, Hans Nadler und Vli Schmid. Im Jahre 1506 waltete ein Streit in Betreff der Art und Weise der Zinsleistung „der Senti- und Balmoosgüter“. Thüring Frick, Kaspar Hetzel, Benedikt von Wingarten, Hans Frisching und der Landvogt Burkard von Erlach bestimmen, daß die Stift die Zinse von den genannten Gütern in Reinach anzunehmen habe, sie soll den Tag zuvor auskünden lassen, wenn aber Jemand an genanntem Tage den Zins nicht leiste, soll er der Stift die Kosten abtragen.

Heini von Altwis, ein vieljähriger Stiftsbeamteter von Münster und seine eheliche Tochter Elisabeth verkaufen 1420 am Freitage vor Maria Verkündigung dem Ammann Hans Hauri Stiftspfister und seinen Erben folgende Güter und Schuposen in Reinach als freies lediges Eigen, doch das er das Vogtrecht — 2 Mütt æque und 6 Hühner — das darab geht, ausrichte, die sammthaft 10³/₄ Mütt Kernen, 23¹/₄ Mütt Haber zinsen; die Güter bauten: Vli in der Mühli, Heini Gundolf, Rudi Vlrich, Eberle Graf und Joggi Burkart; der Kaufpreis betrug die Summe von 175 Gld. rheinisch, als Zeugen des Kaufes treten auf: der Chorherr Friedrich von Mülinen und Hans von Boswil, Pfründer des Frauenaltars von Münster, und Küenzli und Rügger Gartner von Münster. — Hauri verkaufte später diese Güter dem Kunzmann Suter und dieser dem Hensli Buttenberg von Münster, den 2. März 1466 löste Buttenberg das Vogtrecht, das Werner Schultheiß von Lenzburg inne hatte, mit 14 Goldgulden ab. Die Zinse von diesen Gütern kamen an die Stiftskammer, durch wen ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1465 fand eine Vereinigung und ein „Untergang“ statt über die Güter im Twing Reinach, die einst Heini's von Altwis gewesen waren. „Item des ersten ein hushofstatt gelegen an der Winen, stoßt an fronhof, der da gehört Barbelen Herdis. Auch ein Hofstatt gelegen by der nidren brug an der Winen.“ Es folgt hierauf der Beschrieb von 8 Mannwerch Matten und circa 30 Jucharten Ackerlandes nebst einigen „Anwändern“ und kleinen „Plätzen“

auf drei Zelgen gleichmäßig vertheilt. Diese Grundstücke — ungefähr 40 Jucharten haltend — lagen in 48 Parzellen zerstreut auseinander, die Grundstücke waren schon in jener Zeit sehr klein. Beim Untergang waren anwesend: Heini Besant der alt (Altuntervogt), Vlmann zum Weg, Vogt, Heini Wirz, Vli Merz, der fierer. (Ueber die Viertmänner siehe Pfarrgeschichte Rickenbach, S. 146.) Werner blatter, forster, Hensli fintzer, Hensli zur Müli und Hensli Gerung, der das Gut buwt. Von den Grundstücken liegt eine Juchart „in dem tierhag", „ein bletz" unter dem „Wingarten", eine Juchart „vnden an der leimen".

Wir haben ferner einige kleinere Käufe von Zinsen zu Gunsten der Stiftskaplaneien zu verzeichnen. Herr Hans von Boswil Pfründer an der Liebfrauenpfrund kauft von Hans Rudolf von Rinach Ende Mai 1413 um 21 ℔ Häller Güter in Menzikon, die 5 V. Kernen zinsen, Burkard von Hallwil gibt am 11. März 1455 dem Kaplan Walther Kölliker Zinse von Gütern in Reinach um 20 ℔ Pfenninge. Vli von Herznach in Menzikon veräußert am 30. November 1480 den 13 ältesten Kaplaneien um 2½ Gld. jährlichen Zinses eine Haushofstatt, die an „das Kaplanengut" stoßt, er hatte diese Hofstatt von seinem Bruder Rudi von Herznacht geerbt. Den 2. Juni 1488 verkaufte Hans Dormann zu Witwil an Ulrich Gerung, Kaplan zu St. Johann in Münster, das „Kerngut" in Reinach unten an der Angelgassen; von diesem Gute zinset der Untervogt Werner Kern jährlich 1 Mütt Kernen und 6 Mütt Haber, Dormann hatte diese Bodenzinse als Heirathsgut durch seine Frau Margaritha Kern, Tochter Hensli Kern's, erhalten, er empfing als Kaufpreis 28 Goldgulden. Nebst dem Untervogt Kern erscheinen als Zeugen: Vli Schmid, Vli Hürlimann, Paul von Loo, der Hug, „all zu Rinach gesessen", Rudi Helschi, Hans Knüberger und der Nabler all zu Menzikon, Thomas Schöni Landvogt zu Lenzburg siegelte. Endlich kommen noch 5 Mütt Kernengelt durch Tausch an die Stift. Im Jahre 1498 übergibt Münster der Stift zu Werd „die Lütkilchen vnd kilchensatz ze Tulliken genannt star-

lich", mit allen Rechtsamen; „von vrsach wegen dem würdigen Stifte ze Münster vnkommenlich gelegen vnd schwärlich ze versehen vnd aber wolgelegen dem stifte Werd in sinen Zinsen vnd Zehenden." Die Stift Werd aber gibt jener von Münster 5 Mütt Kernengelts ewigen Zinses im Twing und Bann Reinach von vier Schuposen „Kernenschuposen" genannt, Werner Kern und Rudolf Gerwer hatten die Güter im Besitze.

Im ersten Theile unserer Geschichte haben wir gesehen, wie auch die Pfarrkirche von Pfäffikon kaufs- und schenkungsweise in den Besitz von beträchtlichen Bodenzinsen in Reinach, Menzikon und Beinwil gelangte; wie der Stift Münster, so zahlte Reinach auch der Pfarrkirche zu Pfäffikon diese Bodenzinse anno 1815 mit 4227 Fr. 9 Batzen, Menzikon aber mit 1053 Fr. 1 Batzen ab.

Die Mühle zu Reinach.

Die Mühle in Reinach besaß 1592 der Untervogt Hans Hauri, der Erbauer des sogenannten Schneggens; Mühle und Schneggen mit ihren thurmartigen Stiegenhäusern geben dem Dorfe ein eigenthümliches antikes Aussehen. Im genannten Jahre begann Rudolf Burger ab dem Burghof in Menzikon eine neue Mühle zu bauen; von dem „Pfaffhuser" hatte er bereits eine Hofstatt gekauft, die der Stift Münster Erblehen war. Propst und Kapitel waren nicht für den Bau, der Untervogt und Müller zu Reinach war ein heftiger Gegner des Unternehmens, auch die Bürger zu Menzikon waren mit dem Projekt nicht einverstanden, Burger aber hatte den Mühlebau bereits in Angriff genommen und hatte von dem Landvogte oder den Obern in Bern schon einen „Mühlebrief" erlangt. Die Sache wurde ernsthaft, so daß ein Tag angesetzt wurde, um den Streit zu schlichten, von Bern erschienen Hans Rudolf Sager, Venner, und Bauherr Johann Weiermann, von Luzern: Jost Holdermeier, von der Stift Münster: Jakob Schuhmacher, Chorherr und Bauherr, und Ammann Schufelbüel. Der Streit wurde dahin entschieden: Der Neubau der Mühle soll abgetragen werden, Untervogt Hauri gibt dem

Unternehmer Burger für gehabte Auslagen am Baue 100 Kronen, auch zahlt er die Gerichtskosten, dagegen soll der ausgestellte Mühlebrief kraftlos sein, und darf innerhalb einer halben Meile keine Mühle gebaut werden; für diese erlangte Gunst aber zahlt Hauri den Herren von Bern 100 Gld. und alljährlich 6 Mütt Kernen; der Stiftsnotar Hüeberlin von Münster schrieb diesen „Mühlebrief“, der mit den Siegeln von Bern und den zwei Siegeln der Stift bekräftiget ist.

Die Mühle zu Reinach hatte laut Urbar der Pfarrkirche zu Pfäffikon vom Jahre 1567 und laut Stiftsurbar vom Jahre 1647 und 1674 der Kirche zu Pfäffikon alljährlich 4 Mütt Kernen Bodenzins zu leisten. Der Besitzer der Mühle, Rudolf Fischer, bestritt 1801 diese Beschwerde und berief sich auf Gesetze vom 10. Wintermonat 1798 und 19. Weinmonat 1799, gemäß welchen Gesetzen seit der Aufhebung der Gewerbs-Privilegien alle Bodenzinse von Mühlcehehaften abgeschafft worden seien. Allein Fischer übersah, daß diese vier Mütt Kernen einen ganz andern Ursprung hatten, als jene 6 Mütt an die Obern zu Bern, für welche er sich ein Privilegium erworben hatte. Die vier Mütt an die Kirche zu Pfäffikon stammen von alten Jahrzeitstiftungen her und die Mühle und die Grundstücke derselben hafteten dafür als Unterpfand. So heißt es zum 17. Christmonat im alten Jahrzeitbuch: „Item Penteli Meyer hat frey lediglich vs geistlicher Inbildung zu Lob Gott dem Allmächtigen u. s. w. geordnet 6 Viertel Kernen von vf vnd ab der Mühle zu Rinach.“ Die übrigen 10 Viertel hafteten auf Grundstücken, die nach und nach zur Mühle gekauft wurden. Franz B. Göldlin, der Stiftssekretär, legte die Sache so klar dar, daß Fischer seine Pflicht einsah; den 15. Mai 1814 stellt Dominik Schnyder von Wartensee, Stiftssekretär, den Gebrüdern Samuel und Heinrich Fischer die Quittung aus, daß obige vier Mütt Kernen mit 752 Fr. der Kirche zu Pfäffikon abbezahlt seien. Die Summe wurde in zwei Zahlungen je am 11. November 1812 und 1813 erlegt.

Auch die Mühle in Eichen schuldete der Kirche zu Pfäf-

fikon jährlich drei Viertel Kernen; Bezirksrichter Jakob Murer und Rudolf Sigrist lösen sich von dieser Pflicht mit 141 Fr. am 12. Wintermonat 1817 los.

Beitrag zur Sittengeschichte.

Alle niedern Vergehen irgend welcher Art: als Streit, Friedbruch, Herdfall, Blutrunsten, Kratzeten, üble Nachreden u. s. w., gleichviel von wem sie innerhalb des Bußenkreises von Münster begangen wurden, kamen zur Beurtheilung vor das Bußengericht des Propsten. Da nun die Bewohner der alten Pfarrei Pfäffikon in mehrfacher Beziehung mit der Stift Münster verflochten waren, so ist begreiflich, daß sie in Geschäften oft in Münster anwesend waren, Wirthschaften hatte es in alten Zeiten genug, Anlaß zu Streit und Zank, zumal wenn der Wein seine Wirkung gethan („in der Winfüechte") fand sich bald für Streitlustige und wir begreifen, daß bei Zehntmälern, an Markttagen uud bei andern Anlässen, Pfäffiker wie Reinacher, Gundiswiler, Menziker mit einander oder mit Münsterer Bürgern in Streit geriethen und dann vom Bußengericht je nach der Art des Vergehens mit einer Geldstrafe belegt wurden. In den Jahren 1557—1565 werden folgende Männer aus genannten Gemeinden gebüßt: Simon Frühuf von Reinach mit 20 Kronen, weil er dem Knechte Herzogs an seine Ehre geredet und sehr despektirlich gegen das Recht gesprochen. Peter von Loo von Reinach zahlte für eine „Blutrunst" 5 ₰, Hans Giger von Gundiswil wegen Friedbruch mit Worten 50 ₰, ebenso der Ment von Gundiswil wegen Friedbruch mit Worten gegen Thomas Bachmann. Der Merz von Menzikon wird für einen Herdfall mit 27 ₰, Hans Furrer von Pfäffikon um eine Blutrunst mit ix ₰ gestraft, selbst der Untervogt Galli Hauri wird wegen einer Blutrunst gegen Peter Müller von Münster gebüßt. „Item Hans Herzig der jung von Rinach hat sich ergen vm einen halben Frieden mit Worten gegen Peter sattler. Item Rudi fer von Pfäffikon vm einen Frieden gegen Simon Früvf von Rinach, den er blutrünstig gemacht, ferner eine Zured

gegen Crüsis sun von Rinach, ist die Buß alles CX (110) ℔, genommen VIII Kronen." Im Jahre 1562 wurde obige Strafe dem Feer auferlegt, im folgenden Jahre macht er den Jakob (Schüpfer) zu Hasenhusen blutrünstig und wird mit 9 ℔ gebüßt, u. s. w. Nicht nur Beamtete, sondern auch Junkher, Chorherren, Kapläne, Prädikanten, Frauen und Mägde erscheinen unter den Gebüßten. Jeder Wirth hatte strenge Pflicht, die Streitfälle, die in seinem Hause vorfielen, zu verzeigen. Das Strafmaß richtete sich genau nach der Carolina. Propst H. Schumacher, aus dessen Tagbuch wir obige Fälle auszogen, bezog aber nie die ganze Strafsumme, sondern oft kaum die Hälfte. (Ueber den Bußenkreis und das Bußengericht des Propsten siehe Heimathskunde Neudorf, S. 267, und Stiftsschule, S. 213, und Pfarrgeschichte von Rickenbach, S. 140.)

Als Beitrag zur Sittengeschichte erwähne auch folgenden Vorfall: Am St. Niklausenmarkt 1723 am Abend ritten von Sursee nach Münster die beiden Chorherren Christoph Fleckenstein und Kaspar Ignaz zur Gilgen; Letzterer ritt „im völligen Galopp" auf dem Surseefeld in der Dunkelheit den Weibel Hans Hauri von Reinach zu Boden; Hauri lag nachher im Gasthaus zum Kreuz in Münster „in der Leisti" und forderte vom Chorherrn 1500 Gld. Entschädigung. Die Ueberrennung lag nicht in der Absicht des Chorherrn, er ersuchte Propst Amrhyn um seine Vermittlung beim Landvogt von Lenzburg. Am 4. März des folgenden Jahres wird in Münster entschieden, der Chorherr habe dem Weibel H. Hauri 300 Gld. als Entschädigung und alle Gerichts- und Leistungskosten zu zahlen. Hauri war vertreten durch seinen Schwiegervater Untervogt Eichenberger. Das war eine theure St. Niklausbescherung.

Namenserklärung der Ortsnamen: Menziken und Reinach.

Der Ortsnamen „Menzikon" lautet in seiner ältesten Schreibweise: „Menzinghoven" d. h. der Hof Maginzo's, abgekürzt Menzo's, woraus nach und nach „Menzikon" wurde.

Alle Ortsnamen mit der Endung „ikon", z. B. Pfäffikon, Ebikon, Rebikon, Rübikon, Büttikon u. s. w., lauteten einst aus auf „hove", wie man das in alten Urkunden häufig sieht. (Siehe z. B. das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen in den Quellen zur Schweizer-Geschichte III. Bd., Basel 1881.)

Der Ortsnamen Reinach ist aus zwei Worten zusammengesetzt, von denen beide ungefähr das Gleiche bedeuten, denn „Ach" oder auch „Aa" bedeutet fließendes Wasser, einen Bach, und kömmt einfach und in Zusammensetzungen vielfach vor; so gibt es bekanntlich eine Aa im Hitzkircherthal, im Engelbergerthal und in Alpnach, unser „Ach" kömmt außer in unserm Reinach vor im ebengenannten „Alpnach", in „Steinach" u. s. w. Das erste Wort des Localnamens „Reinach" = „Rein, Rin, Rhin" kömmt vor im „Rhein", auch in „Ruß" verkürzt aus Runs (in Rickenbach heißt ein Bächlein „das Rußbächli"), und hat ebenfalls die Bedeutung von fließendem Wasser (Bach oder Fluß). Der Name „Reinach" ist somit ein Doppelausdruck für fließendes Wasser, vielleicht der älteste Eigennamen für die das Dorf durchfließende Winon. Solche Doppelausdrücke kennt unsere Sprache viele: z. B. „Aawasser", „Aabach", „Horlachen", „Hotterbütz". (Siehe Erklärungen der Ortsnamen von Dr. Brandstetter. Beilagen zum Tagblatt 1869 und gefällige briefliche Mittheilungen.)

Zum Schlusse der Ortsgeschichte von Reinach und Menzikon fügen wir ein Verzeichniß der Untervögte von Reinach bei, soweit es uns ermöglicht ist; die Jahrzahl gibt das Jahr an, in welchem der Name des Untervogts urkundlich begegnet; dem Verzeichnisse folgen noch einige Notizen einzelner Familiengeschlechter:

1437 ist Untervogt Heini Giger.

1440, 43, 53 Heini Besant. Dieser Untervogt stammt von Niederwil, das Geschlecht war in Rickenbach und Niederwil sehr zahlreich, ein Bruder des Untervogts lebte in Aarau. (Siehe Pfarrgeschichte von Rickenbach, S. 273.)

1465 Vllman zum Weg.

1469 Ullman Früguff = Früuff.
1488 und 1498 Werner Kern.
1507 Rudolf Gundolf.
1527 Hans von Loo, „neuerwählter" Untervogt.
1533 Welti Hauri.
1537 Hans Sommerhalder.
1539 Rudolf Herzog (Schienbein Robel).
1567 Galli Hauri.
1572 N.? Gundolf (die Stift Münster schenkt dem Vogt Gundolf Schild und Fenster).
1592 Hans Hauri (der Müller und Erbauer des Schnecken).
1647 Jakob Hauri.
1672 Hans Hauri (Urbar von Pfäffikon).
1700 Johann Heinrich Hauri.
1724 Untervogt Eichenberger, Weibel Hans Hauri.
17?? Untervogt Johann Rudolf Fischer.
1791 Weibel Hauri, Untervogt?

Vorstehende Untervögte gehen aus dem Archiv Münster hervor; das Verzeichniß macht nicht Anspruch auf Vollständigkeit, aber so viel geht aus demselben hervor, daß das Amt eines Untervogts in der einst sehr begüterten Familie Hauri wie erblich war, wir fügen darum über diese Familie einige Notizen, gezogen aus den Jahrzeitbüchern von Münster und Sursee, und einigen Urkunden bei, besonders über jene Familienglieder, die noch in beiden genannten Ortschaften wohnten.

Im Jahre 1313 begegnet uns der Geschlechtsname „Houri" zum ersten Male und zwar in Münster. Propst Ulrich von Landenberg und das Kapitel übergeben der Richenza, Gattin eines Houri (der Personenname fehlt), ihm selbst und ihren Kindern den Stiftskeller sammt Halle davor mit allen Rechten um einen jährlichen Zins von 40 Sch., am Michelstage im Herbste zu zahlen, mit der Bedingung, daß, wenn vier residirende Chorherren denselben in den Dienst der Stift zurückverlangen, Houri vom Lehen zurücktreten solle. Die Familie weilt nun von da an in Münster bis in die Mitte des

folgenden Jahrhunderts; aber auch in Sursee lebt ein verwandter Zweig dieses Geschlechtes, denn zum 13. Juni steht im Surseer-Jahrzeitbuch folgende Stelle: „Arnold Hauri und Bertha seine Gattin stiften für ihr und ihrer Söhne — der beiden Priester: Peter und Hymerius — wie Ulrichs und Johannes — ferner Hermann Hauris und seiner Gattin Margaritha in Münster — Seelenheil willen 8 Sch. Häller, anno 1404.“ Arnold Hauri in Sursee und Hermann Hauri in Münster sind wahrscheinlich Brüder. Hermann erscheint urkundlich 1402 in Münster, der Sohn Hermanns und Margaritha's ist der im Dienste der Stift vielthätige Jakob Hauri, Stiftskaplan zu St. Johann, dann Chorherr der Stifte Münster und Werd und zugleich Pfarrer in Schöftlang; er stirbt nach dem Stiftsjahrzeitbuch am 17. April 1421. (Vide Heimathskunde Neudorf S. 98.) Nach einer Randbemerkung im Kellerbuch hat die Mutter des Herrn Jakob Hauri, Pfarrer in „Schefftlang“ — um 1400 — den Stiftskeller, der 1313 lehenweise für 2 ℔ jährlichen Zinses der Familie Hauri übergeben wurde, immer noch inne und zwar jetzt für die Zeit ihres Lebens als Präcarie oder Leibding. Die Familie Hauri mag, da sie den Stiftskeller zu Lehen hatte, den Weinhandel betrieben haben.

Von den zwei geistlichen Söhnen Arnolds war Peter Kaplan in Sursee oder Büron, bekannter ist Hymerius Hauri, vor 1396 war er in Sursee bepfründet, dann wurde er Leutpriester in Buttisholz (1396), Dekan des Kapitels Sursee und Chorherr der Stift Münster, wo er 1419 stirbt (Geschichtsf. V. Bd., S. 122 und 144, — XVIII. Bd, S. 157.)

Johann Hauri, wahrscheinlich der oben angeführte Sohn Arnolds, ist 1412—1426 in Münster Stiftsofficial und Ammann, tritt urkundlich vielfach auf, sein Sohn ist Chorherr Heinrich Hauri, der mit seinem Onkel Hymerius mehrere Stiftungen macht und 1457 als 80jähriger Greis stirbt. (Vide auch Pfarrgeschichte von Rickenbach, S. 86 und 254.)

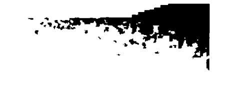
Am 1. Juli 1487 resignirt Rudolf Hauri, Kirchherr zu

Kulm, auf diese Pfarrei zu Handen von Peter Kistlers, Propst zu Zofingen, Hauri hat die Pfarrei 40 Jahre, somit seit 1449, innegehabt, er behält für sich, so lange er lebt, ein Leibding von 100 ℔ Häller. In welchem Verwandtschaftsverhältniß dieser Rudolf Hauri zu den Vorigen steht, kann nicht entschieden werden. Ammann Hans Hauri kauft schon 1420 Güter in Reinach, er selbst aber sitzt nicht auf denselben. Der erste Hauri, der persönlich in dort seinen Wohnsitz aufschlägt, ist Wälti Hauri, urkundlich erscheint er 1470 in Reinach, denn er gibt in Sursee Kundschaft als alter Mann, der sich noch erinnert, daß die Herrschaft Oesterreich über die Stadt Sursee regierte, er sagt auch, daß sein Vater sel. einmal Landvogt des St. Michelsamtes gewesen sei, als dieses Amt (1409--1420) der Stadt zugehörte. (Welti Hauri ist wahrscheinlich der Sohn des Ammans Hans Hauri.) Heini Hauri, der Sohn oder Enkel Welti's, erscheint in den Zehntverzeichnissen der Stift von 1505 und 1513 als Zehntpächter, Welti Hauri II. ist 1533 Untervogt in Reinach, das Amt blieb bis 1798 fast ausschließlich in dieser Familie.

In Münster treffen wir seit dem Wegzuge Welti Hauri's kein Glied dieser Familie mehr, in Sursee dagegen begegnen wir 1429 und wieder 1493 Geistlichen mit Namen Johannes Hauri. Nach dem Kaplanenbuch der Stift Münster existirt unser Geschlecht in Sursee noch im Jahre 1560, denn „Hans Vli Hauri der Keßler ze Sursee git 3 rhinisch Gulden vf Gregori 1560 der St. Ursulapfrund jährlichen Zins.“

Ein Zweig der Familie Hauri von Sursee lebte nach dem Trienger-Jahrzeitbuche im 15. Jahrhundert in Triengen und hat sich von dort aus über das Surenthal abwärts ausgebreitet, wo es noch blüht. Das Familienwappen der Hauri weiset eine weiße auffliegende T a u b e im blauen Felde. (Nicht einen „Häuel“, wie man in Reinach sagt.)

Eichenberger: Am 24. Mai 1318 stirbt in Münster Diethelm von Eichiberg, Pfründer des St. Katharinenaltars; fünf Jahre vorher übergab er dem genannten Altare 5 Mütt Kernen und 10 Sch. Häller ewigen Zinses ab seinem Gute



„Eichiberg“ im Dorfe Lütwil sammt dem Gute, welches sein freies Eigen war, nur behielt er seiner Schwester — der Inkluse Gertrud — so lange sie lebt zwei Stück Kernengelts und die 10 Sch. Häller als Leibding zurück. Von diesem Gute „Eichiberg“ im Dorfe Lütwil stammt ohne Zweifel das über das ganze Thal verbreitete Geschlecht der Eichenberger ab. (Ehemals schrieb man „von Eichiberg“, dann „Eichenberg“ und heute „Eichenberger“.

(Ueber die Gautsche siehe S. 176.)

Die zwei zahlreichen Geschlechter „Merz“ und „Wirz“ treffen wir anno 1469 schon in Reinach. (Siehe S. 191.)

Zetzwil.

Ein Prædium — d. h. ein Hof — in „Zezelnwile“ erscheint schon 1173 unter den Gütern der Stift Münster. In den ältesten Stiftsurbaren erscheint Zetzwil mit zwei Stellen, im ältern Kammerbuche steht folgender Zins von Zetzwil verzeichnet: „Item von der Mühle in Zetzwil, welche Heinrich der Müller besitzt, 6 Mütt Kernen, — von dem Gute das Rudolf Ortolf baut 2½ Sch. Häller.“ — Zwei Güter gaben ihren Zins in den Stiftskeller: „Ein Gut in Zetzwil zinset 9 V. Kernen, wenn der Zins abgestattet wird, gibt man einer Person eine Mahlzeit, die eine Hälfte des Gutes baut Walther Gösi, die andere Michael Sutor, Bürge ist R. Karrer. Item ein Gut am Steinerberg zinset VIII Mütt Kernen, die eine Hälfte baut Peter der Sohn Heinrich's des Wirthes von Kulm, Bürge ist Heinzmann von Muhein, die andere Hälfte baut Chunno, Bürge ist H. Chunno.“ Diese beschriebenen vier Güter mögen das ursprüngliche Prædium in Zetzwil gebildet haben, das die Stift 1173 besaß. Im Laufe der Zeit erwarb die Stift in der Ortschaft eine Reihe von Gütern. Den Hof am „Steinachberg“ am Homberge in der Pfarrei Kulm gelegen, hatte anno 1298 der Chorherr und Stiftskammerer Walther von Veltheim von der Stift zu Erblehen; im genannten Jahre gab er sein Lehen, das alljährlich

8 Mütt Kernen abwarf, zu Gunsten der Stift auf unter der Bedingung, daß sie der Anna von Wile und ihren 4 Töchtern im Kloster zu Ebersecken und ihrem Sohne in St. Urban, so lange sie leben, aus dem Stiftsspeicher genannte 8 Mütt als „Leibding" verabfolge. (Lib. crinit. folio 6 und 7.)

In Zetzwil hatte die Herrschaft Oesterreich zu richten: „Diube vnde vrevel", besaß somit die höhere Gerichtsbarkeit, der österreichische Pfandrodel klagt, daß Marquard von Liela sich die Leute in Zetzwil d. h. die niedere Gerichtsbarkeit über die Leute: „Twing und Bann" angeeignet habe.

Am Anfange des 15. Jahrhunderts war die Edelfamilie von Rinach im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit, wie aus gerichtlichen Handlungen zu schließen ist. Die meisten Bodenzinse, welche die Stift später in Zetzwil besitzt, kamen durch Kauf, andere aber durch Schenkung an die Stift und wurden als sogenantes Kammergut zur Abhaltung von Jahrzeittagen verwendet.

Den 4. Juni 1274 leiht die Stift Münster jene Schupose in Zetzwil, welche sie von Heinrich von Kienberg gekauft hatte, dem Walther von Zetzwil gegen einen Zins von 4 Pfenningen mit der Bedingung, nach Walthers Tod höhern Zins zu verlangen.

Unter Propst Ulrich von Landenberg verfügte am 30. Jan. 1303 das Kapitel: „Es sollen alle Einkünfte des Gnadenjahres (eines verstorbenen Chorherrn) gesammelt, daraus Besitzungen angekauft und dann jährlich deren Ertrag bei seinem Jahrzeittag ausgetheilt werden." (Kopp l. c.) Die Stift erwirbt in Zetzwil Gut um Gut für nicht weniger als 16 Stiftungen; wir zählen sie der Reihenfolge nach auf, wie sie im Kammerbuche eingetragen sind: Ende Mai 1311 verkauft Ritter Hartmann von Ruda mit Wissen und Willen seiner Brüder Johann und Hartmann wie der Mutter Anna um 24 Mark Silbers „einlef Stuck und 2 Viertel Dinkelngelz" zu Zetzwil der Stift Münster, die Güter werden beschrieben wie folgt: „Eine Schupose zinset 14 V. Spelt, 14 V. Haber, 4 Hühner und 30 Eier; zwei Güter genannt im „Wingarten"

zinsen jedes 6 V. Kernen, drei fernere Schuposen zinsen jede wie oben 14 V. Korn, 14 V. Haber, und Hühner und Eier. Diese Zinse wurden verwendet an die Jahrzeittage der Chorherren Ulrich und Marquart von Ruda am 23. Juli und 15. November (sie sterben 1309 und 1308).

Die drei folgenden Güter leisteten jährlich in die Kammer sammthaft 4½ Mütt Kernen und 9 Mütt Korn, welche Zinse an den Jahrzeittagen Agnesen's der Gattin Rudolfs von Iberg, des edlen Werner von Wohlhusen, Chorherren in Münster, Walthers von Rot und Konrad Schmids von Mettmenstetten ausgetheilt wurden (4. October, 23. December, 9. und 23. Juli.) Von wem die Stift diese Güter gekauft, ist nicht angegeben. Ein Gut genannt „Heimoltzegge" gibt jährlich 6 Mütt Spelt und 5 Mütt Haber. Zu dieser Stelle bemerkt das Jahrzeitbuch in Uebereinstimmung mit dem Kammerbuch: „Mäniglich wisse, daß ich Marquard Frater und Mönch in Wettingen und einst Custos dieser Kirche (Stift Münster) ein Gut gelegen in Heimolzegge, das mir aus väterlicher Erbschaft zufiel, dem hl. Michael unter der Bedingung geschenkt habe, daß der jeweilige Stiftskammerer aus 10 ℔ Wachs Kerzen besorge, die am Feste des hl. Erzengels, an der Kirchweihe, an sämmtlichen Marien- und Apostelfesten auf der „Krone" im Chore brennen sollen, der Rest des Zinses falle an meinen und meiner Eltern Jahrzeittag am 2. April." — Leider fehlt der Name der Eltern, wie überhaupt jede nähere Nachricht über diesen Wettinger Mönch, weder das Archiv Münster noch jenes von Wettingen gibt nähere Aufschlüsse, in Wettingen gab es in damaliger Zeit nach dem dortigen Necrologium keinen Frater Marquard; der Widerspruch löst sich aber, wenn wir annehmen, das Jahrzeitbuch von Münster gebe nicht den Ordensnamen, sondern den Personennamen an, den der Wettinger Mönch vor seinem Ordenseintritte geführt habe. Nun gab es im Jahre 1257 zwei Chorherren in Münster mit Namen Marquard und zwar beide aus der Edel-Familie von Baldegg, denn Graf Rudolf von Habsburg bestätigt am 22. April 1257 den Verkauf der Höfe in Walde

und Grüt durch die Wittwe Ritter Hartmann's sowie Marquards und Marquards von Baldegg, Chorherrn von Münster, an Magister Peter, Chorherr derselben Stift. Marquard der ältere Chorherr wird später Custos der Stift und trat dann in das Kloster Wettingen, das Jahr ist nicht sicher, und soll nach W. Dörflinger 1276 gestorben sein. Wie die Eltern dieses Marquard geheißen, ist bishin unermittelt. (Siehe Ritter von Baldegg von Th. v. Liebenau, W. Dörflinger Manuscripte, Propst Riedwegs Geschichte von Bero-Münster und briefliche Mittheilungen von P. Prior Dominik Wille in Meererau.) Im Kammerbuch folgt der Beschrieb von vier Schuposen in Zetzwil, deren jede 3 Mütt Kernen, 4 Mütt Haber, je zwei Herbst- und zwei Faßnachthühner zinsen, diese Gefälle gehörten an die Jahrzeiten des Chorherrn Volmar von Winterthur und Rüggers von Buttensulz Chorherrn und Pfarrer in Grenchen († 30. März 1321 und 14. September 1322.)

Fernere drei Schuposen zinsen jährlich 9 Mütt Kernen, ein Malter Haber, Herbst- und Faßnachthühner und Eier, welche Zinse an die Jahrzeittage der Chorherren Wernher von Schönenberg und Magister Peter von Zürich, des Kaplanen Peter von Beinwil in Sursee, wie des Chorherrn Konrad Schönbrod kamen, diese Tage fielen auf den 13. April, 11. Mai, 7. April und 14. Mai. Genannte drei Schuposen kaufte der Stiftskeller Burkard von Küttigen, Kaplan der Allerheiligenpfründe in Münster Montag nach Maria Himmelfahrt 1330 von den Brüdern Magister Heinrich von Sursee, Chorherr in Münster, und Konrad von Sursee mit mehrern andern Erbgütern. (Diese Urkunde ist gedruckt: Geschichtsfreund Bd. XXXII, S. 197.)

Ein Gut gibt ferner jährlich an die Jahrzeit der Edelfrau Adelheid's von Reinach genannt von Sumiswald und ihres Bruders Berchtold's von Rinach 3 V. Kernen (31. October 1374.)

Den 7. August 1373 verkaufen Margaritha Kramer und Johannes von Hentschikon, Kirchherr zu Rickenbach, und sein

Bruder Peter von Hentschikon fünf Schuposen zu Zetzwil an Hans Felsch von Göwenstein um 140 ℔ Pfenninge, des genannten Sohn Werner Felsch, Kaplan auf dem Schlosse Lenzburg, und seine Schwester Elisabeth geben gegen ein Leibding am 28. December 1397 dem Jakob Hauri, Chorherrn der Stift Münster und Pfarrer in Schöftlang, zu Handen der Stift Münster obige fünf Schuposen. Hans Schultheiß von Lenzburg und das Gericht: Rudolf Nesen von Vilmeringen, Heinrich Metzger zu Lenzburg, Vli im Hof zu Sur, Jenni Herdis, Peter Mursel, Rudi Ment und Claus Gössel fertigen die Abtretung. Werner Felsch verordnete, daß aus den Zinsen nach dem Absterben ihrer beiden zwei Goldgulden an sein und seiner Eltern Jahrzeittag (2. März) verwendet werden, ferner bestimmte er zwei Goldgulden zur feierlichen Begehung des „Lanzen- und Nägelfestes“ unsers Herrn Jesu Christi (16. April), 6 Viertel Kernen von den „Felschgütern“ kamen an die Jahrzeit des Chorherrn Ulrich Schultheiß von Aarau (24. Mai 1397).

Wir schließen die Gütererwerbung der Stift Münster in Zetzwil mit dem Ankaufe einer Schupose durch genannten Chorherrn Jakob Hauri am Vorabend Peter und Pauls der hl. Zwölfboten 1419, die Schupose zinsete 6 V. Kernen, ein Faßnacht- und zwei Herbsthühner und 30 Eier und wurde gekauft von Rudi Fuchs und seinen Söhnen Claus, Hensli und Vli um 15 Gulden rheinisch, Hensli Sigrist in Zetzwil baute das Gut, die Fertigung erfolgte durch Rudi Steinhuser von Zetzwil „an vffener fryer statt ze Zezwil“ im Namen und an Statt Junkhers Hans Rudolfs von Rinach.

Nach dem Stiftsurbar vom Jahre 1647 zinsete aller Grundbesitz in Zetzwil, eingetheilt in 8 Tragereien, folgende Bodenzinse:

1. In die Stiftskammer 27½ Mütt Korn, 7½ Mütt Haber und 13¾ Mütt Kernen.
2. In den Stiftskeller 2½ Mütt Kernen und 7¾ Mütt Haber.
3. Der St. Thomaspfrund (gestiftet von Walther von Rore

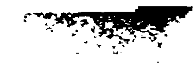
um 1330) 3 Mütt Haber, $1^1/_2$ Mütt Kernen und 4 Hühner.
4. Der St. Gallenpfrund 2 Mütt Kernen.
5. Dem Schlosse Ruda 4 Mütt æque, 4 Hühner und 30 Eier.
6. Dem Schlosse Liebegg $3^1/_4$ Mütt Kernen.
7. Dem Schlosse Trostburg, später Lenzburg $3^3/_4$ Mütt Kernen.

Aller pflichtige Grundbesitz bestund in 268 Jucharten Matt- und Ackerland; die Trager anno 1647 hießen: Martin Läser, Jogli Roth, Hans Jogli Peter, Müller, Friedli Kiener, Jakob Roth, Hans Götti und Peter Kaufmann.

Im Jahre 1817 hat Zetzwil seine Pflicht an die Stift Münster mit 5606 Fr. abbezahlt.

Ulrich von Zetzwil ist in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts einer der angesehensten Bürger von Münster; er steht als Official im Dienste der Stift, um das Jahr 1419 verkauft er der Stift zwei Güter in Göwense (heute Geuensee), die er von Klewi Suter entweder geerbt oder gekauft hatte; Klewi Suter von Zetzwil, ebenfalls in Münster säßhaft, hatte die Güter anno 1405 von Amalie Truchsessin von Dießenhofen, der Gemahlin Heinrichs von Isenburg, gekauft. Uli's von Zetzwil wegen verfallen Münster, Neudorf und Luzern im Jahre 1440 der Reichsacht. Donnerstag vor Pfingsten 1457 ist Uli von Zetzwil der Anwalt Dekan Tellers, als dieser seine Güter zur Errichtung der Peter- und Paulspfründe in Hochdorf übergibt; überhaupt sehen wir ihn in Stiftsangelegenheiten vielfach handelnd auftreten; seine Gattin war Margaritha von Gundeldingen, deren gemeinsame Jahrzeit fällt auf den 11. Juni und ist mit Zinsen von Gütern in Reinach gestiftet. (Vide Heimathkunde Neudorf, S. 232, Sehenswürdigkeiten von Münster, S. 68.) (Ueber die kirchlichen Verhältnisse Zetzwils siehe S. 58 und 59.)

Hans von Hallwil, der Held von Murten, kauft von Hans von Seengen Edelknecht den Zehnt von Zetzwil um 330 Gld. Samstag vor St. Johann ze Sungichten 1491,



wahrscheinlich den Zehnt jenes Theiles von Retzwil, der nach Birrwil pfärrig war. (Argovia VI, S. 260.)

Der Weiler Maihusen.

Gegenwärtig besteht die Pfarrei Pfäffikon nur noch aus der kleinen politischen Gemeinde gleichen Namens und dem circa $^{3}/_{4}$ Stunden entlegenen Weiler Maihusen, politisch der Gemeinde Gunzwil angehörend. Unsere Ortschaft Maihusen, in fruchtbarem Thalgrunde, war, wie wir Seite 12 gesehen, schon von den Römern gekannt und bewohnt. Heutzutage besteht die Ortschaft aus 8 Wohnhäusern und ebensovielen Scheunen und ist bewohnt von ungefähr 70 Einwohnern. Der ursprüngliche urkundliche Name „ze dem Einhus" paßt darum heute schon längst nicht mehr und wich nach und nach dem heutigen „Maihusen". In der That scheint der Mai dort seine Segensfülle auszugießen, wenn er die Bäume mit dem herrlichsten Blüthenschmucke ziert, und so viele zum Theil seltene Blumen hervor zaubert. Neben beiden Schreibweisen des Localnamens kömmt noch eine dritte vor, die schreibt: „Meinhuse". Ursprünglich war der heutige Weiler aber in der That „Ein Hus" und ein Hof.*) Die Ortschaft ist ein Erblehen der Stift Bero-Münster; durch wen der Hof, ob durch Lenzburg oder einen andern Wohlthäter an Münster gekommen ist, sagen die Urkunden nicht; weil zur Pfarrei Pfäffikon gehörend, ist das Erstere das wahrscheinlichste. Die älteste Stelle über unsere Ortschaft enthält das Stifts-Feudenbuch. Sie lautet (in deutscher Sprache): „Im Einhuse zinsen die vier Schuposen dem 4. Stiftsfeudum jegliche alljährlich $2^{1}/_{2}$ Sch. Häller nach Erblehensrecht, sie werden gegenwärtig Namens des Propsten von Münster (Jakobs von

---

*) Einhus ist ein in Folge localer Verhältnisse von der übrigen Markgenossenschaft abgetrennter Einzelhof, dem ein Loos allein zugeschieden war, und der daher an der Allmende, dem Gemeinmarke, keinen Antheil hatte. (Brandstetter.)



Rynach) gebaut." Alle vier Schuposen oder der ganze Hof gab somit 10 Sch. Erblehenzins. Der Hof gehörte der Stift, aber die Familie der Edlen von Rinach hatte ihn „zu einem Erblehen" empfangen. (Ueber Erblehen und diese rechtlichen Verhältnisse siehe Pfarrgeschichte von Neudorf, S. 308, Tragereien.) Der Zehnt von Einhus und nidren Adelswil gehörte zur Hälfte dem Besitzer des 2. Feudums, zur Hälfte aber dem Stiftskellner, oder wie das Kaplanenbuch sagt dem Kaplan zu Allerheiligen. Nach dem Rodel des Stiftskellners Burkard von Küttigen betrug der Zehnt 1339 in Adelswil (eingeschlossen Einhus) 22 Malter und das Stroh von 10 Garben. Damals nennt er den Zehnt: »Decima mea«, „Mein Zehnt". Im Feudenbuch (1348) dagegen erscheint er getheilt und erträgt nur noch, wenn er am höchsten steht, 18 Malter. Am 16. März 1344 verlieh Propst Jakob von Rinach — dem Zinse nach nicht den ganzen, sondern halben Hof — seiner Muhme der Frau Elisabeth von Rinach, genannt die Kellerin, empfing ihn aber wieder von ihr gegen eine jährliche Abgabe von „zwen Hantschuchen" auf Lebenszeit. (Siehe meine Schrift: das Feudenbuch im Geschichtsf., Bd. XXXIV, S. 334, 341, 362.)

Als Propst Jakob von Rinach die Peter- und Paulspfrund an der Stiftskirche neu gründete, dotirte er deren Einkommen unter andern mit Zinsen von seinem Hofe in Maihusen. Die Stelle lautet: Zum ersten den Hof zu dem Einhus, dessen eine Hälfte Arnold Graber zum Einhus baut und von dieser Hälfte jährlich ein Malter Spelt und ein Malter Haber, die Hälfte eines Schweines, zwei Herbst- und ein Faßnachthuhn und 30 Eier zinset; die andere Hälfte des Hofes aber baut Johann Reber Ulrichs Sohn, er zinset von dieser Hälfte ein Malter Spelt und zwei Malter Haber, die Hälfte eines Schweines Hühner und Eier wie der Vorige. Das Schwein, das die zwei Bauern leisten müssen, soll 8 Sch. werth sein, nach der Schätzung der Zinse, welche man gemeinhin „Herrengült" nennt. Beide Bauern sollen alljährlich miteinander zu Ostern ein Schaf (Widder) zinsen." Propst Jakob von Rinach starb am 10. Mai 1363, wer nach ihm

das Erblehen von Maihusen besaß, ist mir nicht bekannt. Im Jahre 1457 muß es Hans Troger, ein reicher Bauer zu Rußwil, besessen haben, denn Freitag nach St. Dorothea sitzt Hans Ritzi, Landvogt zu Rußwil, „an offner freyer richsstraß offenlich zu Gericht", da kam Hans Troger und vergabet der Stift Münster 2 Malter beider Guts und den Frauen zu Engelberg v Malter beider Guts ab dem Hofe zum Einhus, den Dietschi Grägg (Galliker) baut, der sein frei, ledig Eigen gewesen, damit man seine und der Seinen Jahrzeit alle Fronfasten mit Vigil und Seelenmesse begehe.

Anmerkung: Hans Trozer (seine Frauen Beli und Margareth fäßin (Besant), Töchter Jenni Besants von Rickenbach, in Aarau wohnend) stiftete für sich und seine Familie auch in dort mit 20 Geldgulden eine Jahrzeit. (VI. Bd. Argovia, S. 369.)

Auch der Stiftskaplan Johann Wenselinger vergabte einige Zinse „zum Einhus" der Stift zur feierlichern Begehung des Kronfestes.

Im Stiftsurbar von 1600 werden die zwei Maihuser-Höfe sammt Abgaben wie folgt beschrieben:

Erster Hof: Hans Galliker zinset in die Kammer jährlich Korn 2 Malter, Haber 2 Malter, Kernen 2 Mütt, 7 Sch. 2 Hühner, 4 Hahnen, 60 Eier, in das 4. Feudum (N.) 5 Sch. — Der Pfründe Peter und Paul 1 Malter Korn, 1 1/2 Malter Haber, 12 Sch., ein Huhn und 2 Hahnen, 30 Eier. Diese Abgaben hafteten auf Haus, Scheune, Speicher und 6 Mannwerch Baumgarten, 20 Mannwerch Matten und auf den Zelgen Kasern, Emmet, Abelswil 47 1/2 Jucharten Ackerland und dem halben Theil Buchhölzli unter Maihusen. Der Hof betrug somit ohne Wald 73 Jucharten, und war der Stift fällig und erschätzig.

Zweiter Hof: Hans Johannisen sel. Erben — der spätere Weibel Adam Johannis und seine Brüder — zinsen in die Kammer 1 Malter æque, St. Peterspfrund 1 Malter Korn, 6 Mütt Haber, 12 Sch., 30 Eier, 1 Huhn und 2 Hahnen. Ins N. oder IV. Feudum 5 Sch., an Engelberg 2 1/2 Malter



æque (beim vorigen Hof ist der Engelberger Bodenzins nicht angeführt), der Kirche zu Schwarzenbach 2 Viertel Kernen, in den Stiftskeller 6 V. Kernen, der Hof ist der Stift fällig und ehrschätzig. Dieser Hof umfaßte nebst Gebäuden und halben Buchhölzli 81 Jucharten Matt- und Ackerland.

Schon im Jahre 1510 ließ Peter Galliker die Höfe und Lehengüter, die er und sein Bruder Rüttschi Galliker, sammt eigenen Stucken und Gütern inne hatte, durch den geschwornen Stiftsnotar (Andreas Erny) bereinigen und in Schrift verfassen. (Siehe Geschichtsf. X. Bd., S. 49.)

Damals waren in Maihusen zwei Familien und zwei Höfe (Galliker auf einem und Johannis auf dem andern Hof). Peter Galliker und sein Bruder Rutschmann erbaten und erhielten von der Stift die Erlaubniß, ihren Hof in zwei Theile zu theilen; Peter Galliker soll für beide Theile „Trager" sein.

Anno 1503 sind dem Zehntpächter „von Winon" Heini Trachsel Bürge Bartholome Johannis und Rutschmann Galliker.

Auf dem Hofe Maihusen treffen wir urkundlich folgende Bewohner: 1357 Arnold Graber und Johann Reber. Um 1400 sind die Galliker, die in der ältern Zeit — besonders im Schwarzenbacher Jahrzeitbuch — wie auch in Urkunden unter dem Namen „Gragg" oder „Grägg" vorkommen, schon in Maihusen. Da sie fromme und vermögliche Leute waren, stifteten sie in beiden Kirchen zu Pfäffikon und Schwarzenbach Jahrzeiten. Aus beiden Jahrzeitbüchern geben wir die ältesten Hauptstellen.

„Rudolf vom Meinhus (Galliker) und seine Frau Mechtild stiften an ihr Jahrzeit zu Pfäffikon ab der Murmatt und dem Murstuckacher III Schilling zum 29. November (um 1400).

1439 am 5. September stiftet Rutschmann Galliker und seine Frau Anna mit 2 Viertel Waizen ab der Lohmatt in Schwarzenbach und mit 2 Viertel ab dem Strubenhof zu Beinwil in Pfäffikon zum 30. August Jahrzeit.

Dietrich Galliker von „Meinhusen" jahrzeitet in Pfäffikon am 8. Jänner mit 10 Sch. Dieser Dietrich ist der in der

Vergabungsurkunde Hans Trogers von Ruswil genannte „Dietschi Grägg"; sein Bruder ist Erni Galliker, der 1454 mit seinem Bruder Dietschi 1000 Gld. nach Luzern versteuert, und somit einer der vermöglichsten Bauern des ganzen Michelsamtes war. Zum 13. December machte er in Schwarzenbach folgende Stiftung: Anno 1466 gibt Erni Galliker in der Winon von zwei Gütern in Neudorf, die er von Dietschi Buttenberg kaufte, 6 Mütt beider Guts der Kirche in Schwarzenbach, damit dort sein und seiner Frau Agatha und seiner Eltern Jahrzeit begangen werde „selbander mit einer gesungenen selmeß und einer gelesenen selmeß", und es soll der Pfarrer Erni Galliker, seine Frau und Eltern „in dem Wuchenbrief alle sunentag ze den ewigen Ziten an der kanzel verkünden und der Sigrist sol das Grab zeichnen". — Die Güter in Neudorf, welche obige 6 Mütt verzinseten, sind genau beschrieben — Folio 84—86; ein Theil war der Stiftskammer (d. h. „an das Singbrot: summi altaris hoc est ad populare missam") zinspflichtig; der andere Theil dagegen war zinsfrei d. h. eigene, freie Güter. (Es werden Kaufbriefe von 1434 und 1440, 1468 erwähnt, sie existiren nicht mehr.)

Peter Galliker oder „Peter Gragg" oder „Peter zem Einhus", wie er genannt wird, stiftet in Schwarzenbach zum ersten März für sich und seine Eltern Dietschi Gragg und Anna Küng (obiger Dietrich hatte sich somit mehr als einmal verehelicht) und seine Frauen: Adelheid Graf und Margareth Dalchun 10 Sch. ab der Lochmatt; in Pfäffikon aber jarzeitet er zweimal: zum 11. Jänner mit 12 „plaphert" und zum 7. December für seine Eltern (obige Namen) und seine Frauen: Adelheid Graf, Margareth Thallheitin und Margareth Meier 14 ß. (Den Namen der zweiten Frau gibt das Pfäffiker Jahrzeitbuch richtig mit „Thallheitin" oder „von Thalheim" (Thalheim ist eine Ortschaft im Aargau), später „Thalin" heute „Thali" oder „Dali", „Dalchun" mochte eine Zunahme sein.) Rutschmann Galliker, Peters Bruder, macht zum 26. August mit 10 Gld. eine Stiftung.

Peter Galliker ist wohl von allen bisher Genannten seines Geschlechtes die hervorragendste Persönlichkeit, während dem Zeitraume von mehr als einem halben Jahrhundert tritt er in verschiedenen Beamtungen als angesehener Mann urkundlich auf. Im Jahre 1520 gibt er als vieljähriger erfahrener Beamteter über die rechtlichen Verhältnisse von Rickenbach eine eingehende interessante „Kundschaft" ab, nach dieser ist er, als die niedere Gerichtsbarkeit von Rickenbach Anno 1464 von den Edlen von Reinach an Luzern überging, schon Weibel im Gunzwiler Amt, Peter Galliker muß somit frühe Weibel geworden sein und zugleich ein hohes Alter erreicht haben. (Von einem Nachbar und Zeitgenossen, Andreas Gaßmann in Nieder-Adeschwil, gestorben am 3. Mai 1489, sagt das Schwarzenbacher Jahrzeitbuch, daß er zwei weniger als hundert Jahre alt geworden sei.) Im Jahre 1485 ist Galliker auch Kirchmeier zu Pfäffikon und wenigstens seit 1495 Stiftsofficial, sitzt im Gericht der rothen Thür und ist unter den Räthen und wohnt als solcher in Münster. Im Jahre 1517 den 2. August vergabt er der St. Peterspfrund zu Münster seinen Garten unterhalb der Mühle, welche Müller Sebastian Wyler besaß, behält jedoch für sich und seine Ehefrau, so lange sie leben, das Nutzungsrecht vor und bestimmt, daß er nach ihrem Absterben seinen Brudersöhnen um gebührenden Zins geliehen werde. Als Stiftsbeamteter wird Galliker in vielen Geschäften und Gesandtschaften unmittelbar nach den Chorherren aufgezählt, was Propst Bircher und Andere zum Glauben veranlaßte, „Peter zem Einhus" sei Chorherr gewesen. Es gibt keinen Chorherrn „Peter zem Einhus", obschon ein solcher in mehreren Verzeichnissen erscheint. Da der Stiftsofficial in mehreren Urkunden unmittelbar nach den Chorherren genannt wird, so hielt man ihn auch für einen solchen.

Im Jahre 1552 stirbt ein zweiter Peter Galliker, seine Ehefrau heißt Margaritha Leemann von Neudorf. (Ueber dessen Verlassenschaft und Töchternauskauf siehe die Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 168.)

Hans Galliker ist 1559 Kirchmeier zu Pfäffikon und 1567 Trager der Maihuser Höfe.

Von Maihusen hat sich dieses alte Geschlecht verbreitet über die Gemeinden Pfäffikon, Gunzwil, Neudorf, Sursee, Luzern u. s. w. Im 16. und 17. Jahrhundert lebte ein Zweig dieses Geschlechtes in Gundiswil, noch beim Kirchenbau 1622 erscheint ein Hans Galliker als Weibel in dort.

Neben den Galliker erscheinen um 1500—1620 die Johannis, auch Jos genannt, Bartholomäus Johannis stiftet mit 10 Gulden zum 21. April seinen Jahrzeittag in Pfäffikon, zum 14. December ein Johann Johannis; 1600 ist Hans Johannis Trager des Hofes, Weibel Adam Johannis vertauscht den Hof. Der Zuname „Jos" hat sich bei einer Familie in Gunzwil bis heute erhalten. Ein Hof in Maihusen ist heute im Besitze einer Familie Jost. Ueber dieses Geschlecht, sowie über die Schüpfer, die sich zweimal in unserer Ortschaft niedergelassen, siehe die Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 269 u. 285. Am Wege zum Buchwäldchen steht ein schönes steinernes Kreuz, errichtet anno 1783; an den Abenden der Sommer-Sonntage wird dabei von den Bewohnern der Ortschaft der Rosenkranz gebetet. Bis 1845 wurde von den Hofbesitzern Maihusens den Berittenen der Auffahrtsprozession die übliche Butterschnitte verabreicht, seit genanntem Jahre berührt die Prozession den Hof nicht mehr. (Ueber diese Prozession siehe Stiftsschule, S. 96.) Maihusen ist seit alter Zeit eine Zollstätte. Ueber römische Ausgrabungen siehe erster Theil, S. 12.)

Die Edel-Familie „von Winon".

Der Hof zum Einhus oder Maihusen kömmt urkundlich auch unter dem Namen „Winon" vor, so im Schwarzenbacher Jahrzeitbuch 1466 (Folio 54) und in den Zehntrödeln von Andreas Erny. Die Mühle und Höfe, die man heute mit dem Namen „in der Winon" bezeichnet, erscheinen in der alten Zeit unter dem Namen „Nibren adeschwil", so im Feudenbuch der Stift und im oft genannten Jahrzeitbuch von Schwarzenbach: „In Nybren adelswil by der Müli gibt

anno 1510 Johannes Schwitzer der Müller dem Herren Kaspar Sigrist Kaplan zu St. Johann und Magister Georg Dörflinger Rektor in Schwarzenbach einen Batzen und einen dicken Plaphart zum Erschatz". Von dem Hofe Winon oder vom Flüßchen gleichen Namens führte eine im 13. Jahrhundert in Münster blühende Adelsfamilie den Namen „von Winon". Johann Dörflinger, gestorben 1500, Propst Bircher und Göldlin nennen die Familie »Nobilis«, adelich, und die Töchter verehelichen sich mit Adelsfamilien, eine Burg „der von Winon" wird nirgends erwähnt, Häuser aber besaß die Familie in Münster, Adelheid, verehelicht mit Cuno von Reinach, vergabte ihr Haus in Münster der Stift, 1405 starb in demselben Chorherr Ulrich Burgauwer.

Der erste „von Winon", der uns urkundlich begegnet, ist Heinrich von Winon, er ist Chorherr am Großmünster in Basel und steht 1223 im Kyburger Handel an der Spitze der Zeugen des Baseler Münsters, wie auch Chorherr der Stift Beromünster, an welcher er anno 1236 das Amt eines Kammerers bekleidet. Er vergabt dieser Stift an seinen Jahrzeittag einen Hof in Gundiswil, der Rektor in Schwarzenbach hatte an dem Jahrestage 5 Sch. den Chorherren und 2 Sch. den Armen auszutheilen.

Am 16. April 1268 stirbt der angesehene Magister Burkard von Winon, Pfarrer in Buttisholz, Chorherr in Münster, in Zürich und Konstanz und Archidiakon für Burgund, d. h. für die Dekanate Wynau, Arberg und Münsingen. An den Altar des hl. Mauritius in der Gruft der Stiftskirche stiftete er eine Kaplaneipfründe und bewidmete sie mit dem von den Herren von Krenkingen gekauften Schwarzenbach, d. h. er vereinigte mit der neugestifteten Kaplaneipfründe in der Gruft die Pfarrpfründe in Schwarzenbach, so daß von nun an der St. Maurizenkaplan in Münster zugleich Pfarrer in dort war, aber in Münster wohnte. Das Schwarzenbacher Jahrzeitbuch scheint sich aber hierin zu widersprechen, wenn es von Burkard sagt: er sei der erste Gründer der Maurizenpfründe (16. April), und dann am 28. Mai anführt: Anno

1215 starb Ulrich Rektor dieser Kirche und Pfründer des hl. Mauriz in der Gruft. Burkard von Winon war ein in seiner Zeit sehr angesehener Priester und Gelehrter, seine Grabschrift rühmt: Er habe viel für die Stift Münster gearbeitet. (Seine Grabschrift siehe bei Göldlin, Scheuber S. 71.)

Burkards Schwester Mechtild von Winon vermehrte das Widem der von ihrem Bruder gestifteten Pfründe mit einem Hofe: „in obren kulumbe" (Kulm), der alljährlich III Malter Spelt, II Malter Haber, zwei Schweine zu 10 Sch., 6 Hühner und 60 Eier zinsete. Anno 1429 wurde der Hof um 10 Mütt æque (beider Guts) verliehen, aber anno 1473 um 130 ℔ Pfenninge verkauft.

Auch Willeburk von Winon erscheint als Wohlthäterin von Schwarzenbach, indem sie 30 Sch. zur Herstellung des hölzernen Plafonds im dortigen Gotteshause vergabte. Für beide Frauen hatte der Pfründer die Pflicht, in der Stiftskirche Jahrzeittage halten zu lassen und an denselben den Chorherren Brod und Wein im Werthe von 5 Sch. zu verabfolgen, wie den Armen zwei Sch. auszutheilen. Heinrich, Burkard, Mechtild und Willeburk und Richenza von Winon, letztere erscheint am 30. December im Stiftsjahrzeitbuche, sind wahrscheinlich Geschwister gewesen.

Burkard von Winon II. Zur Zeit des II. Lyoner-Concils 1275 ist Burkard von Ursicin Chorherr in Münster, und zugleich Leutpriester in Pfaffnau und Rickenbach. In einem wenigstens vier Jahre dauernden Streite der Stift Münster mit dem Freiherrn Jakob von Kienberg, Vogt zu Küttigen, tritt Magister Burkard von St. Ursicin, Chorherr in Münster, viermal als Syndik (Anwalt) Namens der Stift auf in den Jahren 1279 und 80. An der Stift Münster erscheint in der Zeit zwischen 1277 und 1298 ein Chorherr Burkard von Winon, der zugleich wenigstens in letzterer Zeit auch Leutpriester in Buttisholz ist und Wartner einer Chorherrenpfründe in Zürich. Dieser Chorherr Burkard von Winon II. und Magister Chorherr Burkard von St. Ursicin ist eine und dieselbe Person, das geht hervor aus dem end-

lichen Vergleiche der Stift mit Vogt Jakob von Kienberg; das vermittelnde Schiedsgericht hatte auch Gewalt: „ze slichtene vmb den schaden vnd daz laster, daz dem von Winnon von im geschach.“ Es scheint, daß der Vogt an dem Anwalte der Stift seine Rache ausließ, sei es durch Gefangennahme und Beschimpfung oder wie immer, darum erhält das Schiedsgericht auch den Auftrag, diesen Handel zu schlichten. Wo der Magister Burkard von Winon II. starb, ist nicht bekannt, wenigstens nicht in Münster, da das Jahrzeitbuch seinen Namen nicht enthält.

Um 1261 verehelichten sich zwei Schwestern: Petronilla und Adelheid von Winon mit zwei Rittern Ulrich und Cuno von der obern oder neuen Rinach. Beide Frauen, sagt Kopp, erwarten mit ihrem Bruder Johannes von Winon das Erbe ihres Verwandten Burkard von Winon (I), letzerer hatte, wie es scheint, an seine Stiftung die Bedingung geknüpft, daß die Stift genannten drei Geschwistern Leibdinge auswerfe und ihnen wie beiden Rittern an der Stiftskirche Jahrzeittage dotire, was bishin unterblieben war; es entwickelte sich darum in dieser Sache zwischen der Stift und genannten Personen eine Streitsache, die am 27. September 1302 endgültig dahin geschlichtet wurde, daß die Stift dem edlen Johannes von Winon folgendes ansehnliche Leibding auswarf: „Die Stift verabfolgt ihm auf St. Gallen Tult 9 Mütt Kernen, 8 Malter Spelt und Haber, und 14 V. Spelt und Haber, auf St. Andresen Tult 5 Schweine und 5 Schultern, mit dem Zusatze, daß zwei Malter æque an den Jahrzeittag der verstorbenen Frau Petronilla von Winon verwendet werden, und daß mit dem Ableben Adelheids, Ulrichs und Cuno's je zwei Malter æque vom Leibding abgezogen und an deren Jahrzeittag verwendet werden. — Hiemit erklärten sich alle Personen einverstanden und der Streit war geschlichtet. Nach dem Tode der Schwester Adelheid ging Johannes von Winon eine neue Leibdingsordnung ein am 13. Weinmonat 1321. Johannes von Winon überlebte alle genannte Personen um mehrere Jahre, er wird noch bei der Abfassung des Mutterbüchleins

der Stift als greiser Stiftsbeamte (anno 1326) einvernommen, er mag bald darauf als der Letzte seines Geschlechtes gestorben sein, denn sein Name begegnet von da ab nicht mehr. (Siehe Lib. crinitus vet. fol. 14 b und fol. 25, die Jahrzeitbücher von Schwarzenbach und der Stift, Stiftsurkunden Fasc. 40 und Kopp II. Bd., S. 432 und IV. Bd. II. Abth. S. 267.)

Der Weiler Witwil.

Der Weiler Witwil, 1/4 Stunde östlich von Münster gelegen, bis 1806 nach Pfäffikon pfärrig (aber seit 1596 mit Erlaubniß den Kirchenbesuch meist in Münster abstattend), gehört zu den ältesten Ortschaften der Umgebung. Urkundlich erscheint der Name 1173 in der bekannten Kaiserurkunde Friedrich Barbarossa's. Das Prædium oder der Hof in Witwil ist schon damals Eigenthum der Stift Münster. Da „Adolteswilare“ — das heutige in der Nähe Witwils gelegene Adeschwil — um 850 mit vielen andern Ortschaften unsers Kantons im Besitze der Frauenabtei zu Zürich erscheint und dorthin zinset, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in jenen Zeiten auch die Nachbarortschaft Witwil existirt habe. Wir gehen noch weiter und vermuthen nicht ohne Grund, daß schon die Römer unser Witwil gekannt, und daß es seit jenen fernen Zeiten bevölkert gewesen sei. Da im nahen Maihusen eine römische Villa mit einem Leichenverbrennungsplatze in der Fangweid in der unmittelbaren Nähe Witwils bestund (siehe S. 12 dieser Schrift), so mag einleuchten, daß diese römischen Coloni oder Ansiedler auch die fruchtbaren und sonnigen Halden Witwils gekannt haben mochten; darauf weisen auch hin eine vor einigen Jahren in unserer Ortschaft aufgefunde Römermünze, wie der im Feudenbuche der Stift Münster vorkommende Localname: „zer Herstrasse“ in Witwil. Von der Villa zu Maihusen mag über Adeschwil, Witwil der Halde nach entlang eine Straße geführt haben nach Neudorf, denn auch hier scheinen die Römer eine Niederlassung gehabt zu haben, darau

deutet der Localnamen „Muracher", der im Feudenbuch der Stift wie im Jahrzeitbuch von Schwarzenbach vorkommt. Der im Mittelalter vorkommende Name Mur — einfach wie in seinen Zusammensetzungen — weiset fast untrüglich auf römische Ruinen hin. Daß Witwil in altersgrauen Zeiten gekannt und bewohnt war, beweist auch folgende Thatsache. Bei einer Straßencorrection im Jahre 1860 in der Nähe des Dorfes mußte ein mit Hecken und Eichen überwachsener Straßenrand beseitigt werden; als man eine mächtige Eiche gefällt und den Wurzelstock beseitigt hatte, stieß man am 13. April auf zwei und am 23. April auf fünf Gräber mit ebenso vielen wohlerhaltenen Skeletten von Männern, Frauen und Kindern; die Leichen scheinen ohne Särge oder ähnliche Beigabe in die Erde gebettet worden zu sein, auch fand man keine Spur von irgend welchen Schmuckgegenständen oder Waffen. Die Skelette aber hatten alle dieselbe Lage: das Kopfende war nach Westen, das Fußende nach Osten gerichtet, die Richtung der Gräber war nicht eine genaue parallele, sondern ein radiär nach Westen divergirende, so daß man annehmen mußte, die Leichen seien so bestattet worden, daß ihre Lage genau der Richtung von Sonnenuntergang entsprach. Ein Schädeluntersuch fand nicht statt. Man hatte schon damals die Vermuthung, daß die Skelette dem alemannischen Stamme angehört hatten. Die Gebeine wurden gesammelt und auf dem Friedhofe Münster neben dem Kirchthurme begraben. Die Bewohner von Witwil sagen aus, daß man schon früher solche Gräber an derselben Stelle aufgegraben habe, ebenso vermuthen sie, daß man weitere antreffen würde, wenn die Erdbewegung an jener Stelle fortgesetzt würde. (Nach einem Berichte des damaligen Leutpriesters J. Amrein, eingetragen in seine Pfarrchronik, wie einer Mittheilung Dr. Brandstetters und Lehrer Al. Amrein Sammlungen über Gunzwil.)

Unmittelbar auf die Römer mögen die Alemannen in Witwil gefolgt sein und die dortigen Halden bebaut haben. Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts Vogt Arnold

von Richensee die Stift Münster vielfach schädigte, nahm dessen Knecht Heinrich von Luchun der Stift Münster in Witwil eine Hube weg. (Kopp Bünde II. Bd. S. 500.) Der österreichische Urbar sagt über Witwil: „In Witwile git Jedermann ein Vaßnachthun, die Herrschaft hat da Twing vnd Bann vnd richtet dieb vnd freuel", sie übte die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Am meisten Licht verbreiten über diese Ortschaft die Stiftsbücher von Münster: als das Feuden-, Kammer- und Jahrzeitbuch. Im 14. Jahrhundert war Witwil stärker bevölkert, als in den drei folgenden, was aber auch bei andern Weilern der Fall ist. Witwil besaß dazumal sogar zwei Mühlen. Das Feudenbuch bezeugt es mit folgender Stelle: „Item der Zehnt von 6 Jucharten gehört in's VI. Feudum, zwei Jucharten davon sind neben der Mühle in Witwil gelegen, zwei Jucharten neben der Mühle genannt Trittelsmühle, welche Ulrich Zofinger von den Herren der untern Rinach als Mannlehen inne hat." Wann diese Mühlen eingegangen sind, ist nicht ermittelt; wir erinnern hier daran, daß auch in der Erlosen bei Mullwil am Röthelbache einst eine Mühle bestund. Das Feudenbuch sagt ferner: „Eine Schupose in Witwil, Pfrundlein genannt, zinset in das XII. Feudum ein Malter Haber", die Schupose bestund aus 11 Jucharten, Heinrich Ammann baute dieselbe, anno 1511 zinsete sie nur noch 2 Mütt æque.

„Vom Zehnt in Witwil" schreibt das Feudenbuch: „der alljährlich, wenn er am höchsten steht, 30 Malter — aber auch weniger abträgt — gehören $^3/_4$ in das IV. Stiftsfeudum und werden jährlich von demjenigen verliehen, der das Feudum nutzet, $^1/_4$ gehört der Kirche von Pfäffikon (d. h. dem Pfarrer), welcher Theil durch den Pfarrer in dort verpachtet wird. (Siehe Feudenbuch im XXXIV. Bd. Geschichtsf. S. 318, 324 und 341.)

Nach dem ältern Kammerbuch zinsete die Hube in Witwil jährlich 14 Mütt Spelt und 14 Mütt Haber und zwei Vaßnachthühner, dazumal (1325) saßen Emma Jud und Walther Hecht auf der Hube, die Hub war der Haupthof des

Weilers. Von Witwiler Gütern entrichteten noch folgende Inhaber Zinse an die Stift:

Item in Witwil zinset Conrad Salzmann 10 Sch. Häller und ein Huhn; Item Burchard Leemann 5 Sch. und ein Huhn; Item Peter Annun 5 Sch. und ein Huhn (diese beiden letztern Güter sind 1348 in einer Hand); Item in Witwil von einem Gute genannt: „Judenerb" zinsen folgende Antheilhaber sammthaft 3 Sch. 7 Häller und zwar: die Wittwe Conrad Fabers 11 Häller, Item Dietsche Vendo 7 Häller, die Wittwe Dietrichs zum Brunnen 5 Häller, Johann Senn von Neudorf 4 Häller, die Tochter Johann Kramo's 16 Häller. Von obigen Zinsleuten wohnten einige in Münster und Neudorf.

In Witwil besaßen die Edlen von Heidegg einen Hof, den 3. September 1349 gaben Gottfried und Johann von Heidegg ihrer mit dem Truchsessen Peter von Wohlhusen verehelichten Schwester Agnes von Heidegg statt der ausbedungenen Ehesteuer von 75 Mark Silber: den Hof zu Witwil, die Juden- und Hechts-Schuposen nebst einem Gute in „Gosbrechtingen" und einem solchen in Neudorf. Bemerkenswerth ist, daß die gennannten Güter in Witwil Erblehen von Hohenrain waren und jährlich 30 Pfenninge „ze Vogtstüre gen Rothenburg" zahlten. Die Ritter von Heidegg hatten diese Güter eingetauscht gegen andere mit Claus Zender Burger zu Aarau.

Mit Bodenzinsen von Witwil stifteten folgende Personen Jahrzeiten in der Stiftskirche: Heinrich von Altwis, Stiftsofficial, zum 17. Jänner, er hatte selbst Güter in Witwil inne. — Ita Utinger stiftet zum 8. Mai ein Malter æque. Chorherr Ulrich Seeberg stiftet 2 Mütt æque, er stirbt am 22. September 1343. Johann Gartner von Münster, Stiftskoch, und seine Frau Anna Seder vergaben der Allerheiligenpfrund in Münster 6 Malter æque Zürchermäß und 60 Eier ab einem Hofe in Witwil, dagegen hatte der Inhaber jener Pfründe die Pflicht, am 29. October 9 Mütt beider Guts an den Jahrzeittag des Stifters wie seiner Frau zu verwenden nach Vorschrift des Jahrzeitbuches. Ammann Gartner hatte

den Hof von dem jungen Truchsessen Heinrich von Wohlhusen um 146 rheinische Gulden gekauft. (Heimathskunde Neudorf S. 305.)

Eberhard von Altwis, Sohn des Ammann Heinrich, Schenk der Stift, jahrzeitet mit zwei Maltern beider Guts von Witwil.

Alle Güter und Höfe in Witwil waren der Stift fällig und erschätzig. Das Schwarzbuch der Stift verzeichnet einige „Verleihungen" der Höfe wie der bezogenen Erschätze: „Der Hof in Witwil, den zuvor Hans Frei baute, wurde dessen Sohn Konrad verliehen, als Erschatz zahlte er 8 Gld. (um 1524). Item der Hof in Witwil, den früher Hans Dormann baute, wurde seinem Sohne Hans verliehen, als Fall zahlte er 10 Gld., als Erschatz aus Gnade nur 2 Gld., anno 1529.

Anno 1551 kömmt auf einem Hofe „Heini Wylimann der Nüwbur" vor, dieser ist der Stammvater dieses Geschlechtes in unserer Gegend. (Siehe Pfarrgesch. Rickenbach Seite 288.)

Der Urbar von 1600 beschreibt die Höfe in Witwil wie folgt:

1. „Hans Dormann zinset in die Kammer jährlich 3 Malter Korn, 2 Malter Haber und ein Huhn, der Allerheiligenpfrund 7 Malter æque, 4 Hühner und 50 Eier, dem VI. Feudum 2 Mütt æque, der Kirche in Neudorf 2, jener in Pfäffikon 6 Sch." Diese Bodenzinse haften auf 34½ Mannwerch Matten sammt Gebäuden, wie auf 86 Jucharten Ackerland, auf 3 Zelgen und 9 Jucharten Wald, zusammen auf 121 Jucharten. Der Hof war der Stift und auch der Allerheiligenpfrund fällig und erschätzig.

2. „Peter Wylimann zinset in die Kammer VI Malter æque, der Frauenpfrund 5 Viertel Korn, St. Thomas X Mütt æque, St. Stephan V Mütt æque, der Kirche zu Rickenbach III V. Korn und 4 Sch. Häller." Der Hof umfaßte nebst Gebäulichkeiten: 12 Mannwerch Baumgarten, ferner 19 Mannwerch Matten, 21 Jucharten Weiden, 66 Jucharten Ackerland und 8 Jucharten Wald, im Ganzen somit 124 Jucharten. Auch dieser Hof war der Stift fällig und erschätzig, ebenso

der St. Thomaspfrund. Ein Mannwerch Matten hieß das „Predigtmattlin“, es mag auf dieser Stelle vor Zeiten bei der Auffahrtsprozession eine Predigt gehalten worden sein.

3. Peter Wylimann zinset ferner der Probstei 2 Malter æque von 16 Jucharten Byfang und andern Achern, die er von Ammann Nerach gekauft hat.“

Gegenwärtig zählt Witwil 11 Wohnhäuser mit entsprechenden Scheunen und Oekonomiegebäuden; die Ortschaft wird von 90 Einwohnern bewohnt. Der einstige sprichwörtliche Reichthum der Witwiler Bauern ist heutzutage wie fast überall im Niedergang begriffen; hoffen wir, daß er sich mit bessern Zeiten und einfacherem Leben, Arbeitsamkeit mit Sparsamkeit, wieder hebe.

Die Kinder von Witwil besuchen heutzutage die Gemeindeschule von Gunzwil; ich erinnere daran, daß anno 1704 in Witwil selbst eine Schule bestund, denn als im genannten Jahre der dortige Schulmeister Johann Ineichen starb, wählte die Stift an dessen Stelle einen Josef Kaufmann; (Stiftsschule S. 105.)

Melchior Dormann von Witwil, ein kundiger Jäger, schoß 1632 am 30. August in dort einen 250 ℔ schweren Hirsch an der Stelle, wo er vor 17 Jahren einen solchen erlegt hatte. Der Jäger brachte das Wild dem Stiftsprobsten, dieser aber ließ es durch denselben den gnädigen Herren und Obern in Luzern präsentiren, diese beschenkten den Jäger mit drei Mailänder Scudi. Im folgenden Jahre erfolgte aber ein Jagdverbot: „Es sollen bei ernstlicher Straf für das erste die Hirschen, Rehe, wyße Fuchs und Rebhühner genzlich verbannt und geschirmt sin“, auch wie das Legen von Kloben und Stricken verboten. (Die beiden Sagen über das Helgenhüslin oder St. Wendel-Käppeli und den Bildstock ob Witwil, wie die Herkunft der Familie Willimann sind nachzulesen in der Pfarrgeschichte von Rickenbach Seite 183 und 288.)

Mullwil sammt Sterenberg und Niederwetzwil.

(Die Geschichte dieser Höfe, die bis 1806 rechtlich zur Pfarrei Pfäffikon gehörten, ist enthalten in der Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 231—234.)

Pfäffikon.

Grund- und Bodenverhältnisse.

Pfäffikon ist seit 1045 der Stift Münster Eigenthum, die Güter in dort wurden, wenigstens seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, zwischen dem Stiftskeller und der Stiftskammer getheilt. Das Kellerbuch vom Jahre 1348 verzeichnet an jährlichen Zinsen in Pfäffikon: 10 Mütt Kernen, 18 Mütt Haber, 11 Hubschweine (in die sogen. 24 Schweinhuben der Stift), 4 Hubschweine leisteten die Huben S. und T., die andern sieben Schweine waren je zu 1/4 Schwein auf alle übrigen Höfe und Güter in Pfäffikon vertheilt; einige Güter zinseten sammthaft 21 Sch. Häller; unter den Zinsleuten erscheinen auch die Edlen: Heinrich, Arnold und Werner von Rinach. Der Meierhof entrichtete jährlich in den Keller: je 9 Viertel Erbsen, Bohnen, Hirse und Nüsse Zürchermäß, 6 Stuffelschweine zu 3 Schillingen, zu Weihnachten, in der Faßnacht und zu Ostern ein Schwein zu 5 Schillingen, in der Faßnacht 17 Hühner und zu Ostern das Osterlamm und 350 Eier. (Geschichtsf. Bd. XXXIV., S. 335 und Bd. XXIII., S. 257.)

Im Jahre 1600 waren obgenannte Kellerzinse auf 8 1/4 Mütt Kernen, 17 Mütt Haber, 4 Hubschweine und 17 ℔ 15 Sch. Häller zurückgegangen.

In die Stiftskammer zinsen 1348 die Huben mit acht andern Gütern: 3 Mütt Kernen, 39 Mütt Korn, 35 Mütt Haber und 21 1/2 Sch. Häller. — Die Kammerzinse wurden an die Jahrzeiten von 11 verstorbenen Personen verwendet, für welche die Stift zufolge der Stiftsstatuten oder auch in

Folge Einkaufes oder Vertrages schuldig war eine jährliche Gedächtniß abzuhalten. Die Namen dieser Personen sind folgende:

1. Mechtild von Pfäffikon, Gemahlin Walther Truttmanns, Meiers von Pfäffikon, am 1. Februar (1300?).
2. Berchtold von Esche, Ritter, und Gattin Emma, am 24. März.
3. Chorherr Volmar von Winterthur, † am 30. März 1321.
4. Chorherr Walther, Official zu Constanz, am 30. April.
5. Wandelarius, Pfarrer in Escholzmatt und Chorherr in Münster, am 2. Mai.
6. Ritter Werner von Rinach am 6. Mai (1334).
7. Arnold Pistor von Rinach und Gattin Margaritha am 23. Juni (1311).
8. Chorherr Heinrich von Keutchon am 19. Juli.
9. Richana von Honrein, Conventualin von Eschenbach, am 21. Juli.
10. Ritter Heinrich von Rinach der ältere am 26. Juli (1339).
11. Ritter Jakob von Rinach am 27. November.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts waren auch die Kammerzinse sehr zurückgegangen, denn sie betrugen laut Urbar nur mehr 1½ Mütt Kernen, 5 Mütt Korn, 12½ Mütt Haber und 2 ℔ 12 Sch. Häller.

Die Pfäffiker Güter sind in den Jahren 1600 und 1682 in siebenzehn, freilich meist kleine Tragereien deren mehrere einem Trager überbunden sind, eingetheilt. Zählen wir die Summe der Grundstücke aller Tragereien zusammen, so erhalten wir einen Grundbesitz von 338 Jucharten Matt- und Ackerland, der für obige Zinse haftete; von diesen Grundstücken lag aber der größere Theil nicht im Twinge Pfäffikon, sondern in den Twingen von Beinwil — 3 Juchart — Menzikon — 46 Jucharten — Reinach — 134 Jucharten — Gundiswil — 46 Jucharten. — Diese Grundstücke der Pfäffiker-Tragereien außerhalb des Twinges wurden gleichwohl „Pfäffiker Hofgüter" genannt und zinseten auch nach der Bereinigung vom Jahre 1674 in die Pfäffiker Tragereien

$22^1/_2$ Mütt Kernen, 3 Malter 13 V. Korn und 6 Malter 10 V. Haber, welche Früchte die Pfäffiker Trager einzusammeln hatten. Da die Gesammtsumme der Pfäffiker-Hofgüter 338 Jucharten beträgt und hievon 225 Jucharten außerhalb des Gemeinde-Twinges lagen, so verbleiben nur 105 Jucharten dem Twinge Pfäffikon, auf denen Bodenzins haftete. — Im Christmonat 1758 stellte die Regierung in Luzern an alle Gemeinden Fragen über die Größe und Benutzung des Gemeindeeigenthumes: „Wie hoch kann bei euch beiläufig euer Gemeindeeigenthum im Maaß angeschlagen werden und welches ist herentgegen die Bevölkerung?“ Die Behörde von Pfäffikon antwortete: „Es kann ungefähr 500 Jucharten Gemeindeland sammt dem Bodenzinspflichtigen und nicht Bodenzinspflichtigen sein sammt dem Tann- und Buchenwald und Weidgang — und die Bevölkerung mag darin in 388 Menschen bestehen.“ Das Maaß der Waldungen wurde mit 377 Jucharten angegeben. Nach den neuesten Vermessungen besteht der Flächeninhalt der Gemeinde Pfäffikon in 381 Jucharten offenem Lande und 322 Jucharten Wald, zusammen 703 Jucharten. (Siehe Düfourkarte.)

Wie die Tragereien von Pfäffikon Güter in den vier benachbarten Twingen besaßen, so gehörten auch mitten im Dorfe Pfäffikon zwei Häuser mit $1^1/_2$ Mannwerch Matten sammt 13 Jucharten in eine Tragerei des Twinges Reinach. Die Reinacher-Güter im Twinge Pfäffikon bildeten einst das sogen. Grafengütli, das zum Hofe Heinis von Altwis in Reinach gehörte. (Stiftsarchiv F 41 Nr. 9.)

Von den 17 Pfäffiker Tragereien zinseten die 6 ersten in die Stiftskammer und die 11 letzten in den Stiftskeller. Anno 1600 besorgten folgende Männer die Tragereien: Melchior Schaffhuser, Uli Thommann, Jörg Thommann, Jakob Peter, Jörgi Merz zu Menzikon, Jakob Feer, Hans Heinrich Feer der Meier, Valentin Thommann, Lienhard Feer, Claus Thommann, Jakob Hegnauer, Jörg Furrer und Lienhard Thommann.

Die Säge und Mühle zu Pfäffikon, ihre Rechte und Pflichten.

Die Säge in Pfäffikon ist weit älter als die Mühle; Mühlen gab es im benachbarten Reinach, Menzikon und Leimbach; einer Säge aber bedurfte man, um die nothwendigen Laden zum Baue der Häuser und Scheunen zu gewinnen; auch war sie eine Nothwendigkeit in Anbetracht der ausgedehnten Waldungen.

Der Stiftsnotar Niklaus Weidmann (1457—1489) schrieb die Pflichten und Rechte der Säge zu Pfäffikon mit folgenden Worten in das Bürger- und Amtsbuch von Münster ein (Folio 36):

„Item wenn einer jm dorf buwen welti, so soll der sager von eim schuch 1 Sch. häller nemen als wyt die stuben wirt vnd ist.

Item wenn er eim ein holz sagt, das XXXII schuch lang ist, so gibt man jm von eim schnitz XIII häller. Item er soll ouch keinem kein holz lassen liggen vnd erfulen. Item wenn es gesagt wirt, so hatt er keinen ze zwingen vor XIIII tagen, dann mag er das Holz verkhauffen vmb sin lon. Item wenn eine grosse Wasser grösse kumpt, so soll der sager ein wannen vff sin Haupt nemen vnd sol sin bestes vermögen thun vnd helfen dafür; vnd hilft das nit, So Sond jm die Nachburen helfen dafür. Item wo ein Sager Wasser bedörfte, so mag er's nemen, wo er's findt in dero von Pfäffikon oder Rinach piet vnd mag einem durch sin Gütter das Wasser füren. Doch sönd einem die vierdtlütt den schaden abtragen vmb ein billichen Zins. Vnd was Wind fällen, ein Sager vff macht, da soll er einem Dorf kein Zins noch nütt davon geben."

So lauten die Rechte und Pflichten des alten Sägebriefes von Pfäffikon. In jener alten Zeit vertrat bei Regengüssen die Wanne die Stelle unserer Regenschirme, sonst nahm man auch mit einem zwilchenen Sack über die Schulter gelegt verlieb.

Die Mühle verdankt ihr Entstehen der Glaubensspaltung. Was hat denn eine Mühle mit dem Glauben zu schaffen, wird mancher Leser fragen. Bekanntlich fand im Kappelerkrieg eine scharfe Grenzsperre gegen die katholischen Orte statt; die Bewohner von Pfäffikon, beinahe ringsum von Bernergebiet eingeschlossen, waren in Verlegenheit, sich den Bedarf an Mehl zu beschaffen, es konnte dieß einzig mit vieler Mühe auf schlechten Wegen über den Sterenberg geschehen. Nach dem Kriege war man in Pfäffikon besorgt, solchen fatalen Verlegenheiten für die Zukunft zuvorzukommen, und man stellte an die Stift Münster als Twingsherrschaft das Gesuch, in Pfäffikon eine Mühle bauen zu dürfen. Alles das geht hervor aus einem Wasserstreite, den uns Notar Hitzmann (I Rodel Blatt 63 b) aufgezeichnet hat. (Ein Vidimus besitzt auch der Mühlebesitzer.) „Vff fritag nach dem nüwen Jar (1561) sind vor Herren Propst und Kapitel erschienen: Amtsleute und Gemeinde Pfäffikon an einem und der Müller Stephan Reif am andern Theile, beide Theile lagen im Streite wegen einem Brunnen: Jörgi und Valentin Feer des Meiers Knaben hatten auf ihren Gütern einen Brunnen gesucht und gefunden und wollten ihn zu ihrem Hause führen, da kam der Müller Reyf „dargefaren" und ließ den Brunnen „zu recht verbieten" „als dann sollich Wasser zu siner Mülli dienstlich". Vor Propst und Kapitel erzählt nun der Müller, wie die Pfäffiker im genannten Kriege und noch einige Zeit nachher „Nienan ze Mülli khommen khonten, denn Innen dstraß abgeschlachen (d. h. gesperrt war), damals, als Heini Furrer vff anrüffung vnd hocher bit (von Seite der Gemeinde von Pfäffikon) er solte ein Mülli buwen, wollten Sy jm alles das Wasser jm dazu dienstlich, gefolgen lassen vnd solliches auch ein ganze Gemeind jm verheissen. Da er an minen Herren propst vnd Capittel ankherte als die rechten Zwingherren, ob Sy jm solliches wellent vergünstigen, ehe er sollichen Costen anleite; das Im auch verwilliget worden, deßglichen darnach auch III kilchenrüff lassen thun ze Pfeffikon, ze Münster vnd ze Rickenbach, da (hat) niemand nüt verspert noch gwert." Nach-

dem Müller Reif den Ursprung und die Rechte seiner Mühle so dargestellt hatte, wird erkannt, daß die Pfäffiker das Wasser „nit sollent von der Mülli entschlachen“, da sie genügend Wasser zur Nothdurft haben. Ganz unentgeltlich hatte der Müller das Wasser nicht; Notar Hitzmann hat auch die Wasserzinse notirt, die der Müller jährlich als Entschädigung der Gräben an die Landbesitzer zu entrichten hatte. „Item dem Hans Thommann von der Matten genannt der boumgarten VI Sch. Item dem Franz Hegnauer VI Sch. von der Lomatten. Item dem Jörgi vnd Rudi Feeren XII Sch. vom stück im Lo, stoßt fürhin an dstraß so in Wald gat. Item dem Andres schaffhuser XIIII angster vom Wasser im Gylißacher. Dem Junker von rud 1 hun vom frowenbrunnen. Was aber Egräben sind, so durch die gütter gand, davon git er kein Zins. Item er hat zu Pfäffikon am rechten erlangt, das mengklich Jme das wasser vom frowenbrunnen vnz zur Sagen an (ohne) abrichten gon lassen solle vnd hat der Müller gewalt solliches by des Vogts buß, jm das ze gon lassen, zu gebieten.“ — Von den alten „Egräben“, die seit alten Zeiten zur Säge liefen, zahlte der Müller keinen Zins, wohl aber von jenen Quellen und Bächlein, die zur Betreibung der Mühle herbeigeleitet werden mußten; dieser Zins ist aber mehr als eine Landentschädigung zu betrachten, denn auf Benutzung des Wassers hatte er ja laut Mühlebrief das unbedingte Recht.

Der Sager Heini Furrer muß den Bau der Mühle sofort, als er die Bewilligung erhalten hatte, in Angriff genommen haben; laut einem Gültbrief vom Jahre 1536, besiegelt von Vogt Krepsinger, hatte er von der Kirche in Pfäffikon in zwei Posten 125 Gld. empfangen „als er die Müly buwte“. Furrer war aber 1536 schon nicht mehr Besitzer derselben, er verkaufte sie an Stephan Reif, dieser nahm fernere 20 Gld. von der Kirche auf und ließ für diese 145 Gld. eine Verschreibung errichten, laut welcher er auf Martinstag alljährlich 7 Gld. 10 Sch. zinset. Er setzte ein die Mühle, Säge sammt Geschirr und aller Gerechtigkeit, ein Baumgärtlein und vier Stücke Ackerland. Marx, Peter und Jos Johannes in

Maihusen sind mit ihrer Lehenschaft für Hauptgut und Zins „Mitgülten“.

Großer Gütercomplexe, wie wir sie heutzutage bei Landmühlen zu treffen gewohnt sind, erfreuten sich die einstigen Mühlen nicht, ich könnte diese Thatsache mit verschiedenen Beispielen belegen. Laut einem Gültbrief vom Jahre 1589 hat sich der Grundbesitz der Mühle zu Pfäffikon noch nicht stark vermehrt; der Müller Melchior Widmer empfängt von der Stift 100 Gld., als Unterpfand setzt er ein: „Erstlich die Müli mit bhusung schür vnd bomgarten, Müligschir vnd alle Zugehörd vnd Gerechtigkeit.“ Dann werden zwei Mannwerch Matten und 2½ Jucharten Ackerland beschrieben, die zur Mühle gehörten, Mühle sammt Grundstücken waren der Stift „fällig und erschätzig“.

Nach 100 Jahren aber hat sich der Grundbesitz der Mühle sehr erweitert, denn Anno 1690 versteuert der Müller Jakob Stoll von der Mühle, Säge, Reibe und Stampfe und von 45 Jucherten Land von allen Pfäffikern am meisten. (Vide Steuerrodel im Staatsarchiv.)

Der gegenwärtige Besitzer, Herr Vogt, hat die Pfäffiker-Mühle auf den Höhepunkt gebracht und betreibt einen lukrativen Verkehr. Da die Mühle zu Pfäffikon ihre Gründung der Glaubensspaltung verdankt, so wollen wir hier noch eine verwandte Notiz anbringen aus dem Geheimbuch R. Cysatt's: Die Räthe der katholischen Orte ließen alle feindseligen Bestrebungen und Bewegungen ihrer Gegner genau beobachten und an sie berichten; darum heißt es: „Münster: Da sollent der Ammann vnd die geschwornen versorgen, das zu Pfäffiken ein späch (Späher) vnd fußpost gerüst sye, was sy von den Bernern vnd von Lenzburg naher vnden vsher vernement dasselbig den nächsten dem schultheissen gan Sempach zu zeschicken. Vnd gat die post allso von Pfäffiken gen Münster, von dannen gen Sempach, von dannen gen Luzern“. (III. Bd. Archiv für die Reformationsgeschichte S. 131.)

Die Zehntverpachtung in der alten Pfarrei Pfäffikon.

Wir haben im ersten Abschnitte unserer bürgerlichen Geschichte von Pfäffikon gesehen, wie bedeutend der Zehnt der großen Pfarrei war; nun müssen wir einigen Aufschluß geben über die Art und Weise, wie die Stift Münster den Zehnt bezog, denn nicht überall und nicht immer verfuhr man im Bezug auf gleiche Weise. In einigen Pfarreien hatte die Stift große Zehntscheunen und Speicher, in den ersten Sommermonaten sandte sie ihre „Zehntschätzer“ aus, um den abzuliefernden Zehnt zu bestimmen. Die Zehntgarben ließ der „Schaffner“ in die Scheunen sammeln, dreschen und das Getreide, bis darüber verfügt wurde, in den Zehntspeichern besorgen. Ein anderer Modus bestund darin, daß die Stift den ganzen oder theilweisen Zehnt einer Pfarrei an einen oder mehrere Zehntpächter auf ein oder mehrere Jahre verpachtete gegen eine jährlich zu leistende Anzahl Malter Getreide. Zur Sicherheit stellte jeder Pächter je nach der Größe der Pacht einen oder mehrere Bürgen — »Fidejussores« — oder auch «Confides» genannt in der mittelalterlichen Rechtssprache und zahlten einen Pfandschilling, «Arra». Aeltere Zehntpachtrödel sind erhalten aus den Jahren 1338 und 1339 wie 1503 und 1512; wir entheben aus denselben jene Stellen, die unsere Pfarrei beschlagen, da sie in mehr als einer Hinsicht immerhin von Interesse sind. Bevor wir aber diese Stellen mittheilen, müssen wir aus dem Schwarzbuch der Stift ein Aktenstück folgen lassen, das uns Auskunft gibt, wie die Pfarrei in verschiedene „Zehntstücke“ d. h. Bezirke eingetheilt war; dieses Aktenstück ist von Notar Niklaus Weidmann eingetragen und lautet:

„Hienach volgt der Zehnten zu Pfäffikon, wie man den geteilt licht:

„Item deß großen Zenden ze Pfäffiken sind zehen stuck vnd vnder denselben zehen stucken lyt alle Jar eines an Brach vnd vnder den andern nün stucken sind alle Jar drü an

Brachen vnd was man jn denselben Brachen buwt das gat in den vmbgend zenden."

(Es folgt nun der Beschrieb der 10 Zehnten-Stück.)

1. Vnd die Oberey vnd niderey stossen beyde an den güpfhof, dieselben gehören all jar in den vmbgend Zenden (vnd das lö ouch, schreibt eine etwas spätere Hand). Item zwo Zelgen by der Burg vnd in dem Haseneigen vnd in dem Moß ze rinach, was darinn gebuwen wirt, das gatt ouch in den vmbgend zenden vnd diser zenden git alle jar zwen teil Korn vnd den dritt teil Haber.
2. Item das ander stück heißt der Zenden in der Hofmatt vnd lyt ob dem weg, wenn man von Pfäffiken gän Münster fert in der rechten straß byß an den Russenrein oder kebmatten, vnd da dannen der straß nach hinder der Burg vff an den Plöwweg vnd hinderhin an den kilchweg, der von Mullwil gen Pfäffiken gat vnd was da zwüschent lyt, das ist das stuck in der Hoffmatt wie von alter her kommen ist.
3. Item das dritt stuck heißt Zenden zblatten, das lyt vnder der straß, die von Pfäffiken gen Münster gätt byß hinuß an den Rickenbacher Bach.
4. Item das vierd stuck heißt der Zenden vff der breiti vnd gyt all jar zwen teil korn vnd den dritteil Haber. — (Später gab dieses Stück Korn, wenn Korn angesäet war, — Haber, wenn man mit dieser Frucht das Feld bestellte.)
5. Item das fünft stuck heißt die Niderbreite vnd die leymere (wenn es korn hat, gibt es korn, wenn es haber hat, haber).
6. Item das sechst stück heißt das feldab und in der Heimeschwand (das git was daruff wachset).
7. Item das sybendt stuck heißt in der kasern.
8. Item das achtet stuck lyt an dem kilchweg, der da von Beinwil gen Pfäffiken gat, nempt man brügglisboden.
9. Item das nündt stück lyt ob dem kilchweg vnd stoßt an den Mülibülweg (genempt die tuonauw).

10. Item der zehend stuck heißt ob dem Mülibül.

Item dise zehen stuck ist der groß Zenden vnd ist als Ein Zenden, wenn man jnn nitt stücket.

Gerstenzenden: Item der Gerstenzenden, was man in den vorgemelten stucken allen sament wintergerste buwt, das gehört alles in den Gerstenzenden.

Vaßmußzenden (= Erbsen, Bohnen, Hülsenfrüchte): Item des Vaßmußzenden halb hatt es die Meynung, was man je den vorgemelten zehen stucken vaßmuß buwt, das gehört jn den Vasmußzenden vnd die Summergersten gehört auch in den Vasmußzenden, (Item der Summer-Eycher).

Hombergzenden: Item der Zenden an dem Homberg der gyt allweg zwen teil korn vnd den drittel haber, vnd was darin gebuwen wirt, es sy Vaßmuß, oder andres das gehört als darin.

Leymbacherzenden: Item was in dem Leymbacherzenden gebuwen wird, das gehört alles darin, glich wie im Hombergerzehendt vnd git zwen teil korn vnd den drittel haber.

Der Zend zu Beinwil: Item der Zend zu Beinwil da licht (verleiht) man das Vaßmuß besunders vnd die gersten auch besunders. Item vß dem Zehenden ze Birrwil gehören in den Zenden zu Beinwil VI Mütt für den Zehenden in Wil so vormals gehört hatt in den Beinwiler Zenden.

Item deßglichen zu Gundelswil licht man das Vasmuß insunders vnd die Gersten auch insunders.

Aber zum Geißhof, was darin gebuwen wird Vaßmuß vnd andres, das gatt alles darin, wie in dem Leimbacherzenden.

Item der Zend zu Nideremot zendet, was man sayt.

Oberemot gyt zwen teil korn und den trittteil haber.

Niederwetzwil: Item der Hof ze Nibrenwetzwil gyt zwen teil Korn vnd den tritten teil haber vnd gatt alles darin hew (= Heu) vaßmuß vnd gersten.

Wiprechtsrüti: Item der Zenden in Wiprechtsrüti gyt zwen teil korn vnd den dritten teil haber vnd gatt alles darin, so darin gebuwen wirt sammt dem heuv. — (Die Wiprechts-

rüti lag im obern Emet und stieß an Maihusen und Niederadeschwil oder Unter-Winon, der Localname existirt heute nicht mehr.)

Nach diesen Bestimmungen ungefähr wurde der Zehnt längst verpachtet. Wir entheben dem Zehntrodel vom Jahre 1338 und 39, den uns der fleißige Stiftskellner Burkard von Küttigen, Kaplan der Allerheiligen-Pfründe, hinterlassen hat, jene Stellen, die sich auf Ortschaften unserer Pfarrei beziehen:

„Vom Reinacherzehnt vff dem Emütte vnd zen Hofstetten (gibt) Jakob Frumbeis 11 1/2 Malter Spelt.

Item von dem Stück von Nideregge bis in das tünnbächli zwischen dem Rickenbach und dem Weg „Güpfweg" gibt H. Gerung XXI Malter Spelt und XI Sch. zu Pfand. Bürgen: C. Schüfer und H. Temprikon.

Item von der ober Gebreiten vom Hause des Aussätzigen (a domo leprosi) bis in den Rickenbach zwischen dem obern und untern Weg gibt Arnold in der Güpf XII Malter Spelt und V Sch. zu Pfand. Item in den nidern gebreiten zwischen den Dörfern Pfeffinkon und Reinach gibt Arnold in der Güpf XVI Malter Spelt und 8 Sch. zu Pfand. Bürgen für beide (Zehnten): Heinrich temprikon, Werner Biberstein, Joh. Scherer und R. Graber.

Item unter dem Steige vnd ob dem Steige gibt Gravo VII 1/2 Malter Spelt und III Sch. zu Pfand. Item an kilchgebreiten H. temprikon V Malter Spelt und II Sch. zu Pfand, Bürgen: Berchtold Pfaffen, Vli Vesand und Werner Holi.

Item zem geishuse C. Tübel VIIII Malter und zu Pfand V Sch. Theilung V Malter Spelt und IV Malter Haber. Bürgen: H. temprikon und Jeckli Vrumbeis.

Item Ob Menzikon har vf an Kaserrun und Jakob frunbeis · X Malter haber, V Sch. zu Pfand, Bürgen: Ar. Reitenowa, Werner Holi. Schuldner: Werner Biberstein. Item in der heimiswande H. Gerunges XIIII Malter und 2 Mütt Haber und VIII Sch. zu Pfand, Bürgen: Ar. Reitenowa, Berchtold Pfaffen, Vli vom geishuse.

Item vom Müchtisbül an das Dorf die gebreitun Arnold

Reitenowa VIIII Malter haber und 5 Sch. zu Pfand. Item von Müchtisbül hinab, Vlrich vom Geishus VII Malter haber nnd IIII Sch. Pfand, Bürgen: Joh. an dem berge, H. Gerunges und R. Rechner. Item das Dorf vf vnd ab an die Rechtun zelgen mit dem Homberg, Berchtold Pfaffen XVIII Malter Spelt und 10 Sch. zu Pfand, Bürgen: Arnold im Garten und Ar. Reitnowa.

Item von der Sommergersten des ganzen Zehntes gibt Joh. Brumbeis III½ Malter Gersten, Bürgen: jakob fronbeis und Arnold Reitenowa, item von der Wintergersten des ganzen Zehntes Arnold Reitenowa III Malter Gersten, Bürge: Welti Peters. — Summe des Zehntes in Reinach CXXXVIII Malter und III ℔ 5 Sch. Häller.

Zehnt in Gundolzwile gibt Welti Peters CXII Malter und 2 ℔ zu Pfand. Theilung: LXVI Malter Spelt und XLIIII Malter Haber und II Malter Vasmuß. Schuldner Welti im Wile, Bürgen: H. Egger, R. Götfrid, C. Schüfer, Jenni in Erlosen, Joh. Gundolf, Joh. Willinun und Hartmann Hüges. Item von der Wintergersten Vlrich Recher II Malter Gersten, Bürge: C. Schüfer.

Vom Zehnt in Mulwil gibt Hartmann Hüges XXVI Malter und X Sch. Pfand. Theilung: XV Malter Spelt und X Malter II Mütt Haber und II Mütt Vasmuß, Bürgen: Welti Peters, Welti im Wile, H. Egger nnd R. Götfrid.

Vom Zehnt am Homberg gibt R. Schüfer XXXV Malter und X Sch. zu Pfand, Theilung: XXIII Malter Spelt und XII Malter Haber.

Vom Zehnt in Beinwil, R. Peters LIIII Malter und XXX Sch. zu Pfand. Theilung: XXXII Malter Korn, XXI Malter Haber und I Malter Gersten. Bürgen: Werner Stalder, Vlrich von Lütwile, Schuldner: Vli Meyger und R. Meiger.

Vom Zehnt in Wezwile: Welti der Sohn R. ze Nidrost II½ Malter, divisio: æqualis (d. h. gleichviel Korn und Haber), Bürge: Rudolf sein Vater.

Vom Zehnt in Emmote: Joh. Sigrist II½ Malter zu gleichen Theilen.

Vom Zehnt in Leimbach: R. Schüfer XXXIII Malter, XII Sch. zu Pfand. Theilung: XX Malter Korn XI$1/_2$ Malter Haber VI Mütt Vaßmuß, Bürgen: C. Schüfer, H. Pistor von Rinach, Joh. vom Geishuse, Werner Holi, Schuldner: Joh. Pistor von Rinach. Dieser Zehnt gehört in die Kammer."

Im folgenden Jahre traten in der Zehntpacht einige Abänderungen ein, besonders in Gundiswil und Reinach:

„Vom Zehnt in Reinach von Wisslisweg dißseits bis an Rudisberg geben Herr Petrus und Arnold Pistor XXIIII Malter Spelt und 10 Sch. zu Pfand. Item vom Stück zwischen Wißlisweg und Kilchweg zwischen der Winun und Rüdisberg X Malter Spelt und 5 Sch. zu Pfand. Item vom Kilchweg bis an den Mülibüel geben Obige XVIII Malter Spelt und 10 Sch. zu Pfand. Item vom Mülibül bis zur Brach dieselben XIII Malter Spelt und 5 Sch. zu Pfand. Bürgen für Alles sind Herr Werner von Pfäffikon und Herr Joh. von Hallwile (zwei Stiftskapläne).

Item in der Eye und in dien Hofstetten von dem Rickenbach abe vnz an die Eich und Brül und an den Haber am Homberg H. Gerunges 1 Malter Spelt. Item vff dem Emmöte vnd ze den Hoffstetten u. s. w. wie vorjähriger Rodel.

Vom Zehnt in Gundolzwile: das Metten Feld R. Brüggler XXIII Malter. Item zwischen Stampfenbach und thommenbrunen R. Brüggler XIIII Malter, item an dien Linacher und den Acker und denjenigen die außerhalb der Zelgen liegen XIIII Malter. Item von Thonenbrunnen an die Erlosen, welches (Stück) nachher tannenmos genannt wurde, X Malter. Item vom Stapheller innerhalb bis zur Stammnowa, Welti Peters XIIII Malter. Item von Stapheller innerhalb bis zum Stamphenbach Ar. Weßmann XI Malter. Item von der Dorfgasse aben bis an Erlosen R. Brüggler XII Malter Haber. Item von der Sommergerste, Welti im Wile II Malter Gerste, item von der Wintergerste ebenso von den Erbsen, Bonen und Nüssen gibt Welti im Wile I Mütt Erbsen, Bonen und vier Hühner. Bürgen für Alles: Welti Peters, H. an der

Egg, statt des Strohes gibt Welti im Wile 5 Sch. und 4 Hühner."

Zählen wir die Summe der Malter zusammen, so erhalten wir 95 Malter, während der Zehnt im Vorjahr um 112 Malter verpachtet war.

Der Kleinzehnt ist in beiden angeführten Zehntröbeln nicht verzeichnet, wohl aber kömmt er in jenen von 1503 und 1512 vor, aber es ist nicht genau verzeichnet, was in den Kleinzehnt gehörte, und da kömmt uns eine Stelle des Schwarzenbacher Jahrzeitbuches zu Hilfe, welche der Pfarrer Johann Dörflinger zwischen 1480—1490 in dasselbe einschrieb, sie lautet:

„Alles was immerhin gesäet wird, mit Ausnahme der Gartenkräuter (caules ortorum) wird verzehntet, und zwar speziell wie folgt: korn, haber, roggen, eychor, weißen, ämmer, gersten, erbs, bonen, lynsy, hirs, vench, züböllen, züböllensamen, kabys, kabyssamen, flachs, flachssamen, hauff, hauffsamen, nuß, öpfel, byren, räben, dann wachs, hong, Lämmer, gitzi, värli, kälber, Füllen und Emd" (von den jungen Thieren war ein gewisser Werth in Häller als Zehnt bestimmt. — (Einen Streit über den „Härdbirenzehnten" lese in der Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 155.)

Zehntrodel vom Jahre 1503, geschrieben von Notar Andreas Erny.

„Verpachtung des Kleinzehntens zu Pfäffikon.

Item der vmgend zenden ist verlihen dem Meier Johann Grauff zu Pfäffikon um 6 ℔, Mitbürge schmid Grauff.

(1512 Werner Kern, Bürge: Kleinhans Grauff 6½ ℔.)

Item hie diset der Winon ist herren heinrich brunnwart für IIII ℔ auf mehrere Jahre verliehen (1512 ditto).

Item der Zehnt am brül ist Adam Müller geliehen um 8 ℔, Mitbürge: Friblin von herznach. (1512 hat diesen Zehnt Adam Reyf um XIV ℔, Bürge der obige.)

Item der Zehnt in Menziken ist geliehen Rütschi zum Einhus für 12 ℔, Mitbürge: Barth. Johannis. (1512 ist Michael Grauf Zehntpächter und Rutschi zum Einhus Bürge.)

Der Zehnt in Mullwil ist geliehen Johann Schüpfer um VIII ℔, Bürge ist (1512) Herr Heinrich Brunnwart.

Der Zehnt von Gundelswil hat empfangen Johann Ment um 7 1/2 ℔, Bürge: Heini Gauwertschi (1512 Johann Brunner, Bürge: Fridli von herznach).

Item der Zehnt zum Geißhus ist verliehen Johann Weber, für 1 ℔ 5 Sch., Bürge: Hans Früoff (1512 Vli Schürmann, Bürge: Kleinhans Grauff).

Item der Zehnt im Walzenmoos ist verliehen Fridli Schufelbül für 1 ℔ IIII Sch. (1512 Vlin Trachsel für II ℔ 18 Sch., Bürge: Rütschi Schenker.)

Item der Zehnt in Beinwil ist vergeben dem Johann Hindermann um 7 1/2 ℔, Bürge: Adam Müller (1512 ist Bürge Jost Kiener.)

Item der Zehnt im Heyenmoos ist geliehen Johann Schwitzer Müller zu Niederwil um 15 Sch. (1512 Rütschi Schenker um 17 Sch., Bürge: kilchhofer.)

Item der Zehnt in Leimbach ist dem Kleinhans Hemmig um 3 ℔ x Sch. verliehen, Bürge ist Herr Kammerer Brunnwart.

Summe des Kleinzehntens 56 ℔ IIII Sch. (1512 aber 62 ℔ II Sch.)"

Verpachtung des Großzehntens der Pfarrei Pfäffikon:

„Item der Großzehnt jn Pfeffiken ist getheilt wie folgt verliehen worden:

Item der Zehnt in der Niderbreiten vnd das Veldab ist um 26 Malter Haber dem Voli Schürmann geliehen, Mit bürgen sind: Hans Hindermann und Herr Brunnwart.

Item der Zehnt in der Obernbreite wurde verpachtet dem Herrn Brunnwart um 15 Malter Spelt, Bürgen: Peter Galliker und Kleinhans Hindermann.

Item der Vmbgend Zenden ist geliehen dem Hensli Nustrer für 16 Malter, 1 Mütt, 10 Malter 13 V. Korn und 5 Malter 7 V. Haber, Bürgen: Wolfgang Bosshart und Hans Weber vß der Erlosen (Bohler).

Item der Zehnt in der Kasern ist Rutschi Grausen um

17 Malter Haber geliehen, Bürgen: Hans Grauff und Leser in Gundelswil.

Item der Zehnt zu Platten ist dem Heini Hauri um 14 Malter Korn in Pacht gegeben, Bürgen sind: Vogt Gundolf und Adam Müller.

Item den Zehnt in der Hoffmatt hat empfangen Herr Heinrich Gartner (Chorherr und Pfarrer in Rickenbach) um $26^1/_2$ Malter Korn, Bürge: Herr Heinrich Brunnwart.

Item der Vaßmußzehnt in Pfäffikon ist Christen Schäbler um 9 Mütt und 2 Viertel geliehen, Bürgen sind: Thommann Schäbler und Hensli Nuster.

Item der Gerstenzehnt daselbst ist übergeben Vli Koch für III Malter, Bürgen: Adam Müller und Hensli Nuster.

Item den Zehnt am Homberg hat Johann Lüschmeyer empfangen um 15 Malter und 1 Mütt, Bürgen: Heini Houri und Cuntz Barthlime.

Item der Zehnt zu Gundelswil ist Heini Gyger für 42 Malter verliehen, Bürge: Fridli von Herznach. — Der Gerstenzehnt wurde um 1 Mütt dem Vli Leser und der Vasmuß dem Heini Giger um II Mütt überlassen, Bürgen: Adam Müller und Herr Johannes Wyler (Pfarrer in dort).

Item der Zehnt zum Geißhus ist verliehen um $4^1/_2$ Malter dem Johann Früvff, Bürgen: Fridli von Herznach und Vli Läser.

Item in Beinwil ist der Zehnt deu Hans Hindermann um XXX Malter überlassen, Bürge ist Herr Brunwart. Der Gerstenzehnt in dort dem Johann Gast um 4 Mütt und der Vaßmuß dem Peter Galliker um 9 Viertel, Bürge für beide ist Hans Hindermann.

Der Zehnt in Mullwil hat Johann der Müller in der Güpf für 14 Malter empfangen, Bürgen sind: Hensli Gerung bey der Burg und Rüetschi Grauf. (1512 beträgt der Zehnt nur 12 Malter.)

Der Zehnt in der Wiprechtsrüti ist dem Senior Trachsel in der nidren Winon für 4 Malter 1 Mütt überlassen, Bürgen sind seine Söhne.

Den Zehnt vom Nider Emmot hat Cuntz Barthlime um XI Malter übernommen, Bürgen: Hans Schüpfer und Hans Hindermann; jenen von Oberemmot aber Aman Herrmann von Münster um XI Mütt, wurden aber 7 Mütt nachgelassen und so zehntete er nur 2 Mütt Spelt und 2 Mütt Haber.

Vom Hofe (Nieder) Wetzwil zehntete Heintz Marpach 14 Viertel.

Item der Zehnt zu Leimbach ist dem Adam Müller für 19½ Malter geliehen, Bürgen: Fridli von Herznach und Kleinhans Hindermann.

Item der Zehnt in Wytwil ist dem Johann Frey um 19 Malter überlassen, Bürgen: Herr Füchslin und Johann Tormann.

Item der Zehnt in der Winon ist Heini Trachsel für 20 Malter 3 Mütt geliehen, Bürgen: Bartholome Johannes und Rutschmann Galliker.

Summe des genannten Großzehntens zu Pfäffikon:

Spelt: 157 Malter, Haber: 94 Malter, Vasmuß: 3 Malter 7 Viertel, Gersten: 4 Malter 1 Mütt, Nüsse: 1 Malter."

Der Zehntrodel von 1512 weist ein weit günstigeres Zehntresultat auf, nämlich: 232 Malter Korn, 112 Malter Haber, 7 Malter Vaßmus und 5 Malter Gerste. Die Zehntstücke werden in folgender Reihenfolge angeführt: 1. Der Umgendzehnt, 2. das Väldad und Heimischwand, 3 Kasern, 4. Niederbreite, 5 Oberbreiti, 6. Hofmatt, 7. Blatten. Die drei fehlenden Stücke lagen brach. Neue Zehntpächter und Bürgen anno 1512 werden genannt: Hans Reyf, Hans Summerhalder, Johann Leemann, Rudi Kern, Heini Beck, Criste by der Burg (Gerung), Johann Heß, Hans Merz, Johann Bürgi, der Zürihhans (Langenegger), Rudolf Fuchs, Joh. Tormann, Frank und Stephan Ariker von Rickenbach, der Stuchsler. — Wurde der Zehnt nicht „gestucket" und verpachtet, sondern von der Stift unmittelbar selbst bezogen, so brachte jeder Bauer seinen „Zehnt" an einem hiefür für die

ganze Pfarrei festgesetzten Tage nach Münster und lieferte ihn im Stiftsspeicher ab, und die Zehntleister erhielten von der Stift das „Zehntmahl". Streitigkeiten über das Zehntmahl lernen wir im nächsten Kapitel kennen.

In den Zehntpächtern und Bürgen begegnen uns die wohlhabendsten Leute jener Zeit. Das geringe Zehntergebniß von 1503 leuchtet uns ein, wenn wir wissen, daß nach den Burgunder- und Schwabenkriegen die Landwirthschaft sehr darnieder lag, um 1512 war es schon wieder besser. (Siehe hierüber die Pfarrgeschichte von Rickenbach S. 152.)

Der Meierhof und der Meier zu Pfäffikon.

Rechte und Pflichten, Streitigkeiter. Die Rechtsverhältnisse der St. Michelsleute in der Grafschaft Lenzburg gesessen.

In Pfäffikon hatte die Herrschaft Oesterreich als Vogt der Stift Münster die höhere Gerichtsbarkeit, deßhalb mußte Jedermann der Herrschaft das Vaßnachthuhn und den Futter Haber entrichten, Twing und Bann oder die niedere Gerichtsbarkeit hatte dagegen die Stift Münster; bis zum Jahre 1798 war einer der Chorherren Twingherr zu Pfäffikon. In Pfäffikon hatte die Stift ihren Meierhof und lieh denselben einem von ihr ernannten Meier (Villicus). Der Meier war der Stellvertreter, der Unterbeamtete des Twingherrn, er leistete in der alten Zeit bedeutende Abgaben. Nach dem Kellerbuch vom Jahre 1348 zinsete er: „5 Viertel Erbsen, 5 V. Bohnen, 9 V. Hirs, 9 V. Nüsse, Zürchermäß, 6 Stuffelschweine zu 3 Schillingen, zu Weihnachten ein Schwein zu 5 Schillinge, in der Faßnacht ein solches ebenfalls zu 5 Sch. und 17 Vaßnachthühner, zu Ostern ein Schwein zu 5 Schillinge und ein Osterlamm und 350 Eier. Wenn der Meier auf genannte Feste diese Gefälle überbrachte, verabfolgte ihm die Stift einen Stauf Wein und ein Pfrundbrod." Der Meier Walter Truttmann (1300) hatte wohl noch den Meierhof ganz inne, 1322 und 1348 ist der Hof schon getheilt, um diese Zeit war Meier

Johann von Pfäffikon, er gibt 1330 Zeugniß „um Twinge und Bälle“ in Neudorf, neben ihm hatte Antheil am Meierhof Ulrich von Beinwil.

Obige reiche Gefälle gehen mit den Rechten des Meierhofes nach und nach ein, 1600 zinset der Meierhof nur mehr zwei Malter æque in den Stiftskeller. Nach dem Urbar genannten Jahres grenzt die Hofstatt des Meierhofes „eins theils an die Kilchmur, vnd Kaplanenhofstatt, vnden vnd oben an die Straß.“ Das heutige Wirthshaus ist das einstige Haus des Meierhofes. Im citirten Urbar bilden die Güter des Meierhofes die VII. Tragerei und werden 10 Mannwerch Matten und 25 Jucharten Acherland aufgezählt. „Die fryheyten vnd Twingsrecht“ des Meierhofes ze Pfäffikon sind im Schwarzbuch der Stift Münster Blatt 227 von Notar Niklaus Weidmann und Blatt 27 von Notar Andreas Erny eingetragen. (Ueber beide Notare siehe die Stiftsschule Bero-Münster.) Nach diesem Aktenstück war der Meier pflichtig, für Pfäffikon und Reinach den Wucherstier zu halten, der war im Sommer „gefreyt also das er sol fry gan, allenthalben vnden vnd oben, wie vor alter harkommen ist, vnd ob er Jemand in Schaden, es were auch in riffen hirß, ging, So sol doch der, dem der schade geschicht nit anderst, denn mit einem nüwen haßlinen schützling deßselben Jars gewachsen, den stier daruß vnd wyter tryben.“ Für die Pflicht, den Stier zu halten, ist ihm die Bauernsame zu Pfäffikon, Reinach und Menzikon verbunden zu geben: „jerlich von jedem kalb, so gevallt, ein angster oder eines angsters wert eyer ze ostern“. Der Meier mußte ferner ein Wucherschwein halten für Pfäffikon, Reinach, Gundiswil, Beinwil und Menzikon: „In Sommerszeit Sol er den Eber lauffen lassen vnder den gemein Swinen zu Pfäffikon und Reinach, von somlichen gehört Im dann allweg das zehendist ferli vnd wenn sollicher Zehend gefallt, So mag der, des die schwin sind, eins vß denen allen ziehen, oder nemen, darnach hat der Meyer die Wal vnder den andern allen.“ (Das Beste gehörte somit dem Eigenthümer, das Zweitbeste dem Meier.) — Der Meier hatte ferner das

Recht alle Jahre ein Fuder Holz „in dem Buchholz jm Tenn" zu hauen.

„Item wo einer den andern jn dem Zwing schlacht, der verfallt davon dem meyer III Sch. ze buß. Item welcher da vngehorsam were, So jm der meyger ze Gerichte bütte, derselbig ist dem meyger III Sch. vnd dem Gerichte VIIII Sch. verfallen. Item ein jeglich schwingut zu Pfäffikon (es gab deren laut Kellerbuch elf) gyt jerlich einem meyger ein hun zu sant Martißtag vnd darzu V eyer vnd V heller. Item ein jegklich Hußhofstatt in Pfäffiker kilchhöry gyt Eim meyger järlichen ein hun, vßgenommen die hüser, so dem Lütpriester zugehörent, nemlich III hüser hie disits der Winon ze menzikon vnd die Müli ze Rinach. Item ein huß zinset dem Gotzhuß ze Pfäffikon vnd buwt es der Wyßhar und darüber (oberhalb) ein huß, hat es der Heß, Item mer ein huß lit in dem moß niderthalb der Zoug, hat das der schnyder krüßeli, Item Rudi Kernen Hofstatt, Aber ein huß by der obern Brugg ist deß Gotzhuß ze Pfäffikon, hat es der miesenberg." (Der Leutpriester hatte somit von 3 Häusern in Menzikon und von fünfen in Reinach järlich ein Huhn.) Ueber diese Rechte und Pflichten walteten zwischen dem Meier und den Pfarrgenossen, wie zwischen dem Meier und Leutpriester verschiedene Streitfälle.

Der erste Streit wird 1496 im Einverständniß mit der Stift vermittelt von Junkher Melchior von Luternau, Obervogt zu Lenzburg, der als Schiedsrichter von beiden streitenden Parteien ernannt worden war. Die Reinacher verweigerten nämlich die obengenannten Abgaben an den Meier und den Leutpriester, sie vermeinten, weder dem Meier noch dem Leutpriester „nützit überall schuldig noch pflichtig" zu sein, „vrsachen halb, dann sy nit gnugsamlich mit dem angezeigten Wucherstier vnd Wucherschwin versorgt sygent". Die Reinacher warfen ferner dem Meier vor: Sie meinen, daß er ihnen schuldig sei „ein schälen (Hengst), ein Buchkessel, ein Zal linlachen (Sechtkessel und Aschentücher), ein ysenschlegel vnd ein steckysen" zu halten. Der Landvogt entscheidet: Der Meier von Pfäffikon ist der Pflicht enthoben, denen zu

Reinach den Wucherstier, Schälen, Buchkessel, Linlachen, Schlegel und Steckeisen zu halten, die von Reinach sind nicht mehr verbunden, den Kälberangster zu zahlen, und die seit drei Jahren ausstehenden Zinsen sollen dahin sein. Den Schweinzehnt und das Faßnachthuhn dagegen sollten sie sammthaft dem Meier entrichten, und dieser verabreicht dem Leutpriester seinen Antheil.

Als im Jahre 1498 Gundiswil von Pfäffikon getrennt wurde, wurden auch die gegenseitigen Pflichten zwischen dem Meier von Pfäffikon und der Bauernsame in Gundiswil gelöst; der Meier ist nicht mehr verpflichtet, für sie den Eber zu halten und die Gundiswiler sind des Schweinzehntes wie des Faßnachthuhns enthoben. Ein zweiter Streit waltete um 1504 (das Jahr ist nicht angegeben im Schwarzbuch) zwischen dem Meier Peter Stälin und dem Leutpriester Heinrich Brunnwart in Betreff einiger Häuser zu Reinach und Menzikon, von denen der Leutpriester glaubt, daß sie ihm und nicht dem Meier den Schweinzehnt, das Faßnachthuhn und den Kleinzehnt schuldig seien; der Meier nahm besonders den Kleinzehnt für sich in Anspruch. Die Stift entscheidet zwischen den Parteien: Der Meier soll dem Leutpriester den Kleinzehnt entrichten, so viel er schuldig sei; folgende Häuser aber geben dem Leutpriester Schweinzehnt und Faßnachthuhn: nämlich drei Häuser in Menzikon ob der Winon sammt dem Hof, so Uli Knüberg besessen, welcher in's Pfrundlehen des Chorherrn Niklaus von Winkel zinset, und dazu 3 Häuser zu Reinach: die Mühle, der Glarerhof und Ulmann Bürgis. Wenn neue Hofstätten daselbst gebaut werden, so zinsen diese dem Meier und nicht dem Leutpriester. — Am 10. Dezember 1527 werden die gegenseitigen Pflichten zwischen dem Meier von Pfäffikon und denen von Reinach u. s. w. vollständig gelöst und wettgeschlagen: durch Benedikt Schütz, Obervogt zu Lenzburg, Hans Delsperg Stadtschreiber, und Hans Suter von Stauffen, Untervogt zu Lenzburg. Als Schiedleute schlichten sie den Streit zwischen dem Meier zu Pfäffikon als Stellvertreter der Stift und den Bewohnern der Dörfer Reinach, Gundiswil und den

Umsäßen. Die Stift ließ durch ihren Anwalt vortragen, daß jeder: „so eigen für vnd liecht“ in genannten Dörfern gehabt, schuldig gewesen sei dem Meier ein Faßnachthuhn zu geben. Die Reinacher und Mithaften geben es zu, der Meier sei aber auch schuldig gewesen, ihnen Stier, Schälen, Eber u. s. w. zu halten. (Man schien den Entscheid von 1496 schon vergessen zu haben.) Die Schiedleute hauen, um allen fernern Streitigkeiten einmal vorzubeugen, mit Recht den gordischen Knoten entzwei und setzen fest: Der Meier soll nicht mehr schuldig sein den Eber zu halten und die Reinacher nicht mehr verpflichtet sein ihm ein Faßnachthuhn zu verabfolgen. Diese Entscheidung wird angenommen im Namen der Stift von Propst Ulrich Martin, und Namens der Dörfer Reinach, Beinwil und Menzikon von Untervogt Hans von Loo in Reinach und von Vli Giger Untervogt der Gemeinde Gundiswil.

Mehrere Mal lagen die Pfarrgenossen von Pfäffikon mit der Stift im Streite wegen des sogenannten Zehntmahles. Wenn alljährlich der Großzehnt abgeliefert wurde, gab die Stift den Zehntleuten eine „Zehntmahlzeit“. Den 30. Juli 1453 kamen Heini Vesant Untervogt zu Reinach, Heini Merz ebendaselbst und die Kirchgenossen von Pfäffikon mit Ausnahme jener von Mullwil und Witwil mit der Stift überein, daß letztere statt des Mahles den Zehntlieferanten 3 ℔ Häller an Münz ausrichten solle. Junker Heinrich von Ballmoos Vogt zu Lenzburg, siegelte die hierüber ausgefertigte Urkunde. Vierundsiebenzig Jahre später (1527) verlangen die Pfarrgenossen von Pfäffikon aber statt der drei ℔ Häller wieder das Zehntmahl: „denn für so viel lüten vff einmal ze spisen seien drü pfund ze wenig“. Es wurde erkannt, die Stift soll wieder ein Zehntmahl geben.

Zwischen den Jahren 1450—1540 walteten verschiedene Streitigkeiten über die Rechtsverhältnisse der Gotteshausleute von Münster, die in der Grafschaft Lenzburg saßen, wie über die Rechtsverhältnisse der Leute und Güter von Pfäffikon zu jenen von Reinach und Umgebung, zwischen den Herren von

Bern und Luzern respektive der Stift Münster. Es liegen hierüber mehrere Sprüche und Verträge im Stiftsarchive.

Am 8. März 1450 entscheiden Schultheiß und Rath von Luzern, daß die von Pfäffikon — der Meier und das Gericht in dort — befugt seien, die Gotteshausleute aus dem St. Michelsamt, die in der Grafschaft Lenzburg dießseits der Aare, zwischen der Sure und der Aa, der Sure nach abwärts in den Aarenspitz sitzen, mit Steuern und Bräuchen zu belegen und dieselben einzuziehen. — Das Gericht des Eiamtes (Oberkirch) machte neben Pfäffikon auf genanntes Recht Anspruch, der Rath entschied nun zu Gunsten von Pfäffikon. Den 10. Jänner 1458 wurde in Zofingen ein Schiedsgericht abgehalten, um einen weit wichtigern Streit beizulegen, der zwischen Bern und der Stift Münster über verschiedene Rechtsverhältnisse der Eigenleute der Stift sich erhob. Als Schiedsrichter erschienen auf dem Tag in Zofingen: Niklaus Brennwald, Sekelmeister von Zürich, Rudi Jütz von Uri und Barthlime Koli von Zug, die Stift Münster vertrat deren Propst Niklaus Gundelfinger, den Stand Luzern Peter Rust und der Landvogt des Michelsamtes: Hans Haas; von Bern waren erschienen: Gylion Spilmann, Sekelmeister, und Ludwig Hetzel, Venner. Die Gotteshausleute der Stift klagten gegen die Landvögte von Bern, daß dieselben sie mehr drängen: „mit Kösten vnd brüchen als es von Alterher bruch" gewesen sei. Da der Schiedspruch obgenannter Schiedsrichter die Grundlage aller spätern Sprüche und Verträge bildet, so lassen wir ihn wörtlich folgen; er lautet: „Namlichen vnd

Des ersten 1. Von der Landtagen wegen So man zu ettlichen ziten in der Graffschaft Lenzburg vollbringet, das zu solchen Landtagen die vor gedachten Gotzhuslüt, so man Inen darzu verkündet, ouch keren vnd daby vnd mit sin söllent von Rechteswegen vnd jren eignen kosten by dem Landtag haben mögen. Vnd das man den Gotzhuslüten darumb des Landtages halb in der Rechnung keinen kosten nit legen noch geben sollen, denn als vil sich nach anzal des botten lones jnen zu jrem teil gepürt ze bezalen.

2. So denne von den bruchen vnd kosten ouch steg vnd weg zu machen oder eim vogt vff der veste Lentzburg Holz oder buw zu füren, darumb entscheiden wir sy also: das die Gotzhuslüt darin bescheidenlich vnd vngevarlichen gehalten werden, vnd das ouch die Gotzhuslüt jren teil des kosten an der zerung so ein vogt von Lenzburg mit sinen knechten hat, so er das Gericht zu Rinach besetzt, geben söllen vnd wenn die Amptlütte vnd ander sölichen vorgeschriben kosten vnd bruche anlegen vnd rechnung darumb tun wellent, das sy den ouch zu der rechnung zwen erber Manne von den gotzhuslüten, das die daby sigent, ouch berufen söllent, vmb das sy ouch verstan vnd wissen mögent, was jnen von Recht zu irem teile gepürt ze geben vnd ze tunde.

3. So denn aber von der zinsen vnd zechenden wegen, So die egenannten Herren Propst vnd Capitel zu Münster jn der Graffschaft Lenzburg hand, darumb entscheiden wir sy also: das da ein Propst vnd Capitel als sy ouch vormalen getan hand jr botten vmb jr vsständigen zinse vnd zechenden zu einem obern oder vndervogten von Lenzburg schicken mögent. Vnd wen jr botten zu dem vogten also kommen, da dan dieselben vögt fürderlichen verschaffen, das jren Botten varende pfand geben werdent, die sy mit Jnen hinweg fürent oder sust verkouffen mögent, wie das von alter her kommen ist vnd ob nit farende pfand da werent, des jnen dann aber von den zinslüten oder schuldnern des zechenden halb ligende pfand jngeben werden, ouch was kostens oder schadens von der pfändung wegen vfferstat, das ouch derselb schad vff die pfand geslagen werd.

4. Vmb des willen, das sy weder von ladung oder von Banneswegen nit beswert noch bekümbert werden fürer von der Eigenlütten wegen, die sich jren Herren ledig koffent, darvmb entscheident wir sy also, ob deheinerley eigenman sich mit solichen gedingen von sinem Herren, des eigen er were, ledig koufte, das er sich an Sant michel vnd das gotzhus Münster ergeben vnd daran gehören wolte, das das ein jeglicher, der sich von sinem Herren also kouft hat, wol tuon

mag, vnd das ouch derselb, der sich also ledig von sinem Herren koufft vnd sich an das gotzhus zu Münster ergeben hat, als ander gotzhuslüt, die in der Graffschaft Leutzburg geseſſen sind, als von Alter herkommen ist, der Oberherschaft swere gehorsam ze sinde, doch der gemelten gestifte zu Münster vnd vnsern lieben eidgenossen von Luzern vnd jren nachkummen an jren stüren, Reisen vnd andern gerechtigkeiten vnvergriffen vnd ane schaden.

5. Were ouch sach, das der, der sich von sinem Herren kouffen wölte jm selber jn dem kouff nit vorbehilte oder bedingte, das er sich an Sant Michel oder sin Gotzhus vorgenannt ergeben vnd daran gehören wölte, derselb sol aber der Obern Herschaft als zu eins vogts vnd der Graffschaft Lenzburg gewalt vnd handen als ander frylüt jn allen Dingen als von alter her kommen ist, schweren gehorsam vnd gewertig zesinde. Und sollent ouch die Gotshuslüt, so vormalen an den stein Lenzburg gesworen vnd sich von Jren Herren koft hand, für bishin ane endrung daby bestan vnd beliben, doch eim propst vnd Capitel auch vnsern fründen vnd Eidgenossen von Luzern als vorgelutrot ist, an iren rechten vnvergriffen. (Diese beiden letzten Punkte wollen sagen: Die Eigenleute der Herren mögen sich loskaufen und sich an die Stift ergeben oder auch nicht, so lange sie sich in der Grafschaft Lenzburg aufhalten, sind sie verpflichtet, wie andere Freie, der Oberschaft Gehorsam zu schwören.)

6. Item ob deheinerlei stössen von des gotzhusgüttern wegen zu Münster deheinist vfferstünden, darvmb entscheiden wir sy vnd sprechent also, das soliche des gotzhusgüter, so vormalen zu Münster von der Rottenthür berechtet worden sind, vnd dahin gehörent, das man von der selben Gütter wegen als von alterherkommen ist, darumb das Recht vor der Rottenthür zu Münster geben vnd nemen solle vnd das es auch daby bestanden vnd dem nachgangen werde. (Dieser Punkt führt 1540 zu neuem Streite.)

7. Zudem lesten als von der von Rinach vnd pfeffikon dreyer Zelgen, so sy untereinander vnd by einander ligende



haben, vnd ouch von den weidgängen wegen jrs fichs, darumb entscheiden wir sy vnd sprechent also, das die von pfeffikon vnd Rinach vnd alle jre ewigen Nachkommen für dishin mit jrem fich die vorgedachten dry zelgen bruchen, nutzen vnd niessen vnd mit einander jr anweide daruff vnd darin zu den zitten als den billig ist, haben sollent ane alle geverde." (Fascikel 36, Nr. 11.)

Der siebente Punkt des obigen Vertrages bildete den Gegenstand eines neuen Streites; im Jahre 1502 Montag vor St. Verenentag sind die Boten beider Städte Bern und Luzern wieder im Falle: „Stöß vnd spän: Twing vnd Bänn, Holz, Feld, Wunn vnd Weid" berührend, zwischen Pfäffikon und Reinach zu schlichten. Von Bern erschien Anton Archer, Sekelmeister, und Claude May, Obervogt zu Lenzburg, von Luzern der Altschultheiß Jakob Bramberg und der Stadtschreiber Ludwig Feer, ferner Hans Krebser des Rathes und Melchior zur Gilgen, Vogt in St. Michelsamt. Nachdem die Boten die gegenseitigen Klagen untersucht hatten, setzten sie folgende Bestimmungen fest: „Des ersten, so sol das Heyenmoos blyben nach Inhalt der briefe, so vormals darumb gemacht sind vnd zwüschen beiden partyen ligendt. Es sollend ouch die Meyer (Bauern) zum Einhus belyben mit Ihrem weidgang, wie das der vertrag zwüschen beden Stetten Bern vnd Luzern vßwyßt. (Es wird hier einem Weidgangsvertrag gerufen, den wir urkundlich nirgends mehr auffinden konnten.) Sodann ist beret, der Eychlen halb, daß die von Rynach die eychlen mögendt bruchen vnd nutzen mit ihrem Vech, so sye in ihren hüsern mit ihrem Volk bruchendt, ob aber etwas überblibe, das soll werden der Oberherschaft vnd deren erschiessen, doch denen von Pfäffikon an ihrem Weidgang so sye zu denen von Rynach hand ane schaden." (Es betrifft dieser Punkt das „Achram", siehe Seite 158). — „Demnach ist beredt, das die Güter vff dem Homberg hinfür sollent gemäyt vnd geschnitten werden nach der Graffschaft Lenzburg recht. — Item der Erlen wägen, so in den Matten ligendt, ist abgeredt, diwil vnd die Erlen in der von Rynach matten ligendt,

vnd darzu niemands khommen mag ane der von Rynach schaden, das dan die von Rynach sollich Erlen mögendt nutzen vnd bruchen alls das Ihr. Vnd ob die von Pfäffikon in sollicher Gstallt in Ihren gerichten ouch Holz hättend, soll Ihnen auch nieman abhowen. — Item deß Holz halb, so die von Rynach ob den Achern, so in ander güter gehörendt, obhywendt vnd das verkauffendt, deß sich die Herren von Münster erklagendt vnd ander, ist berett: Wenn acher oder matten also in Holz wärdind, das man ein segessen daran henken kan, vnd das nieman anspricht noch meynet, das dann die von Rynach das Holz vff sollichen Gütern wol mögent abhowen nach der Grafschaft Lenzburg recht, vnd do yemand die güter, so abgerütet sind, anspricht vnd die nach der Grafschaft recht behalten mag, sollendt dem oder denselben werden one widerred dero von Rynach vnd allermenigklichs. Wo aber güter sind, do man weißt, wem die zugehörend vnd zu Holz wurdint, alls obstatt, demselben sollent die von Rynach gebieten, die güter zu rüten, vnd wenn einer das nit thäte vff des erst bott, sollendt die von Rynach das zum andern mal gebieten vnd geschäch das nit, so sollent sye dann die Güter selbs rüten, wie obstat, vnd ob die Güter nieman anspricht in einem oder zweyen Iharen, so sollend dero von Rynach vmbsässen, so zu Inen weidgang hand, darnach solliche Güter ouch nutzen vnd niessen mit weidgäng vnd anderen. Item deß Reins halb, so der Meyer vff dem Emethof von denen von Rynach empfangen hät vmb Zins vnd derselb Rein zu zweyen Zelgen inligt, ist also beredt, daß by demselben Rein am dritten Ihar, so es brach ist, ein wäg vnd straß syn soll, damit die von Rynach vnd ander, so zu Ihnen weidgang hand, wunn vnd weid zusammen mögend haben, deßglych soll es am Blöweg vnd am Schweygmoos gehalten werden. Doch ob wyter brief funden würdint, soll geschechen nach Innhalt derselben briefen. Item der Meyer by der Burg soll blyben nach Innhalt syner briefen. — Item so hand wir den Twing zwischen Rynach vnd Pfäffikon also entscheiden vnd gelütert, das der anfacht by dem ellenden Crütz in der gassen

ob Pfäffikon (Kirchbüel), vnd gaat da dannen den Güpfweg hinvff bis an die Holengassen, da der markstein Im Moß statt vnd von dem marchstein biß an den Markstein vffem gsteig by der wolfsgruben, da dannen vffhin an die Flu, da das Crütz ynghüwen ist, da dannen vffhin an den Markstein, da die Zougen zusammen stossent. — Im andern teil vachet der Twing an vnderm Dorf oben im wald am stein an der Lenggen im wald, da die Zougen zesammenstoßend vnd von der Lenggen abhin in das Rinderli zwüschen bül, da dannen abhin in das Heyenmos zum Marchstein, vnd vom Marchstein abhin biß an den stein so an felwenmatt stet an der straß, von dem stein an felwenmatt vntz in eggen am eegraben abhin vnden an der felwenmatt, da dannen an die buchstuden, da dannen an die kilchstapfen vnden an des Meyerhofersmatt gelegen, da dannen an die angelgassen vnd von angelgassen bis an das Capelli bim ellenden Crütz obgemelt. — Vnd zu letscht ist herin eigentlich beret vnd beschlossen, das die von Rynach vnd Pfäffikon weidgang vnd fäldfart zesammen haben sollend, die miteinander nutzen vnd niessen wie bißhar ongehingert der vordern berednuß, deßglych so mag ein yeder syn eigen güter oder die stuckh, so zu einem Lechen gehören, nutzen vnd niessen nach Twingsrecht vnd wie bisher in Uebung vnd bruch gewesen ist. Wellicher ouch rütynen oder nüw vffbruch machte, so nit zu gütern gehören, soll dieselben nit mer dann drü Jhar nutzen, vnd dannethin widervmb ze wunn vnd weid ligen lassen als allmend." Diese Ordnung wurde von den Schultheißen und Räthen beider Städte Bern und Luzern besiegelt; die Originalurkunden liegen in beiden Staatsarchiven, in Münster liegen Abschriften von den Notaren Andreas Erny und Abraham Schatt.

Nach zwei Jahren klagt der Obervogt in Lenzburg und zwar vorerst wegen den Bauern „zum Einhus“, daß sie neue Aufbrüche machen und zwar in Grundstücken, die unter den höhern und niedern Gerichten der Grafschaft Lenzburg gelegen seien; aus guter Freundschaft will er es je vier Jahre gestatten, aber nach je vier Jahren sollen die aufgebrochenen

Grundstücke wieder für den Weidgang liegen gelassen werden. Die Boten von Bern bringen vor, daß die Stift Münster Güter, die seit dem Vertrag vom Jahre 1458 gekauft worden seien, vor ihrem Roththüren-Gericht „berechtige". Die Stift beruft sich auf ihr altes Recht und will den Streit wieder an die Boten von Zürich, Uri und Zug kommen lassen. Münster spricht den Kleinhans Sager zu Menzikon als einen „Keler" (d. h. als einen, der dem Kel- oder St. Michelsamte oder der Stift angehört); Bern meint, als „Eigner" solle er nach Münster steuern, im Gericht aber müsse er gesucht werden, wo er sitze. (Aktenstück im Staatsarchiv Luzern, Gwarsamene des St. Michelsamtes. Bern hätte schon dazumal „mit zimlicher Ablösung nach Inhalt der Pünden" den Twing und Bann in Beinwil an sich gekauft, allein die Stift war nicht geneigt.)

Im Jahre 1518 walteten abermals Zwistigkeiten zwischen der Stift Münster und Kaspar von Hallwil, ferner zwischen der Stift und den Obern von Bern; die Fischenzen im Hallwilersee, die Güter, die vor das Roththürengericht gehörten, um Recht zu nehmen, Fall und Erschatz und die Gerichte in Beinwil betreffend. Zweimal hielten die Boten beider Städte Bern und Luzern in dieser Angelegenheit Tagefahrten nach Aarau, um den Streit in Minne beizulegen, am 6. Dezember (vff Sant Niklausen) fertigten die Schultheißen und Räthe beider Städte den Vertrag aus. Die vier Artikel desselben bestimmen:

1. Die Herren von Münster sollen bei den Fischenzen im Hallwilersee verbleiben, welche die Höltschi und die Kling „hinder den Roren" von ihnen zu Lehen empfangen haben, die Stiftsherren mögen den Lehenzins fordern und beziehen und so oft es „zu Val kumpt" auch den Erschatz beziehen, doch dem Herren von Hallwil an seinen Rechten im See ohne Schaden.

2. In Betreff der Güter der Stift, in der Grafschaft Lenzburg gelegen, die ihr Recht vor dem Roththürengericht zu nehmen hatten, wurde festgesetzt, daß alle jene Güter, welche

die Stift bis zum Vertrag vom Jahre 1458 erworben hatte und welche vor dem Roththürengericht Recht zu nehmen hatten, fernerhin dorthin gehören sollen, das Recht zu nehmen, „ob aber syder her vnd nach solichen Vertrag Ettliche Gütter an das obbemelte Gotzhuß Münster kommen, es sye in Gabkouffs- oder ander wyß, wie solichs beschehen wäre, dieselben Gütter sollendt gesucht, gevertiget vnd berechtiget wärden an den änden vnd in den gerichten, da sie sind gelegen." (Siehe Seite 246.)

3. In Betreff der Erschätze, die ungleich gefordert wurden, wurde angeordnet: „das der, so vff den gütern die Eigenschaft vnd die Bodenzins hat, den Erschatz in zimlicher gestalt sol vnd mag nämen vnd beziehen. Ob aber zwen oder mer vff solichem gutt Bodenzins hätten, wollen wir, das si zu aller Syt solichen Erschatz vordern vnd jeder sich sins teils desselben Erschatzes sölle benügen." (Es durfte nur ein Erschatz bezogen werden, und derselbe wurde pro rata vertheilt.) „Ob aber Jemand vff solichen Güttern vberzins oder nachzins hätte, der vnd dieselben sollen des Erschatzes müssig gan vnd daran weder teil noch Rechtsame haben." (Ueberzinse oder Nachzinse sind vom Lehenmann auf seine Erbslehengüter errichtete Früchte- oder Geldgülten, diese berechtigten den Inhaber dieser Kapitalbriefe zu keiner Theilnahme am Erschatze.)

4. In Betreff der Gerichte zu Beinwil wird festgesetzt: „das die Herren von Münster dasälbs zu Beinwil nit fürer sollend beherschen, beziehen, noch zu richten haben, dann jnen von wägen der nidren gericht zuslatt vnd der vertrag zwüschent vns denen von Bern vnd den Edlen jn der Grafschaft Länzburg vffgericht (1480) eigentlich anzöugt vnd also wyst: das Gericht zu Beinwil hatt vnd sol haben Uebung der kleinen Gerichten, bussen vnd beßerungen derselben vnd nit fürer. Aber daselbs gehören vns, denen von Bern zu: alle wildbänn, vischenzen. Trostung oder fridbruch, wie die beschähen, Achram, Hochflück, Väderspil, Mulense, die zächen pfund von der Ee, Kilchwichbrüch, frömbd vnd vneelich Lüt zu erben vnd anderes in den vrkunden begriffen." (Siehe diese Schrift Seite 157 u. 158.)

Im Jahre 1540 brachen neue Streitigkeiten, besonders der Güter wegen, die vor das Roththürengericht gehörten, aus, am 19. April wird zu Sur „eine Tagleystung“ abgehalten zwischen den Boten beider Städte Bern und Luzern: von Bern waren anwesend der Venner Sulpitius Haller und der Landvogt von Lenzburg Heinrich Kammerer, von Luzern Stephan am Leen und Niklaus Kloos, Landvogt im St. Michelsamt; die Boten hatten „hangende Spänn“ zwischen der Stift Münster und den Edlen Junkherrn Kaspar und Hartmann, Gebrüder von Hallwil, auch Benedikt Mey von Rud zu schlichten. Während alle frühern Verträge von den Jahren 1458, 1502 und 1518 anerkennen und bestätigen, daß alle Güter, welche die Stift bis zum Vertrag 1458 in der Grafschaft Lenzburg erworben hatte, ihr Recht vor dem Roththürengericht suchen und nehmen sollen, sucht der Vertrag gegen den bestimmten Wortlaut genanntes Recht allein auf die ältesten Widemgüter, die Währschweine zinseten, zu beschränken, alle andern Güter aber sollen Recht nehmen, wo sie gelegen sind. Die Hauptstelle dieses Vertrages lautet: „Erstlich dwyl (weil) der uralt, demnach der jüngst vertrag in einem Artikel wysend, das der Herren von der Stift Münster alt widem Güttern, so bisher der zytt des eltesten vffgerichten vertrags gen Münster für die Rotten Thür zum Rechten gehörett, nochmals dahin gehören sollind, vnd hingegen die gedachten Edlen ouch Bodenzins vnd vogtgüter habend, die zugleich vff denselben höffen gewidmet deßglichen in der Graffschaft Länzburg vnd in miner gnädigen Herren von Bern vnd ouch ettliche in der Edlen Twingen vnd Gerichten gelägen sind, doch die Herren der Stift Münster jre alten widem güttern keyn gewarsami vnd Lüterung mögend geben vnd erwysen, welliche die eygentlich syend, (die alten Widemgüter waren die sogenannten Kellergüter), weder das durch alt Erber Lüt kuntbar, das die gütter so wärschwin gan Münster zinsent, söllend die alten widemgütter sin. So ist deßhalber abgeredt, das der Artikel, vmb das in beyden verträgen begryffen vmb sovil sölle erlüttert sin: namlich, das nun hiefür wie von alter her alle güttere, so wärschwin hinuff

gan Münster zinsend, so derenhalber Spenn vfferstünden, dan dieselben zerechtvertigen hinuff gan Münster sollind gehören; ouch die iren jerlichen zins von dieser widemgüttere wägen mit pfanden zogen wärden Inhalt der verträg-brieffen; hinwiderumb aber alle jre andern zins vnd widemgütter halber, so sy in der Grafschaft ligent habend, die keine wärschwin zinsent, wie auch die in wechsels-, gab oder kauffswyß an ein Stift Münster möchten komen sin, dero halber ist abgeredt, das die zukünftigen Spenn darumb sollind zerlegt vnd berechtiget wärden an Orten, Enden vnd Herrschaften, da dieselben Zinsgüter gelegen sind."

Die übrigen Punkte dieses Vertrages: die Güterbereinigung, Gütertheilung, Fall und Erschatz beschlagend, sind von keinem Belange, indem sie nichts Neues enthalten, sie sollten vielmehr den Hauptpunkt etwas decken; der ganze Streit berührte auch im wahren Sinne die Edlen von Hallwil so wenig als die Mey von Ruod. Der Rath von Bern wollte die Rechte des Roththürengerichtes von Münster in der Grafschaft Lenzburg möglichst beschränken gegen den klaren Wortlaut des Rechtes und aller frühern Verträge, aber er blieb auf halbem Wege stehen; entweder hätte er es bei den alten Verträgen bleiben lassen, oder dann sämmtliche Güter der Stift in der Grafschaft vom oft genannten Gerichte loslösen sollen. Der Vertrag vom Jahre 1540 scheint darum auch nur auf dem Pergament geblieben und nie in wirkliche Kraft getreten zu sein, denn die Stiftsurbare, besonders jener vom Jahr 1647, stützen sich auf den Vertrag von 1518 und nicht jenen von 1540 (siehe Seite 184) und in die 17 Tragereien von Pfäffikon zinsen bis zur Ablösung der Bodenzinse 229 Jucharten Matt- und Acherland, die in der Grafschaft Lenzburg gelegen waren, und wurden auch vor dem Gericht der rothen Thüre gefertigt, während nach dem Vertrage von 1540 nur $42^1/_2$ Jucharten Matt- und Acherland in die Hofgüter von Pfäffikon gehörend aber in der Grafschaft gelegen, für die Währschweinpflicht hafteten. Diese $42^1/_2$ Jucharten gehörten zu den Höfen: Heini Furrers, Jörgi Grafs, Hans Hegnauers und Stephan

Weidmanns. Ebenso gehörten die Güter Hans Merzens und Vli Meyers genannt Hartmann zu Menzikon als währschweinpflichtig vor die rothe Thür nach allen Verträgen.

Im Vertrag vom Jahre 1540 sind sämmtliche Grundstücke, die für obige Pflicht haften, genau nach Lage, Grenzen und „Trätterecht“ verzeichnet und beschrieben. — Bei der Angabe dieser pflichtigen Grundstücke am 4. Oktober waren zugegen Propst Ulrich Martin und Custos Martin Almender (an der Allmend), Kaspar Schufelbül, Chorherr, Abraham Schatt, Schulmeister zu Münster, Heinrich Kammerer, Vogt zu Lenzburg, Hartmann von Hallwil, Benedikt Mey, Hans von Loo in Eichen, Untervogt zu Reinach, und Vli Schürmann und Hans Sommerhalder, beide alt Untervögte. Am 14. Oktober wurden die Vertragsurkunden ausgefertigt. (Vertragsurkunden in Fascikel 36 und 42.)

Fassen wir das Resultat der mitgetheilten Verträge und Entscheide in den gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Bewohnern beider Gerichte Pfäffikon und Reinach zusammen, so sehen wir, daß schon vor der Glaubenstrennung die alten beide Gerichte verbindenden Verhältnisse nach und nach alle gelöst worden waren. Wann die gemeinsame Feldfahrt oder der Weidgang aufgehoben wurde, ersehen wir aus keiner Urkunde, im Vertrag von 1540 wird sie nicht mehr erwähnt, wahrscheinlich blieb schon damals jede Ortschaft auf dem ihrigen Grund und Boden.

Wir gehen nun über zur Geschichte des Twinges Pfäffikon und leiten dieselbe ein mit der Wiedergabe des alten Twingrechtes.

Twingsrecht.

Das älteste Twingsrecht von Pfäffikon haben wir von der Hand des Notars Niklaus Weidmann, dann schrieb es Andreas Erny und Kaspar Frey, Schulmeister in Zurzach 1596, noch im Jahre 1791 wurde es erneuert unter Twingsherr Leodegar von Lauffen, alle diese Abschriften stimmen überein;

da das Twingsrecht bis 1798 die Gemeindeverfassung für Pfäffikon war, so lassen wir es hier wörtlich nach der ältesten Version folgen:

„Diſ ist die gerechtigkeit des Meigerhofes ze Pfeffikon: Item deſſ ersten So man den Zwing besetzet, So sol man ein vorster zem ersten setzen, der sol geloben, verheissen oder sweren einen eid, ob man deſſ jm nit erlan wolte einem meiger gehorsam ze sinde. Vnd sol der meiger dem vorster nit verbunden sin von dem hofe vorster lone ze gebend, denn vff den winachttag git der meiger dem vorster ein mal vnd ein brot mit jm heimzutragen, damit hatt er den vorster usgericht.

Item es sol auch ein Jeklicher vorster zu dem minsten all monat einist zu den Hochwälden lugen So den in den zwing gehörend, das si geschirmt werdent. Davon git jm ein gemeine gebursame v Sch. oder all jar ein tannen, die er dan nimpt.

Item einem vorster gepürt ze lon von jeklicher schupossen ein korn garbe vnd ein Haber garbe vnd ein halbe schupoſ git ein korn garb, vnd ein jeklich gütli·git ein korngarb vnd die hub git jm vier korngarbe vnd vier Habergarben, Item ein jekliche fürstatt git im ze Winacht ein brot, diſ ist deſſ vorsters lon.

Item darnach setzet der meiger mit der gebursame zwen anwelten, die sü dan bedunket dem Dorff nutzlich vnd erlich ze sinde. Vnd dieselben gelobend auch oder verheissend an eidesstatt oder swerend ob man deſſ nit enberen wil, holz vnd veld, twing vnd ban ze behaben vnd ze beschirmen. Vnd was sj harjnn thund, sollend sy eines gemeinen Dorffes ouch deſſ amtes nutz vnd frommen ansechen vnd betrachten.

Item ein vorster gelopt ouch den zweyen anwälten gehorsam ze sinde als einem meiger, doch so gat deſſ meigens gelüpt vor, vnd wanne Jn die zwen beruffen, so sol er mit jnen gan, wan sy sin notdürfftig sind. Item die anwällten sollend steg und weg, vſvert vnd Invert usgan vnd darin

thun den armen als den richen. Vnd darin suchen einen gemeinen nutz dess dorffes vnd dess amptes.

Item wann die zwen anwälten bedunkt das notdürftig sie die herpst zelgen jnzeleggen, So sollend sy das an ein meiger bringen vnd sol ein meiger mit Innen ein vorster heissen gan, das er gebütte von Huss ze Huse, die Zelge jnzelegen vnd sol gefridet werden bis an den münsterwege. Aber inzelegen die zelge über den berg, wann ein meiger vnd die zwen dess bedunkt zit ze sinde, So sollend sie die zelg gebieten mit einem vorster inzelegen, das mögend si lengern vnd kürzern nachdem sy bedünkt by guten trüwen, das es dess Dorffes ere vnd vnd gemeiner Nutz sie. Item die Haber zelg jnzelegen, so sy das bedunkt zit ze sinde, so sollend sy das gebieten jnzelegen biss an Münsterwege, über den Berg mögend sy das lengern vnd kürzern als sy bedunket als obstat.

Item es sollend auch die zwen anwälten mit einem meiger vnd mit einem vorster gebietten die zelg jnzelegen biß an Münsterwege oder über den berg, So sollend die zwen anwelten mit dem vorster die fridenen (Friedhäge) beschowen nach dem Zil fürderlich vnd wie sy offen löcher finden, da sollend sy eim vorster heissen pfenden vnd die pfender sol er antworten einem meiger vnd sol ein meiger aber durch seinen vorster denselbigen gebieten die fridenen ze machen, vnd als dick (so oft) einer dz gebot übersicht, So dick sol er gepfent werden, vnd sol ein vorster den gepfenden aber pfenden über den andern Tag als dick, biß dz der vngehorsam gehorsam wirt.

Item wer aber das sy beduchte dz ettliche fride nit offen löcher hätte vnd doch nit fridbar were, So sollend sy die fridbar ze machen gebütten vnd wann dz übersechen wurde von dem dess die fride ist, So dik sol man jn pfenden vnd wider gebieten zu machen als abstat.

Item were aber dz ein meiger jn sinen fridenen offen löcher hette, oder sin frid oder hege vnfridbar werend, so sollend die zwen ein meiger pfenden vnd sollend die pfender hinder den zwen ligen, vnd als dick er die nit fridete, so sollend sy jnn pfenden als lang bis er auch gehorsam wirt, dieselben

einigen pfender sollen geantwort werden vnsern herren von Münster. Were aber daß ein meiger sich daran nit keren wölte, So mögent die zwen vnd sollend es ouch an vnsere Herren von Münster bringen.

Item were sach, dz jemand der were, der einem weibel pfand werte, vnd jn nit wolte lassen pfand nemen, So sol ein vorster dz bringen an unser herren von Münster, die mögent darzuthun, dz der gestrafft werde, jn massen daß der meigerhof sin rechtung behalte vnd jmm sollichen smach abgeleyt werde.

Item were sach des die zwen bedünkte, das es notdürfftig were zesetzen vff halm oder vff swin, oder vff rinderviche, oder vff ander vnbehüt viche, ein einig zu setzen, oder vff anderes, des sy notdürftig bedunkte, sollend sy an ein mejger bringen, der sol samlen ein gebursame, die mögen die einig setzen, die mindern vnd meren, nachdem sy bedunkt notdürftig zesinde, die einig sol ein vorster ouch pfenden, vnd die vffgesetzten einig gehörend einer gebursame, aber zoug einig, grabeinig gehörend einem meiger.

Item der meiger sol auch alle Jare zwurend nämlich einmal jm herbst vnd ein mal jeden ußtagen den virtlüten gebieten die hüser ze beschowen ob sy in Tach sigend vnd welliches huß jm Tach gebresten hätte, das er demselben gebiette, das in einem monat ze teckende by drieen Sch. vnd wa er das nit täte, das dan derselb darnach teglich, so lang er das erst Gebott übersicht III Sch. zu buss gebe, So lang bis er gehorsam wirt.

Item die sechs so dan zu dem gericht järlich gesetzt werden, sollen sweren zu dem gericht ze gan, so dick vnd viel als die notdurft es ervordert, ouch dem Meiger vnd sinen botten jn zimlichen sachen gehorsam ze sind vnd an dem gericht vrteil ze sprechen vnd volgen dem armen als dem richen, dem frömbden als dem heymschen vnd da nit ansechen weder Gunst, Gaab, früntschaft, nyd oder hass, sondern allein das bloss recht."

Twingsverordnungen und Geschichte bis 1798.

In der Bürgerlade zu Pfäffikon finden sich gegenwärtig nur mehr zwei ältere Briefe vor, zwei Pergamenturkunden aus den Jahren 1700 und 1708, bezeichnet mit Nr. 44 und 45, alle Nummern vor 44 sind verschwunden oder verlegt; trotz wiederholten Bemühungen konnte die 43 ältern Schriftstücke nirgends erfragen. Diesen Mangel ersetzen uns dagegen zwei andere Schriftwerke; ein im Jahre 1622 begonnenes Twingsprotokoll und ein Twingsrodel zusammengeschrieben unter Twingsherren L. von Louffen; dem Schreiber dieses letztern Rodels sind jedenfalls die ältern Verordnungen und Gemeindsbeschlüsse vorgelegen. Der Zeitfolge nach verfolgen wir die fernere Geschichte unserer Twingsgemeinde.

Im Beisein des Propstes Niklaus Holdermeier und des Chorherrn Beat Feer wie des Leutpriesters Jakob Binder beschloß die Gemeinde von Pfäffikon am 2. Jänner 1603, dem Forster ein Mannwerch Matten im Heienmoos zur freien Benutzung zu überlassen, weil aber der Forster eine Zeit her Niemanden, die „Aufgemachtes oder Bau- oder Sagholz aus dem Walde entführt haben", habe anzeigen können, so wird nun beschlossen, daß der Forster den Schaden abzutragen habe, wenn er die Frevler nicht verzeigen könne. — Da hieß es nun aufpassen. In frühern Zeiten war die Sorge für die Brunnen Sache der Gemeinde, so in Rickenbach, in Neudorf, so auch in Pfäffikon. Im Jahre 1615 den 3. Jänner erkannte die Gemeinde einhellig „daß die Sorge für die Brunnen dem Weibelstab nachfolge," d. h. daß der Weibel zugleich Brunnenmeister sein soll. Gleichzeitig wurde eingeschärft, daß bei den „gemeinen Thaunen" keine Weibsbilder oder Kinder erscheinen dürfen, sondern kräftige Mannspersonen, bei einem Gulden Strafe. Custos Holdermeier war dazumal Twingsherr. Auf hl. Antoni 1617 wird einhellig erkennt, daß, wer vor vollendeter Gemeinde davon geht, zu 15 Sch. Buße verfallen sei. Anno 1622 wurde der Twingsrodel erneuert und bei diesem

Anlasse folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Wer bei einer angesagten Gemeinde ohne erhebliche Ursache nicht erscheint, zahlt 15 Sch. Buße. 2. Wer in den Wald fährt, soll bei 20 Sch. Strafe keine jungen „Tannli“ abhauen. 3. Wer Schweine in der Sommerszeit im Stall hält, soll dem Schweinhirten den Lohn geben, als wenn sie im Feld gewesen wären. 4. „So eim Schweinhirt ein Schwin old Gans, so für in getriben wird, durch Vnsorg verloren older zu Grund gieng, so er in dreyen tagen nit vermag kopf older den Schwanz zeigen, soll er nach Billigkeit den Schaden abtragen; er soll auch der Gemeinde zwei Bürgen stellen.“ 5. So eine ganze Gemeinde den gemeinen Tagwan zu thun ankündet, sei es die Straßen im Holz oder Feld, oder innerhalb oder außerhalb des Dorfes zu verbessern, soll ein jeder Hausvater entweder selbst erscheinen, oder an seiner Statt eine erwachsene Person senden. 6. Zur Erhaltung der Brunnen: an dem im Dorf, beim Meyerhof, oder dem Lochbrunnen, ist Jeder verbunden bei 15 Sch. Buß seine Arbeit zu verrichten. Gleichzeitig wurden auch die „Ester“ (Feldgatter in den Friedhägen) beschrieben, wo sie angebracht sind und wer sie zu erhalten habe. Es werden folgende 8 Ester beschrieben: 1. auf der Breite, 2. an der Landstraß gegen Gundiswil, 3. beim Kreuze (der Meyer hatte dieses zu besorgen), 4. am Brunnenrein, 5. an der Hofmatt, 6. bei der Bergmatt, 7. bei der Mühle in die Zelg Löö, und 8. bei der Fälenmatt.

Unter Custos und Twingherrn Jost Schumacher im Beisein des Kammerers Nerach und Kellers Jakob Salatin wurde am 22. Juni 1644 an einer Gemeinde beschlossen, daß diejenigen, welche im Thennmoos graben, an demselben Genossenrechte haben sollen, wer aber nicht graben hilft, der solle keinen Antheil haben. Diese gemeinsame Arbeit scheint zu keinem Resultate geführt zu haben, denn ein späterer Zusatz lautet: „Das Thennmoos ist von einer Gemeinde zu einem Lehen hingegeben worden.“ Nach diesen Geschäften folgte die Beeidigung: des Meyers, der Gefiertleute, der Geschworenen, der Fürsprechen und schließlich der gemeinen Twings=

genossen, sodann wurde die Huldigung aufgenommen. Die Eidesformulare und die Eidesauslegung sind im letzten Twingsrobel eingetragen. Pfäffikon hatte somit jährlich zwei Schwör- und Huldigungstage, denn alljährlich schwuren sie dem Twingsherrn, wie am 22. Juni 1644 und dann um Michelstag im Verein mit den andern Gerichten des Amtes dem Landvogte zu Handen der gnädigen Herren und Obern in Luzern. Im folgenden Jahre beschloß die Gemeinde: Der Förster soll bei dem Gerichte belohnt werden, je „nach dem er brucht wird"; muß er die Stelle eines Richters vertreten, wird er wie ein Richter belohnt, vertritt er aber den Weibel, so empfängt er den Weibellohn. Man sieht, die Pfäffiker waren praktische Leute.

Im Jahre 1622 gab es nur drei Gemeindebrunnen, laut Gemeindebeschluß vom 7. August 1663 erklärte man folgende 9 Brunnen für Gemeindebrunnen, deren Besorgung dem Weibel oblag: 1. den Brunnen beim Meyer, 2. jenen bei Jogli Thomanns Haus, 3. den Brunnen im Winkel, 4. den Lochbrunnen, 5. Hansli Menten Brunnen, 6. den Brunnen beim Tünnbächli, 7. jenen beim Wirthshaus, 8. jenen bei Galli Thomens Haus, und 9. den Brunnen zu unterst im Dorfe. Den 8. Brachmonat 1671 wurde der Pfarrbrunnen unter die von der Gemeinde zu erhaltenden Brunnen „auf- vnd angenommen". Anno 1693 waltete ein Brunnenstreit, Valentin Thommann bestritt dem Pfarrer sein Recht auf einen Gemeinbrunnen und war überhaupt Unordnung im Brunnenwesen eingerissen; Weibel Joggli Schwitzer verwaltete sein Amt als Brunnenmeister nachlässig, so daß Pfarrer Unterfinger sich genöthigt sah, den Schutz und die Hilfe der gnädigen Herren und Obern anzurufen.

Am 4. November fand ein Augenschein statt, die Abgeordneten des Rathes verhalfen dem Pfarrer zu seinem Rechte gegen Valentin Thommann und es wurde die Unordnung „mit Pfützen und Güllen" im Dorfe und in den Straßen abgestellt. (Siehe Eintragung im Jahrzeitbuch.)

Gute und hinreichende Brunnquellen sind eine oft nicht

genug geschätzte Wohlthat für eine Ortschaft. In sanitarischer Beziehung sind sie von hoher Bedeutung, sie sollen immer reinlich gehalten und nie durch verunreinigte Stellen geleitet werden. Viele Krankheiten unter Menschen und Hausthieren haben ihren Grund in verunreinigtem Trinkwasser, Pfarrer Unterfinger hatte ganz Recht, daß er in dieser Beziehung auf Ordnung und Reinlichkeit drang. Schöne Brunnen sind auch eine Zierde der Ortschaften, das haben unsere Altvordern schon erkannt, darum die künstlichen Brunnen-Monumente zumal in den Städten.

Eine wichtige Schrift über das korporative Gemeinde-Leben in Pfäffikon begegnet uns unter dem Titel: „Libell vnd Ordnung vmb Nutzung deß Gemeindewerkes im Zwing Pfeffikon in St. Michelsambt anno 1700." Es mag bedeutender Streit in der Gemeinde gewaltet und der Twingsherr in Münster seine Vermittlungsversuche vergebens angestrengt haben, so daß der Streit vor Schultheiß und Rath der Stadt Luzern gebracht werden mußte. Die streitigen Punkte gehen aus dem Libell selbst hervor. Wir geben die Urkunde, welche das Datum vom 17. Christmonat 1700 trägt, in sachgetreuem Auszug: Vor einem verordneten Ausschuß des Rathes erscheinen die Chorherren Kaspar zur Gilgen, Ritter und Twingsherr zu Pfäffikon, und Ignaz am Rhyn; ersterer referirt, wie eine Zeit her verschiedene Klagen und Beschwerden von den Twingsvorgesetzten, Viereren und Gemeinstwingsgenossen wegen partheilichen Uebernutzens und Abschleifung und Fahrläßigkeit in Holz und Feld eingehen. Hierauf ordnet die Rathskommission einen „Augenschein" an Ort und Stelle an, der am 17. Mai stattfand, man vereinigte sich und setzte folgende Punkte zur Nachachtung fest:

1. Auf dem Berg sind zwar in den letzten Jahren einige Kirschbäume gesetzt worden, aber um gemeinen Nutzens willen sollen innert 4 Wochen noch 150 Kirschbäume oder von jedem Twingsgenossen wenigstens zwei gesetzt werden.

2. Auf der Knabenrüti soll jeder Twingsgenosse wenigstens zwei Eichen setzen, wachsen diese nicht, so sollen andere

nachgesetzt werden bei Twingsbuße, um das benöthigte Bau- und Wagnerholz zu erhalten, man verspürte dazumal Mangel an diesem Holze.

3. Die gemein Thauwen und Arbeiten sollen von den Twingsgenossen fleißig gethan werden, für die abwesenden Eigenthümer sollen deren Lehenleute und überhaupt nur arbeitstüchtige Leute erscheinen. Die Twingsvorsteher und Vierer halten Aufsicht, Widerspänstige sollen verzeigt werden.

4. Vaterlose Kinder sollen, bis sie erwachsen oder verehelicht sind, oder sich selbst erhalten können, den Gemeindenutzen zu genießen haben, haben aber durch Andere, oder, wenn erwachsen, durch sich selbst den Tagwan zu thun.

5. An Aeußere verhandelte Güter, wie die mitten im Gemeindeberg gelegene sogenannte „Güllen-Rudi-Weid" sollen wieder zu Gemeinde-Handen gebracht werden. Neben den zwei mit Haber angesäeten Stücken auf dem Steig sollen auch die zwischen diesen Stücken liegenden Güter „gebrachet" und angesäet werden und der Erlös zur Wiederlösung genannter Weid verwendet werden.

Besonders deßwegen herrschte am meisten Unwillen in der Gemeinde, weil einige Stücke des Gemeindewerkes verschleudert worden waren, daher die Anordnung zum Rückkaufe.

6. Fällt eine Pünte oder ein Gemeinstück ledig, so haben ältere Genossen, so schlechtere Stücke inne haben, das Zugsrecht.

7. Hintersäßen und Lehenleute, welche nur ein Häuschen aber kein Land zu Lehen besitzen, gleichwohl etwa ein Pferd aufzutreiben hätten, sollen von nun an 2 Gld. 10 Sch. der Gemeinde entrichten als Inzug; Säßhaus und Land sollen aber nie getrennt verliehen werden, damit nicht ein schädlicher zweifacher Auftrieb erfolge.

8. Die am 6. December 1695 vom Twingsherrn eingereichte Holzordnung sei hiemit abermals bestätiget.

Altschultheiß und Rath erklären diese Punkte am 17. Christmonat zu Kräften.

Alle obigen Vereinbarungen waren heilsame Verordnungen zum Wohle und Nutzen der ganzen Gemeinde. Pfäffikon hatte

große gemeinsame Waldungen; wir haben gehört, daß, wie schon früher, auch am 6. December 1695 eine neue Holzordnung vorgeschrieben wurde; diese Ordnung ist leider nicht mehr vorhanden; nebst den Waldungen besaß die Gemeinde große offene Gemeinwerke; daß auch diese gehörig benutzt und nicht verschleudert werden durften, wurde Vorsorge getroffen.

Eine Art Korporationsreglement genannt „Erluterung etlicher Artikeln einer Gemeind zu Pfäffikon" vom Jahre 1708 ordnet die rechtlichen Verhältnisse der Antheilhaber am Gemeindegut. Am 3. August erscheinen vor Propst und versammeltem Kapitel Untervogt und Twingsgenossen und bringen vor, wie anno 1642 mit Zustimmung von Propst und Kapitel und Landvogt eine „Erneuerung" einer Gemeind zu Pfäffikon einhellig angenommen wurde, inzwischen hätten aber die Zeiten sich merklich geändert. Zu besserem Nutzen und zur Aeuffnung der Dorfsgerechtigkeiten in Holz und Feld werden nun folgende Artikel vereinbart:

1. Verlehnt ein Gemeindsgenoß sein Gut einem Fremden, der nun von dem Gut „Stür- und Brüch" abstattet, als wäre er Eigenthümer, so soll er die Gemeind-Genossame nutzen an der Stelle des Verlehners, letzterer ist vom Genuß des Gemeindewerkes ausgeschlossen, er tritt aber wieder in den Genuß desselben ein, sobald er sein Gut wieder selbst baut und der Fremde abzieht.

2. Wenn ein Hausvater sein Haus und Heimwesen einem Fremden verkauft, soll er und seine Kinder ihre Dorf- und Gemeindegerechtigkeit verwirkt haben und als fremd betrachtet werden; der Käufer darf nicht einziehen, ehe der Verkäufer ausgezogen ist, der erstere soll nun als Twings- und Gemeindsgenosse angenommen werden und einen billigen Einzug geben, wie es von Altersher Gebrauch gewesen. (So war dazumal in Pfäffikon die Einwohnergemeinde, die Heimathsgemeinde und selbst Korporationsgemeinde identisch, was Viele auch heut zu Tage wieder anstreben, nicht zwar in Pfäffikon, aber anderwärts, die Verhältnisse sind ganz andere geworden.)

3. Wenn ein Vater stirbt und hinterläßt mehrere Söhne,

so erbt jeder das Recht zu einem ganzen Gemeinwerk, wie es ihn in der Ordnung des Libells trifft, es darf aber kein Sohn sein Gemeinwerk einem Fremden verkaufen, außer er besitze in Pfäffikon ein Haus, mit welchem er auch das Gemeinwerk verkauft.

4. Stirbt ein Vater und hinterläßt nur Töchtern, so fällt sein Gemeindewerk ohne Einrede der Gemeinde heim. Es können aber die Töchter, die mit der Mutter auf des Vaters Gut zu Pfäffikon sitzen und wohnen, die Nutzung in Holz und Gemeindeweidgang und Obstgewächs genießen und nutzen, können aber dieses Recht keinem Fremden verkaufen. Heirathet eine Tochter einen Fremden, so folgt sie ihm und verliert ihre Rechte zu Pfäffikon. (Nach diesem Artikel hatten somit auch die Wittwen und die Töchter Antheil am Gemeindegut, während die heutigen Korporationsreglemente dieselben fast überall und ganz ausschließen, was eine Ungerechtigkeit in sich schließt; in der alten Zeit haftete das Korporationsrecht und Gut mehr am Hof als an der Person; wer den Hof besitzt, der hat das Anrecht auf das Korporationsgut.)

5. Weil in den Gülten die Dorfgerechtigkeiten verschrieben werden und ein Gut auf die Gant fällt, so mag derjenige, der mit der Gült zu dem verganteten Gute steht, auch zu dem Gemeindewerk zu stehen befugt sein und wie billig und recht es nutzen und nießen, es wäre denn Sach, daß die Gült um ihre Anforderung Kapital, Zins und Kosten vollkommen gelöst würde. Mit fahrenden und laufenden Anforderungen kann man aber nicht auf das Gemeindewerk greifen, weil die Schuld nicht gerichtlich, sondern nur der Person des Schuldners vertraut ist.

6. Es soll Keiner Gewalt haben, aus dem Gemeinde-Wald Holz außer die Gemeinde zu verkaufen, und es soll der Hochwald möglichst geschiumt werden.

7. Letztlich darf Niemand eine neue Haushofstatt aufrichten außer mit Bewilligung der gnädigen Herren und Obern zu Luzern und des Propsten und Kapitels zu Münster.

Die Pfäffiker begerten diese Artikel urkundlich ausgefertigt

und besiegelt. Dr. Chorherr Zacharias Göldlin der Stifts-sekretär schrieb die Urkunde und der Landvogt Johann Ludwig Cysatt und der Propst Amrhyn besiegelten sie.

Das alte Twingsrecht mit allen später gemachten Zusätzen und Läuterungen genügte mit der Zeit nicht mehr, darum machte die Stift als Twingherr im Jahre 1755 eine neue „Ordnung“, die von den gnädigen Herren und Obern zu Luzern bestätiget und dem Twing am 7. März zugestellt wurde. Diese Ordnung umfaßt 19 Nummern mit folgendem Inhalt:

1. Dem Gemeinde-Libell (1700) und der Erläuterung (1708) werde steif und fest nachgelebt. — 2. Ein Gemeinds-Genoß soll nicht mehr als ein Amt haben (im Falle auch andere zu Aemtern Taugliche sich genug vorfinden), damit er seinem Amt um so besser obliege. (Wäre heut zu Tage auch eine gute Verordnung.) — 3. Alle Hausväter und Gemeindsgenossen sollen an den Gemeindeversammlungen auf Stund und Ort in den Reihen erscheinen, wer außer den Reihen an Winkeln und Hägen stehen bleibt, wird für abwesend gehalten, ebenso jene, die vor vollendeter Gemeinde weggehen. Wer ohne „ehrhafte“ Noth oder Gottes Gewalt wegbleibt, verfällt der Zwingsstrafe. Nur die Hausväter, und nicht auch Söhne, die kein eigen Feuer und Licht besitzen, sollen an den Gemeinden erscheinen und das „Mehr“ ausmachen. — 4. Falls eine versammelte Gemeinde keinen Beschluß faßt, sollen die Geschwornen künftighin nicht mehr, wie öfters geschehen, ohne Vorwissen der Gemeinde von sich aus einen Beschluß fassen. — 5. Die Gerichtsleute sollen jährlich zwei Twingsgericht halten, „eins bey Heu, das andere bey Graß“, solches aber 8 oder 14 Tag vorher in der Kirche ausrufen lassen. — 6. Die Gerichtsleute sollen, so oft sie Gericht halten, nach dem Gottesdienst in dem Wirthshaus unter dem Stab zusammen kommen, in den Mänteln das Gericht eröffnen, jedem unparteiisch das Recht sprechen, auch bey der Twingsbuß kein Urtheil bis nach Bethgloggen Abends verschieben, es wäre denn der Handel schon angefangen. —

7. Das Gerichtsgeld soll von der Parthei, so das Recht zu üben anfangt, dem Weibel erlegt werden, welcher solches bei Anfang des Gerichts unter die vier Geschwornen, Gerichtschreiber und Meyer gleich austheilen und jedem selbst geben solle, auf diese Weise soll auch das „Fertig- und Urtheil-Geld" ausgetheilt werden und hiemit die Mahlzeiten bei der Buße aufgehoben werden. — 8. Die Vogtsteuer solle keineswegs mehr, wie bis dato geschehen, aus dem Gemeinde-Seckel, sondern von jedem Gemeindsgenossen selbst bezahlt werden. — 9. Kein Gemeindsgenoß soll mehr Vieh auf die Allmend treiben, als er wintern kann. — 10. Zu dem Gemeinde-Brunnen gebe die Gemeinde aus dem Walde nur die Tünkel, die übrigen Kosten halten die Nutznießer aus; eine Ausnahme macht der Pfarrbrunnen, den die Gemeinde laut Twingslibell den 8. Mai 1671 in gemeinen Kosten zu erhalten angelobt. — 11. Die Gemeinde gibt kein Holz zu den Gütern, die außerhalb den Twingsmarken liegen. — 12. Zu den gemeinen Thaunen sollen bei Buß nur tüchtige Leute geschickt werden. — 13. Wer unsauber holzet, „Strähl und Spitz" von den Tannen liegen und faulen läßt, wer über die Maß holzet, Schleipflig und Tannli anhenkt, oder wer nicht da holzet, wo er angewiesen ist, wird zur Bestrafung angewiesen. — 14. Wer „Zünig, Dünkel, Legi und Thürli-Stöck, Schindeln" nöthig hat, melde sich beim Weibel und den Viertlüten, die werden „erdauern", was sie für ihre Twingsgüter nothwendig haben und es ihnen anweisen. — 15. Die Holzgab soll aus zwei Klafter gutem und zwei abgehendem Holz bestehen, welche innert zwei Monaten aufgesetzt und bis Martini abgeführt werden sollen. Wer sein Holz nicht braucht, mag es innerhalb des Twinges verkaufen. Mit Ausnahme der Holzenszeit soll der Wald im Banne liegen. Den halben Theil der Holzfrevelbußen nimmt der Twingherr, die andere Hälfte die Gemeinde, bei größern Freveln fällt die Entschädigung einzig der Gemeinde zu. — 16. Um die Holzgaben werde der Unpartheilichkeit wegen das Loos gezogen und die Beigen durch die Geschwornen gemessen. — 17. Größere Holzgaben, sei es

n Säg- oder Bauholz, werden nur auf schriftliche Erlaubniß des Twingherrn verabfolgt, der Stift-Meyer hat das Recht, nothwendige kleinere Holzgaben verabfolgen zu lassen durch die Vierer und den Weibel. — 18. Latten und Saghölzer, Bauholz u. s. w. ist Keinem ohne schriftliche Verwilligung des Twingsherrn zu nehmen erlaubt. Das Abholz soll zur künftigen Jahresgabe aufgesetzt werden. (Um die Wälder zu schonen, ließ der Twingsherr von Zeit zu Zeit einen Theil derselben „einschlagen", so z. B. anno 1739 vom Haseneigen- bis zum Menziker-Inschlag. Dazumal wurden fast überall die Wälder für den Weidgang benutzt, und dieser war für die jungen Waldungen sehr nachtheilig, darum die Verordnung, junge Wälder einzuschlagen, d. h. mit einem Hag zu umgeben, damit das Vieh nicht eindringen konnte.) — 19. Endlich solle zur mehrern Sicherheit in Zukunft das Protokoll, das Gemeind-Pittschaft bei dem Stab in einer Lade sicher aufbewahrt werden. — Gerichtsstab und Gemeindesigill sind längst verschwunden. — Am 27. Wintermonat 1791 wurde mit Erlaubniß des Twingsherrn Leodegar von Laufen in Pfäffikon eine Gemeinde abgehalten in Betreff des Betreibungswesens. Durch einhelliges Mehr wurde festgestellt: „Es solle dem Stiftmeyer für das erste Bott, fürs zweite Bott und für das 3te Bott je ein Batzen, ebenso für eine „Zügsame" ein Batzen und für den Gantbrief vorzulesen 10 Sch. und für die Schatzung für den Meyer und die Viertlüt 1 Gld. 10 Sch., für ein Extragericht anzusagen fünf Batzen bezahlt werden; die fünf Batzen für das 3te Bott, sei es gegen Fremde oder Heimische, sollen für immerhin aberkannt sein. — Obiges bescheint Untervogt Jos. Stoll; der Beschluß wurde vom Twingherrn genehmigt.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde fast in jedem Dorfe des Kantons „zu Ruh, Trost und Sicherheit" ein Nachtwächter angestellt; Pfäffikon durfte nicht zurückbleiben. Am 23. Wintermonat 1761 wurde von Junker Landvogt Christoph Göldlin von Tiefenau und dem Twingherrn Chorherrn Göldlin bewilliget: daß die Gemeinde fürdersam eine

Nachtwacht anstelle. Jede Haushaltung gibt dem Nachtwächter jährlich 12 Sch., die Kirche aber 1 Mütt Kernen. Haushaltungen gab es dazumal 67. Die Reihe der Nachtwächter eröffnet Leonz Stoll, „er hat ein Jahr gewachet“. Im folgenden Jahr übernahmen am 10. Dezember die Brüder Jakob und Josef Habermacher für ein Jahr die Wacht „mit dem heitern Behalt, wenn sie das Jahr nicht aushalten, sie keinen Lohn zu beziehen haben“.

Ereignete sich ein Brandunglück, so steuerten die Gemeinden freiwillig Gaben in Geld, Getreide uud Bauholz; Pfäffikon blieb in diesen Liebeswerken nicht zurück. Aus dem alten Protokoll entheben wir folgende Mittheilungen: An ein Brandunglück in Willisau im Jahre 1704 steuerte Pfäffikon 3 Malter Korn und 16 Gld. an Baar, 10 Gld. wurden aus dem Gemeinseckel genommen. Als 1734 den 13. Herbstmonat das Städtchen Sursee von großem Brandunglück heimgesucht wurde, verabfolgte Pfäffikon an Geld 37 Gld. und an Bauholz „gefällt, gestreift und bis an das Rickenbacher Moos geliefert“ 21 Stöcke oder 823 Fuß. — Nach dem Fleckenbrand zu Münster an der alten Faßnacht 1764 vergabte Pfäffikon Bauholz für zwei Häuser, verabfolgte Kohlholz und leistete Frondienste, nach Fahrwangen gab man 1772 6 Sag- und 6 Bauhölzer, nach Auw 5 Gld., ins Wallis 4 Gld. 20 Sch. Den 14. Oktober 1787 brannte das Dorf Gunzwil zum größern Theile ab, 14 Familien wurden obdachlos, Pfäffikon schenkte zum Wiederaufbau 25 Stöcke Bauholz, ebenso nach Menzikon, als 1796 vier Häuser niederbrannten, 16 Stöcke.

Pfäffikon verabfolgte somit aus seinen schönen Waldungen beträchtliche Liebesgaben an Brandbeschädigte, Holzfrevler dagegen wurden ernst zur Strafe gezogen. Es liegt eine Bußenliste vom Jahre 1791 im Stiftsarchiv, es enthält die Namen von 11 Reinachern und 4 Menzikern, die vom Twingsherrn wegen Holzfrevel in Pfäffiker Waldungen mit Geldbußen belegt worden waren. Die Frevler waren nachläßig in der Bußentrichtung, da wurden sie beim Landvogte in Lenzburg verklagt; Oberst von Wiß wies den Untervogt Hauri von Rinach

an, die Strafbaren auf die Kapitelstube zu Münster vor den Twingsherrn von Laufen zu zitiren. Das wirkte, innert vier Tagen ist die Sache in Ordnung.

Wir haben gehört, daß, wenn ein Pfäffiker sein Heimwesen in dort einem Fremden verkaufte, der Verkäufer fremd, der Käufer dagegen, sobald er seinen „Einzug" bezahlt, Bürger in dort wurde. Das alte Protokoll enthält eine Menge solcher „Einzüge": 1685 verzinset Hans Bannwart seinen Einzug mit 2 Gld. 20 Sch., 1686 zahlt Jakob Stoll 50 Gld. Einzug, 1692 Krämer Hans Suter 55 Gld., 1695 Max Mutach 60 Gld., im gleichen Jahre Jakob Müller von Stäfflingen 60 Gld., Andreas Meier, der Wirth, 60 Gld., 1698 Christian Schmid, der Wirth, 50 Gld., 1704 Xaver Schornegg 50 Gld., 1706 Conrad Cuonz 50 Gld., Josef Baß, der Krämer, 50 Gld., 1707 Leodegar Ebi, der Krämer, 50 Gld., 1710 Adam und Steffen Kaufmann 50 Gld., Josef Bachmann 50 Gld., 1711 Jörgi Habermacher von Niederwil 50 Gld., 1715 Josef Weber, jüngster Sohn, 50 Gld., 1727 Johann Winiker von Triengen 50 Gld., 1737 Josef Kappeler 60 Gld., er wies einen Receß der Obrigkeit vor, daß er als ein Landseß angenommen sei, 1738 Josef Fux von Winikon — er tauscht mit Kappeler — 50 Gld., 1743 Michel Mutach 50 Gld., 1749 Josef Schmid aus dem St. Gallischen, brachte ebenfalls von den Obern ein Zeugniß, daß er als Landseß angenommen sei, er kaufte von einem Johann Scherer ein Heimwesen, Letzterer zog nach Meggen; Schmid zahlte 55 Gld., Jost Hiestandt, der Scherer, zahlt 1765 nur 40 Gld. Die beiden Familien Dowe und Morel, obschon um diese Zeit nach Pfäffikon kommend, sind im Rodel nicht verzeichnet. (Siehe Pfäffiker Geschlechter.) Im Jahre 1796 wird Josef Zwimpf von Oberkirch und sein jüngster Sohn Bonifaz Bürger von Pfäffikon, seine übrigen Kinder dagegen sollen laut neuem Heimathschein im Gericht Oberkirch daheim sein. (Tauschbrief in der Kanzlei Pfäffikon.) Nebst dem Einzug von 50 Gld. mußte jeder „Neubürger" sämmtlichen Bürgern je eine Maß Wein und um einen Batzen oder halben Batzen Brod als

Trinkgeld bezahlen. Die Einzugsgelder wurden meistens kapitalisirt; unter Untervogt Jost Mattmann 1685 hatte der Twing Pfäffikon einige hundert Gulden Vermögen an Gültbriefen; anno 1748 besaß der Twing noch 600 Gld. zinstragende Kapitalien.

Auf die Frage 16 der Regierung in Luzern anno 1798: „Welche Beamten wurden vormals von der Gemeinde besoldet?" antwortet Pfäffikon: „Der Holzbamert, die Geviertleut, der Exeziermeister, der Brunnenmeister, der Seckelmeister, der Schulmeister, die Hebamme, die Feuerläufer und die Fürhofstattgschauer." Die jährliche Besoldung sämtlicher Beamteten und Angestellten belief sich auf beiläufig 170 Gld.

Die Meier von Pfäffikon.

Urkundlich begegnen uns folgende Stifs-Meier:

1300: Walther Truttmann.

1330—1348: Johannes von Pfäffikon.

1440: Hensli Giger.

1463: Zinstag vor St. Gallentag nimt der Stiftsmeyer Heinzman Schenker in Pfäffikon Kuntschaft auf im Auftrage des Chorherrn Johann Berchtenbüel wegen den Währschweinen. Einvernommen werden: Hans in Eichen, Hans Suter, Erni Stark, Hensli in der Mülli, Rudi Graf, Hensli Tschelin, Heini Ammann, Erni in der Mülli, Hensli Ruster und Heini Costenzer.

1500: Peter Stäli, er wird später Stiftsoffizial und Ammann des Fleckens Münster.

1503 und 13: ist Johann Grauff (Graf) Meier, er ist Zehntpächter der Stift laut Zehntröbeln.

1527 sitzt Jörgi Feer auf dem Meierhof zu Pfäffikon.

1536 ist Jakob Sager Meyer. (Schatt Rodel S. 5.) Die Familie Feer bleibt im Meieramte bis 1662.

1662 wird Heinrich Thommann Stiftsmeier.

1681 resignirt Josef Weber das Meieramt und die Stift hatte Mühe, eine taugliche Person für das Amt zu gewinnen.

Das Amt mochte dazumal mehr Mühe und Sorgen als Vortheile in sich bergen.

1751 und 1763 bekleidet Josef Furrer das Meieramt, am 13. Mai 1763 setzt er im Auftrage der Stift „Zehntmarksteine".

1796 den 23. Heumonat fertigen „nach Amts- und Twingsbruch": der Stifts-Meyer Johann Furrer, Statthalter Mauriz Stoll, Fürsprech Johann Schweizer, Domini Tommen und Michel Stoll all des Gerichts zu Pfäffikon einen Tausch. Der Stiftssekretär Göldlin von Tiefenau fertigt die Tauschbriefe aus. — Johann Furrer wird die Reihe der alten Stiftsmeier geschlossen haben.

Der Meier vertrat in der Gemeinde den Twingherrn (oder die Stift Münster), der Untervogt dagegen den Obervogt (oder die gnädigen Herren und Obern zu Luzern). — Die Untervögte begegnen urkundlich seltener als die Meier.

Geschlechter und Bevölkerung der Gemeinde Pfäffikon.

Die Stiftsurbarien vom 14. Jahrhundert, die Jahrzeitbücher von Pfäffikon, Schwarzenbach und Münster und andere Stiftsschriften enthalten, wie für Münster, Neudorf, Rickenbach u. s. w., so auch für die Gemeinde Pfäffikon eine Menge Geschlechts- und Familiennamen; wir könnten eine Menge ausgestorbener oder fortgezogener Geschlechter aufzählen, der Kürze wegen unterlassen wir es. Nur über eine alte Familie stellen wir einige Notizen zusammen, nämlich über die Familie „von Pfäffikon" und gehen dann zu den jetzt lebenden Geschlechtern über. (Ueber die auch in Pfäffikon lebende Familie Truttmann siehe Argovia Bd. IV.)

Urkundlich sind uns aus der Familie der „von Pfäffikon" folgende Personen begegnet:

1. Wernher von Pfäffikon ist 1223 mit Heinrich von Winon als Chorherr von Basel thätig beim Vergleich des

Kyburgerhandels mit der Stift Münster (Riedwegs Geschichte der Stift, S. 74 und 454.)

2. Im Stiftsjahrzeitbuch erscheint am 29. April eine Domina Adelheid von Pfäffikon. Der Titel «Domina» „Herrin“ kömmt nur Edelfrauen zu.

3. Magister Hartmann von Pfäffikon, ein Laie, wahrscheinlich Doctor puerorum d. h. Schulmeister und Stiftsnotar in Münster, erscheint mit seiner Frau Gertrud und seinen beiden Töchtern Berchta und Richenza von Pfäffikon am 28. und 30. Jänner, am 26. April und 3. Juli im Stiftsjahrzeitbuche.

4. Gottfried von Pfäffikon, Priester und Chorherr der Stift Münster, kauft 1270 von der Stift 10 Mütt Kernen; ein Mütt für die Armen, drei Mütt an seinen Satustag d. h. an den Jahrzeittag seiner Wahl zum Chorrherrn, die sechs übrigen Mütt erhält als Leibding seine Schwestertochter Ita von Seon, Tochter Johanns von Seon. 1311 stiftet Gottfried von Pfäffikon mit 4 Maltern æque seinen Jahrzeittag zum 11. April. (Liber crinit.)

5. Mechtildt, von Pfäffikon ist die Gattin des Meiers Walther Truttmann in Pfäffikon. (Stiftsjahrzeitbuch.)

6. Johann von Pfäffikon der Meier gibt 1330 Kundschaft über „Twing Bann und Fälle“ in Neudorf.

7. Wernher von Pfäffikon ist von 1330—1346 Kaplan der St. Katharinen- und Peter und Paulspfründe in Münster, in vielen Urkunden erscheint er unter den Zeugen, auch ist er Bürge für den Herrn Peter den Leutpriester in Pfäffikon für gepachteten Zehnt. Im Jahre 1359 begegnet sein Name zum letzten Male.

8. Ulrich von Pfäffikon resignirt am 9. Jänner 1355 freiwillig auf die Leutpriesterei in Sursee zu Handen des Schultheißen Johannes von Reitnau und des Rathes und stiftet in dort Jahrzeit für sich und seine Eltern: Conrad und Mechtild, und seine Brüder: Ulrich und Conrad, und seine Schwestern: Gertrud, Guota und Ida, wie für: Mechtild und Margaritha von Siggingen, Töchtern Idas.“ Attenhofer

(Denkwürdigkeiten von Sursee) zählt die Familie von Pfäffikon zu den Edelleuten. Von einer Burg „Pfäffikon“ kennen wir keine Spur und keine Sage, wenn nicht vielleicht die vor einiger Zeit auf dem Kirchbücl ausgegrabenen Mauerüberreste auf eine ehemalige kleine Burg hinweisen; das Wappen der „von Pfäffikon“ ist in drei Felder getheilt, das obere und untere ist roth, das mittlere weiß, im letztern schreitet ein blauer Löwe nach rechts. (Dörflinger.)

Angesehene Geschlechter in Pfäffikon waren bis zum 16. Jahrhundert: die Graf, die Gyger, Schenker, Stähelin, welche nach den Truttmann, von Pfäffikon und von Beinwil das Meieramt bekleideten.

Gegenwärtig leben in Pfäffikon folgende einheimische Geschlechter:

Bannwart. Die Familie Bannwart ist seit 1685 in der Gemeinde Pfäffikon. Hauptsitz dieser Familie ist seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Weiler Bäch in der Gemeinde Gunzwil.

Dommann und Dowe siehe unten.

Feer. Im Jahre 1527 begegnet urkundlich der erste Feer als Meier in Pfäffikon; das Geschlecht stammt von Hochdorf.

Fuchs. Dieser Familienname kömmt in Gundiswil 1398 und 1503 in Beinwil vor, in Pfäffikon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts.

Furrer. Die Furrer in Pfäffikon und Schwarzenbach sind eine Familie, kommt in Pfäffikon schon 1531 vor (siehe Geschichte der Mühle von Pfäffikon); von Schwarzenbach siedelte die Familie Furrer um 1630 auch nach Schongau über.

Galliker. Ueber diese Familie siehe Seite 209.

Habermacher. Georg Habermacher kömmt 1711 von Niederwil nach Pfäffikon. Ueber dieses Geschlecht gibt die Geschichte von Rickenbach Seite 280 nähern Aufschluß.

Jost. Siehe Maihusen Seite 212.

Morel. Im kleinen Pfäffikon ließen sich früher wiederholt fremde Handelsleute nieder, vielleicht der günstigen Lage

wegen. So erwähnt das Jahrzeitbuch um 1660 „die Prägaldi" aus Galanga im Bündtnerlande, die sich in Pfäffikon niedergelassen hatten. 1695 verehelicht sich Johann Planet aus Savoyen mit einer Maria Furrer in Pfäffikon und wohnt in dort. Anno 1709 läßt sich Niklaus Ladran aus Paris in unserm Dorfe nieder. Aus Magland an der Arve in Savoyen wanderten um 1770 vier den Tuchhandel treibende Brüder Morel aus. Einer der Brüder, Maria Josef Morel, hielt sich im Frühjahr 1770 in Neudorf auf und ließ sich in die Agatha-Bruderschaft aufnehmen, er ließ sich dann in Pfäffikon bleibend nieder; ein Bruder wählte Hitzkirch, ein Dritter Luzern und ein Vierter (der Großvater des vielgenannten Pater Gall in Einsiedeln) Wyl im Kanton St. Gallen zu seiner neuen Heimath. Die vier Brüder Morel sollen sich gegenseitig verpflichtet haben, nur Savoyardinnen zu heirathen. Maria Josef Morel in Pfäffikon verehelichte sich aber 1776 mit A. M. Eva Haffner von Olten, weßhalb er sich die Abneigung seiner Brüder zugezogen haben soll. Das Geschlecht Morel ist nur noch durch eine Person repräsentirt und stirbt in Pfäffikon mit ihr aus.

Schaffhuser. Die Familie Schaffhuser stammt, wie so viele in Münster und umliegenden Gemeinden, aus dem Aargau und nicht aus Schaffhausen am Rheine, wie man auf den ersten Augenschein vermuthen sollte. In der Nähe von Lenzburg liegt die Ortschaft Schaffisheim, die früher «Scafusa», dann „Schafhusen", heute aber Schaffisheim heißt, von daher stammt die Pfäffikerfamilie „Schaffhuser". 1536 geben Kundschaft: Hans Heini Schaffhuser und Mauriz Schaffhuser, um 1550 stiftet Hans Schaffhuser zum 8. März seinen Jahrzeittag.

Schornegg. Die Schornegg stammen aus der Pfarrei Hochdorf, von dort kommen im 16. Jahrhundert Schornegg nach Münster und von da nach Pfäffikon.

Schüpfer. Ueber dieses Geschlecht berichtet die Pfarrgeschichte von Rickenbach Seite 285.

Stocker. Der erste Stocker unserer Gegend kömmt vor

1340 in der Person Conrad Stockers, gebürtig aus Konstanz, wohnhaft in Münster, er erscheint unter den Zeugen, als Chorherr Peter von Dietikon Güter für die Martinspfründe von Arnold von Rinach kauft. 1463 treffen wir in Gunzwil einen Peter Stocker und 1466 einen Vli Stocker, 1510 ist Hans Stocker Hofbesitzer in Wile. Von Gunzwil und Wile aus hat sich dieses Geschlecht über viele Gemeinden unsers Kantons verbreitet.

Stoll. Die Stoll sollen bei der Glaubenstrennung aus dem Kanton Zürich, speziell aus Winterthur ausgewandert sein und sich in Hitzkirch, Aesch und Pfäffikon niedergelassen haben, 1536 finde ich in Hitzkirch einen Hans Stoll genannt Schnyder. (Rodel von Abraham Schatt Folio 21.)

Thommann. Der Aelteste dieser Familie, der uns begegnet, ist Ulrich Thommann. Am Samstag nach drei Königen 1536 gibt Vlin Thommann Kundschaft und 1541 ist er Kirchmeier in Pfäffikon. Die Familie mag aber schon lange Zeit in Pfäffikon gelebt haben. Heute schreibt sich dieses Geschlecht „Dommann". Diese Schreibweise ist aber unrichtig, die richtige ist die alte, urkundliche „Thommann", denn dem Geschlechtsnamen liegt der Personennamen „Thomas" zu Grunde. Es gab eine Zeit, wo man vielen männlichen Personennamen „Mann" anhängte, so wurde aus Rudolf „Ruotschmann", aus Kunz (Konrad) „Kunzmann", aus Heinrich „Heinzmann", aus Peter „Petermann" und so aus Thomas „Thommann". Die Pfarrbücher von Pfäffikon schreiben auch bis in die neuere Zeit immer „Thommann".

Thouwayx, heute Dowe. Im Jahre 1751 wurde Nikolaus Thouwayx von Sallanche an der Arve von den Obern in Luzern „für einen Landesgnos" angenommen d. h. ihm das Kantonsbürgerrecht ertheilt, hierauf kaufte er von Jost Bannwart in Pfäffikon ein Heimwesen und wurde Bürger von dort. Der Neubürger muß mit einer Anzahl Kinder gekommen sein, in den Pfarrbüchern begegnet die erste Ehe aus dieser Familie 1784, indem sich Josef Thouwayx mit Maria Claudia Blanché verehelicht. Wenn die Brüder Morel sich

verpflichteten, nur Töchter ihres Heimathlandes zu ehelichen, so fand in den Augen des jungen Dowe, so schreibt sich von da an die Familie, auch nur eine Savoyardin Gnade. Dowe als Bürger von Pfäffikon kannte aber die Luzerner Ehegesetze zu wenig, er ging nämlich in seine ehemalige Heimath, verehelichte sich dort ohne Erlaubniß des Pfarrers von Pfäffikon und kehrte dann mit seiner Gattin Maria Claudia Blanché nach Pfäffikon zurück. Nun gab es einen kleinen Anstand, denn das Pfarramt und die Gemeindebehörden waren umgangen worden, natürlich nicht in böser Absicht, sondern aus mangelhafter Kenntniß der geltenden Gesetze. Die Eheleute erschienen vor dem Pfarramt und dasselbe that, was die Kirchengesetze vorschreiben, und nun war die Sache in Ordnung. Der erste Dowe, Johann Moriz, wird am 16. Mai 1786 getauft, Pathen sind der Großvater: Niklaus Moritz Thouwayx und Johanna Morel. Von Pfäffikon hat sich diese Familie verbreitet nach Sursee, Hochdorf, Münster, Amerika u. s. w.

Troxler. 1504 schrieb man diesen Familiennamen: Trachsel, 1600 Trochsler und heute Troxler. Die Troxler in Pfäffikon wie in Rickenbach, Hiltisrieden u. s. w. sind Zweige dieses alten Münsterer Geschlechtes.

Zwimpfer. Die Zwimpfer sind erst 1796, wie wir anderswo gehört haben, Bürger in Pfäffikon geworden und stammen von Oberkirch.

Die Bevölkerung in der Gemeinde Pfäffikon hat seit 1850 abgenommen. Im Jahre 1850 zählte sie 496 Einwohner, so auch anno 1860, im Jahre 1870 aber nur 447 und 1880 noch 440. Im Jahre 1870 zählte der Weiler Maihusen 67 Bewohner und somit damals die ganze Pfarrei 514 Personen. In der Confession, in den Sitten und Gebräuchen, Sprache, Kleidung, Beschäftigung, geselligem Leben stimmt die Einwohnerschaft von Pfäffikon mit der übrigen Bevölkerung des Kantons Luzern überein, einigen Einfluß auf Beschäftigung, Handel, Industrie, Sprache (Dialekt) und Kleidung übt der Nachbarkanton aus, doch, obschon Pfäffikon

keine 5 Minuten von Reinach entfernt ist, gehörten im erstern Orte anno 1870 nur 14 Personen der reformirten Confession an, es ist nämlich die Mühle in Pfäffikon im Besitze einer Menziker Familie. — Wohnhäuser zählt die Gemeinde 67.

Die Bevölkerung von Pfäffikon muß im Verhältniß zum Grundbesitz eine ziemlich dichte genannt werden, wenigstens im Vergleich mit luzernischen Gemeinden, in den industriellen Gemeinden der Nachbarschaft ist sie allerdings viel dichter. In Pfäffikon kommen auf 700 Jucharten Land und Wald circa 500 Einwohner, trifft auf den Kopf ungefähr $1^1/_3$ Juchart, in Neudorf dagegen kommen auf 3562 Jucharten Land und Wald 873 Einwohner, es trifft auf die Person $4^1/_2$ Juchart, ein großer Unterschied.

Die Bewohner unserer Gemeinde beschäftigen sich der Mehrzahl nach mit Landbau und Viehzucht, daneben bieten die industriellen Nachbargemeinden vielen Händen lohnende Beschäftigung. In Pfäffikon selbst blühen mehrere Handelshäuser: bekannt ist die Mehlhandlung Müller „Vogts", die Lederhandlung „Dowes", u. s. w.

Die Volksschule in Pfäffikon.

(Ueber das Volksschulwesen siehe meine Pfarrgeschichten von Neudorf Seite 279, und Rickenbach Seite 195, Stiftsschule Seite 103.)

Die meisten Notizen über das ältere Volksschulwesen treffen wir in den alten Kirchenrechnungen, da die Kirche einen jährlichen Beitrag an die Besoldung des Schulmeisters leistete. Der älteste Kirchenrechnungsrodel von Pfäffikon stammt aus dem Jahre 1696, nach der ältesten Rechnung zahlte die Kirche jährlich 5 Gld. an die Belohnung des Lehrers, die Korporation leistete einen Beitrag und die Schulkinder zahlten das übliche Schulgeld. Im Jahre 1698 theilt der Pfarrer unter den Kinderlehrgeschenken ein Dutzend Büchlein aus. Anno 1767 und von da an leistet die Kirche jährlich 10 Gld. an die Lehrerbesoldung und zwar, wie später Pfarrer Stadler schreibt, damit an Sonn- und Feiertagen im Frühling und

Sommer auch für die Größern Schule gehalten werde; da haben wir eine Art Wiederholungsschule. Bishin hielt man das Krauerische Namenbüchlein meines Wissens für das älteste und erste, aber mit Unrecht, denn Pfarrer Stadler theilt von 1771 an jährlich gedruckte Namenbüchlein aus. In der Kirchenrechnung vom Jahre 1772 erscheint der Posten: „Für 6 Dutzend Namenbüchli, Kanisi und Stationenbüchli 2 Gld. 38 Sch.“ Die Stationenbüchli wurden in Zug gedruckt bei Johann Caspar Bossert 1759 mit Kupfern, wahrscheinlich erschien das ausgetheilte Namenbüchli in der gleichen Druckerei. „Geistliche Büchlein“ werden als Prämien ausgetheilt im Jahre 1789. Vom Jahre 1790 an erscheint immer eine beträchtliche Ausgabe der Kirche für Lehrmittel: „Dinten, Federn, Papier, Büchlein für arme Schulkinder.“ Pfäffikon wollte schon 1797 ein Schulhaus bauen, allein der Rath in Luzern bewilligte der Gemeinde von Pfäffikon nicht: zum Bau eines Schulhauses im Gemeinde-Wald Buchen zu schlagen und außer den Kanton zu verkaufen. (Rathsprotokoll LXII, S. 465, gef. Mittheilung von Dr. Th. v. L.) Der Beitrag der Kirche an die Schule hat sich in Pfäffikon länger erhalten als anderwärts, noch im Jahre 1818 zahlt der Kirchmeier 19 Gld. 20 Sch. an den Schullohn. Schule wurde gehalten vom Advent bis Ostern. — Das gegenwärtige Schulhaus wurde 1811 gebaut, vorher hielt der Schulmeister die Schule in Privathäusern ab.

Lehrer. Der älteste Lehrer, der mit Namen genannt wird, ist ein Geistlicher, Christoph Vital Herzog 1780, er kommt dann 1784 an die mittlere Schule in Münster.

Niklaus Furrer von Pfäffikon stund der Schule vor von 1784 bis 1806.

Thomas Stoll, im Lehrerseminar zu St. Urban herangebildet, hält Schule von 1806—1815.

Niklaus Bachmann von St. Erhard steht der Schule zwei Jahre vor.

Michael Fuchs von Pfäffikon dagegen ist Lehrer der Schule seiner Heimathsgemeinde von 1817—1848.

Von 1848 bis 1872 steht Lehrer Josef Feer der Schule vor, er war einige Jahre zuvor Lehrer in Rickenbach. Lehrer Feer hat im Jahre 1870 auf 1871 als Conferenzarbeit die Statistik zur Heimathskunde von Pfäffikon zusammengetragen, die er uns gütig zur Benutzung übergeben.

Nach dem Rücktritt Herrn Lehrer Feers hielt die Schule im Jahre 1872 auf 73 Niklaus Krell von Triengen und von 1873—1877 Lehrer Blasius Meyer von Buchs und gegenwärtig Lehrer J. Leonz Galliker von Gunzwil und versieht zugleich das Amt eines Organisten. — Die Schule von Pfäffikon ist eine Gesammtschule, seit 1866 besteht auch eine Arbeitsschule für Töchter. Schon 1862 vergabte ein Johann Furrer, Zimmermann, Bürger von Pfäffikon, im Kanton Zürich sich aufhaltend, 200 Fr. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen alljährlich Arbeitsstoffe den ärmern Kindern der Arbeitsschule angeschafft werden.

Der Schulfond bestund anno 1876 in	2505 Fr.	
Liegenschaft d. h. Schulhaus	2430 „	somit
Gesammtguthaben der Schulgemeinde	4935 „	

Die Korporationsgemeinde Pfäffikon.

Wir haben in einem frühern Abschnitte gesehen, daß einst die Einwohner und Ortsbürgergemeinde eins und dasselbe waren, denn wer in einer Gemeinde ein Heimwesen oder einen Hof erwarb, der kaufte sich um eine gebräuchliche Summe auch sofort in's Ortsbürgerrecht ein. Bis zum Jahre 1832 verwaltete eine und dieselbe Gemeindsbehörde alle Geschäfte der ganzen Gemeinde, sie vereinigte alle Kompetenzen in sich. Im genannten Jahre aber wurde auf höhern Befehl und Anordnung die Trennung der Kompetenzen verfügt und die Besorgung der Geschäfte der Korporationsgemeinde und deren Güter einem eigenen Korporationsrathe übertragen, wie in Pfäffikon, so überall. Die Gemeinde Pfäffikon hatte große ungetheilte Korporationsgüter, nämlich circa 464 Jucharten Land und Wald.

(Anmerkung: Als Grundlage unserer Darstellung be-

nutzen wir den Rechenschaftsbericht der hohen Regierung vom Jahre 1876 auf 1877. Es liegen mir Reglemente und andere Korporationsschriften vor, allein sie weichen in Maßangaben und in andern Dingen so von einander ab, daß ich sie als unzuverläßig nicht benutzen kann.)

Die liegenden Korporationsgüter zu Pfäffikon zerfallen:

I. in Realgüter oder Realrechte und

II. in Personalgüter oder Personalrechte.

Es gibt darum in Pfäffikon sowohl eine Realkorporations- als auch eine Personalkorporationsgemeinde, jeder steht eine Behörde von drei Mitgliedern vor.

I. Die Realkorporationsgemeinde.

Das Gut der Realkorporationsgemeinde besteht in 252 Jucharten unvertheilten Gemeinde-Waldes, der auf die Summe von 186,925 Fr. geschätzt wurde. Das reine Vermögen der Realkorporationsgemeinde betrug anno 1877 nach Abzug der Passiva 180,356 Fr., die Passiva beliefen sich auf circa 10,741 Fr., welche Summe vom Ankauf von Realrechten an die Gemeinde herstammt. Die Bestandtheile der 252 Jucharten Waldes heißen:

1. Der Buchwald	37	Juch.	5. Die Egerten	7	Juch.
2. Das Haseneigen	40	"	6. Die Felsen	25	"
3. Die Stöcken	16	"	7. Der Hinterwald	50	"
4. Die Metzg	43	"	8. Der Bärenzopf	34	"

Dieser Gesammtwald zerfallt in Realrechte, deren es Anno 1852 zwei und sechzig gab, in Folge Ankaufes feilgewordener Rechte durch die Gemeinde wurden sie auf 56 reduzirt. Einige dieser Rechte sind getheilt, so daß es Liegenschaftsbesitzer gibt, die nur ein halbes Recht besitzen. Ein ganzes Recht repräsentirt ein Guthaben von 3000—3300 Fr. Alljährlich wird den Ansprechern eine Holzgabe von $^2/_3$ Klafter Buchenholz und 4 Klaftern Tannenholz verabfolgt. Ganze und halbe Realrechte gibt es zusammen 84. Im Besitze von Gemeindebürgern befinden sich 70, die übrigen 12 gehören 10 Hintersäßen und 2 Nichtkantonsbürgern.

Wiederholt schon haben sich Gelüste gezeigt, die schönen Gemeinde-Waldungen zu theilen; die Behörden, bessere und einsichtsvollere Bürger haben aber im richtigen Verständniß solchen Begehren stets Widerstand geleistet. Die Waldtheilung würde nicht nur den Ruin und die Verschleuderung der Wälder herbeiführen, sondern auch der Gemeinde zum Nachtheile gereichen, wie es die Erfahrung anderwärts bestätigt. Möge nie der Tag kommen, wo die gut besorgten Wälder getheilt und geschädigt werden! Alle Forstbeamteten der Schweiz sprechen sich gegen die Wäldertheilung aus und mit Recht.

II. Die Personal-Korporationsgemeiude.

Der Besitz der Personal-Korporationsgemeinde besteht in 140 Jucharten offenem Land und 72 Jucharten Wald, somit im Ganzen in 212 Jucharten Grundbesitz, der heutzutage mit 90,198 Fr. geschätzt wird. Das reine Vermögen dieser Gemeinde wurde Anno 1877 mit 90,160 Fr. verzeichnet. — Die Namen der Waldungen heißen: Haldenbuchwald, der obere und untere Steig, die Egerten, die Roßweid, das Weibelmattli oder die Wäßerig. Das Gemeindeland oder die Allmenden tragen folgende Benennungen: Bünten oder Gmeinwerk, Heiemoos, Eichbühl, Bühl, Vogtsweid, Hochrüti, Leinwebergut, Knabenhochrüti, Bachthalen. Diese Korporationsgüter werden auf ähnliche Weise benutzt und vertheilt, wie die Gemeindegüter in Rickenbach, Neudorf und anderwärts, wir übergehen darum die nähere Darstellung, nur so viel bemerken wir, daß jene Korporationsbürger, die in der Gemeinde wohnen und Korporationsgüter benutzen, von Land und Holz alljährlich einen Lehenzins von 6 Fr. in die Kasse entrichten, aus diesen Lehenzinsen werden jene Bürger, die keine Güter inne haben, entschädiget.

Im Jahre 1798 fragte die Obrigkeit in Luzern wie andere Gemeinden so auch Pfäffikon an: „Wie ist die Gemeinde zu ihrem Gemeindegut gekommen?“ Die Antwort lautet: „Man weiß nichts Bestimmtes.“ Altlehrer Feer glaubt (Statistik), die Gemeinde hätte diese Güter angekauft. Diese

Ansicht können wir nicht theilen. Leider sind die ältesten Schriften über die Gemeindegüter von Pfäffikon und zwar schon längere Zeit verloren gegangen, allein wir haben Gründe zu glauben, daß die Wälder und Allmenden vom Oberherrn von Land und Leuten allen Höfen von Pfäffikon als Gemeingut übergeben worden sei, denn wir erblicken diese Güter seit der ältesten Zeit im Besitze der Gemeinde. Die Klage der Stift Münster gegen die Grafen von Kyburg in Betreff des zugefügten Schadens in Pfäffikon anno 1255 lautet: „Die Herrschaft habe ihnen in dort »Communia Prædiorum nostrorum« weggenommen, d. h. die Kyburger und ihr Vogt Arnold von Richensee haben in Pfäffikon die Gemeinwerke, die Allmenden und Wälder, welche zu den dortigen Stiftshöfen und Gütern gehörten, sich angeeignet. Somit war die Gemeinde schon in jener fernen Zeit im Besitze der Gemeinwerke und Wälder.

Auch die Gemeinden Reinach und Menzikon haben bedeutende Gemeinde-Wälder, auch diese Gemeinden können keine Kaufbriefe dafür aufweisen, weil die Wälder ursprünglich von der Oberherrschaft den betreffenden Korporationen angewiesen wurden. Anders verhält es sich in Rickenbach; diese Gemeinde hat die meisten Wälder und Allmenden gekauft, es liegen die Beweise dafür, die Kaufbriefe, wohlverwahrt in der Gemeindelade.

Aus den Namen einiger Personal-Korporations-Wälder von Pfäffikon geht überdies hervor, daß sie früher für den Landbau und den Weidgang offen lagen, so z. B. die Egerten, dieser Lokalname kömmt fast in jeder Gemeinde vor und bedeutet Weidland, auch das benachbarte Niederwil hatte seine „Egerten" und die Rickenbacher klagen immer gegen die Niederwiler, daß sie dieselbe „verstuden" lassen. In Neudorf gab es ebenfalls eine Egerten im Morenthal und eine nahe beim Dorfe, erstere blieb für den Weidgang bestimmt bis zur Aufhebung desselben, und ist jetzt ebenfalls in eine Waldung umgewandelt. Das „Weibelmättli" und die „Roßweid" waren ehemals ebenfalls nicht bewaldet, sondern für den Landbau

und Weidgang bestimmt. Auch in Münster und Neudorf gab es noch im 14. Jahrhundert je ein Grundstück mit dem Namen „das Weibeleigen".

Die Rechte und Pflichten der Personal-Korporationsgemeinde in Pfäffikon sind niedergelegt in einem anno 1855 bei L. Furrer in Sursee gedruckten Reglemente, wir verweisen auf dasselbe. An den Personal-Korporationsgütern haben folgende Geschlechter Antheil: Bannwart, Dowe, Feer, Fuchs, Furrer, Galliker, Habermacher, Morel, Schaffhuser, Schornegg, Schüpfer, Stoll, Stocker, Thommann, Troxler und Zwimpfer.

Ortsbürger- oder Waisengemeinde, Armenpflege.

Da wir die Grundzüge des Armenwesens bis in die Neuzeit in der Pfarrgeschichte von Rickenbach niedergelegt haben, so fassen wir uns hier kurz und geben nur einige Resultate der Statistik.

Da Pfäffikon schöne Korporationsgüter besitzt, neben Landwirthschaft Industrie und Handel treibt, von einer arbeitsamen und genügsamen Bevölkerung bewohnt ist, tüchtige Gemeindevorsteher hatte, so gab es nie viele Arme und Armuth drückte die Gemeinde nicht. Vor 1798 genügten die kirchlichen Armenspenden, die aus dem Stifts- und Pfarrei-Jahrzeitgute herflossen, nebst einem Beitrage aus dem Gemeinde-Waisenseckel.

Die Gemeinde hat bis dato keine Armenanstalt, unterstützungsbedürftige Kinder und Erwachsene werden in den bessern Familien versorgt. In den Jahren 1850—55 betrug die Waisensteuer durchschnittlich Fr. 1. 62 von 1000 Fr. Von allen Gemeinden unsers Kantons waren nur Eschenbach, Münster und Schongau günstiger gestellt, indem diese nur Fr. 1. 08, Fr. 1. 32, Fr. 1. 36 vom 1000 zu steuern hatten (Pfyffer's Gemälde). Im Jahre 1860 weist die Gemeinde Pfäffikon einen Armenfond von Fr. 7078 und eine Steuersumme an Vermögen und Kadaster von Fr. 767,631 auf. — Damals wurde eine Waisensteuer von Fr. 600 bezogen, traf auf Fr. 1000 Vermögen 90 und Kadaster 60 Cts., unter-

stützt wurden 15 Personen, 6 ganz und 9 theilweise mit einer Unterstützungssumme von Fr. 569.

Im Jahre 1869 wurden 7 Personen ganz und 16 theilweise unterstützt. Von den 109 Gemeinden des Kantons war Pfäffikon damals die zweitbestgestellte. Der Armenfond war auf Fr. 11 600 angewachsen, das Steuermögen wurde auf Fr. 958,130 gewerthet, die Steueranlage betrug 75 Cts. auf Fr. 1000 und warf eine Steuer von Fr. 1226 ab.

Im Jahre 1877 stieg der Armenfond auf Fr. 14,672; unterstützt wurden 21 Personen, 11 ganz (10 Kinder darunter) und 10 theilweise; es wurde eine Waisensteuer von Fr. 900 bezogen, Steueranlage 80 Cts., im folgenden Jahre Fr. 1 von Fr. 1000.

Wir schließen diese günstigen Resultate der Waisengemeinde ab mit einem Beispiele anerkennenswerthen Opfersinnes einer Bürgerin. Anno 1866 vergabte nämlich die Jungfrau Agatha Dowe dem Waisenamte zur Unterstützung der Armen ein Kapital von 100 Gld. und ein solches von gleichem Werthe der Kirche für kirchliche wie Armenzwecke. Sie hat sich hiemit ein bleibendes Andenken gesetzt.

Aus dem Jahrzeitfond Pfäffikon bezieht das Waisenamt alljährlich die Summe von Fr. 63, auch aus dem Armenfond der Stift Münster und der Ottischen Stiftung hat das Waisenamt pro rata seiner Zeit einen Beitrag erhalten.

(Siehe Heimathskunde Neudorf Seite 435 und 436 und Stiftsschule S. 91 und 92.)

Einwohner- oder Polizeigemeinde, Steuerverhältnisse.

Bis anno 1798 fielen die Orts- und Einwohnergemeinden zusammen, denn wenn eine Familie in einer Gemeinde ein Heimwesen kaufte, so erwarb sie sich auch in kurzer Frist das Ortsbürgerrecht, der Verkäufer wurde „fremd“, er erwarb sich das Bürgerrecht da, wo er sich niederließ. Eine Ausnahme machten die sogenannten „Hintersäßen“, diese waren nicht Ortsbürger, sondern zahlten das „Sitzgeld“, d. h. eine

kleine Steuer in die Gemeindekasse. In mancher Hinsicht verdient die Uebereinstimmung oder die Congruenz der Orts- und Einwohnergemeinden der alten Zeit den Vorzug vor den heutigen Zuständen und Verhältnissen. Es gibt heut zu Tage Ortsgemeinden, in denen beinahe die Mehrzahl der Einwohner das Ortsbürgerrecht nicht besitzen; es ist dies besonders der Fall, wo bedeutende Korporationsgüter vorhanden sind, wie z. B. in Luzern, da hält es schwer, sich in's Ortsbürgerrecht einzukaufen. Die alte Zeit kannte diese Mißverhältnisse nicht, es wurde dem Entstehen derselben durch Reglemente vorgebeugt.

Die Gemeinden hatten darum auch nur eine Verwaltung, man kannte keine gesonderten Polizei- und Korporationsseckel, Polizei- und Korporationsgüter wurden erst in unserm Jahrhundert auseinander geschieden. Ueber die frühern Vermögens- und Steuerverhältnisse geben die Steuerlisten von 1456, 1690 und 1798 Aufschlüsse. Das Steuerbuch der Stadt Luzern enthält zum Jahre 1456 zwei und zwanzig Bürger von Pfäffikon, welche die Staatssteuer zu entrichten hatten, zwei derselben aber und gerade die reichsten: Erni Galliker und Bertschi Gerung, wohnten wohl in der Pfarrei, nicht aber in der Gemeinde Pfäffikon, sondern in Maihusen und auf der Burg, der Letztere muß nebst den Höfen auf der Burg auch Güter in unserm Kanton besessen haben.

Aus dem Stadtarchiv erhielt ich seiner Zeit von Archivar Schneller folgendes Verzeichniß von Bürgern in Pfäffikon, die ihre Steuer entrichteten:

„Erni Galliker und sein Bruder versteuern 1000 Gld.
„siner Swigergut zu nüwenkilch ist noch nit gschezt".
Bertschi Gerung 1000 Gld.
Heini Dahinden neunthalb 100 Gld. (= 850 Gld.)
Vli Hölschi vierthalbhundert vnd 20 Gld. (= 370 Gld.)
Hensli Peter 326 Gld.
Rudolf Hechler 250 Gld.
Hensli Steli 230 Gld. vnd für sin schwiger 26 ℔ Haller.
Jegli Graf 70 Gld.
Vli Pfister 51 Gld.

Erni in der Müli 50 Gld.
Uli Luchs 40 Gld.
Hensli Meyer 35 Gld.
Welti im Bach 32 Gld.
Hensli Gundolf 32 Gld.
Hans Eschler 30 Gld.
Clewi Weber 30 Gld.
Erni Starker 22 Gld.
Welti Müller 20 Gld.
Rudi fagler 11½ Gld.
Heini Graber?

Vergleichen wir die Steuersummen der Bürger von Pfäffikon mit jenen anderer Gemeindebürger des Michelamtes, so steht Pfäffikon nicht zurück. Der Geldwerth stund dazumal, vor den Burgunderkriegen, noch sehr hoch. Tausend Gld. Steuerkapital kömmt einem solchen von 100,000 in unsern Tagen gleich. Jeder Bürger mußte eidlich seinen Vermögensbestand angeben, steuerfrei waren: Hausrath, Pferde, Harnisch und Waffen, Korn und Wein, soviel ein Bürger für ein Jahr für seine Haushaltung im Vorrath hatte. (Siehe XIX. Bd. Geschichtsfr. S. 301 und Mittheilung von Schneller.)

Eine Staatssteuer wurde ferner bezogen in den Jahren 1690—1700, nach dem Aktenmaterial im Staatsarchiv gab es anno 1690 in Pfäffikon 45 Besitzende, die sammthaft 1693 Gld. Steuerkapital zu versteuern hatten, auf einen Gulden Kapital steuerte man einen Schilling, somit den vierzigsten Theil. Im Jahre 1693 gab es 57 Steuernde mit einem Steuerkapital von 1588 Gld.

Am meisten steuert dazumal Müller Jakob Stoll, indem sein Steuervermögen auf 225 Gld. geschätzt wurde, er hatte somit eine Summe von 7 Gld. 15 Sch. zu zahlen, Valentin Thommann steuert von 125 Gld. 3 Gld. 5 Sch., diese Beiden steuerten am meisten, sonst brachte es kein Bürger auf die Besteuerungssumme von 100 Gld. Ueber die Art und Weise, wie das Steuerkapital berechnet und wie die Steuer angelegt wurde, hier Aufschluß zu geben, würde zu weit führen, sie war

sehr komplizirt. (Wer hierüber Aufschluß verlangt, der greife zu Dr. Segessers Rechtsgeschichte III. Bd. 13. Buch, S. 86 und folgende, wo dieser Gegenstand gründlich behandelt ist.)

Eine Vermögenstaxation sowohl vom reinen Vermögen (Kapital) wie vom Kadaster (Grundeigenthum) fand statt im Jahre 1798. Die Taxationsliste von Pfäffikon liegt mir nicht vor, jene von Rickenbach und Neudorf haben wir an betreffender Stelle benutzt, die Vermögensverhältnisse von Pfäffikon werden mit jenen von Rickenbach so ziemlich Schritt gehalten haben. Die Gemeindebehörde von Pfäffikon hielt in Luzern bittlich an, man möge sie mit Steuern verschonen, da Pfäffikon eine arme Gemeinde sei, und schon viele Requisitionen geleistet habe u. s. w., wird aber wenig gefruchtet haben.

Bevor wir von der alten Zeit Abschied nehmen und zur Neuzeit übergehen, bemerken wir noch in Bezug auf das Militärwesen, daß Pfäffikon z. B. im Jahre 1619 folgende Waffen besaß: 10 Harnische, 7 Haggen, 5 Musqueten, 10 Hallebarten. Rickenbach besaß dazumal 91, Neudorf 92, Gunzwil 145, Münster 142 Waffen.

Nach einer Vermessung vom Jahre 1812 bildet die Gemeinde Pfäffikon eine Grundfläche von 668 Jucharten Land und Wald, damals zählte man 87 Jucharten Matten, 116 Juch. Weidland und 111 Juch. Ackerfeld, zusammen 314 Juch. offenes Land und 354 Juch. Wald. Oberförster J. Kopp vermaß die Wälder 1857 und das Resultat verzeigte 340 Juch.

Im Jahre 1868 wurde zum Zweck der Katasterschatzung das Land, jedoch nicht alles, abermals gemessen und man erhielt 87 Juch. Matt- 249 Juch. Ackerland, somit 336 Juch. offenes Land und 340 Juch. Wald. Die Düfourkarte verzeichnet den Flächeninhalt von Pfäffikon mit 703 Jucharten und im Rechenschaftsbericht der hohen Regierung von Luzern vom Jahre 1877 wird die Waldfläche von Pfäffikon mit 356 Juch. verzeichnet, bleibt offenes Land 347 Juch. Sämmtliche Gebäude der Gemeinde waren anno 1860 in der Kantonalbrandasseturanz für die Summe von 235,050 Fr., anno

1870 für 298,680 Fr., darunter die Pfarrkirche mit 48,860 Fr. versichert.

Im Jahre 1870 betrug der Polizeifond 5000 Fr. Anno 1877 belief sich das Gesammtsteuerkapital (Kataster, reines Vermögen und Erwerb) auf 1,131,610 Fr. Im Jahre 1876 bezog die Gemeinde Pfäffikon eine Polizeisteuer und zwar von 1000 Fr. steuerbarem Vermögen Fr. 1. 50, was eine Summe von 1768 Fr. abwarf.

Zusätze und Nachträge.

Zu Seite 11.

Wenn in Pfäffikon 1823 und 1838 und in Witwil 1860 Alemannische Gräber aufgefunden wurden, so stieß man in Menzikon im December 1881 ebenfalls auf solche; als im dortigen neuangelegten „Rosengarten“ (Friedhof), ob dem Schulhause gelegen, ein Abzugsgraben aufgeworfen wurde, durchgrub der Arbeiter vier oder fünf Gräber ohne jede Einfassung, die Skelete lagen in gleicher Richtung wie jene in Witwil (Seite 217). Auch beim Baue der Brauerei (1874) entdeckte man zwei Gräber. (Mündliche Mittheilung.) Ein alemannisches einschneidiges Kurzschwert (Scramasax) von Eisen wurde 1881 auf dem Landgute des Herrn Dr. J. Frei in Gundiswil aufgefunden. (Argovia Bd. XI, S. 7.)

Zu Seite 22.

Pfäffikon wurde mit Richenthal der Stift einverleibt oder incorporirt am ersten October 1346, um die Stift zu entschädigen für den von Feinden (anno 1315 und später) erlittenen Schaden. Die Incorporationsbulle sagt: Die Stift sei von den Herren, in deren Gebiet ihre Besitzungen liegen, mit großen Auflagen, Steuern und Abgaben belästiget worden; auch sei sie von großen Schulden gedrückt, und habe durch Brandschaden gelitten. Die Bulle gibt keine nähere Aufschlüsse

über die Beschädigungen, wann und von wem der Stift dieselben zugefügt worden seien. W. Dörflinger führt eine Stelle aus einer alten Münsterer Chronik an (die mir nicht bekannt ist), die lautet: „Anno 1315 lesen wir: als ein Herr probst jacob von Rinach dem Herzog Lüpold von Oesterreich wider die 3 ersten Ort der Eidgenoschaft 50 Mann zu Hilf geschickt in die schlacht an dem Morgaten, um daß (weil) die Stift dem Hauß Oesterreich zugethan vnd verwant ware, wie das geharn buch meldet (?), ist disere Findschaft von den sigrichen Eidgenossen gerochen: Münster beraubet, verbrennet vnd die Rinkmaueren um den Flecken geschlissen worden.“ Die „Münsterer Chronik“ verwechselt jedenfalls hier das Jahr 1315 mit 1352, denn anno 1315 haben die drei Länder ihre Grenzen nicht überschritten, sie verhielten sich „defensiv“, wohl aber im Jahre 1352 zogen sie im Verein mit Luzern, das sich inzwischen ihnen angeschlossen, „in das Ergou um deß Herzogen land zu schädigen, verbrenten auf einen Tag Bero-Münster vnd sonst siben Dörfer.“ (Tschudi.)

Der Zeitgenosse Heinrich von Dießenhofen schreibt: die Eidgenossen hätten Münster wie die Kirchen in Neudorf, Runwil und Hochdorf verbrannt. Daß der Flecken Münster einst mit Ringmauern umgeben war, ist nicht wahrscheinlich, urkundlich gewiß aber ist, daß die alte Stift mit einer Ringmauer umgeben war. (Daher die Ausdrücke intra und extra muros = innerhalb oder außerhalb der Ringmauer.)

Soviel steht fest, daß die Stift in der wirrevollen Zeit der Gegenkaiser Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich von den Anhängern des Erstern benachtheiligt wurde, die Stift hatte besonders in Obwalden viele Güter und da mögen die Obwaldner als Anhänger Ludwigs besonders nach dem für sie glücklichen Ausgang des Kampfes am Morgarten u. s. w. die Stift in ihren dortigen Gütern und Gebäuden geschädigt haben. Propst Jakob von Rinach verkauft wahrscheinlich deßhalb seine dortigen Besitzungen sobald möglich. Im Jahre 1315 weilen die Stiftsherren wegen der gefahrvollen Zeit in der Stadt Aarau.

Zu Seite 83.

Kirchweihe zu Pfäffikon anno 1541. — Johannes V. (nicht VI.) Wezze Erzbischof von Lund, von 1537—1548 Bischof von Konstanz, hat schwerlich die Kirche zu Pfäffikon selbst geweiht, da er damals, nach Janssen, nicht einmal die Priesterweihe empfangen hatte; die Kirchweihe wird der Weihbischof und Nachfolger Wezzes, Christoph Metzler, vollzogen haben. Am 20. Mai 1546 aber weiht Bischof Johannes die Kirche auf Seelisberg. (Ueber diesen Mann siehe Janssen III. Bd. S. 383 und 422 und IX. Bd. Geschfr. S. 82.)

Zu Seite 109, Leutpriester Etterlin.

Chorherr Etterlin erscheint schon 1436 als Vicepropst (oder Propststatthalter) in einer als Umschlag des Propsteirodels verwendeten Urkunde. Propst Gundelfinger mag ihn gleich beim Antritt seiner Würde (1435) zu seinem Stellvertreter ernannt haben.

Zu Seite 160. Die Edelfamilie von Beinwil.

Am 31. Mai 1331 urkundet Propst Jakob von Rinach, daß Frau Ita von Beinwil, Frau Margaretha die Truchsessin, Frau Anna von Beinwil ihre Töchter, Johannes und Peter ihre Söhne mit Willen der Herren Ulrich von Rynach Ritter und Johannes von Hallwil deren Vögte, dem Bruder Johann Abt von Kappel einige Güter zu Suhr zu einer Jahrzeit für Herrn Peter sel. von Beinwil und demselben Abt zu Handen des Gotteshauses Frauenthal, dessen Pfleger er ist, geschenkt haben. (Argovia Bd. XI. S. 41.)

Zu Seite 168. Edelleute in Gundiswil.

Auch die Edlen von Baldewile (heute Ballwil) besaßen ein Gut in Gundiswil: Bruno von Baldwile und seine Schwester Lena verkaufen einen Hof in dort dem freien Marquard von Rüßegg und Letzterer gab den Hof den Johannitern in Hohenrain. Albrecht von Habsburg der Sohn Rudolfs bestätiget den Verkauf den 22. Wintermonat 1274. Wahrscheinlich verkaufen oder vertauschen die Johanniter das Gut in Gundiswil dem Deutschordenshaus in Hitzkirch und so ist

dann der Zins auf Seite 172, den das Ordenshaus in Hitzkirch in Gundiswil besaß, erklärt. (Kopp eidgen. Bünde II. Bd. S. 372 und 418.)

Zu Seite 191, 234 und 235. Localnamen Tierhag und Brüel.

Eine wichtige Geschichtsquelle für die Kulturzustände unseres Vaterlandes in längstvergangener Zeit sind die Flur- oder Localnamen. Wir machen hier aufmerksam auf die vielfach vorkommenden Localnamen Brüel und Thiergarten oder (wie Seite 191) „Tierhag“ und Rehhag in Gundiswil. Aufschlüsse über die Bedeutung genannter Namen geben uns Dr. Al. Lütolf und Dr. Ar. Nüscheler. (XX. Bd. Geschfr. S. 257 und 270 und Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde 1877 Nr. 1.)

Brüel oder Bühl latinisirt: brogilus auch brolium bedeutet im frühesten Mittelalter im Allgemeinen ein tief gelegenes Gehölz oder Gebüsch, in welchem die Jagd der wilden Thiere ausgeübt wurde und der mit einer Mauer oder einem Zaune, Hage, umgeben war. Solche Brüele bestanden zu Zeiten Karls des Großen und gehörten zu seinen Gütern; er verordnete, daß die Beamten seine Thiergärten, welche das Volk gemeinlich Brüele nennt, stets zur gehörigen Zeit ausbessern und niemals abwarten, bis die Noth es erfordert, dieselben von Neuem zu verfertigen. (Lucos nostros, quos vulgus brogilos vocat etc.) In späterer Zeit waren die Brüele vorzugsweise für die Wildschweine und deren Jagd bestimmt (Schwarzwild), während die Thiergärten meist an den Bergabhängen für Hirsche und Rehe bestimmt waren (Rothwild). Lütolf und Nüscheler zählen eine Menge Brüele und Thiergärten auf, wir können dieselben noch vermehren: einen Brüel gibt es in Kagiswil im Moos, einen solchen in Rickenbach unterhalb des Dorfes, einen solchen in Reinach (Seite 134 u. 135), am Homberg befand sich ein Thiergarten, das beweist der Localname „am tier hag“ (S. 191), ein Thiergarten befand sich in Gundiswil, daher noch heute der Ortsname „Im Rehhag“.

In Münster stieß ein Brüel unmittelbar an den „Bären-

graben. Fassen wir die Bestimmung der Brüele in's Auge und halten wir die Berosage damit zusammen, so gewinnt dieselbe eine wichtige Stütze für ihre Glaubwürdigkeit. Daß die Jagd auf Wildschweine und Bären mit großen Gefahren verbunden war, ist klar. Noch Anno 1336 stiftet Walther von Hohenklingen „Klingenzell" zur Ehre „Maria Hilf" und des hl. Georg, weil er dort von einem Wildschwein in Lebensgefahr kam und gerettet wurde. (Nüscheler Gotteshäuser II. Heft S. 54. Ueber „Wolfsgruben" siehe Gesch. von Rickenbach S. 156.)

Zu Seite 190. Hensli Buttenberg.

Hensli Buttenberg von Münster, der 1466 in Reinach bedeutende Güter gekauft hatte, war unter Propst Gundelfinger ein angesehener Mann. (Cunze Buttenberg ist 1434 Weibel in Neudorf, Dietsche Buttenberg 1466 Güterbesitzer in Neudorf, siehe Seite 210.) Anders gestaltete sich das Verhältniß unter Probst Jost von Silinon. Buttenberg mag die Politik von Silinon's (die Hinneigung zu Frankreich) öffentlich und wiederholt getadelt haben. Wegen „Zureden" wider den Propst, die von Luzern und besonders gegen den Vogt von Rothenburg Peter Thammann wurde er erst an seinem Gut gestraft und später, als er sich beklagte, von Schultheiß und Rath in Sursee auf Verlangen Luzerns gefangen genommen und gethürmt. Auf Fürbitte seiner Freunde wurde er gegen Urfehde entlassen. Der Urfehdbrief wurde von Mellingen aus nach Münster geschickt mit Datum 13. Juli 1471.

Zu Seite 196.

Den Namen „Reinach" schrieb die Urkunde von 1036 «Rinacha», 1045 «Rinnahcha», 1173 »Rinnacha», daneben kommen auch Schreibweisen vor: „Rynacha"; seit 1300 fällt der Schlußvokal „a" weg und man schreibt „Rinach", dann Reinach. (Die Bedeutung siehe 196.)

Zu Seite 273, vor erstem Alinea.

Wahrscheinlich haben wir in der Familie „von Pfäffikon" die älteste „Meierfamilie" vor uns; das Meieramt brachte

Vermögen und Ansehen, wie das auch anderwärts der Fall war, wir erinnern an die Meier von Reitnau, Meier von Knonau u. s. w.

Kurze Sacherklärungen,

auf mehrseitigen Wunsch beigefügt.

1. Redemtion und Scyphus (Seite 64, 115 und 116).

Unter dem Ausdrucke «Redemtion» versteht man den Loskauf vom „Spolienrecht". Nach dem Spolienrechte hatte die Stift das Anspruchsrecht auf die hinterlassene Fahrhabe jener Geistlichen, die auf äußern, ihr inkorporirten Pfründen mit Tod abgingen, wenn sie sich nicht bei Lebzeiten losgekauft (redimirt) hatten, die Loskaufssumme richtete sich nach dem Einkommen.

Der «Scyphus» bestund in einem silbernen Becher, den der auf eine Stiftspfründe gewählte Geistliche auf die Kapitelsstube zu verabfolgen hatte, später die entsprechende Geldsumme, er war eine Art „Wahlkanon". (Siehe Pfarrgeschichte Neudorf S. 34.)

2. Agrarverhältnisse: Zelgen, Huben, Schupossen, Mannwerch, Juchart, Satulon, Erblehen, Fall und Erschatz, Urbarien, Trager und Tragereien, Frustum oder Stück.

Zelge = Feld. Jede Ortschaft hatte wenigstens drei Zelgen, die erste war mit Korn (Spelt), die zweite mit Haber bestellt, die dritte lag brach und war für den Weidgang offen; diese wurde im Herbste mit Korn, die erste mit Hafer angesäet und die zweite wurde zur Brachzelg; so wechselten die Zelgen nach Zelgenrecht; Felder, die dem Zelgenrecht nicht unterworfen waren, hießen „Eefelder", es gab aber wenig solche. (Geschichte von Rickenbach S. 150.) Jede Ortschaft bestund aus einer Anzabl Huben oder Höfen (Mansus oder Prædia). Jede Hube zerfiel ursprünglich in vier Schupossen,

die Schuposse bestund aus $1/4$ Matt- und $3/4$ Ackerland, letzteres auf allen drei Zelgen gleichmäßig vertheilt, die Schupossen sind nicht immer und überall gleichgroß, durchschnittlich aber doch 12 Jucharten; die Schuposse ist nirgends ein zusammenhängendes Stück Land, sondern sie besteht aus mehreren Parzellen, die oft sehr klein sind, besonders in früh bevölkerten Thalschaften. Das Mattland wird nach „Mannwerchen", das Ackerland nach Jucharten berechnet, ersteres war nach dem Propsteibuch 60 Schritte breit und 100 Schritte lange, letztere dagegen 40 Schritte breit und 85 Sch. lang, und somit das Mannwerch bedeutend größer als die Juchart; bei Summirungen wird Alles nach Jucharten gezählt. Die Juchart ist ein Stück Land, das man in einem Tag mit einem Pfluge pflügt, unddas Mannwerk ein Stück Wiese, das ein Mann in einem Tage mit der Sense mäht. Kleine Streifen Land werden in den Stiftsurbarien „Satulon" genannt, daher der heutige Ausdruck „Satleten".

Der Begriff „Schuposse" war lange Zeit ein verloren gegangener. Professor Kopp war der erste, der aus dem St. Urbaner Archiv die nähere Bestimmung wieder gab. (Siehe Gesch. der Bünde II. Bd. S. 529. Anm. 2.) Die klarsten Aufschlüsse über Schupossen und Huben aber gibt das Stiftsfeudenbuch von Münster, abgedruckt im XXXIV. Bd. des Geschichtsfreundes.

Erblehen. Stifte, Klöster und Herrschaften gaben ihre liegenden Güter ihren Eigenleuten oder auch Freien gegen gewisse genau fixirte järlich zu entrichtende Bodenzinse als erbliche Lehen hin, daher der Ausdruck Erblehen. Die Abhängigkeit der Erblehen vom Grundherrn sprach sich aus im Fall und Erschatz. Starb der Inhaber eines Erblehens, so hatte der Grundherr das Recht, „das Best haupt" zu nehmen oder es sich in Geld auszahlen zu lassen, das nannte man die Fallpflicht (Mortuarium), die Kinder des Verstorbenen „empfingen" das Erblehen aufs Neue und leisteten den Erschatz, dieser war eine Handänderungsgebühr. Verkaufte Jemand ein Erblehen, so zahlte der Käufer den Er-

schatz. (Näheres über Fall und Erschatz siehe in der Gesch. von Neudorf S. 242—250.

Urbarien, Tragerei und Trager.

Die Höfe als Erblehen durften ohne Erlaubniß des Grundherrn nicht getheilt werden; gab er die Erlaubniß zur Theilung, so wählte er aus den Antheilhabern einen Mann aus, der den Bodenzins des gesammten Erblehens von allen Antheilhabern einzusammeln und sammthaft abzuliefern hatte; dieser Mann hieß nun Trager und die getheilten Güter des einstigen Gesammtgutes oder Erblehens nannte man nun eine Tragerei. Die Grundbücher, in welche man sämmtliche bodenzinspflichtigen Güter mit Angabe der Besitzer, des Maßes und der Grenzen eintrug und von Zeit zu Zeit erneuern ließ, nannte man Urbarien oder Urbarbücher. Die Stift Münster besitzt eine große Menge solcher Grundbücher über ihre einstigen Besitzungen.

Frustum = Stuck. Die Ertragenheit des Bodenzinses berechnete man nach „Stucken" (ein stuck kernengelz siehe z. B. S. 131). Ein Stück ist gleich einem Mütt Kernen, vergl. S. 151 oben.

3. Münzverhältnisse.

Vom 12.—15. Jahrhundert bestund das Münzsystem in Pfenningen, Schillingen, Pfunden und Marken, allein nur der Pfenning (Bracteat) war „gemünzt", weßhalb er die Bedeutung von barem Gelde hatte. Eine Münze vom Werthe eines Schillings, Pfundes oder Markes existirte damals nicht. Das Verhältniß des Pfennings zum Schilling und des Schillings zum Pfunde war fest, dagegen wechselte das Verhältniß des Pfundes zur Mark. — 12 Pfenninge (bei uns auch Häller, vom schwäbischen Hall, Stebler u. s. w. genannt) waren = einem Schilling, 20 Schillinge = einem Pfund (Libra) — unser Zeichen für Pfund (℔) ist entstanden aus der abgekürzten Schreibweise Libra = ℔, — 2 ℔ = 1 Gl.

2 ℔ = eine Mark, auch 4 ℔ = eine Mark, späte
6 ℔ = eine Mark Silber. (Das Plappart, auch Plapher

das vom 15. Jahrhundert an vielfach vorkömmt, ist = 2 Schillinge. Wer sich über das Münzwesen des Mittelalters informiren will, der lese die gründliche Arbeit: Versuch einer Münzgeschichte von Th. L. Lüthert im XX. u. XXI. Bd. des Geschfr.)

4. Gerichtsverhältnisse.

Dieb und Frevel, Twing und Bann, Meierhof und Fronhof, Roththüren- und Bußengericht in Münster.

Unter Dieb und Frevel sind alle schweren Vergehen verstanden, wegen welchen es dem Mann an Leib und Leben oder an den Hals geht; Dieb und Frevel bedeutet mit einem Wort die höhere Gerichtsbarkeit, die auf „dem Landtage" gehandhabt wurde.

Twing und Bann. Der Ausdruck „Twing" allein bedeutet die Markung, den Umfang eines Ortes, einer Gemeinde. Twing und Bann (in Verbindung) bedeuten die dem Grundherrn zustehende niedere Gerichtsbarkeit, diese war im Mittelalter sehr zersplittert. Namens der Stift übte einst in Pfäffikon der „Meier" die niedere Gerichtsbarkeit, wie der Inhaber des Fronhofes in Reinach sie übte Namens des Stiftsvogten d. h. der Grafen von Kyburg und später der Habsburger.

Roththürengericht. Dasselbe wurde gebildet aus den Stiftsbeamteten, nämlich: dem Stiftsweibel (als Präsident), dem Keller, Kammerer, Schenk, Koch und beiden Pfistern, der Stiftsnotar war der Schreiber des Gerichtes, den Namen hat es vom rothen Kirchenportal, vor dem es im Freien gehalten wurde, später auf der Kapitelsstube. Vor dieses Gericht kamen alle Rechtssachen über die alten Stiftsgüter.

Vor das Bußengericht in Münster kamen alle Polizeivergehen, die innerhalb des Bußenkreises von Münster vorfielen, gleichviel ob von Geistlichen oder Weltlichen, Männern oder Weibern. Das Gericht wurde gebildet aus dem Ammann und 8 Richtern, von denen der Propst vier und die Bürger von Münster vier ernannten.

(Näheres über beide Gerichte siehe Pfarrgeschichte von Neudorf S. 265 und Rickenbach S. 135 und Stifsschule S. 213 Bußenkreis.)

Die Stift? oder das Stift?

Schneller sel. schrieb dem Verfasser einmal: Man schreibt „das Stift", das Stift kömmt her von „das Gestiftete". Allein der Verfasser schreibt immer noch „die Stift" und hat gute Gründe dafür; die Urkunden schreiben alle: „die Stift", auch „die Gestift", „die Stiftung" und nie „das Stift", auch schreiben alle ältern Schriftsteller durchweg „die Stift". Die Schreibweise „das Stift" ist neuern Datums und hat gewiß weniger Berechtigung als die ältere und richtigere.

Berichtigungen.

Seite	17	Zeile	3	lies	Fassinghova statt Fassnighova.
„	30	„	28	„	subditi dicti altaris.
„	44	„	27	„	Briesser statt Treßler.
„	48	„	31	„	ein statt in.
„	58	„	19	„	Gotthold statt Friedrich.
„	68	„	32	„	crastina die statt Chrastina dic.
„	86	„	26	„	Blasius und Christophorus.
„	93	„	18		streiche das erste und.
„	104	„	33	„	1346 statt 1846.
„	122	„	14	„	des statt das.
„	122	„	28	„	Abent statt Abnet.
„	126	„	1	„	hee statt hec.
„	130	„	15	„	über statt aber.
„	133	„	34	„	darum statt derum und gelz statt pletz.
„	142	„	4	„	Aufgenommenen unerfüllt.
„	147	„	27	„	1432 statt 1423.
„	167	„	16	„	van statt von.
„	176	„	30	„	von L. statt vor L.
„	184	„	15	„	deß statt daß.
„	186	„	4	„	1173 statt 1172.
„	207	„	11	„	100 statt 10.
„	210	„	34	„	ein statt eine.
„	232	„	30	„	: statt vnd.
„	239	„	12	„	Streitigkeiten statt Streitigkeiter.
„	246	„	29	„	vor statt von.
„	257	„	21	„	in den statt jeden.
„	268	„	31	„	sie statt es.

Inhaltsverzeichniß.





